

Bebauungsplan Nr. 82a: „Heerdmer Esch Erweiterung“

Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Inhalt

1. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 1

1. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB					
<p><u>Vorbemerkung:</u> Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Zeitraum vom 22.11.2022 bis einschließlich zum 06.01.2023. Zusätzlich fand am 29.11.2022 (ca. 18.00 - 21.15 Uhr) eine öffentliche Informationsveranstaltung im Pädagogischen Zentrum (Holtwicker Straße 6, 48653 Coesfeld) mit rd. 90 Teilnehmer:innen statt, in welcher die Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Für die anwesenden Teilnehmer:innen bestand die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen (siehe Anlage 10, Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung). Während der Bürgerinformationsveranstaltung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Protokoll nicht die persönlichen Stellungnahmen ersetzt.</p> <p>In Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die im Folgenden aufgeführten Stellungnahmen abgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen im Original (ohne Korrektur) aufgenommen wurden.</p>					
Nr. der Anregung	Nummer der Stellungnahme	Spalte kann raus (Entscheidung in BLP-Runde abwarten)	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
1.1.1	ST 1.1	Schreiben vom 14.09.2021	Bedenken gegen die Erhöhung der Produktion der Firma Westfleisch in Coesfeld auf jetzt 80.000 Schweine/Woche. Unsere Schreiben vom 01.03.12016 und 08.06.2020, Schriftverkehr im Jahr 2009. Hiermit verweisen wir auf unsere o.a. Schreiben und nehmen Bezug auf die	Auf die Punkte C 23 (Schlachtzahlen) und C 17.1 (Abwassermenge) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Die Ertüchtigung der Kläranlage ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		<p>Fachbeiträge zur Wasserrahmenrichtlinie, Betriebsausschutzsitzung des Abwasserwerkes am 29.06.2021 -Erweiterung Schlachthof Firma Westfleisch-, Vorlage 208/2021 sowie Sitzung des Umweltausschusses am 31.08.2021, Punkt 7 „Bebauungsplan Nr. 82 a Heedmer Esch Erweiterung, Vorlage 200/2021 und Anlage -13, „Kläranlage Coesfeld-Ertüchtigung der Kläranlage Kapazitätssteigerung des angeschlossenen Schlachthofes“, Anlage 13.</p> <p>Wie aus den Unterlagen hervorgeht, soll die Erweiterung der Schlachtkapazitäten der Fa. Westfleisch auf 80.000 Schweine pro Woche gesteigert werden. Das ist nach ihren Angaben eine Steigerung um 30 %.</p> <p>Somit wird die mit wasserrechtlichem Erlaubnisbescheid v. 14.11.2017 von der Bezirksregierung erlaubte tägliche Abwassermenge sowie Jahresschmutzwassermenge erheblich überschritten. Ihrer Darstellung nach soll die bis zum 31.12.2026 befristete Erlaubnis ohne Änderung weiter laufen.</p> <p>In den o.a. Fachbeiträgen wird überwiegend auf die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie sowie auf noch nicht vorhersehbare Änderungen einiger Parameter im Ablauf der Kläranlage und deren Auswirkungen nach Erhöhung der Schlachtabwässer eingegangen.</p> <p>Die für die Vorreinigung der Schlachtabwässer vorhandene Flotation wird derzeit an der Belastungsgrenze betrieben. Wegen der starken Geruchsbelästigung durch das von</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Stadt Coesfeld/Abwasserwerk und dem Schlachtbetrieb in einem städtebaulichen Vertrag im Hinblick auf die sich erhöhenden Abwassermengen Regelungen bzgl. des Zeitpunktes der Antragstellung auf Erhöhung der Schlachtzahlen, dem wasserrechtlichen Verfahren zur Änderung der Einleitungserlaubnis der Kläranlage und zur Ertüchtigung der Kläranlage getroffen werden.</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Fa. Westfleisch kommende Abwasser ist es ein geschlossenes Becken. Eine Ertüchtigung bzw. Erweiterung der Flotation ist bei Steigerung der Abwassermenge um 30 % erforderlich. Dies wird nur kurz erwähnt. In diesem Zusammenhang wird im Fachbeitrag lediglich auf einen Anlagennachweis verwiesen, dass das Belebungsbecken überdimensioniert ist. Soll dies bedeuten, dass die mehr anfallenden Abwässer statt in die Flotation in das nicht geschlossene Belebungsbecken geleitet wird???</p> <p>Soll die Flotation nicht entsprechend erweitert werden???</p> <p>Wird das mit Blut versetzte Abwasser in ein offenes Becken geleitet, ist eine erneute Geruchsbelästigung durch vermehrt anfallende Abwässer der Fa. Westfleisch zur Kläranlage Coesfeld in unserem Wohngebiet Thors Hagen vorprogrammiert.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren 2009 war die Kläranlage Coesfeld lt. Abwasserwerk der Stadt Coesfeld gerade noch ausreichend dimensioniert für die Aufnahme der zusätzlich anfallenden Abwässer der Fa. Westfleisch (55.000 Schweine/Woche) im Jahr 2009 . Die Auslegung der Kläranlage Coesfeld wird lt. Internet-Seite des Abwasserwerkes Coesfeld (anexio) mit 130.000 EW, lt. ELWAS-WEB mit 120.000 EW angegeben. Eine Erweiterung der Schlachtungen durch die Fa. Westfleisch hat durch den zusätzlichen Abwasseranfall eine erhebliche</p>		
--	--	--	--	--	--

			<p>Auswirkung auf die Belastung der damals schon ausgelasteten städtischen Kläranlage.</p> <p>Ich darf sie sowie die unten aufgeführten Behörden bitten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, Genehmigungs- und Überwachungsbehörde der städt. Kläranlage, Genehmigungsbehörde nach BImSchG, Betreiber der städt. Kläranlage, Planungs- und Genehmigungsbehörde „Änderung des Bebauungsplanes Heerdmer Esch" mit Ziel der Erweiterung der Schlachtkapazitäten der Fa. Westfleisch auf 80.000 Schweine pro Woche unsere Hinweise in der Planung zu beachten.</p>		
1.2.1	ST 1.2	Schreiben vom 26.10.2021	<p>Als direkt betroffene Nachbarn im Umfeld des Bebauungsplanes Heerdmers Esch, wenden wir uns an Sie, um unsere großen Bedenken gegen die Erweiterungspläne der Fa. Westfleisch und auf die dadurch entstehenden zusätzlichen Belastungen hinzuweisen. Westfleisch darf hier nicht noch größer werden. In die Genehmigung der derzeitigen Baumaßnahmen der Fa. Westfleisch wurden wir bereits nicht einbezogen. Jetzt möchten wir wenigstens im Vorfeld der B-Plan Auslegung unseren Unmut über die mangelhafte Öffentlichkeitsbeteiligung und vor allem gegen die Erweiterungspläne der Fa. Westfleisch kundtun und hoffen, dass dies für uns erfolgreich sein kann.</p>	<p>Die Bedenken bzgl. einer fehlenden Einbeziehung der Anwohner in bisherige Genehmigungsverfahren und bzgl. einer mangelhaften Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorfeld der B-Plan Auslegung werden nicht geteilt. Die Genehmigungen erfolgten auf Basis des bestehenden Planungsrechts. Eine Beteiligung der Anwohner im Genehmigungsverfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ordnungsgemäß erfolgt. Eine gesetzliche Vorgabe, wie die Gemeinde die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu unterrichten hat, gibt es nicht, solange die interessierten Personen die notwendigen Informationen über die Planungsziele erhalten und sich hierzu substanziell äußern können. Im vorliegenden Planverfahren hat eine öffentliche</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer fehlenden Einbeziehung der Anwohner in bisherige Genehmigungsverfahren und bzgl. einer mangelhaften Öffentlichkeitsbeteiligung werden zurückgewiesen.</p>

				<p>Bürgerinformationsveranstaltung (29.11.2022) stattgefunden, in welcher die Planung vorgestellt und ausführlich inhaltlich erläutert wurde. Nach der Vorstellung der einzelnen Themenblöcke bestand für die anwesenden Teilnehmer:innen die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen bzw. Anregungen, Hinweise und Bedenken zu äußern.</p> <p>Darüber hinaus konnten die Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan in der Zeit vom 22.11.2022 bis einschließlich zum 06.01.2023 im Internet und auch in Papierform bei der Stadtverwaltung Coesfeld eingesehen und auch erörtert werden. Stellungnahmen konnten entsprechend abgegeben werden.</p> <p>Im Weiteren besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen der Offenlage (gem. § 3 (2) BauGB) an der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen. Ein offener und transparenter Planungsprozess wird gewährleistet.</p>	
1.2.2			<p>Derzeit werden wöchentlich bereits 55.000 Tiere geschlachtet. Die aktuellen Belastungen durch Verkehr allgemein und insbesondere durch die Fahrzeuge des Schlachthofes ist bereits extrem hoch. Es reicht einfach. Durch die hohe Anzahl an LKW, landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit Lebedntiertransporten und Personentransportbussen entstehen bereits hohe Lärm- und Geruchsemissionen und auch Gefahren für den öffentlichen Verkehr, auch für Leib und Leben.</p>	<p>Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.</p>

1.2.3		Auch die Beförderung der Beschäftigten zur Fa. Westfleisch und deren Abholung durch Kleinbusse führt bereits jetzt zu nicht kalkulierbaren Gefahrensituationen, auch das wird schlimmer mit zunehmender Erweiterung der Produktion.	Auf die Punkte C 5.3 (Verkehrssicherheit) und C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.
1.2.4		Die über Nacht vor der Fa. Westfleisch verbleibenden LKW-Fahrer verrichten aufgrund fehlender Sanitäranlagen ihre Notdurft im Bereich des Kreuzweges, ein unerträglicher Zustand! Wir sind davon überzeugt, dass dies mit der künftigen Erweiterung noch schlimmer wird.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.2.5		Die extreme Feinstaubbelastung wird sich aufgrund von zunehmendem Verkehr, Abbremsvorgängen, Reifenabrieben und Abgasen weiter erhöhen.	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.2.6		Die aktuellen Betriebszeiten sind schon kaum ertragbar, der Samstagsbetrieb ist eine große Belastung für uns, zumal uns bekannt geworden ist, dass demnächst Schichten von 20 Stunden gefahren werden sollen, und dies an sechs Tagen in der Woche. Eine Erweiterung auch noch im Sonntäglichen Betrieb wäre eine nicht zu ertragende Belastung.	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebszeiten werden zurückgewiesen.
1.2.7		Die umliegende Bürgerschaft mit ihren Ein- und Mehrfamilienhäusern sollte nicht die Leittragende dafür sein, dass Westfleisch hier eine Zentralisation der Schweineschlachtung mit 80.000 Schlachtungen pro Woche betreibt und sich nach und nach für	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 23 (Schlachtzahlen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			den Weltmarkt ausbauen und vergrößern darf.		
1.2.8			Warum in dieser Stadtnähe? Diese Strategie wird kein Ende nehmen, auch die letzte Erweiterung 2009 war nur ein Zwischenschritt zu noch mehr Verkehr, Lärm und Gefahren für Leib und Leben entlang der Borkener Straße. Der nächste Erweiterungsschritt würde bereits absehbar sein.	Im Hinblick auf den Standort ist festzuhalten, dass durch die Planung die langfristige Sicherung bzw. Optimierung eines bestehenden Betriebsstandortes in westlicher Stadtrandlage von Coesfeld erfolgt. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist damit eine Nutzung bereits deutlich anthropogen vorbelasteter Betriebsflächen verbunden. Eine Überplanung von Freiflächen wird durch die Optimierung des derzeitigen Betriebsstandortes auf das absolut notwendige Maß reduziert und ist aus Gründen des Klimaschutzes einer vollständigen Verlagerung des Betriebsstandortes deutlich vorzuziehen. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung an den überörtlichen Verkehr können unnötige Verkehrsbewegungen minimiert und auch aus klimaschutzfachlichen Gründen effizient gestaltet werden.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.2.9			Durch die Grundwasserentnahmen sind private Brunnen bereits trocken gelegt und es ist zu erwarten, dass die verstärkte Entnahme von Grundwasser aus den tiefer gelegenen Schichten auch zu Gebäudesetzungen führt. Die Messwerte der Entnahmen werden durch Westfleisch selbst überwacht, das geht nicht, und es wird bei Genehmigung zu spät sein, um dies wieder rückgängig zu machen.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Grundwasserentnahme werden zurückgewiesen.

1.2.10		Die Folgen der Einleitung der Abwässer ins Klärwerk führen dazu, dass erhebliche Investitionen notwendig sind, um eine ordnungsgemäße Klärung des Abwassers zu erreichen.	Auf Punkt C 17.1 (Abwassermenge) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.2.11		Wir Nachbarn, und wir denken die gesamte Bevölkerung der Stadt, wollen nicht, dass die Stadt Coesfeld künftig mit dem schlechten Image der weltweit tätigen Fleischwirtschaft zusammengebracht wird und der zunehmende Verkehr entlang der Borkener Straße irreversibel zu vollends unerträglichen Belastungen und Risiken führt. Coesfeld ist nicht die Schlachtbank für Europa und die Welt! Umweltschäden durch industrielle Tierhaltung und weltweite Transportwege können doch nicht negiert werden. Der Klimaschutz steht für uns im Vordergrund.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.2.12		Der Wertverlust unserer Grundstücke und Häuser ist für uns nicht akzeptabel.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.2.13		Wer möchte sich hier noch niederlassen, wenn künftig die Produktionen dermaßen ausgeweitet werden und die Gebäude wesentlich höher als jetzt sein dürfen?	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken und Häusern werden zurückgewiesen.
1.2.14		Und wie ist eine solche Erweiterung mit dem geplanten, und dringend benötigtem, Baugebiet „Bernings Esch“ in unmittelbarer Nähe zu vereinbaren?	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.2.15			Auf Punkt C 25 (Auswirkungen auf das Baugebiet Bernings Esch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das Baugebiet „Bernings Esch“ werden zurückgewiesen.

1.2.16			Der Kreuzweg als Kulturdenkmal und das Kriegsdenkmal liegt dann vollends im schädigenden Umfeld des Schlachtbetriebes mit Lärm-, Schall- und Geruchsemissionen, die künftig auch nach Norden über die offene Lücke des Lärm- und Blickschutzes ausgebracht werden.	Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den Kreuzweg als Kulturdenkmal und das Kriegsdenkmal werden zurückgewiesen.
1.2.17			Die Westfleisch-Erweiterung und die damit verbundene Schlachtzahl von 80.000 Schweinen pro Woche ist durch uns nicht zu akzeptieren, für die Natur im Umfeld und für die Region ist dies ein weiterer Baustein zur Umweltzerstörung und zum Nachteil für Menschen- und Tierwohl. Da der Hauptsitz der Fa. Westfleisch in Münster ist, wird auch der Hauptteil der Gewerbesteuern in Münster abgeführt, sodass Randinvestitionen, die von der Stadt Coesfeld geleistet werden müssen, zu Lasten unseres Haushalts gehen. Auch das ist von Ihnen als Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaft zu bedenken.	Der Hinweis auf die Gewerbesteuern betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.2.18			Wir bitten Sie, uns diesbezüglich Gehör zu schenken und uns als Bürgerschaft mitzunehmen in Ihren weiteren Entscheidungen. Bei dieser wichtigen Entwicklung hätte die Stadt Coesfeld die Bürgerschaft wesentlich mehr im Vorfeld einbeziehen müssen, die Enttäuschung unsererseits darüber ist sehr groß und wir befürchten, dass weiterhin nicht transparent kommuniziert werden wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			Auch wir gehören zu Coesfeld, lassen Sie uns nicht im Stich, uns wurden lange genug Entwicklungsprozesse der Fa. Westfleisch vorenthalten. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und fordern, dass nicht nur die Belange der Fa. Westfleisch für Sie im Vordergrund stehen.		
1.3.1	ST 1.3	Schreiben vom 24.11.2022	<p>Ich bitte Sie eindringlich, diese Baumaßnahme "Schlachthoferweiterung" in Coesfeld nicht in die Tat umzusetzen. Die "Fleisch-Produktion" wird nicht unsere zukünftige Ernährungsstellen - Sie würden mit dieser Baumaßnahme die Stadt Coesfeld einer Chance, sich modern und zukunftsfähig weiterzuentwickeln, berauben. Es gibt viele andere Nutzungsmöglichkeiten für das Gelände für Projekte, die nachhaltiger wären und gute Arbeitsplätze sicherstellen würden. Bitte informieren Sie sich über die moderne Form unserer Ernährung, welche ressourcenschonender und weniger umweltbelastend ist als Fleisch, Eier oder Milchprodukte. Hilfreich sind folgende Links https://albert-schweitzer-stiftung.de/themen/welternaeahrung https://pro-veg.com/de/blog/antibiotika-tierhaltung/ https://proveg.com/de/blog/alternative-proteine-landwirtschaft/ https://vegpool.de/magazin/umweltbundesamt-statement-vegane-ernaehrung.html https://metzger-gegen-tiermord.org/ Sie haben es in der Hand, an diesem Standort etwas zukunftsweisendes aufzubauen, oder aber in eine Wirtschaft zu investieren, die unnötiger Weise auf</p>	<p>Auf die Punkte C 19 (Umwelt/ Klimaschutz), C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregung, die Planung nicht weiter zu verfolgen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung hierzu ist nicht erforderlich.</p>

		<p>systematisch angelegter Qual und Mord an fühlenden, sozialagierenden Lebewesen basiert und den extremen Raubbau an unserer nur 1x vorhandenen Mutter Erde weiterforciert. Zudem werden Arbeitsplätze in einem Schlachthof meist von Ausländern besetzt, und diese werden, wie mittlerweile skandalös bekannt wurde, aufs schändlichste ausgebeutet: https://taz.de/Ausbeutung-in-der-Fleischindustrie!/5791699/ Titel „Diesen Job würde kein Deutscher machen“ https://www.deutschlandfunkkultur.de/toenies-und-ein-jahr-fleischskandal-das-ende-der-ausbeutung-100.html Ganz davon abgesehen, dass Menschen, die solch eine Arbeit verrichten, Gefahr laufen, ihre seelische Gesundheit zu verlieren und gemäß einer Studie vermehrt zur Gewalt neigen: Zitat "Darüber hinaus kam eine Studie, die sich mit der von Sinclair aufgeworfenen These befasst, zu dem Ergebnis, dass ein signifikanter Anstieg von Gewaltverbrechen in Gemeinden mit industriell geführten Schlachthäusern zu beobachten ist."(Slaughterhouses and Increased Crime Rates, A. Fitzgerald, L. Kalo, T.Dietz, 2009, S. 18.) Veröffentlicht in https://www.peta.de/broschuere-a5-menschen-die-tiere-quaelen-2019-04-print24-pdf/ Download unter https://www.peta.de/themen/staatsanwalt/</p>		
--	--	--	--	--

			<p>Bitte setzen Sie ein Zeichen, indem Sie an diesem Standort moderne, nachhaltige, zukunftsweisende Projekte entwickeln! Eine Schlachthoferweiterung ist KEIN WANDEL, sondern spielt nur wenigen Profiteuren weiteres Geld in die Tasche, während die Gesellschaft zukünftig daran erkrankt - nicht nur psychisch, sondern auch physisch: Fleisch macht krank https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/lebensmittel/fleisch/pwimachtfleischkrank100.html. Tierhaltung fördert Zoonosen https://www.mdr.de/wissen/studie-zoonosen-durch-umweltzerstoerung-100.html Tierhaltung und weltweite Antibiotika-Resistenzen https://www.welthungerhilfe.de/welternaeh-rung/rubriken/agr-ar-ernaehrungspolitik/wie-tierhaltung-global-zu-antibiotikaresistenz-beitraegt</p>		
1.4.1	ST 1.4	Schreiben vom 24.11.2022	<p>Ich bitte Sie eindringlich, diese Baumaßnahme "Schlachthoferweiterung" in Coesfeld nicht in die Tat umzusetzen. Die "Fleisch-Produktion" wird nicht unsere zukünftige Ernährungsstellen - Sie würden mit dieser Baumaßnahme die Stadt Coesfeld einer Chance, sich modern und zukunfts-fähig weiterzuentwickeln, berauben. Es gibt viele andere Nutzungsmöglichkeiten für das Gelände für Projekte, die nachhaltiger wären und gute Arbeitsplätze sicherstellen würden. Bitte informieren Sie sich über die moderne Form unserer Ernährung, welche ressourcenschonender und weniger</p>	<p>Auf die Punkte C 19 (Umwelt/ Klimaschutz), C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregung, die Planung nicht weiter zu verfolgen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung hierzu ist</p>

		<p>umweltbelastend ist als Fleisch, Eier oder Milchprodukte. Hilfreich sind folgende Links https://albert-schweitzer-stiftung.de/themen/welternaehrunghttps://pro-veg.com/de/blog/antibiotika-tierhaltung/ https://proveg.com/de/blog/alternative-proteine-landwirtschaft/ https://vegpool.de/magazin/umweltbundesamt-statement-vegane-ernaehrung.html https://metzger-gegen-tiermord.org/</p> <p>Sie haben es in der Hand, an diesem Standort etwas zukunftsweisendes aufzubauen, oder aber in eine Wirtschaft zu investieren, die unnötiger Weise auf systematisch angelegter Qual und Mord an fühlenden, sozialagierenden Lebewesen basiert und den extremen Raubbau an unserer nur 1x vorhandenen Mutter Erde weiterforciert. Zudem werden Arbeitsplätze in einem Schlachthof meist von Ausländern besetzt, und diese werden, wie mittlerweile skandalös bekannt wurde, aufs schändlichste ausgebeutet: https://taz.de/Ausbeutung-in-der-Fleischindustrie!/5791699/ Titel "„Diesen Job würde kein Deutscher machen“ https://www.deutschlandfunkkultur.de/toenies-und-ein-jahr-fleischskandal-das-ende-der-ausbeutung-100.html</p> <p>Ganz davon abgesehen, dass Menschen, die solch eine Arbeit verrichten, Gefahr laufen, ihre seelische Gesundheit zu verlieren und gemäß einer Studie vermehrt zur Gewalt neigen: Zitat "Darüber hinaus kam eine</p>		
--	--	--	--	--

		<p>Studie, die sich mit der von Sinclair aufgeworfenen These befasst, zu dem Ergebnis, dass ein signifikanter Anstieg von Gewaltverbrechen in Gemeinden mit industriell geführten Schlachthäusern zu beobachten ist."(Slaughterhouses and Increased Crime Rates, A. Fitzgerald, L. Kalo, T.Dietz, 2009, S. 18.) Veröffentlichung in https://www.peta.de/broschuere-a5-menschen_die-tiere-quaelen-2019-04-print24-pdf/ Download unter https://www.peta.de/themen/staatsanwalt/ Bitte setzen Sie ein Zeichen indem Sie an diesem Standort moderne, nachhaltige, zukunftsweisende Projekte entwickeln! Eine Schlachthoferweiterung ist KEIN WANDEL sondern spielt nur wenigen Profiteuren weiteres Geld in die Tasche, während die Gesellschaft zukünftig daran erkrankt - nicht nur psychisch, sondern auch physisch: Fleisch macht krank https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/lebensmittel/fleisch/pwimachtfleisch-krank100.html. Tierhaltung fördert Zoonosen https://www.mdr.de/wissen/studie-zoonosen-durch-umweltzerstoerung-100.html Tierhaltung und weltweite Antibiotika-Resistenzen https://www.welthungerhilfe.de/welternahrung/rubriken/agrar-ernaehrungspolitik/wie-tierhaltung-global-zu-antibiotikaresistenz-beitraegt</p>		
--	--	--	--	--

1.5.1	ST 1.5	Schreiben vom 25.11.2022	Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine Steigerung der Schlachtzahlen um 25% (sollen jetzt eigentlich 70.000 oder 80.000 Tiere je Woche geschlachtet werden?) zu einem geringeren LKW-Verkehr führen soll. Hier wird das Wunschenken einer Effizienzsteigerung unreflektiert vom Antragsteller übernommen, ohne dies kritisch zu hinterfragen! Sowohl die Verkehrs- als auch die Lärmprognose sind deshalb als zu positiv und eindeutig nicht unabhängig, zu verwerfen. Mit der Bitte, hier einer wirklich unabhängigen und nachvollziehbaren Verkehrs- und Lärmprognose den Bürger nicht hinters Licht führen zu wollen!	Auf die Punkte C 23 (Schlachtzahlen), C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 5 (Erhöhung des Verkehrsaufkommens) und C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Verkehrs- und des Lärmgutachtens werden zurückgewiesen.
1.6.1	ST 1.6	Schreiben vom 01.12.2022	Aus Umwelt-und Tierschutzgründen würde ich Westfleisch keine Genehmigung für eine noch höhere Schlachtzahl erteilen. Ich sehe es rein aus Tierschutzgründen. Es ist mittlerweile unerträglich das jeden Tag Tierschutzverstöße an die Öffentlichkeit kommen. Bei 70.000 Schlachtungen pro Woche kann in keinsten Weise irgendeine Form von Tierschutz eingehalten werden. Aufgrund der Pandemie die wir hatten bzw. noch immer haben bin ich grundsätzlich komplett gegen Massentierhaltung bzw. Schlachthöfe. Aber die Menschheit lernt ja leider so gar nicht aus ihren Fehlern :(.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.7.1	ST 1.7	Schreiben vom 01.12.2022	Aus Tierschutzgründen bin ich gegen die Erweiterung von Westfleisch. Es ist einfach nur schrecklich wie wir mit Lebewesen umgehen. Qualvolle Aufzucht.. Qualvoller Tod in Akkordschlachthöfen. Ich frag mich ernsthaft wie absurd es ist überhaupt über eine	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			Erweiterung nachzudenken??..70.000 Tiere pro Woche? .. Da kann man doch nur von absoluter Tierquälerei reden. Einfach nur schrecklich :(Ich weiss warum ich vegetarisch lebe...		
1.8.1	ST 1.8	Schreiben vom 11.12.2022	Ich finde, dass der Erweiterungsbau der Westfleisch für Coesfeld keine gute Sache ist. Die verkehrsbedingten und umweltschädlichen Nachteile wurden schon mehrfach beschrieben.	Auf die Punkte C 2 (Schallimmissionen), C 3 (Geruchsmissionen), C 4 (Schadstoff-/Feinstaubmissionen), C 5 (Erhöhung des Verkehrsaufkommens), C 6 (Naturschutz) und C 19 (Umwelt-/Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der verkehrsbedingten und umweltschädlichen Nachteile werden zurückgewiesen.
1.8.2			Auch der erhebliche Mehrverbrauch an Wasser würde den Wasserhaushalt im Boden noch mehr belasten, sodass das Baumsterben auch hier beschleunigt wird.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Grundwasserentnahme werden zurückgewiesen.
1.8.3			Außerdem ist der Fleischkonsum rückläufig und Erweiterungsinvestitionen unnötig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.9.1	ST 1.9	Schreiben vom 12.12.2022	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den B-Plan mit Erweiterung des Schlachthofes Westfleisch. Aus Gründen des Umweltschutzes und nachhaltiger Tierhaltung wünsche ich eine Begrenzung der Schlachtzahlen auf höchstens 50.000 Tiere/Woche.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.10.1	ST 1.10	Schreiben vom 12.12.2022	Ich erhebe hiermit Einspruch gegen den B-Plan mit Erweiterung des Schlachthofes Westfleisch. Aus Gründen des Umweltschutzes und nachhaltiger Tierhaltung wünsche ich eine Begrenzung der Schlachtzahlen auf maximal 50.000 Tiere/Woche.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.11.1	ST 1.11	Schreiben vom 12.12.2022	<p>Ich fordere Sie auf, die Erweiterung des Westfleisch-Schlachthofes in Coesfeld nicht zu genehmigen. Gegen die Genehmigung sprechen unter anderem folgende Punkte: Petition: Fast 30.000 Menschen unterschrieben dieses Jahr die Petition gegen die Erweiterung des Westfleisch-Schlachthofes in Hamm: https://www.change.org/p/schlachthofvergr%C3%B6%C3%9Ferung-verhindern-viertgr%C3%B6%C3%9Fter-schlachthof-deutschlands-geplant. Das zeigt, wie groß die Ablehnung gegenüber solchen industriellen Schlachtfabriken ist.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.11.2			<p>Tierhaltung trägt massiv zur Klimakrise bei. Und wir machen uns alle mitschuldig, wenn wir weiterhin wissenschaftliche Erkenntnisse dazu ignorieren und nicht alles tun, um der Krise entgegenzuwirken. Der Krieg in der Ukraine hat deutlich gezeigt, dass der Fokus der Nahrungsmittelproduktion auf pflanzlichen Grundnahrungsmitteln liegen muss, von denen alle satt werden können. Das Ziel ist also weniger (bzw. gar kein) Fleisch, nicht mehr: „Eine stärker pflanzenbasierte Ernährung entlastet die Umwelt und ist obendrein gesund“, sagte der Präsident des Umweltbundesamts Dirk Messner“. https://www.tagesschau.de/wirtschaft/mehrwertsteuer-pflanzliche-nahrungsmittel-null-prozent-101.html CO2-Betäubung: Die Betäubung der Schweine vor der Tötung erfolgt mit CO2(Kohlendioxid). Unter dieser Form der</p>	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		<p>Betäubung leiden die Tiere enorm. Wenn sie überhaupt funktioniert. Die CO2-Betäubung ist nicht mehr zeitgemäß und kann nichtgenehmigt werden. Quellen:– CO2-Betäubung – Schweine leiden vor der Schlachtung: https://www.swr.de/report/co2-betaeubung-schweine-leiden-vor-der-schlachtung/-/id=233454/did=25416504/nid=233454/1imy hhr/index.html („Experten stufen die CO2-Betäubung als Tierquälerei ein“)– „Was von außen wie ein rein mechanischer und reibungsloser Ablauf wirkt, ist mit einer quälenden Todesangst für die Schweine verbunden. Die Exposition mit CO2 führt zuerst zur Hyperventilation gefolgt von Atemnot und bewirkt das Gefühl des Erstickens. Zusammen mit der schleimhautreizenden Wirkung führt dies zu starken Abwehrreaktionen und Lautäußerungen. Die eingeschlossenen Schweine schnappen verzweifelt nach Luft und versuchen zu fliehen bis die Betäubungswirkung langsam einsetzt und sie ihr Bewusstsein verlieren. Erst nach etwa einer halben Minute setzt die Betäubung vollständig ein. Doch auch bei diesem Verfahren kommen häufig Fehlbetäubungen durch eine zu niedrige CO2-Konzentration oder eine zu geringe Verweildauer in der Gasgrube oder -kammer vor.“ https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mast-schweine– CO2-Betäubung bei Schweinen – Todesangst bei der Gasbetäubung:https://www.peta.de/themen/co2-</p>		
--	--	--	--	--

		<p>betaeubung-schweine/- CO2-Betäubung – Höllenqualen für Schweine (VGT AUTRIA): https://www.youtube.com/watch?v=Qim-wUmvF6aQ</p>		
1.11.3		<p>Behördenversagen: Die Erfahrung zeigt, immer* und immer* und immer* wieder, dass die behördliche Genehmigung einer Tiernutzungsanlage nicht bedeutet, dass diese hätte genehmigt werden dürfen. Schockierend oft befinden Gerichte, nachdem gegen eine erteilte Genehmigung geklagt wird, dass diese Genehmigung nicht rechtens war. Die Gründe: Fehler und falsche Angaben im Antrag und zwei zgedrückte Augen bei den Behörden. Wenn diese Einwendung beim Erörterungstermin besprochen wird, werden die Behördenvertreter*innen wie immer behaupten, dass sie die Antragsunterlagen gründlich geprüft und dass die Gutachter*innen des Antragsstellers gründlich gearbeitet hätten. Wie die Beispiele unten aber zeigen ist dies einfach nicht so. Den Behördenmitarbeiter*innen fehlt die Zeit und die Lust / Motivation solche Anträge wirklich neutralauseinanderzunehmen.</p>	<p>Bei den Aussagen hinsichtlich eines „Behördenversagens“ handelt es sich um Werturteile, die nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung sind. Im Weiteren wird darauf verwiesen, dass mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes zunächst eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen wird. Die Genehmigung der künftigen baulichen Anlagen erfolgt in einem separaten Verfahren.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.11.4		<p>Für die Gutachter*innen des Antragsstellers zählt nur eins: diesen durchzubekommen. Neutralität oder 100%ige Ehrlichkeit ist von ihnen nicht zu erwarten, sind sie doch oft spezialisiert auf genau solche Anträge und damit finanziell abhängig von der Tierindustrie.</p>	<p>Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.</p>
1.11.5		<p>Fazit: dieser Antrag muss von einer unabhängigen, mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten Stelle überprüft werden und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass mit der Aufstellung des vorliegenden</p>	<p>Die Anregungen betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>

		<p>darf bis dahin nicht genehmigt werden. Und auch etwas, was Behördenvertreter*innen auf Erörterungen sehr gerne vorbringen: Als Laien, die gegen die Genehmigung einwenden braucht man gar nicht die Kompetenz, die kompletten Antragsunterlagen zu verstehen. Einfache Anmerkungen würden genügen, mit denen sich dann Behörden und Antragssteller ernsthaft beschäftigen. Aber wie oben gezeigt gibt es neben den „Laien“ gar keine Stelle, die die Unterlagen vertrauenswürdig prüft.</p> <p>Daher müssen den Einwendenden von der Behörde oder vom Antragssteller die Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den Antrag von unabhängigen Expert*innen prüfen zu lassen. Vorher besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Selbst wenn dies abgelehnt wird ist der Antrag nicht zu genehmigen, da Auslage- und Einwendungszeitraum bei weitem nicht ausreichen, um sich mit den Unterlagen auseinanderzusetzen.</p> <p>*https://www.proplanta.de/agrar-nachrichten/tier/umweltschuetzer-vor-gericht-gegen-zwei-grosse-tierhaltungen-erfolgreich_article1649907094.html*https://www.moz.de/lokales/seelow/tierhaltung-und-tierschutz-nach-zwei-jahren-_amt-nimmt-genehmigung-fuer-fairmast-in-golzow-zurueck-57178762.html*https://www.maz-online.de/Lokales/Dahme-Spreewald/Koenigs-Wusterhausen/OVG-stoppt-Erweiterung-von-Wiesenhof-Schlachthof-Niederlehme-bei-Koenigs-Wusterhausen*https://www.topagrar.com/schwein/new</p>	<p>Bebauungsplanes zunächst eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen wird. Die Genehmigung der künftigen baulichen Anlagen erfolgt in einem separaten Verfahren gem. den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
--	--	--	---	--

		<p>s/gericht-untersagt-bau-von-schweinemast-anlage-in-hassleben-9562710.html</p> <p>Schweinehaltung in Deutschland: Vor dem Bundesverfassungsbericht ist die Berliner Normenkontrollklage zur Schweinehaltung in Deutschland anhängig*. Das Urteil des Gerichts könnte die Schweinehaltung in Deutschland massiv verändern, aber auch ohne eine mutiges Urteil des Gerichts muss die Schweinehaltung in Deutschland schrumpfen. Die aktuellen grausamen Haltungsbedingungen sind (klimatisch, gesundheitlich, aus Sicht der Tiere) längst nicht mehr haltbar. So eine riesigen Schlachthof zu genehmigen ist das völlig falsche Signal.</p> <p>*https://www.topagrar.com/schwein/news/berlin-erwartet-verfassungsgerichtsurteil-zur-schweinehaltung-2022-12691143.html</p> <p>Rekordtief beim Fleischverzehr: „Die Menschen in Deutschland haben 2021 so wenig Fleisch gegessen wie noch nie in den letzten 30 Jahren. Insgesamt 55 Kilogramm pro Kopf verzeichnete die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für das vergangene Jahr – nochmal 2,1 Kilogramm weniger als im Vorjahr, das zuvor als Rekordtief galt. Die Daten, die die Bundesanstalt veröffentlicht, reichen bis ins Jahr 1991 zurück. Der Höchstwert lag 1993 bei 64,4 Kilogramm Fleisch pro Kopf und Jahr. Seitdem hat der Wert immer wieder geschwankt, ist aber insgesamt stetig gesunken. Den Großteil des Rückgangs im Vergleich zum Vorjahr macht Schweinefleisch aus (1,2 kg), gefolgt von Rindfleisch (600 g) und</p>		
--	--	---	--	--

			Vogelfleisch (200 g).“ https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/rekordtief-fleischverzehr		
1.12.1	ST 1.12	Schreiben vom 13.12.2022	Wir haben folgende Bedenken gegen vorgesehene Planung vorzubringen: Grundsätzlich führt die geplante Erhöhung der Schlachtzahlen von 55000 auf 70000 Tiere pro Woche zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit zu einer noch größeren Belastung durch Lärm, Geruch und Feinstaubemissionen als sie z.Zt. schon gegeben ist und daher lehnen wir dieses Vorhaben ab.	Auf die Punkte C 2 (Schallimmissionen), C 3 (Geruchsmissionen), C 4 (Schadstoff-/Feinstaubmissionen) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines erhöhten Verkehrsaufkommens und der Erhöhung der Belastung durch Lärm, Geruch und Feinstaubmissionen werden zurückgewiesen.
1.12.2			An der Zufahrt an der K46 Richtung Gescher (Knotenpunkt 4) kommt es immer wieder zu Rückstaus, weil die LKWs nicht auf das Betriebsgelände kommen. Um diese und riskante Überholmanöver zu vermeiden, sollte an dieser Stelle eine Linksabbiegerspur errichtet werden.	Auf Punkt C 5.3 (Verkehrssicherheit) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Aufgrund der vorliegenden und der prognostizierten Verkehrszahlen besteht keine Erforderlichkeit zur Errichtung einer Linksabbiegerspur am Knotenpunkt 4.	Der Anregung zur Errichtung einer Linksabbiegerspur am Knotenpunkt 4 wird nicht gefolgt.
1.12.3			Die Stellflächen sollten reine Stellflächen bleiben und eine spätere Bebauung sollte nichtmöglich sein. Deshalb sollte eine Geschossflächenzahl 0 eingetragen werden.	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Überbauung der Parkplatzflächen werden zurückgewiesen. Um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (mit Ausnahme der Grundflächenzahl) im Bereich der Stellplatzflächen verzichtet.

1.12.4			Die Stellflächen müssen dringend mit sanitären Anlagen versehen werden, damit nicht die Umgebung des Kreuzweges zur Verrichtung der Notdurft genutzt werden muss; die Beeinträchtigung des Baudenkmals ist erheblich.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.12.5			Grundsätzlich ist zu bedenken, dass in Zeiten nachlassenden Fleischkonsums eine Erhöhung der Schlachtzahlen in unserer Region nicht sinnvoll erscheint.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.12.6			Auch aus Aspekten des Tierwohls geht die Entwicklung grundsätzlich zu dezentralen Lösungen. Deshalb sollte man sich nicht durch eine Erweiterung in die falsche Richtung entwickeln.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.12.7			Eine weitere Absenkung des Grundwasserspiegels ist zu befürchten, auch wenn der erhebliche zusätzliche Wasserbedarf durch Stadtwasser gedeckt werden soll. Auch das Stadtwasser stammt aus dem Grundwasser unserer Stadt! Wir bitten dringend, eine Erweiterung der Firma Westfleisch nicht möglich zu machen!	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Grundwasserentnahme werden zurückgewiesen.
1.13.1	ST 1.13	Schreiben vom 13.12.2022	Ich bin für die Erweiterung! Wir Landwirte brauchen eine wettbewerbsfähige Westfleisch. Die gesamte Schweinehaltung in der Region steht auf dem Spiel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.14.1	ST 1.14	Schreiben vom 13.12.2022	Einspruch gegen die Westfleisch-Erweiterung Ich habe ganz entschiedene Bedenken gegen die Erweiterung des Westfleisch-Geländes und diese dramatische Erhöhung der Anzahl der Schlachttiere. Die Anzahl	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung der Schlachtzahlen werden zurückgewiesen.

			der Schweinehalter im Kreis Coesfeld geht zurück und Westfleisch erweitert?		
1.14.2			Die (geplante) Konsequenz ist doch, dass die Schlachttiere nun noch von weiter her angekarrt werden, um den Betrieb auszulasten. Das ist nicht mehr zeitgemäß.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.14.3			Wir wohnen einen Kilometer von Westfleisch entfernt und befürchten einen Anstieg des Lärmpegels an der Ampel B525/Borkener Straße durch eine enorme Steigerung des LKW-Aufkommens rund um die Uhr. Dadurch vermindert sich unsere Wohnqualität.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.14.4			Hinzu kommt, dass der Gestank im Umfeld von Westfleisch schon jetzt eine Zumutung für die Nachbarn dort ist, auf die hier wirklich mehr Rücksicht genommen werden sollte.	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.15.1	ST 1.15	Schreiben vom 13.12.2022	Vorab, ich bin gegen die Erweiterung. Ich kann nicht nachvollziehen wie in Zeiten des eigentlichen Wandels, des Umdenkens den Fleischkonsum verringern zu sollen und zu müssen (politische Aussagen) in Coesfeld darüber nachgedacht wird, eine Großfleischerei deutlich zu vergrößern. Das Gegenteil sollte Coesfeld anstreben. Ich bin sicher, dass auch unsere Bürgermeisterin nicht begeistert von dem Projekt ist, Gott sei Dank!	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung der Schlachtzahlen werden zurückgewiesen.
1.15.2			Mitten zwischen Wohngebieten gehört ein so großer Betrieb einfach nicht hin. Wenn sich eine Vergrößerung nicht aufhalten lässt, (sicherlich fließen ordentlich Gelder) plädiere ich für einen generellen Umzug ins	Durch die Planung erfolgt die langfristige Sicherung bzw. Optimierung eines bestehenden Betriebsstandortes in westlicher Stadtrandlage von Coesfeld. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist damit eine Nutzung bereits deutlich anthropogen vorbelasteter	Der Anregung, den Betriebsstandort ins ehemalige Kasernengebiet zu verlagern, wird nicht gefolgt.

			ehemalige Kasernengebiet, es läge etwas abgelegener und ist gut zugänglich.	Betriebsflächen verbunden. Eine Überplanung von Freiflächen wird durch die Optimierung des derzeitigen Betriebsstandortes auf das absolut notwendige Maß reduziert und ist aus Gründen des Klimaschutzes einer vollständigen Verlagerung des Betriebsstandortes deutlich vorzuziehen. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung an den überörtlichen Verkehr können unnötige Verkehrsbewegungen minimiert und auch aus klimaschutzfachlichen Gründen effizient gestaltet werden.	
1.16.1	ST 1.16	Schreiben vom 13.12.2022	Die Grundwasserabsenkung durch die Fa. Westfleisch wird zunehmen, in einer Zeit in der dies eh schon zu Schäden führt. Wie kann man ein solches Unternehmen als Stadt nicht nur tolerieren, sondern auch noch fördern, wenn alle wissen, dass die Zeit des Klimawandels zu Wasserknappheit, Hitzeperioden und Katastrophen führt – durch Monokultur, Massentierhaltung und Massentierschlachtung. Westfleisch darf kein Grundwasser absenken.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Grundwasserentnahme werden zurückgewiesen.
1.17.1	ST 1.17	Schreiben vom 13.12.2022	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan ein: ich bin: -gegen die geplante 40 %-ige Erhöhung der wöchentlichen Schlachtzahlen von 50 000 auf 70 000 Schweinen -gegen die Steigerung von 2.600.000 Schlachtungen auf 3.640.000 = + 1.040.000,00 pro Jahr	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung der Schlachtkapazitäten werden zurückgewiesen.
1.17.2			-gegen die gleichzeitige ebenso große Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und

			wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.17.3		-gegen die Zunahme der Schwerverkehrsbelastung auf der Borkener- und Stockumer-Straße	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. (s. Anmerkungen unter 1.81.2	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“ werden zurückgewiesen.
1.17.4		-gegen den Bau von Gebäuden auf dem Westfleischgelände von 22m Höhe	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.17.5		–ich bin dagegen das die Stadt Coesfeld mit dem Schlachthof bei der Erhöhung der Schlachtzahlen zu den Städten in Deutschland mit einem der größten Schlachtbetriebe zählt -bei einer Schlachtung von über 3 Mio. Tiere im, kann nicht mehr von einem regionalen Schlachtbetrieb gesprochen werden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.17.6		-die Belastung der Kläranlage der Stadt Coesfeld und die damit verbunden Investitionen stehen im Missverhältnis (leider waren die Informationen auf dem Infoabend nicht-vollständig)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 17.2 (Abwasserbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Der Hinweis auf die Investitionen betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Der Hinweis betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.17.7		-in der Vergangenheit muss es bei der Fa. Westfleisch zu Fehlplanungen gekommen sein, sonst müssten keine Standorte	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der	Der Hinweis betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

			schließen und somit ein Ausbau in Coesfeld notwendig sein	Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.17.8			-moderne Schlachtbetriebe sorgen durch bauliche Maßnahmen insb. durch Einhausung der Anlieferung für maximalen Immissionsschutz, dies ist hier nicht der Fall	Eine vollständige Einhausung der Anlieferung ist aufgrund der vorhandenen Platzverhältnisse nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes vereinbart wird, dass die angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich der Geräusch- und Geruchsbelastung nicht zu einer Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Zustand führen. In der schalltechnischen Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass sich die prognostizierten Geräuscheinwirkungen bei einer gemeinsamen Betrachtung von Gewerbe- und Verkehrslärm auch bei einer Kapazitätserweiterung insgesamt nicht erhöhen.	Die Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes werden zurückgewiesen.
1.17.9			-die Zufahrt für die Anlieferung muss verlegt werden um die Lärmbelästigung für die Wohnbebauung auf ein Minimum zu reduzieren, dies ist nicht geplant	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Eine Verlegung der Zufahrt für die Anlieferung ist aus betriebsorganisatorischen Gründen nicht umsetzbar.	Der Anregung, die Zufahrt für die Anlieferung zu verlegen, wird nicht gefolgt.
1.17.10			-die Auflagen der alten Baugenehmigung sind bis heute nicht erfüllt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.18.1	ST 1.18	Schreiben vom 14.12.2022	Hiermit möchte ich als gebürtige Coesfelder in Stellung nehmen zu der Heedmer Esch Erweiterung an der Ortseinfahrt Coesfeld.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.

		<p>Mir ist der Standort sehr bekannt, da ich auf dem Hof [REDACTED] aufgewachsen bin und dieser Hof sozusagen ein Nachbargebäude darstellt. Meine Gegenargumente sind vor allem ethisch geprägt - bedacht auf das Tier- und Menschenwohl: 1. Ich bin gegen Massentierhaltung und für die alternative Tierhaltung.. ich selbst esse fleischlos und ich kaufe Fleisch nur aus alternativer Tierhaltung. Ich strebe eine achtsame Lebensweise an und das erstreckt sich auch auf den Umgang mit meiner Umwelt, meiner Mitmenschen und meinem Konsum.</p>	<p>Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.18.2		<p>2. Die Firma Westfleisch hat gezeigt, dass sie als Arbeitgeber auch die sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bedingungen nicht erfüllt und sie menschenunwürdige Arbeitsbedingungen schaffen, die ich strikt ablehne. Ein Massenbetrieb, wie der geplante, wäre ein Zeichen, dass Coesfeld diese menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen ignoriert und das empfinde ich als fatal für uns als Gemeinschaft.</p>	<p>Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.18.3		<p>3. Die Heerdmer Esch Erweiterung ist ein Sinnbild für Massenvernichtung/Massenkonsum und Gier, ohne auf die Lebensbedingungen von Mensch und Tier zuzuschauen und das ist keine Form, die ich meinen Kindern näher bringen möchte. Ich erwarte, dass Coesfeld als Stadt sich ebenfalls mit diesen Werten des Achtsamen Umgangs auseinandersetzt, die das Wohl des Menschen und der Tiere in den Mittelpunkt rückt und eben nicht die Masse. Ich wünsche mir für die Stadt Coesfeld eine Stadt der</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			nachhaltigen und ökologischen Bewirtschaftung, eine Stadt, die den "Eine-Welt-Gedanken" fortsetzt und das Recht unserer Kinder auf eine nachhaltige Zukunft in den Mittelpunkt rückt.		
1.19.1	ST 1.19	Schreiben vom 14.12.2022	Lärm- und Geruchsbelästigung	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.
1.19.2			sowie wieder mal mehr Ignoranz des Tierwohls wegen weiterer Anfahrt. Der Trend geht vom Fleisch weg!	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.20.1	ST 1.20	Schreiben vom 15.12.202	Ich befürchte, dass durch die Erweiterung des Schlachtbetriebes zusätzliche Lärm und Geruchsbelästigung für die direkten Anwohner entstehen.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.
1.20.2			Dem Tierwohl dient es auch nicht, wenn die Tiere jetzt wegen der zusätzlichen Kapazitäten aus größerer Entfernung antransportiert werden müssen (vom zusätzlichen CO2 Ausstoß abgesehen).	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) und Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.20.3			Dazu ist die Ausweisung eines neuen, dringend benötigten Wohngebietes in direkter Nachbarschaft gefährdet.	Auf Punkt C 25 (Auswirkungen auf das Baugebiet Bernings Esch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das Baugebiet „Bernings Esch“ werden zurückgewiesen.
1.21.1	ST 1.21	Schreiben vom 16.12.2022	Einer Erweiterung des Schlachtbetriebes Westfleisch kann ich absolut nichts abgewinnen. Mal ganz abgesehen davon, dass es meiner Meinung nach, nicht notwendig	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			ist die Schlachtzahl der Tiere zu erhöhen und der Fleischkonsum lieber reduziert werden sollte, gibt es aber noch ein paar andere Punkte die mich als Nachbar stören.	Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.21.2			Da ist zum einen die Geruchsbelästigung, die an einigen Tagen so schlimm ist, dass man die Fenster zum Lüften nicht aufstellen mag geschweige denn draussen sitzen möchte.	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.
1.21.3			Auch die Lärmbelästigung ist zeitweise auch unerträglich und dies nicht nur tagsüber, sondern auch nachts.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmbelästigung werden zurückgewiesen.
1.21.4			Last but not least, sind es aber auch die Hinterlassenschaften der LKW Fahrer am Beginn des Kreuzweges und am Schützenfestplatz die extrem ekelhaft sind. Es ist mir nichtbegreiflich wieso die Firma Westfleisch nicht ein Toilettenhäuschen etc. für die Fahrer zur Verfügung stellt. All diese Dinge würden ja bei einer Erweiterung noch weiter zunehmen, und sind schlichtweg nicht zumutbar.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.22.1	ST 1.22	Schreiben vom 17.12.2022	Wir waren die ersten die durch Westfleisch unsere Bleibe verloren haben! Wir wohnten damals in [REDACTED] im Fachwerkhaus von [REDACTED] bis Westfleisch in der Nachbarschaft gegründet wurde, zuerst klein, überschaubar. Der Betrieb breitete sich immer weiter aus, bis dann ein Zaun gebaut wurde, direkt vor der Garage. Die bei der damaligen Geschäftsleitung vorgetragenen Einwände wurden abgewiegelt, ist ja keine große Beeinträchtigung!! Dann hat man das Anwesen vom Besitzer gekauft und die Wohnverhältnisse waren unzumutbar >	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			<p>Lärm und Gestank! Das alles war so belastend, dass wir dort ausziehen mußten, um nicht krank zu werden. Auf den Zusicherungen von Westfleisch war einfach kein Verlass und das ist auch in der heutigen Entwicklung so. Wir brauchen diese Erweiterung sicher nicht für unsere Stadt, die durch solche Betriebe das Gesicht verliert. Als Erstgeschädigter/direkt Betroffener und Geschädigter, lehne ich die Erweiterung des Betriebes `Westfleisch` grundsätzlich ab und erwarte von den Stadtplanern ein entsprechendes Verhalten: Stopp der Erweiterungsmaßnahmen. Ich erwarte die Beachtung dieses Protestes.</p>		
1.23.1	ST 1.23	Schreiben vom 18.12.2022	<p>Angesichts der derzeitigen gesamtgesellschaftlichen Situation und den Anforderungen die unter anderem der Klimawandel stellt ist es zwingend notwendig die Weichen für die Zukunft neu zu stellen! Es wäre unverantwortlich weiter zu machen wie bisher! Gefordert ist ein neues Bewusstsein die Welt und natürlich auch das Münsterland auf die veränderte Situation vorzubereiten und alle Branchen einzubeziehen! Die Kohleregionen haben sich auch dem Wandel gestellt und diesen weitgehend konstruktiv mitgestaltet, warum nicht auch die Landwirtschaft und die fleischverarbeitende Industrie! Die langjährigen, halbherzigen und destruktiven Wege die in dem Sektor in der Vergangenheit gegangen worden sind haben sich größtenteils als Scheinstrategie herausgestellt und daher sind jetzt mutige Entscheidungen gegen derartige</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			Entwicklungen gefordert! Ich wünsche Kommunalpolitik, Verwaltung und den Menschen unserer Region diesen Mut!		
1.24.1	ST 1.24	Schreiben vom 19.12.2022	Ich bin ganz klar gegen die Erweiterung von Westfleisch in Coesfeld und die damit einhergehende Erhöhung an Schlachtungen von 50.000 auf 70.000 Tieren pro Woche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.24.2			Tierwohl und Naturschutz sollte an oberster Stelle stehen	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.24.3			und die direkten Auswirkungen für die Anwohner in puncto Lärm-, Geruchsemission und Schwerverkehrsbelastungen sind ebenfalls gute Gründe, die gegen eine Erweiterung sprechen.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsemissionen sowie hinsichtlich der Schwerverkehrsbelastungen werden zurückgewiesen.
1.25.1	ST 1.25	Schreiben vom 19.12.2022	Bei der geplanten Erweiterung der Firma Westfleisch habe ich große Bedenken! Zu aller erst geht der Trend dahin, weniger Fleisch zu essen und wenn dann besserproduziertes und "angenehmer" geschlachtetes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.25.2			Darüber hinaus ist die Geruchs und Lärm Belästigung, jetzt schon enorm hoch! Dazu kommt ein wesentlich höheres Verkehrsaufkommen, was mehr Lärm und mehr Schadstoffe mit sich bringt und die Straßen schneller kaputt sind.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) und C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsemissionen sowie hinsichtlich der Schwerverkehrsbelastungen werden zurückgewiesen.

1.25.3			Dazu kommt das die LKW Fahrer, die nachts vor dem Gelände ihre Wartezeit verbringen müssen, ihre Notdurft am Schützenplatz und am Kreuzweg verrichten müssen. Sowieso ein Unding das es dort keine Möglichkeit gibt zur Toilette zu gehen!!!	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.25.4			Von den jetzigen Arbeitsbedingungen und Unterbringungen der Westfleisch Mitarbeiter muss ich wohl nichts erzählen. Das ist eigentlich jedem bewusst!	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.25.5			Die Belastungen für die Umwelt sind schon jetzt extrem. Eine moderne Stadt Coesfeld darf niemals eine Erweiterung genehmigen!	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.26.1	ST 1.26	Schreiben vom 20.12.2022	Für uns ist in der Begutachtung der Schallmissionen die Mehrbelastung durch Fahrzeuge nicht ausreichend berücksichtigt. An- und abfahrende Fahrzeuge sind nicht nur die LKW's mit Lebendvieh und die Kühllaster, auch viele Landwirte liefern mit eigenen Fahrzeugen an. Auch Entsorgungsfahrzeuge mit Kadaver u. dgl., fahren täglich. Des Weiteren werden mehr Mitarbeiter sowie Handwerksfirmen zur Wartung und Reparatur an- und abfahren.	Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt. Diese Daten würden dem Schallgutachten entsprechend zugrunde gelegt.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrsdaten und hinsichtlich der Lärmmissionen werden zurückgewiesen.
1.26.2			Auch hygienische Gründe sprechen gegen eine Erweiterung des Schlachthofes. Schon jetzt umkreist ein großer Schwarm von Mäusen ständig das Gelände und findet hier seit Jahren reichlich Nahrung. Weiteres Ungeziefer (Ratten) haben hier eine ständige Nahrungsquelle. Die Übertragung von	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			Krankheiten (z.B. Schweinepest) scheint der Fa. Westfleisch und dem Veterinäramt egal zu sein.		
1.26.3			Hauptbestandteile der Erweiterung sind bereits in einem einfachen Verfahren genehmigt (Kühlager u. dgl.) und haben bereits Tatsachen geschaffen. Unserer Ansicht nach muss hier ein Rückbau bzw. zumindest eine Überprüfung erfolgen. Wir sind gegen die geplante Erweiterung des Schlachthofes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erfolgten Genehmigungen wurden auf Basis des bestehenden Planungsrechtes erteilt.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.27.1	ST 1.27	Schreiben vom 23.12.2022	Da wir Anlieger sind und stark betroffen von dem LKW Verkehr mit Lebewesen (Geruch) und Kühltransportern, die von der Autobahn kommend und dem NAVI folgend die kürzere Strecke nehmen. Daher wird ein LKW verbot nicht viel nutzen.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) und C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelastung werden zurückgewiesen.
1.27.2			Außerdem sind wir Eigenwasserentnehmer, wie sieht es mit der Entnahme von Grundwasser durch die Fa. Westfleisch aus? Versiegen dann unsere Bohrlöcher und übernimmt dann die Fa Westfleisch unsere Wasserrechnung? Wir bitten sehr um Berücksichtigung unseres Anliegens.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Grundwasserentnahme werden zurückgewiesen.
1.28.1	ST 1.28	Schreiben vom 25.12.2022	Hiermit wende ich mich an Ihnen um meine Bedenken gegen die Erweiterung von Westfleisch mitzuteilen. Im Bebauungsplan müssen auf den Parkplätzen die Geschosflächenzahlen rausgenommen werden.	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, auf den Parkplatzflächen die Geschosflächenzahlen rauszunehmen, wird gefolgt, um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden.
1.28.2			Der Lärmschutzwall an der Nördlichen Seite muss weiter Richtung Westen ausgebaut werden.	Auf Punkt C 2.3 (Festsetzung Lärmschutzwall LW 2) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, den Lärmschutzwall (LW 2) weiter Richtung Westen auszubauen, wird nicht gefolgt.

1.28.3		Die Anlieferung der Bauern ist im Gutachten nicht berücksichtigt worden.	Die Aussage, dass die Anlieferung der Bauern im Gutachten nicht berücksichtigt wurde, ist nicht zutreffend. Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt.	Die Bedenken, dass die Anlieferung der Bauern im Gutachten nicht berücksichtigt wurde, werden zurückgewiesen.
1.28.4		Im Bebauungsplan ist nirgendwo ein Stellplatz für die wartenden LKW vorgesehen	Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes wird gesichert, dass auf dem Werksgelände vor der Zufahrtskontrolle (Pfortner) – sowohl an der neuen als auch an der bestehenden Zufahrt – Aufstellbereiche eingerichtet werden, um in den Anlieferungsspitzen genügend Pufferzonen bereitzustellen. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses auf der „Borkener Straße“ durch wartende und anliefernde Lkw im Straßenraum wird auf diese Weise vermieden.	Der Hinweis auf Stellplätze für wartende LKW wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes berücksichtigt.
1.28.5		und auch keine Sanitäranlagen für die Fahrer. Der Kreuzweg wird am Anfang genutzt, um dort die Notdurft da zu verrichten.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.28.6		Eine Insektenfreundliche Beleuchtung ist auch nicht vorhanden und nicht vorgesehen, man kann von Lichtsmog reden.	Im Bebauungsplan sind unter Hinweise „1 Artenschutz“ entsprechende Vorgaben zu einer insektenfreundlichen Beleuchtung enthalten.	Die Bedenken hinsichtlich der insektenfreundlichen Beleuchtung werden zurückgewiesen.

1.28.7			Die südlichen Grundstücke müssen aus dem Bebauungsplan entfernt werden.	Damit das Unternehmen die angestrebten Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen umsetzen kann, ist eine Überplanung der südlichen Grundstücke erforderlich. Im Übrigen dienen die südlichen Grundstücke dazu, eine Anbindung an die Borkener Straße zu realisieren, die die Verkehrssituation deutlich entzerrt und verbessert.	Der Anregung, die südlichen Grundstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu entfernen, wird nicht gefolgt.
1.28.8			Wir können mit dem mehr an LKW Verkehr nicht mehr reibungslos unsere Grundstücke erreichen, was wird dagegen gemacht?	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.28.9			Die Grundwasser Entnahme von Westfleisch wird steigen und unsere Brunnen trockenlegen. Kontrolle der Grundwasserstellen erfolgt durch Westfleisch das kann nicht sein.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Grundwasserentnahme werden zurückgewiesen.
1.28.10			Wir sind mit der extremen Bauhöhe durch Westfleisch nicht einverstanden mache Gebäude haben eine Höhe von 22 Meter und mehr das wollen wir nicht.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen zu reduzieren, wird in Teilen gefolgt.
1.28.11			Der B-Plan mit der Erweiterung des Schlachthofes schadet der Stadt Coesfeld. Die Umsetzung des B-Planes Heerdmers Esch in der vorgelegten Art muss gestoppt werden. Die Begrenzung der Schlachtzahlen muss auf 50000 gedeckelt werden.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die Schlachtzahl auf 50.000 zu deckeln, wird nicht gefolgt.
1.29.1	ST 1.29	Schreiben vom 26.12.2022	Mit großem Entsetzen habe ich den Medienberichten entnommen, dass das Unternehmen Westfleisch seine Produktion drastische erhöhen will. Denn bereits jetzt werde ich durch Lärm und Gerüche belästigt.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.

1.29.2		Dadurch ist meine Lebensqualität stark eingeschränkt. Sollte es zu einer Erweiterung kommen, nehmen diese Belästigungen noch mehr zu.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Einschränkung der Lebensqualität und hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken und Häusern werden zurückgewiesen.
1.29.3		Durch den dann zunehmenden LKW-Verkehr sehe ich mich außerdem einer höheren Luftverschmutzung durch Abgase ausgesetzt.	Auf die Punkte C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.29.4		Zudem benötigt das Unternehmen mehr Wasser für seine Produktion und der Grundwasserspiegel sinkt. Ich befürchte, dass ich dadurch nicht mehr genügend Wasser nutzen kann.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.29.5		Dass Westfleisch seine Produktion erhöht, widerspricht auch den Zielen der Bundesregierung. So forderte Bundesernährungsminister Cem Özdemir vor kurzem, dass in Kantinen und Mensen weniger Fleisch angeboten werden soll. Seine Ernährungsstrategie soll bis Ende 2023 beschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Fleischnachfrage der Deutschen ohnehin zurückgeht. Auch die steigende Luftverschmutzung durch Diesel-Abgase der LKW geht an den Zielen der Bundesregierung vorbei. Denn sie setzt auf Elektromobilität und weniger Diesel-Fahrzeuge auf den Straßen.	Auf die Punkte C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) und C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.29.6		Es gibt bis jetzt keine Feinstaubanalyse oder Untersuchungen zu der Belastung von Verbrennungsmotoren und deren Bremsabrieben rund um das Westfleisch -Gelände.	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer fehlenden Feinstaubanalyse werden zurückgewiesen.

1.29.7			<p>Als bekennender Naturfreund stört es mich darüber hinaus, dass die Tier- und Pflanzenwelt in der Umgebung des Westfleisch-Geländes wegen der hohen Abgas- und Lärmweite in Mitleidenschaft gezogen wird.</p>	<p>Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzenwelt werden zurückgewiesen.</p>
1.29.8			<p>In diesem Zusammenhang kann ich überhaupt nicht verstehen, warum im letzten Vorentwurf eine Ziffer gestrichen wurde, die eine insektenfreundliche Beleuchtung gefordert hatte. Mein Widerspruch zielt insgesamt darauf ab, die Wohn- und Lebensqualität auf dem Bülden, der nachfolgenden Generationen und der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten.</p>	<p>Der Punkt „insektenfreundliche Beleuchtung“ wurde im Bebauungsplanentwurf nicht ersatzlos gestrichen, sondern findet sich nun in ausführlicher Form unter Hinweise „1. Artenschutz“ wieder. Im früheren Planstand war – basierend auf den Inhalten des „Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes“ der Stadt Coesfeld – ein kurzer Hinweis auf eine „Insektenfreundliche Beleuchtung“ enthalten. Im Weiteren wurde jedoch im gutachterlichen Fachbeitrag zum Artenschutz zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte i.S. des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG i.V. mit § 44 (5) BNatSchG eine angepasste Beleuchtung als Vermeidungsmaßnahme vorgegeben. Daraufhin ist der bislang bestehende Hinweis „insektenfreundliche Beleuchtung“ entfallen bzw. durch eine konkretere Formulierung an o.g. Stelle ersetzt worden.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der insektenfreundlichen Beleuchtung werden zurückgewiesen.</p>

1.30.1	ST 1.30	Schreiben vom 26.12.2022	<p>Mit diesem Schreiben möchte ich meine Bedenken zum Bebauungsplan kund tun. Als einer aus der näheren Nachbarschaft hatte ich schon viel mit der Firma Westfleisch zu tun. Allzu oft musste man leider feststellen, dass Versprochenes gebrochen, Worte nicht in Taten und Bedenken nicht ernst genommen wurden seitens der Firma Westfleisch. Deshalb nun hier schriftlich meine Bedenken zur Erweiterung der Firma Westfleisch.</p> <p>- Die wartenden Lkw Fahrer (oftmals Kühlzüge, als auch Lebewiehtransporter) haben keine Rastmöglichkeit, sowie Sanitäre Anlagen, sodass „Geschäfte“ im Gebüsch am Kreuzweg erledigt werden. Hinzukommt, dass allzu oft weiterer Unrat von den Fahrern die Umwelt verschmutzt. Diese Problematik würde mit steigender Schlachtzahl noch verschärft, da mit weiteren LKWs zu rechnen ist.</p>	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.30.2			<p>- Zu den Zeiten des Schichtwechsel kommt es regelmäßig zu brisanten Situationen zwischen Fußgängern und motorisierten Verkehrsteilnehmern (die von und auf die alte Gescheraner Straße fahren), da es kein gesicherten Übergang vom Betriebsgelände zum Parkplatz gibt und die Mitarbeiter die Verkehrsregeln nicht beachten, indem sie ohne zugucken über die Straße laufen. Hier ist es nur eine Frage der Zeit, bis was passiert.</p>	Auf Punkt C 5.3 (Verkehrssicherheit) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.

1.30.3			<p>- Die Borkenerstraße ist für den Schwerlastverkehr nicht geeignet, hier betrachte man sich zum Beispiel einmal die Bäume vor dem Häusern Borkenerstraße 148-148a, wo die Ästedreieckige Aussparungen von den LKW aufbauten haben. Dies beeinträchtigt nicht nur die Verkehrssicherheit, durch evtl. herabfallende Äste, als auch die anliegenden Häuser, welche durch die Erschütterungen Schaden beziehen. Gebäuderisse sind zum Teil schon an diversen Altbauten zu begutachten.</p>	<p>Auf Punkt C 5.3 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Verkehrs auf der „Borkener Straße“ werden zurückgewiesen.</p>
1.30.4			<p>- Mit steigender Schlachtzahl liegt es in der Natur der Dinge, dass Lebewiehe aus einem größeren Umkreis, somit weitere Wege und Strapazen für die Tiere, geholt werden muss. Gerade in der jetzigen Zeit, wo etliche Schweinebauern ihre Betriebe aufgeben aus wirtschaftlichen Gründen, sowohl in der Nähe, als auch in der Ferne.</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.30.5			<p>- Die Lkw's in Deutschland dürfen auf der Maschine inkl. Anhänger 160 Schweine mitnehmen. Als Nachbar nehme ich aber wahr, dass vermehrt holländische Lkw aus den Niederlanden die Firma Westfleisch anfahren, welche von dort bis zu 200 Schweine auf der gleichen Größe der Maschine, wie die deutschen, mitführen dürfen. Dies schadet nicht nur den Straßen, als auch den Tieren. Es ist zu erwarten, dass auch dieses mitsteigender Schlachtzahl sich vermehrt</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.30.6			<p>- Die Geruchsbelästigung, welche laut Gutachten aufgeführt ist, entspricht in keinsterweise der Wahrheit. Diese ist um ein vielfaches intensiver bzw. schlimmer.</p>	<p>Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.</p>

1.30.7		<p>- Das Gutachten zum Verkehrsaufkommen ist geschönt, da die Firma wusste, wann die Zählkästen aufgestellt wurden. In diesem Zeitraum war auf der Borkenerstraße kein LKW der Firma zu sehen, anders als in der Realität zu normalen Zeiten. Die Nachbarn hingegen wurden nicht informiert hierüber, diese konnten nur die Zählkästen wahrnehmen und mutmaßen. Transparenz für die Bürger sieht anders aus.</p>	<p>Auf die Punkte C 5.1.1 (Verkehrszählung) und C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung und zur Neutralität des Verkehrsgutachtens werden zurückgewiesen.</p>
1.30.8		<p>- Die Firma Westfleisch ist sowohl Wasserentnehmender Betrieb, als auch überwachende Instanz der Wasserentnahme. Ein Schelm wer hierbei böses denkt. Dem Kreis Coesfeld werden lediglich die selbst überprüften Zahlen zur Verfügung gestellt. Wie viel mehrkostbares Grundwasser wird bei steigender Zahl noch entnommen. Schon jetzt haben wir als Nachbar sinkende Pegel zu beklagen.</p>	<p>Auf Punkt C 16 (Grundwasser / Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.30.9		<p>- Mit steigender Schlachtzahl steigt in der Regel auch das Gefahrenpotential. Schon jetzt hat die Firma Westfleisch eine große bzw. Gefahrenpotential (Gase etc.) welches auch die gefahrenabwehrende Infrastruktur vor enormen Herausforderungen stellt, sei es durch Material, Ausbildung zu den Gefahren, als auch die Zunahme von Einsätzen, sei es bei der Feuerwehr oder dem Rettungsdienst. Als Nachbar sehe ich, dass fast täglich ein RTW bei er Firma vorfährt, von den Alarmen für die Feuerwehr ganz zu schweigen. Andere Betriebe weisen schon bei dieser Größe und Mitarbeiterzahl eine Werks -Betriebsfeuerwehr auf. Ist</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		dies hinlänglich geprüft und abgewogen worden? Die Kosten hierfür trägt aktuell oftmals die Allgemeinheit.		
1.30.10		- Ist das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld groß genug für weiteres Abwasser bei einer Ausweitung der Schlachtzahlen? Wenn nein, welche Kosten kommen auf die Kommune hinzu? Oder welche Umbauten sind von Nöten? -Wie ist das Abwasserwerk im Falle einer Havarie oder eines Brandes aufgestellt, wenn die Firma Westfleisch das Abwasser abschiebert, um keine gefährlichen Stoffe ins Abwasser zu leiten? Bekanntlich braucht das Abwasserwerk die organischen Stoffe des Betriebes um die Kulturen am Leben zu haben, welche die Zersetzung einleiten. Welche Kosten hat der Bürger hier zu erwarten, wenn die Kulturen absterben, weil man sich als Stadt auf das Abwasser des Betriebes verlassen hat? Stichwort steigende Abwassergebühren etc.	Auf Punkt C 17 (Abwasser) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Die Ertüchtigung der Kläranlage und die damit verbundenen Kosten sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Stadt Coesfeld/Abwasserwerk und dem Schlachtbetrieb in einem städtebaulichen Vertrag im Hinblick auf die sich erhöhenden Abwassermengen Regelungen bzgl. des Zeitpunktes der Antragstellung auf Erhöhung der Schlachtzahlen, dem wasserrechtlichen Verfahren zur Änderung der Einleitungserlaubnis der Kläranlage und zur Ertüchtigung der Kläranlage getroffen werden.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.30.11		- Sind bis heute alle Auflagen für den jetzigen Bebauungsplan durch die Firma Westfleisch erfüllt worden? Sei es durch Begründung, Lärm-, Geruchsschutz etc.?	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.30.12		- Regelmäßige Ausweitung und Verschiebung der Schlachtzeiten sind schon jetzt an der Tagesordnung bei Feier- und Brückentagen. Dies beinhaltet schon jetzt eine enorme Belästigung der Nachbarn.	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken bzgl. der Betriebs- und Schlachtzeiten werden zur Kenntnis genommen. Die Begrenzung der Schlachtzeiten auf 6 Tage/Woche wird in dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des

					Schlachthofes festgelegt und damit langfristig gesichert.
1.30.13			- Im Gutachten wird nur der Lkw Verkehr betrachtet. Jedoch nicht die selbstanliefernden Bauern, welche oftmals auch über die Borkenerstraße fahren. Auch hier gibt es Lärm und Geruchsbelästigung.	Die Aussage, dass die Anlieferung der Bauern im Gutachten nicht berücksichtigt wurde, ist nicht zutreffend. Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt.	Die Bedenken, dass die Anlieferung der Bauern im Gutachten nicht berücksichtigt wurde, werden zurückgewiesen.
1.30.14			- Die gewaschenen lebendvieh Lkw fahren regelmäßig mit offenen Verschluss für das Abwasser vom Hof, wodurch Abwasser auf die Straße gelangt und somit ggfs. Eine Seuchenverschleppung möglich ist. Von der Hygiene im Umfeld ganz zu schweigen-Sommertags stehen Lkw mit Lebendvieh wartend schon jetzt in der Sonne.-Container mit Schlachtabfällen stehen regelmäßig offen ohne Plane auf dem Hof. Dies ist gut sichtbar von außen, sowie die vielen Möwen hiervon Zeugen. Würde saubergearbeitet, wären keine Möwen angelockt. Weiter wurde schon unsererseits mehrmals an den Kreis Bilder mit Schlachtabfällen vom Kreuzweg oder dem eigenen Garten geschickt, welche die Möwen aus den Container herausfischen und im Flug verlieren. Auch hier sind dies unzumutbare Umstände für die Nachbarschaft.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.30.15		- In den Gutachten ist mal von 80000 Schweinen die Rede und mal von 70000. Somit sind diese nicht auf einander abgestimmt. Womit soll man nun planen? Oder wird sich da eine Hintertür offen gehalten?	Auf Punkt C 23 (Schlachtzahlen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Schlachtzahlen werden zurückgewiesen.
1.30.16		- Was plant die Firma Westfleisch als umweltfreundliche Energetische Maßnahmen? Wird durch den Umbau Energie eingespart? Weiter noch, ist geplant, dass so wie andere renovierte Coesfelder Unternehmen die Dachfläche Beispielsweise mit Photovoltaik auszustatten. Kann man dies vlt Verpflichtend vom Rat einbringen?	Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, verpflichtende Vorgaben zur Nutzung regenerativer Energien in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt.
1.30.17		Schaffen von Ausgleichsflächen? All dies gilt es zu Berücksichtigen aus meiner Sicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bereits berücksichtigt. Mit der nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens ein Biotopwertdefizit verbunden, welches auf externen Flächen bzw. den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen ist. Vorgesehen ist die Inanspruchnahme anerkannter Ökokonten der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Berkelaeue II. Erforderliche Ökopunkte wurden z.T. bereits reserviert. Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.30.18		- Die Lärmschutzwelle sind aus meiner Sicht zu niedrig, ich selber wohne im ersten Stock und kann Nachts jedes Wort von den verladenden Mitarbeitern verstehen bzw. die Schweine, wie sie getrieben werden. Sind diese evtl nur für Erdgeschosswohnungen ermittelt?	Auf Punkt C 2 (Schallimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen und hinsichtlich der Höhe der Lärmschutzwälle werden zurückgewiesen.

1.30.19		- Inweit steht eine Erweiterung des Betriebes der Erschließung von neuen Baugrund für Wohnhäusern entgegen? Wodurch Coesfeld attraktiv für junge Familien werden würde.	Auf Punkt C 25 (Auswirkungen auf das Baugebiet Bernings Esch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Erweiterung auf neuen Baugrund für Wohnhäuser werden zurückgewiesen.
1.30.20		- Familiengeführten Unternehmen, welche schon von mehreren Generationen geführt werden, in der Nachbarschaft wird aufgrund der Emissionswerte durch die Erweiterung die Möglichkeit genommen zum Expandieren, da die Grenzwerte erreicht werden.	Durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarende Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsimmissionen im Umfeld des Plangebietes ergeben sich durch die Erweiterung des Unternehmens keine weitergehenden Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld, die sich beeinträchtigend auf die Expansionsmöglichkeiten umliegender Unternehmen auswirken könnte.	Die Bedenken, dass umliegenden Unternehmen die Möglichkeit zum Expandieren genommen wird, da durch die Erweiterung die Grenzwerte erreicht werden, werden nicht geteilt.
1.30.21		- Inwieweit steht eine Konfrontation mit der Berkelaue bei Goxel 4 im Weg?	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Berkelaue werden zurückgewiesen.
1.30.22		- Steigende Schlachtzahl beinhaltet steigende Mitarbeiterzahl. Somit wird mehr Park- und Wohnraum für die Mitarbeiter erwartet. Wie will die Firma dies bewerkstelligen? Gibt es Hierzu Planungen? Ich hoffe, dass die Bedenken der Nachbarn, sowohl in der Verwaltung, als auch im Rat Gehör finden.	Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Mitarbeiterparkplätze werden zurückgewiesen.
1.30.23			Die Fragestellung zum Wohnraum für die Mitarbeiter betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.31.1	ST 1.31	Schreiben vom 27.12.2022	Ich erhebe hiermit Einspruch gegen den B-Plan mit Erweiterung des Schlachthofes Westfleisch. Aus Gründen des Umweltschutzes und nachhaltiger Tierhaltung wünsche ich eine Begrenzung der Schlachtzahlen auf maximal 50.000 Tiere/Woche.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.32.1	ST 1.32	Schreiben vom 28.12.2022	Warum erweitert die westfleisch sce alle 10 -15 Jahre den Standort Coesfeld? Wo doch andere Standorte geschlossen werden? Angeblich sind die dortigen Kommunen nicht mehr bereit, diesem Expansionsdrang nachzugeben. Wozu auch, wenn einer der bisherigen hauptabsatzmaerkte China selbst in die Massentierhaltung investiert und sogar hochhaeuser für die schweinehaltung bauen laest. Nur in Coesfeld ist jede Erweiterung durchgewunken worden, bis zum heutigen Tag.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.32.2			Die diversen Gutachten scheinen ja die Unbedenklichkeit zu bestätigen. Gutachten, die nach meiner Kenntnis von der Stadt in Auftrag gegeben und von westfleisch bezahlt wurden.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.32.3			Wenn aber wider besseres Wissen die Expansion von Rat und Stadtverwaltung abgesegnet werden sollten, dann nur unter folgenden Bedingungen: - Dies ist die letzte Erweiterung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um den Schlachthof an seinem Standort langfristig zu sichern und um geplante Erweiterungen zu ermöglichen. Erweiterungen über dieses Maß hinaus werden seitens des Unternehmens derzeit nicht angestrebt. Darüber hinaus wird auf Punkt C 8 (Abgrenzung Geltungsbereich) der Anlage 5	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.	
1.32.4		- saemtlicher abfließender Verkehr in der Verantwortung von westfleisch wird nach Westen zur b525 geleitet	<p>Durch die vorgesehene logistische Optimierung werden die „reinen“ und „unreinen“ Verkehre künftig voneinander getrennt. Die vom Betriebsgelände abfahrenden „reinen“ Kraftfahrzeuge werden durch verkehrslenkende (bauliche) Maßnahmen ausschließlich Richtung Westen zur B 525 geführt. Auf diese Weise wird die „Borkener Straße“ Richtung Innenstadt entlastet.</p> <p>Die „unreinen“ Kraftfahrzeuge nutzen weiterhin die bestehende Zufahrt für die An- und Abfahrt. Verkehrslenkende (bauliche) Maßnahmen am Knotenpunkt „Borkener Straße“ / „Stockum“, die eine Abfahrt der „unreinen“ Kraftfahrzeuge Richtung Osten vermeiden, sind aus verkehrsrechtlichen Gründen nicht möglich.</p> <p>Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Die vom Betriebsgelände abfahrenden „reinen“ Kraftfahrzeuge werden durch verkehrslenkende (bauliche) Maßnahmen ausschließlich Richtung Westen zur B 525 geführt.
1.32.5		- Wiederherstellung der laerm- und Sichtschutzwand an der alten gescheraner Straße bis zum Hof ████████ in ursprünglicher hohe und Qualität	Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, aus Gründen des Schall- bzw. Sichtschutzes die Lärmschutzwand LW 3 fortzuführen, wird nicht gefolgt.
1.32.6		- Reduzierung der Lichtverschmutzung in die Umgebung	<p>Unter Hinweise „1. Artenschutz“ sind Vorgaben hinsichtlich einer angepassten Beleuchtung enthalten.</p> <p>Darüber hinaus werden gestalterische Festsetzungen zu Werbeanlagen getroffen.</p>	Der Anregung zur Reduzierung der Lichtverschmutzung wird gefolgt. Entsprechende Festsetzung sind im

				Demnach sind im Plangebiet bewegliche, blinkende und selbstleuchtende Werbeanlagen im Plangebiet nicht zulässig.	Bebauungsplan bereits enthalten.
1.32.7			- Keine Änderung der Parkflächen (überbauung) ermöglichen	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Überbauung der Parkplatzflächen werden nicht geteilt. Um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (mit Ausnahme der Grundflächenzahl) im Bereich der Stellplatzflächen verzichtet.
1.32.8			Und uebrigens: Das meiste Geld, das die Arbeitnehmer dort bekommen, fließt nicht in die regionale Wirtschaft, sondern wird in die Heimatländer in Ost- und Suedeuropa transferiert. Dies hier ist kein Arbeitgeber wie die Unternehmen Thies und Scholz oder die großen öffentlichen. Oder legen die Verantwortlichen "tatsächlich großen Wert darauf, einen ähnlich fragwürdigen Ruf zu bekommen wie die Stadt Rheda Wiedenbrück, die synonym nur für eines ist: einer Branche auf dem Weg ins Abstellgleis??	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.33.1	ST 1.33	Schreiben vom 28.12.2022	Hiermit nehme ich Stellung zum B. Plan 082 a Meiner Meinung nach gebraucht die Stadt Coesfeld nicht einen der größten Schlachthöfe im Land. Vor dem Hintergrund das in unserer Region immer weniger Schweine gemästet werden und durch einen neuen Bebauungsplan die Fa. Westfleisch die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) und C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			Möglichkeit hat die Schlachtzahlen zu erhöhen, bedeutet das die Schweine aus einem viel grösseren Umkreis nach Coesfeld gebracht werden müssen.		
1.33.2			Das führt zu erheblicher Erhöhung des Schwerlastverkehrs und somit durch CO2 Ausstoß und Feinstaubbelastung eine große Umweltbelastung.	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.33.3			Im B. Plan sind die Höhen der Lärmschutzwände mit max. Höhen ausgewiesen, es müssten doch Minimal-Höhen angegeben sein.	Auf Punkt C 2.2 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 1) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, für die Lärmschutzwand-/wandkombination (LW 1) im Süden des Plangebietes eine Mindesthöhe festzusetzen, wird gefolgt.
1.33.4			Ich als unmittelbarer Nachbar muss schon lange mit der Lärmbelästigung durch Transporte und Schlachtbetrieb leben, ich möchte auf keinen Fall durch eine Erhöhung der Schlachtzahlen die ein neuer B.Plan mit sich bringen würde die Wohnqualität verschlechtert wissen.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Verschlechterung der Wohnqualität werden zurückgewiesen.
1.33.5			Um eine Vergrößerung der Schlachtzahlen zu erreichen müsste die Fa. Westfleisch noch mehr Mitarbeiter einstellen, die dann ja auch mit Fahrzeugen zu ihrer Arbeitsstelle gefahren werden müssen. Es entstehen jetzt schon sehr oft gefährliche Verkehrssituationen vor dem Tor des Schlachthofes wenn die ausländischen Mitarbeiter die Straße Richtung Stockum überqueren und den fließenden Verkehr nicht beachten. Ich als Nachbar wundere mich immer wieder das da noch keine schwerwiegenden Unfälle passiert sind. Die Firmenbullis werden von Mitarbeitern gefahren die die deutschen	Auf Punkt C 5.3 (Verkehrssicherheit) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.

			Verkehrsregeln oft missachten und somit sich und andere Verkehrsteilnehmer gefährden.		
1.33.6			In unmittelbarer Nachbarschaft der Fa. Westfleisch beginnt ja der weithin bekannte Coesfelder Kreuzweg, ein jahrhunderte altes Kulturdenkmal das durch ein neu gebautes ca. 20 Meter hohes Kühlhaus welches am Eingang zu dem Kreuzweg steht verschandelt wird. Wenn der B.Plan genehmigt wird, darf die Fa. noch höhere Gebäude errichten und das Umfeld des Kreuzweges noch mehr verunstalten.	Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den Kreuzweg als Kulturdenkmal und das Kriegsdenkmal werden zurückgewiesen.
1.33.7			Sei einiger Zeit parken auch oft Lkw von Speditionen die für Westfleisch fahren, verbotener Weise auf dem Pkw- Parkplatz der Mitarbeiter und die Fahrer verrichten ihre Notdurft auf dem Kreuzweg. Dieser Umstand ist der Fa.. Westfleisch seit langem bekannt, sie unternimmt aber nichts dagegen. Für eine Fa. die einen Jahresumsatz von 2,6 Mrd. Euro im Jahr gemacht hat, ist es ein Unding das sie nicht einmal für eine Toilette für die Fahrer sorgt.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.33.8			Für mich ist die Fa. Westfleisch oft unglaublich und ich habe Sorge, wenn der Bebauungsplan genehmigt wird, das der Schlachthof auf Dauer Ausmasse annehmen wird die ein Wohnen in der Nachbarschaft sehr unangenehm werden lässt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.34.1	ST 1.34	Schreiben vom 28.12.2022	Ich möchte mich gegen die Erweiterung von Westfleisch in Coesfeld aussprechen. Allgemein werden dort auch jetzt schon zu viele Tiere getötet, die Arbeitsbedingungen	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.

			(Wohnstätten der Mitarbeiter) schienen in den letzten Jahren fragwürdig.	Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.34.2			Zudem wohne ich mit meiner Familie in der Nähe und muss mit meinem Sohn zur Schule über die Borkenerstraße. Der Verkehr dort ist jetzt schon gefährlich genug und dann noch mehr LKWS?! Westfleisch rutscht durch das Wachsen der Stadt immer näher zu den Wohngebieten hin. Besser wäre eine Verkleinerung!	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.
1.35.1	ST 1.35	Schreiben vom 29.12.2022	Ich wohne mehr als 1 km Luftlinie von der Fa. Westfleisch entfernt und werde schon jetzt nachts ständig von dem Lärm beim Verladen des Schlachtviehs gestört. Eine höhere Schlachtzahl führt sicher auch zu mehr Lärm.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung werden zurückgewiesen.
1.36.1	ST 1.36	Schreiben vom 29.12.2022	Als Anliegerin habe ich folgende Bedenken gegenüber einer möglichen Erweiterung von Westfleisch: Es ist jetzt schon eine enorme Geruchsbelästigung durch die lebend transportierten Schweine und die Abgase der LKWs und Traktoren.	Auf die Punkte C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Zunahme der Geruchsbelästigung und hinsichtlich der Geruchsbelastung durch Anlieferung werden zurückgewiesen.
1.36.2			Eine Zunahme des Schwerlastverkehrs, auch durch die Erhöhung der Leerfahrten, wäre eine starke Belastung für die Anlieger. Leider sind die Gutachten an diesem Punkt wenig aussagekräftig, gerade für das Straßenstück ab Konrad-Adenauer-Ring bis Westfleisch.	Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr – inklusive Leerfahrten – berücksichtigt.	Die Bedenken hinsichtlich des Verkehrsgutachtens und hinsichtlich der Zunahme des Schwerlastverkehrs werden zurückgewiesen.

				Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.36.3		Durch die geplanten und beschlossenen Wohngebietserweiterungen (Baakenesch und Bernings Esch) kommt es dann auch noch zu erhöhtem PKW-Verkehr auf der Borkener Str., das hat nicht nur Auswirkungen auf die Lärmbelästigung, sondern auch auf die Sicherheit der Fahrradfahrer und Fußgänger. Als Fahrradfahrerin fühle ich mich jetzt schon nicht mehr sicher beim Überqueren der Borkener Straße, trotz Überquerungshilfen. Diese werden regelmäßig von LKWs überfahren. Dies ist besonders gefährlich, da die Borkener Straße vielen Kindern als Schulweg dient. Durch die neuen Wohnbaugebiete wird die Borkener Straße noch mehr Kindern als Schulweg dienen.		Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 5.3 (Verkehrssicherheit), C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) und C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme Lärmbelastung, der Verkehrssicherheit und der Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“ werden zurückgewiesen.
1.36.4		Die Unterbringung der Leiharbeiter, die auch für Westfleisch gearbeitet haben, hat 2020 für bundesweite Schlagzeilen gesorgt und Coesfeld einen Imageschaden beschert. Politische Parteien u.a. die SPD forderten eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Wohnsituation und mehr Transparenz.		Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.36.5		Durch die starke Erweiterung von Westfleisch gehe ich auch von einem erhöhten Personalbedarf aus und durch eine Zunahme des PKW-Verkehrs durch Mitarbeiter. Das Gutachten schlägt u.a. eine Verbesserung des ÖPNV vor, doch bezweifle		Die Zunahme des Pkw-Verkehrs durch die Erhöhung der Mitarbeiterzahl wurde in der verkehrstechnischen Untersuchung berücksichtigt. Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		ich, dass es schnell möglich sein wird, den ÖPNV so auszubauen, dass er z.B. für Mitarbeiter aus Gescher attraktiv wird.	(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Die Bedenken hinsichtlich des Ausbaus des ÖPNV werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	
1.36.6		Meine Fragen sind: - Sind die geplanten und beschlossenen Bauvorhaben (Baakenesch und Bernings Esch) mit in die Prognosen der Verkehrsentwicklung eingeflossen?	Die im Rahmen des Verkehrsgutachtens erstellte Prognose der künftigen Verkehrsbelastung basiert auf einer Hochrechnung der Verkehrsbewegungen aufbauend auf einer aktuellen Verkehrszählung unter Berücksichtigung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung. Diese ist daher nicht an konkreten Baugebietsentwicklungen orientiert.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.36.7		- Wie hoch war an dem Tag der Verkehrszählung die Auslastung der Produktion bei der Firma Westfleisch?	Die nts Ingenieurgesellschaft hat im Mai 2022 eine Verkehrszählung durchgeführt. Der Erhebungstag wurde in Abstimmung mit dem Unternehmen an einem Tag durchgeführt, an welchem die Produktion unter Vollast läuft.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.36.8		- Gibt es Prognosen zur Entwicklung der Feinstaubbelastung und Geruchsbelastung für die gesamte Borkener Straße?	Auf die Punkte C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.36.9			Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Im Hinblick auf die Geruchsbelastung wurden fünf Immissionsorte im Umkreis des Schlachtbetriebes begutachtet. Eine Untersuchung der Geruchsbelastung für die	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.

				gesamte „Borkener Straße“ ist vor dem Hintergrund, dass die Geruchsbelastung mit zunehmender Entfernung zum Schlachtbetrieb sinkt, entbehrlich.	
1.36.10			- Welche Pläne bestehen für die Unterbringung der Mitarbeiter?	Die Fragestellung zur Unterbringung der Mitarbeiter betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Fragestellung betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.36.11			Welche Pläne bestehen für den Transfer der Mitarbeiter zur Arbeitsstätte? Welche Handlungsempfehlungen zur Mobilität aus dem Gutachten sollen umgesetzt werden?	Der Transfer der Mitarbeiter zur Arbeitsstätte und die Handlungsempfehlungen zur Mobilität sind nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart wird. Zudem wird auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Fragestellungen betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.37.1	ST 1.37	Schreiben vom 29.12.2022	Widerspruch gegen die geplanten Erweiterungen bei der Firma Westfleisch, Borkener Strasse, Coesfeld NEIN ZUR WESTFLEISCH ERWEITERUNG – SCHLUSS MIT EXPANSION UND ZENTRALISIERUNG DER SCHLACHTINDUSTRIE AN DER ORTSEINFAHRT COESELDE – FÜR MEHR MENSCH- UND	Auf die verkehrstechnische Untersuchung wird verwiesen. Die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz wurden untersucht. Im Zuge dessen wurde der Nachweis erbracht, dass die künftigen Verkehre an allen Knotenpunkten leistungsfähig abgewickelt werden können. Aus verkehrstechnischer Sicht	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Lkw-Verkehrs und hinsichtlich der Verkehrszählung werden zurückgewiesen.

			<p>TIERWOHL FÜR WENIGER VERKEHR UND UMWELTSCHÄDIGENDE EIN-FLÜSSE – ETHISCHE HALTUNG COES-FELD</p> <p>Bebauungsplan 82a Hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.a. Erweiterung bei der Firma Westfleisch ein. Folgende Gründe sind hier maßgeblich: Der LKW-Verkehr wird extrem zunehmen, die Verkehrszählung aus dem Gutachten an nur einem einzigen Tag – wobei die Fahrer explizit an diesem Tag angewiesen wurden, die Borkener Straße nicht in Richtung Konrad-Adenauer-Ring zu befahren –ist nicht nachvollziehbar und nicht belastbar.</p>	<p>bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	
<p>1.37.2</p>			<p>Noch mehr LKW bedingen noch mehr Warte- und Standzeiten,</p>	<p>Bei einer Umsetzung der geplanten Erweiterung werden künftig sämtliche Lkw-Bewegungen der „reinen Seite“ über die geplante Zufahrt an der „Borkener Straße“ abgewickelt und somit nicht länger über den Knotenpunkt „Borkener Straße“/ „Stockum“ geführt. Auf diese Weise wird der Lkw-Verkehr auf der K 46 Richtung Gescher deutlich reduziert. Darüber hinaus wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes festgelegt, dass auf dem Werksgelände vor der Zufahrtsskontrolle (Pfortner) – sowohl an der neuen als auch an der bestehenden Zufahrt – ausreichend dimensionierte Aufstellbereiche eingerichtet werden, um in den Anlieferungsspitzen genügend Pufferzonen bereitzustellen. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses auf der „Borkener Straße“ und auch auf der</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Warte- und Standzeiten werden zurückgewiesen.</p>

				K 46 Richtung Gescher wird auf diese Weise vermieden.	
1.37.3			LKW-Fahrer werden noch mehr ihre Notdurft am Kreuzweg im Gebüsch verrichten.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.37.4			Die Grundwasserabsenkung durch die Fa. Westfleisch wird zunehmen, in einer Zeit in der dies eh schon zu Schäden führt, wie man an der Lindenallee erkennen kann.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Grundwasserabsenkung werden zurückgewiesen.
1.37.5			Wie kann man ein solches Unternehmen als Stadt nicht nur tolerieren, sondern auch noch fördern, wenn alle wissen, die die Zeit des Klimawandels zu Wasserknappheit, Hitzeperioden und Katastrophen führt – durch Monokultur, Massentierhaltung und Massentierschlachtung.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.37.6			Westfleisch darf kein Grundwasser absenken.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Grundwasserabsenkung werden zurückgewiesen.
1.37.7			Die Gutachter sind von der Stadt Coesfeld beauftragt und werden bezahlt durch die Firma Westfleisch. Die Gutachten sind somit nicht neutral und nicht rechtssicher, auch wenn dies behauptet wird.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.38.1	ST 1.38	Schreiben vom 29.12.2022	Widerspruch gegen die geplanten Erweiterungen bei der Firma Westfleisch, Borkener Strasse, Coesfeld NEIN ZUR WESTFLEISCH ERWEITERUNG – SCHLUSS MIT EXPANSION UND ZENTRALISIERUNG DER SCHLACHTINDUSTRIE AN DER ORTSEINFAHRT COESELN – FÜR MEHR MESSCH- UND	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.38.2				Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- /

			<p>TIERWOHL FÜR WENIGER VERKEHR UND UMWELTSCHÄDIGENDE EINFLÜSSE – ETHISCHE HALTUNG COESFELD</p> <p>Bebauungsplan 82a Hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.a. Erweiterung bei der Firma Westfleisch ein. Folgende Gründe sind hier maßgeblich: Genug ist genug Schlachtindustrie Lobby darf Coesfelds Politik nicht zum Steigbügelhalter für Massentierötung und Imagezerstörung der Stadt machen.</p>	(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.38.3			Die Konsequenzen aus der B-Plan Erweiterung schaden den Naturschutzflächen, insbesondere der Berkelaue durch dessen Boden-, Luft- und Wassereingriffe,	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Naturschutzflächen – insbesondere die Berkelaue – werden zurückgewiesen.
1.38.4			die Gutachten und Stellungnahmen der Behörden sind einseitig und nicht auskömmlich.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.38.5			Die zulässigen Gebäudehöhen bis 100 m u. NHN bzw. 98 m u. NHN sind viel zu hoch, tatsächlich und im Verhältnis zum aktuell noch gültigen Planungsrecht. Der jetzt gebaute Zustand des neuen Kühlhauses muss eine Ausnahme bleiben, wenn dieses denn überhaupt rechtssicher ist.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.39.1	ST 1.39	Schreiben vom 29.12.2022	Widerspruch gegen die geplanten Erweiterungen bei der Firma Westfleisch, Borkener Straße, Coesfeld NEIN ZUR WESTFLEISCH ERWEITERUNG – SCHLUSS MIT EXPANSION UND ZENTRALISIERUNG DER	Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den Kreuzweg als Kulturdenkmal und das Kriegsdenkmal werden zurückgewiesen.

		<p>SCHLACHTINDUSTRIE AN DER ORTSEINFAHRTCOESELDE – FÜR MEHR MESCH- UND TIERWOHL FÜR WENIGER VERKEHR UND UMWELTSCHÄDIGENDE EINFLÜSSE – ETHISCHE HALTUNG COESFELD</p> <p>Bebauungsplan 82a Hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.a. Erweiterung bei der Firma Westfleisch ein. Folgende Gründe sind hier maßgeblich: Das neu gebaute Kühlhaus nebst LKW Rangierhof mit dessen nächtlicher Festbeleuchtung, ohne Schall- und Einblickschutz, ist eine Schande an Lärm- und Lichtverschmutzung für unser hohes Kultur- und Erinnerungsgut, dem Kreuzweg und dem Ehrenmal – über 10.000 Tiertötungen am Tag direkt neben dem Gefallenen Ehrenmal –Gedenken der Toten und Beten auf dem Kreuzweg. Die Schlachtzahlen dürfen nicht erhöht werden.</p>		
1.39.2		<p>Warum lässt man eine Verdichtung der Produktion in Coesfeld zu, wenn an anderen Stellen Betriebe geschlossen werden? Das Aus für die Standorte Oer-Erkenschwick und Recklinghausen sollen für Coesfeld Arbeitsplätze und Stückzahlen erhöhen – Gratulation an die Verwaltung der Stadt Coesfeld!!!!!!!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.39.3		<p>Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Coesfeld, Energieeffizienz und Klimaschutz – Klimaziele Coesfelds sind anzustreben –Zielerreichung wird aber tatsächlich nur empfohlen!!! Dies muss eingefordert werden, sonst ist Politik nicht glaubhaft.</p>	<p>Der als Hinweis aufgenommene Punkt „Energieeffizienz und Klimaschutz“ ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018</p>	<p>Der Anregung, in den Bebauungsplan verbindliche Vorgaben zum Thema Energieeffizienz und Klimaschutz aufzunehmen, wird nicht gefolgt.</p>

				beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.40.1	ST 1.40	Schreiben vom 29.12.2022	Hiermit möchte ich meinen Widerspruch gegen die geplante Erhöhung der wöchentlichen Schlachtzahlen	Auf die Punkte C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung der Schlachtkapazitäten werden zurückgewiesen.
1.40.2			und dem geplanten 22m hohen Gebäude auf dem Westfleisch Geländeeinreichen.	Auf den Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen zu reduzieren, wird gefolgt.
1.40.3			Ich habe große Bedenken, dass der LKW und KFZ Verkehr auf der Borkener Strasse extrem zunehmen wird. Aufgrund des großen Verkehrsaufkommen ist es schon heute sehr schwierig, zu den Stoßzeiten auf die Borkener Strasse zu kommen.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.40.4			Und durch die Erhöhung der Schlachtzahlen werden neben dem vermehrten LKW Aufkommen noch die Personentransporte stark ansteigen.	Die Zunahme des Pkw-Verkehrs durch die Erhöhung der Mitarbeiterzahl wurde in der verkehrstechnischen Untersuchung berücksichtigt.	Der Hinweis auf die Zunahme der Personentransporte wird zur Kenntnis genommen.

			<p>Seitens des Unternehmens wird – verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität – mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet. Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart.</p> <p>Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.40.5		<p>Noch mehr LKW bedingen noch mehr Warte- und Standzeiten.</p>	<p>Bei einer Umsetzung der geplanten Erweiterung werden künftig sämtliche Lkw-Bewegungen der „reinen Seite“ über die geplante Zufahrt an der „Borkener Straße“ abgewickelt und somit nicht länger über den Knotenpunkt „Borkener Straße“/ „Stockum“ geführt. Auf diese Weise wird der Lkw-Verkehr auf der K 46 Richtung Gescher deutlich reduziert. Darüber hinaus wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes festgelegt, dass auf dem Werksgelände vor der Zufahrtskontrolle (Pfortner) – sowohl an der neuen als auch an der bestehenden Zufahrt – ausreichend dimensionierte Aufstellbereiche eingerichtet werden, um in den Anlieferungsspitzen genügend Pufferzonen bereitzustellen. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses auf der „Borkener Straße“ und auch auf der</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Warte- und Standzeiten werden zurückgewiesen.</p>

				K 46 Richtung Gescher wird auf diese Weise vermieden.	
1.40.6			LKW Fahrer werden noch mehr ihre Notdürft am Kreuzweg im Gebüsch verrichten. Wir sind mehrmals täglich am Kreuzweg mit unserem Hund unterwegs und müssen feststellen, dass sich schon in der letzten Zeit diese Notdürfte vermehren. Bei einer Erweiterung wurde dieses Problem noch weiter ansteigen. Unser schöner Kreuzweg ist denkmalgeschützt und sollte dementsprechend auch weitergeschützt werden.	Auf Punkt C 26 (Sanitäreanlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.40.7			Zum Schallschutz hinsichtlich des Kreuzweges muss die LW 3 Schallschutzwand weitergeführt werden bis mindestens zur Aufschüttungsfläche Nordwestlich des Kühlhauses.	Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, zum Schallschutz auf dem Kreuzweg, die Schallschutzwand LW 3 zu verlängern, wird nicht gefolgt.
1.40.8			Meine Bedenken gelten der Gutachter. Diese sind von der Stadt Coesfeld beauftragt und werden durch die Firma Westfleisch bezahlt. Die Gutachten sind somit nicht neutral und nicht rechtssicher, auch wenn dieses behauptet wird	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.41.1	ST 1.41	Schreiben vom 29.12.2022	Ich habe große Bedenken gegen die Erweiterung von Westfleisch, und möchte hiermit meinen Widerspruch zum Ausdruck bringen. Eine Ausweitung der Schlachtzahlen auf 70.000 Tiere bedeutet noch mehr Verkehr auf der Borkener Str. Schon jetzt ist es für uns als Anwohner schwierig auf die Borkener Straße Richtung Stadt abzubiegen, da der laufende Verkehr dies nur selten zulässt. Eine Ausweitung der Schlachtzahlen um 20.000 Schweine pro Woche bedeuten zusätzliche Transporte von den lebenden	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.

			Tieren und natürlich auch die geschlachten Tiere.		
1.41.2			Ganz zu schweigen von dem zusätzlichen Personal das benötigt wird. Die Transporte mit Kleinbussen vollbesetzt mit den Arbeitsmigranten sorgen für weitere Belastung der Borkener Straße.	Die Zunahme des Pkw-Verkehrs durch die Erhöhung der Mitarbeiterzahl wurde in der verkehrstechnischen Untersuchung berücksichtigt. Seitens des Unternehmens wird – verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität – mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet. Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart. Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Hinweis auf die Zunahme der Transporte mit Kleinbussen wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.41.3			Die Lärmbelästigung durch das be und entladen der LKWs ist für uns als Anwohner ca. 1km entfernt noch deutlich zu hören. Das Knallen von Deckeln oder zuschlagen von irgend welchen Behältern ist deutlich und regelmäßig zu hören. Ich kann nicht glauben, dass eine Ausweitung der Schlachtzahlen dieses Lärm und Geruchsbelastung für uns nicht noch weiter verschlimmern wird.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsbelastung werden zurückgewiesen.
1.41.4			Die dazu erstellten Gutachten sind von der Stadt Coesfeld beauftragt, jedoch von Westfleisch bezahlt. Solche Gutachten sind somit keinesfalls neutral!	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.

1.41.5			Wer überwacht später die Einhaltung der Schall und Geruchsimmissionen? Westfleisch selber?	Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes wird vereinbart, dass die angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich der Geräusch- und der Geruchsbelastung nicht zu einer Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Zustand führen. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen. Da die zu vereinbarenden Maßnahmen über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehen, werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring getroffen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.42.1	ST 1.42	Schreiben vom 30.12.2022	Ich habe den Medienberichten entnommen, dass das Unternehmen Westfleisch seine Produktion drastisch erhöhen will. Als Anwohner werde ich bereits jetzt durch Lärm und Gerüche belästigt. Dadurch ist meine Lebensqualität und Wohnqualität sehr stark eingeschränkt. Sollte es zu einer Erweiterung kommen, nehmen diese Belästigungen noch mehr zu.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich Zunahme Lärmbelastung werden zurückgewiesen.
1.42.2			Durch den dann zunehmenden LKW-Verkehr sehe ich mich außerdem einer höheren Luftverschmutzung durch Abgase ausgesetzt.	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.42.3			Zudem benötigt das Unternehmen mehr Wasser für seine Produktion, lt. Informationen werden pro geschlachtetes Schwein 188 Liter Wasser verbraucht."	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.42.4			Auch der Grundwasserspiegel wird sinken.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.42.5			Das Westfleisch seine Produktion erhöht, widerspricht auch den Zielen der Bundesregierung. So forderte Bundesernährungsminister Cem Özdemir vor kurzem, dass in Kantinen und Mensen weniger Fleisch angeboten werden soll. Seine Ernährungsstrategie soll bis Ende 2023 beschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Fleischnachfrage der Deutschen ohnehin zurückgeht.	Auf die Punkte C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) und C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.42.6			Auch die steigende Luftverschmutzung durch Diesel-Abgase der LKW geht an den Zielen der Bundesregierung vorbei. Denn sie setzt auf Elektromobilität und weniger Diesel-Fahrzeuge auf den Straßen. Es gibt bis jetzt keine Feinstaubanalyse oder Untersuchungen zu der Belastung von Verbrennungsmotoren und deren Bremsabrieben rund um das Westfleisch-Gelände.	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.42.7			Zum Tierwohl gehört auch, dass die Tiere nicht so grosse Entfernungen der Transportstrecken ausgesetzt werden sollen. Es ist auch bekannt, dass einige z.B. Schweinezüchter ihren Betrieb schließen müssen. Daraus ist doch folgerichtig, dass die Tiere aus entfernteren Betrieben herbeigeholt werden müssen.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.42.8			Es wurden auch verschiedene Gutachten erstellt, die besagen, dass es keine Verschlechterungen für die Anwohner und die Umwelt geben soll. Aber diese Gutachter	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.

			sind von der Stadt Coesfeld beauftragt und werden von der Fa. Westfleisch bezahlt. Die Gutachten sind somit nicht neutral und rechtssicher, auch wenn dies behauptet wird.		
1.42.9			Mein Widerspruch zielt insgesamt darauf ab, die Wohn- und Lebensqualität auf dem Bülden, der nachfolgenden Generationen und der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Die Mitglieder des Rates der Stadt Coesfeld wurden von den Bürgern gewählt um deren Interessen zu vertreten. Ich kann mir nicht vorstellen, das Sie mit dem Bebauungsplan, der Westfleischerweiterung und dessen Folgen im Sinne Ihrer Wähler handeln .	Auf die Punkte C 6 (Naturschutz) und C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Wohn- und Lebensqualität und hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.
1.43.1	ST 1.43	Schreiben vom 30.12.2022	Westfleisch-Erweiterung - mein Bedenken: - Lärmbelästigung steigt	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmbelästigung werden zurückgewiesen.
1.43.2			- Geruchsbelästigung wird schlimmer	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsbelästigungen werden zurückgewiesen.
1.43.3			- Tierwohl	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.44.1	ST 1.44	Schreiben vom 30.12.2022	Ich bitte Sie inständig, von der geplanten Westfleisch-Erweiterung der Stadt Coesfeld Abstand zu nehmen. Schweine möchten genauso wenig im Schlachthof enden wie wir Menschen und niemand hat das Recht, ihnen etwas so Entsetzliches anzutun. Schlimm genug, dass eine solche Anlage überhaupt existiert. Unsere Nachfahren	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			werden sich einmal zu Recht dafür schämen. Und das sollten auch wir tun.		
1.44.2			Dazu kommt noch die enorme Umweltbelastung durch den erhöhten Verkehr und damit auch der giftigen Abgase und des Lärms. Eine solche Erweiterung ist absolut nicht zeitgemäß und wäre vollkommen unverständlich. Besser sollte gleich die gesamte Anlage schnellstmöglich geschlossen und abgeschafft werden.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) und C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen und hinsichtlich der Abgase werden zurückgewiesen.
1.45.1	ST 1.45	Schreiben vom 31.12.2022	WIDERSPRUCH zum Bebauungsplan. BEGRÜNDUNG: Die Geruchs- und Lärmbelastung ist schon jetzt unzumutbar,	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchs- und der Lärmbelastung werden zurückgewiesen.
1.45.2			ebenso wie der Verkehr auf der Borkener Straße; die Umgehung wird nicht genügend genutzt.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.45.3			Coesfeld verliert an Attraktivität mit einem Schlachthof in Wohngebiets-Lage.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.45.4			Weltweit wird der Klimawandel strittig diskutiert; Coesfeld als fortschrittliche, vorwärtsgerichtete Stadt, muss sich hier schämen, mit einer solchen Planung Klimafreundlichkeit Lügen zu strafen.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.45.5			Die Betriebs- und Schlachtzeiten sind zu lang; bis nach Mitternacht sind die Arbeiten zu hören.	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebszeiten werden zurückgewiesen.

1.45.6			Die Fa. Westfleisch und deren Betrieb wird unzureichend kontrolliert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.45.7			Die Stadt Coesfeld muss sich dem Vorwurf stellen, dass es ihr um Geld und nicht um das Wohl und das Miteinander der Menschen geht, die hier zumeist sehr zufrieden leben.	Bei der Aussage handelt es sich um ein Werturteil, das nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung ist.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.46.1	ST 1.46	Schreiben vom 31.12.2022	Widerspruch zum Bebauungsplan Nr. 82a Begründung: Die Geruchs- und Lärmbelastung ist schon jetzt teilweise (je nach Windrichtung) unzumutbar,	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchs- und der Lärmbelastung werden zurückgewiesen.
1.46.2			ebenso wie der Verkehr auf der Borkener Straße. Der Lieferverkehr nutzt die Umgehung nur sehr ungenügend. Dies führt jetzt bereits zu vermehrten Gefahrensituationen. Hier ist davon auszugehen das sich dies mit der Erweiterung zuspitzt.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße und hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.
1.46.3			In einer Zeit in der Maßnahmen gegen den Klimawandel und das Artensterben weltweit diskutiert und angegangen werden ist eine Erweiterung des Schlachtbetriebs in keiner Weise begründbar, es verbietet sich sogar.	Auf Punkt C 19 (Umwelt/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.46.4			Die Stadt Coesfeld, die ich bisher als fortschrittlich und zukunftsorientiert wahrgenommen habe muß hier Flagge zeigen und beweisen das es den Verantwortlichen nicht nur ums Geld geht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.47.1	ST 1.47	Schreiben vom 01.01.2023	Ich möchte bei Ihnen ein Widerspruch zur Erweiterung der Firma Westfleisch einlegen, meine Bedenken gehen dort hin das alleine der LKW-Verkehr mit der Erweiterung der Schlachtzahlen von 50.000 auf 70.000 Tieren auch die LKW zunahme auf der Borkener Straße sich deutlich erhöhen wird	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.47.2			wodurch wiederum Feinstaub und Bremsabtriebe von den LKW´s entsteht.	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.47.3			Alleine die Gutachten die erstellt worden sind, finde ich es schon sehr komisch das die Stadt Coesfeld den Gutachter aussucht und die Firma Westfleisch zahlt dann diesen. Ich finde das die Gutachten somit nicht neutral und nicht rechtssicher sind, auch wenn dies behauptet wird.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.47.4			Sämtliche Gutachten basieren auf der Annahme dass die Fa. Westfleisch und deren Betrieb kontrolliert wird. Tatsächlich kontrollieren und überwachen viele Parameter aber Westfleisch selbst. Dies muß ausgeschlossen werden.	Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes einer Firma obliegt zunächst den jeweils zuständigen Behörden. Da die im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zu vereinbarenden Maßnahmen teilweise über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehen, werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages darüber hinaus auch Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring getroffen.	Die Bedenken hinsichtlich der Kontrolle des Betriebs werden zurückgewiesen.
1.47.5			Auch die Geruchsbelästigung wird ja steigen, es wird immer gesagt das es nicht so ist aber ich lade sie recht herzlich ein im Sommer bei passenden Wind sich gern bei mir im Garten zu setzen und das ist nicht nur einmal im Jahr. Bei einer Erweiterung	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.

		wird der Geruch bestimmt öfters und schlimmer werden trotz der Filteranlagen.		
1.47.6		Auch bei der Dachbegrünung sollte man durchgreifen jeder sollte was zum Klima beitragen wenn es nach der Regierung geht auch in Coesfeld haben sie eine Abteilung Klimaschutz eingerichtet aber bei einer Firma wie Westfleisch wird die Dachbegrünung nur empfohlen ich finde es sollte zwingend dann auch gefordert werden und nicht nur als Empfehlung.	Auf Punkt C 12 (Festsetzungen zur Begrünung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, im Bebauungsplan Dachbegrünungen zwingend festzusetzen, wird nicht gefolgt. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages werden diesbezüglich Vereinbarungen getroffen.
1.47.7		Auch eine herausnahme der südlichen Grundstücke z.B der Kreishandwerkschaft. Westfleisch wird sich dies Grundstücke in der Zukunft auch noch zu eigen machen wollen. Die B-Plan Erweiterung muss auch diese Grundstücke so gestalten, dass Westfleisch hierauf nicht und noch erweitern kann. Die Grundstücke haben sonst wiederum altes Planungsrecht, was soll das.???	Auf Punkt C 8 (Abgrenzung Geltungsbereich) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die südöstlich angrenzenden Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82a einzubeziehen, wird nicht gefolgt.
1.47.8		Ach die Grundwasserabsenkung durch Fa. Westfleisch wird zunehmen, in einer Zeit in der dieses eh schon zu Schäden führt, wie man an der Lindenallee erkennen kann.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.47.9		Wie kann man ein solches Unternehmen als Stadt nicht nur tolerieren, sondern auch noch fördern, wenn alle wissen, das die Zeit des Klimawandels zu Wasserknappheit, Hitzeperioden und Katastrophen führt- durch Monokultur, Massentierhaltung und Massentierschlachtung.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.47.10		Westfleisch darf kein Grundwasserabsenken.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.

					Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.47.11			Auch noch Bedenkem möchte ich noch gegen den B-Plan das dort auf den Gelände der Firma Westfleisch Gebäude entstehen die 22m aus dem Himmel ragen.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.48.1	ST 1.48	Schreiben vom 02.01.2023	Hiermit möchte ich ihnen meine Bedenken zur Erweiterung der Firma Westfleisch mitteilen. Parkplätze sind mit hohen Nutzungsziffern GRZ 0,8 GFZ 2,4 BMZ 10,0 ausgewiesen. Diese Maßangaben müssen auf Stellplatzflächen entfallen.	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, auf den Parkplatzflächen auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (mit Ausnahme der Grundflächenzahl) zu verzichten, wird gefolgt, um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden.
1.48.2			Bei den Ein und Ausfahrten vom Parkplatz Westfleisch zur Straße Am Weißen Kreuz kommt es oft zu gefährlichen Situationen, da Autos und Kleinbusse ohne die Vorfahrt zu achten losfahren. Bei Schichtwechsel stehen Kleinbusse und PKW immer wieder auf der Straße Am Weißen Kreuz im Einmündungsbereich Stockumer Straße oder auf dem Gehweg um Mitfahreraufzunehmen! Auch im Einfahrtsbereich Tor Westfleisch kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen zwischen Kraftfahrzeugen und Fußgänger, weil es kein gesicherten Übergang zum Parkplatz gibt. Wartende LKW Fahrer haben keinen Stellplatz und	Auf Punkt C 5.3 (Verkehrssicherheit) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.

1.48.3		keine Sanitären Anlagen. Ihre Notdurft ver- richten sie dann am Kreuzweg oder hinter dem Ehrenmal.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkom- plexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.48.4		Schallschutzwände fehlen im Bereich Kreuzweg, Ehrenmal.	Auf die Punkte C 2.3 (Festsetzung Lärm- schutzwall LW 2) und C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkom- plexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer fehlenden Schall- schutzwand im Bereich des Kreuzweges und des Eh- renmales werden zurückge- wiesen.
1.48.5		Sorge das die Grundwasserentnahme zu- nehmen wird. Kontrolle der Entnahme von Grundwasser sollte nicht durch Firma West- fleisch erfolgen.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende The- menkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs wer- den zurückgewiesen.
1.48.6		LKW und PKW Verkehr wird zunehmen und alles noch verschlechtern.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelas- tung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Ge- ruchsbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Er- höhung des Verkehrsaufkommens) der An- lage 5 („Übersicht wiederkehrende Themen- komplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allergemeinen Ver- schlechterung durch den LKW und PKW Verkehr werden zurückgewiesen.
1.48.7		Der B-Plan mit der Erweiterung des Schlachthofes schadet der Stadt Coesfeld.	Durch das im Rahmen eines städtebauli- chen Vertrages zu vereinbarende Ver- schlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsimmissionen ergeben sich durch die Erweiterung des Un- ternehmens keine weitergehenden Auswir- kungen im Umfeld des Plangebietes. Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstü- cke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqua- lität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkeh- rende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken, dass der B- Plan mit der Erweiterung des Schlachthofes schadet der Stadt Coesfeld, werden zurückgewiesen.
1.48.8		Die Umsetzung des B-Planes in der vorge- legten Art muss gestoppt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweite- rung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			Schlachtzahlen sollten auf 55000 wöchentlich begrenzt werden	Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.48.9			und max. an 6 Tagen (Mo-SA)	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebszeiten werden zurückgewiesen.
1.49.1	ST 1.49	Schreiben vom 02.01.2023	Hiermit begehre ich als Bürger der Stadt Coesfeld: "dass die politischen Vertreter der Stadt Coesfeld den Absichten/Plänen der Fa. Westfleisch, ihre Firmengebäude zu erweitern und die Anzahl der Schlachtungen zu erhöhen, nicht zustimmen. Ich bitte Sie, mein Begehren an die entsprechende "Stelle"/Sachbearbeitung weiter zu leiten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Regelungsinhalte des Bebauungsplanes sind nicht betroffen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.50.1	ST 1.50	Schreiben vom 02.01.2023	Als Eigentümer der Anwesen [REDACTED] in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schlachtbetrieb Westfleisch Stockum 2 erheben wir größtmögliche Bedenken gegenüber der Rechtmäßigkeit, gegenüber den Begründungen und gegenüber den Planinhalten und Textteilen der vorgesehenen Änderungen/Erweiterungen des bestehenden Bebauungsplanes „Heerdmers Esch 82a“, bzw. gegenüber den Inhalten des Vorentwurfes zum B-Plan „Heerdmer Esch 82a Erweiterung“ und den zugrunde gelegten Gutachterlichen und von Amts wegen getätigten Stellungnahmen. Allgemeine Widersprüche und Anregungen zum B-Plan „Heerdmer Esch 82a Erweiterung“: 1. Warum erarbeitet die Stadt Coesfeld eine B-Plan „Erweiterung“ mit diesen gravierenden angedachten Schlachtzahlerhöhungen	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		<p>auf 70.000 Tiere an der Stadteinfahrt Coesfelds? Eine schlüssige Begründung dafür, im Sinne und im Interesse der Stadtbevölkerung, ein Planungsrecht zu schaffen, ist im B-Plan Verfahren nicht ausreichend nach zu vollziehen.</p> <p>Warum forciert die Stadt Coesfeld die daraus entstehenden Verschlechterungen für die globale Treibhauserwärmung und für Verkehr/Lärm mitsamt Bedrohungen für Boden-, Luft-, und Wasserqualität, wenn an anderen Standorten Betriebe der Fa. Westfleisch geschlossen werden?</p>		
1.50.2		Die Begründung des B-Planes soll eigentlich die Fehler der Vergangenheit der Verwaltung und fälschlicherweise genehmigte Ausnahmen und Befreiungen legitimieren (zuletzt 2019/2020)	Bei der Aussage handelt es sich um Werturteile, die nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung sind.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.50.3		und das, obwohl es allgemein Stand der Wissenschaft ist, dass die Zeit des Klimawandels zu Wasserknappheit, Hitzeperioden und Katastrophen führt - eben durch Monokultur, Massentierhaltung und Massentierschlachtung.	Auf die Punkt C 19 (Umwelt/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.50.4		Die Schlachtzahlen müssen bei maximal 55.000 Tieren/Woche verbleiben, es ist genug!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.50.5		Die Stadt muss dem Schlachtbetrieb die Vorgaben machen, nicht andersherum, im besten Fall müssen die Schlachtzahlen unter 50.000 Tiere/Woche reduziert werden -	Die Stadt setzt sich ohne jedwede Vorwegbindung kritisch mit den für und gegen die Bauleitplanung sprechenden Aspekten auseinander. Die Frage der künftigen	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			<p>mit den technischen Verbesserungen für Geruch und Lärm und Schutz und Bedingungen für die Arbeitsmigranten. Welches Interesse hat die Stadt Coesfeld selbst an einer Schlachtzahlerhöhung?</p>	<p>Betriebsentwicklung obliegt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen jedoch einzig den Betrieben selbst. Soweit Fragen des Immissionssschutzes betroffen sind, sichert die Stadt Coesfeld das nach den Modernisierungen des Betriebes erreichte Immissionsniveau über die Regelungen des städtebaulichen Vertrages langfristig ab.</p>	
1.50.6			<p>2. Herausnahme der südlichen Grundstücke aus dem bisherigem zum aktuell vorgesehenen Geltungsbereich manifestiert das, was die Planer und die Stadt vermeiden wollen - Unklarheit im bestehenden Planungsrecht beizubehalten. Welches Planungsrecht gilt denn da dann z.B. auf dem Grundstück der Kreishandwerkerschaft? Der Geltungsbereich des „bestehenden“ B-Planes und der der B-Plan „Erweiterung“ ist nicht deckungsgleich, weil Teile davon herausgenommen werden, also ist es auch keine „B-Plan Erweiterung“, sondern eine Änderung. Westfleisch wird sich diese Grundstücke in der Zukunft zu eigen machen wollen. Die B-Plan Erweiterung muss jedoch bereits jetzt auch diese Grundstücke so gestalten, dass Westfleisch hierauf nicht auch noch erweitern kann. Die verbleibenden Grundstücke haben sonst nur wiederum weiterhin altes Planungsrecht, was soll das?</p>	<p>Auf Punkt C 8 (Abgrenzung Geltungsbereich) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Der Anregung, die südlich angrenzenden Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82a einzubeziehen, wird nicht gefolgt.</p>

1.50.7			<p>3. Nach Norden/Nordosten Richtung Stockum 3 und Stockum 4 und Kreuzweg ist keine Lärmschutzwand oder kein Lärmschutzwall im B-Plan mit Aufschüttung vorgesehen. Bisheriger Wall wurde bei den letzten Baumaßnahmen abgetragen - schon in unserem Widerspruchsschreiben zum Vereinfachten Genehmigungsverfahren 2020 an den Kreis und an die Stadt vorgetragen - wurde dies nicht beachtet.</p> <p>Der Schlachthof, respektive die Fa. Westfleisch, macht mit dem Kreis und der Stadt und mit uns Bürgern, was er will, seit Jahrzehnten und scheinbar auch künftig, wenn die Stadt nicht endlich einlenkt.</p> <p>Fehlender Lärmschutzwand oder Lärmschutzwand in Lücke muss im Plan ergänzt und künftig mindestens wie LW 1 Höhe 84,00 ü. NHN hoch werden, sonst ist die weitere Entwicklung auf dem  gefährdet, weil die Lärmbelastung zu groß ist.</p>	<p>Auf Punkt C 2.3 (Festsetzung Lärmschutzwall LW 2) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p> <p>Durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarende Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsmissionen ergeben sich durch die Erweiterung des Unternehmens keine weitergehenden Auswirkungen im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Die festgesetzten Lärmschutzwände sind ausweislich der Gutachten ausreichend, um den Immissionschutz an den angesprochenen Immissionsorten einzuhalten. Ein darüber hinausgehender Lärmschutz ist demnach nicht erforderlich.</p>	<p>Der Anregung, den LW 2 zu ergänzen und zu erhöhen, wird nicht gefolgt.</p>
1.50.8			<p>Die letzte Genehmigung mit Kühlhaus etc.im Vereinfachten Verfahren ist rechtswidrig, unsere Belange wurden bereits im letzten Genehmigungsverfahren und werden jetzt auch im B-Plan Verfahren wieder nicht beachtet.</p> <p>Diese benannte eine Schallschutzwand nach Norden/Nordosten muss zeitnah neu errichtet werden.</p>	<p>Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, sich abzeichnende mögliche Konflikte zwischen benachbarten Nutzungen zu vermeiden.</p> <p>Die Auswirkungen der angestrebten Erweiterung auf die Verkehrs-, Lärm- und Geruchsbelastung wurden im Zuge von umfangreichen gutachterlichen Untersuchungen überprüft. Im Bebauungsplan wurden im Weiteren Festsetzungen getroffen, um den Belangen der benachbarten Nutzungen gerecht zu werden.</p>	<p>Die Bedenken, dass die Belange des Einwenders nicht berücksichtigt werden, werden zurückgewiesen.</p>

				Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a erhielten die Bürger:innen die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und Anregungen und Bedenken zu äußern. Mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs besteht ein weiteres Mal die Gelegenheit, Stellung zu beziehen. Alle abwägungsrelevanten Belange werden ermittelt und bewertet. Insofern wird der Vorwurf hinsichtlich einer Nichtberücksichtigung der Belange des Einwenders zurückgewiesen.	
1.50.9			4. Von der Stellplatzfläche nördlich „Am weißen Kreuz“ nach Nordwesten/Nordosten ist die Lärmschutzwand LW 2 Höhe Lärmschutz nur 82m über NHN bzw. 81,25 ü. NHN als zu niedrig zu betrachten - dies muss höher vom B-Pan Ersteller festgelegt werden, mindestens LW 3 und 4.	Auf Punkt C 2.3 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 2) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, den LW 2 zu ergänzen und zu erhöhen, wird nicht gefolgt.
1.50.10			5. Warum sollen extrem hohe Nutzungsziffern GRZ 0,8, GFZ 2,4 und BMZ 10,0 auch für die beiden Stellplatzflächen ausgewiesen werden? Flächen für Stellplätze dürfen nur mit Stellplatzflächen deklariert werden - ohne GRZ/GFZ/BMZ sonst ist dies eine versteckte, um nicht zu sagen bereits in Aussicht gestellte Erweiterungsmöglichkeit für Bauliche Anlagen und/oder Baulasten- das darf die Stadt auf diese Flächen nicht ausweisen.	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Überbauung der Stellplatzflächen werden zurückgewiesen. Um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (mit Ausnahme der Grundflächenzahl) im Bereich der Stellplatzflächen verzichtet.
1.50.11			6. Definition „Bestand“ für das Verschlechterungsverbot: Ein Verschlechterungsverbot soll die bis zur Auslegung/Satzungsbeschluss erfolgten Genehmigungen als	Als „genehmigter Zustand“ wird der Betriebszustand zugrunde gelegt, der Geruchsminderungsmaßnahmen umfasst, die gegenwärtig im Bau aber noch nicht	Der Anregung, die Definition des „Bestandes“ für das Verschlechterungsverbot zu ändern, wird nicht gefolgt.

			<p>„Bestand“ bezeichnet betreffen. Das darf nicht sein. Hier muss die letzte Genehmigung des Kühlhauses und des Bimsch Verfahrens herausgenommen werden, da dies mit dem Rückbau des nördlichen Sicht- und Schallschutzwalles bereits zu einer Verschlechterung für unsere Hofstelle des ursprünglichen Zustandes nach bestehendem B-Plan Heerdmers Esch 82 führte, somit anfechtbar ist und nicht als „Bestand“ zur Betrachtung des Verschlechterungsverbot akzeptiert werden kann.</p>	<p>umgesetzt sind. Im Rahmen eines Geruchsminderungskonzeptes ist vorgesehen, künftig die Abluft aus den Bereichen Kuttellei, Brühen/Kratzen, Wartestall und unreine Seite der Schlachtung zu erfassen und einer Abluftreinigungsanlage zur Minimierung der Geruchsemissionen zuzuführen. Die Genehmigung für die Errichtung der Abluftreinigungsanlage wurde im September 2020 erteilt. Durch die Einleitung der geruchsrelevanten Abluftströme in eine Abluftreinigungsanlage werden die Geruchsimmissionen im Umfeld des Schlachthofes gegenüber dem derzeitigen Bestand künftig deutlich gemindert werden.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass das „Verschlechterungsverbot“ nicht auf gesetzlichen Vorgaben basiert, sondern auf einer politischen Zielsetzung, die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes geregelt wird. Es sind nicht nur die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten, sondern die Immissionen (Geruch und Schall) dürfen trotz der geplanten Erweiterung gegenüber dem genehmigten Bestand nicht verschlechtert werden.</p> <p>Um die Einhaltung des Verschlechterungsverbot zu prüfen zu können, bedarf es entsprechender Vergleichswerte. Mit der getroffenen Regelungen – der genehmigte Zustand umfasst alle Maßnahmen, die bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes voraussichtlich genehmigt sind – wird hier ein angemessener Vergleichszeitpunkt</p>	
--	--	--	--	--	--

				definiert. Der Nachweis, dass die Einhaltung dieser Werte auch bei einer Erweiterung des Betriebes realistisch möglich ist, wird in den Gutachten zum Bebauungsplan erbracht.	
1.50.12			7. Im TÖB Beteiligungsverfahren 2021 wurden die Kirchen nicht einbezogen, obwohl direkt angrenzend der wichtige Kreuzweg nebst Kulturdenkmal der Katholischen Kirchengemeinden Coesfelds und auch das Ehrenmal liegen und jetzt und künftig, ungeschützt Licht-, Geruch- und Lärmbelästigungen ertragen muss und den die Notdurft verrichteten LKW Fahrer einen Raum geben müssen. Die Beteiligung muss nachgeholt werden, das Verfahren verstößt ansonsten gegen die Rechtlichen Notwendigkeiten nach BauGB zur frühzeitigen Beteiligung aller Träger Öffentlicher Belange und stellt bereits jetzt einen Verfahrensfehler dar. Das B-Plan Verfahren muss neu aufgestellt werden.	Der Hinweis auf eine fehlende Beteiligung der Kirchengemeinden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird zur Kenntnis genommen. Kirchen werden üblicherweise als Träger öffentlicher Belange beteiligt, wenn diese unmittelbar von der Planung betroffen sind z.B. eine Kirche der Konfession oder Grundstücke der Konfession im Plangebiet liegen. Bezüglich des Kreuzweges ist die zuständige Denkmalbehörde, konkret der LWL (Abteilung Denkmalpflege, Landschafts-/Baukultur, Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster sowie der Bau- und Liegenschaftsbetrieb) im Verfahren beteiligt worden ist. Vor allem deshalb, weil sich außerhalb des Plangebietes zwei Baudenkmäler befinden. Sofern im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB einzelne Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, führt dies grundsätzlich nicht zu einem nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB beachtlichen Verfahrensfehler.	Die Bedenken hinsichtlich eines Verfahrensfehlers aufgrund der fehlenden Beteiligung der Kirchen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden zurückgewiesen.
1.50.13			8. Die geplante Schlachtzahlerhöhung und damit einhergehende Emissionserhöhung darf andere umliegende Betriebe, Hofstellen und Anlieger nicht einschränken in deren	Durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarende Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsimmissionen	Die Bedenken hinsichtlich einer Einschränkung der umliegenden Betriebe, Hofstellen und Anlieger durch

		<p>Entwicklungsmöglichkeit, d.h. es muss z.B. zusätzliches Wohnen, Soziale Einrichtungen und auch Tierhaltung z.B. auf der Hofstelle [REDACTED] neben Wohnhaus [REDACTED] [REDACTED] möglich und zunehmend entwicklungsfähig sein ohne höhere bauliche Maßnahmen nachweisen, ergreifen und/oder durch uns bezahlen zu müssen. Ansonsten darf es keine Schlachtzahl Erhöhung geben !!! Die B-Plan Erweiterung muss die Schlachtzahlen auf den jetzigen Zustand von maximal 55.000 Tiere/Woche oder weniger begrenzen.</p>	<p>im Umfeld des Plangebietes ergeben sich durch die Erweiterung des Unternehmens keine Emissionserhöhungen. Weitergehenden Auswirkungen/Einschränkungen auf die umliegenden Unternehmen über das gegebene Maß hinaus, ergeben sich somit nicht.</p>	<p>die Erhöhung der Schlachtzahlen werden zurückgewiesen.</p>
1.50.14		<p>Unsere Hofstelle [REDACTED] und das Wohnhaus [REDACTED] ist insbesondere bzgl. Schallschutz nicht auskömmlich gutachterlich berücksichtigt worden.</p>	<p>Entgegen der Aussage wird die Hofstelle im Schallgutachten als Immissionsort IP 7 aufgeführt und entsprechend untersucht.</p>	<p>Die Bedenken, dass die Hofstelle [REDACTED] und das Wohnhaus [REDACTED] insbesondere bzgl. Schallschutz nicht auskömmlich gutachterlich berücksichtigt worden sind, werden zurückgewiesen.</p>
1.50.15		<p>9. Die Konsequenzen aus der "B-Plan Erweiterung" schaden den Naturschutzflächen, insbesondere der Berkelaue durch dessen Boden-, Luft- und Wassereingriffe,</p>	<p>Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Naturschutzflächen – insbesondere die Berkelaue – werden zurückgewiesen.</p>
1.50.16		<p>die Gutachten und Stellungnahmen der Behörden sind weiterhin einseitig und nicht auskömmlich. Die Gutachter sind von der Stadt Coesfeld beauftragt und werden bezahlt durch die Fa. Westfleisch. Die Gutachten sind somit nicht neutral und nicht rechtsicher, die darin getätigten Ansätze und Vergleichswerte werden weiter anfechtbar sein.</p>	<p>Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.</p>

1.50.17		10. Die Betriebs- und Schlachtzeiten werden zu lang werden. Die Schlachtzahlen müssen auf 55.000 Tiere je Woche bzw. auf 5-6 Tage begrenzt sein. Auch nicht als Ausnahme darf eine höhere Schlachtzahl zugelassen werden. Es darf zu keinen längeren Betriebs- und/oder Schlachtzeiten als jetzt (soweit überhaupt rechtssicher genehmigt, was wir in Frage stellen) kommen. Dies muss im B-Plan sichergestellt werden und später auch von der Stadt/Behörden kontrolliert werden.	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebszeiten werden zurückgewiesen.
1.50.18		11. Der LKW Verkehr und die Personenbeförderung der Schlachtindustrie wird extrem zu nehmen, die Verkehrszählung aus dem Gutachten an nur einem einzigen Tag ist nicht nachvollziehbar und nicht belastbar.	Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung werden zurückgewiesen.
1.50.19		Noch mehr LKW bedingen noch mehr Warte- und Standzeiten,	Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes wird festgelegt, dass auf dem Werksgelände vor der Zufahrtskontrolle (Pfortner) – sowohl an der neuen als auch an der bestehenden Zufahrt – ausreichend dimensionierte Aufstellbereiche eingerichtet werden, um in den Anlieferungsspitzen genügend Pufferzonen bereitzustellen. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses auf der „Borkener Straße“ und auch auf der K 46 Richtung Gescher wird auf diese Weise vermieden.	Die Bedenken hinsichtlich der Warte- und Standzeiten werden zurückgewiesen.
1.50.20		LKW Fahrer werden noch mehr ihre Notdurft am Kreuzweg verrichten, noch mehr rasende Personentransporter werden unterwegs sein.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.50.21			<p>12. Es gibt kein Feinstaubgutachten zum Bebauungsplanverfahren, bzw. dies bzgl. Messungen, Bemessungen und/oder Aussagen über Auswirkungen aus LKW/Transporterverkehr und deren Bremsabriebe und Aggregate. Nachträgliche Messungen könnten den Betrieb bzw. den Verkehr dafür zur Stilllegung bringen. Die Gutachten sind unvollständig.</p>	<p>Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich eines fehlenden Feinstaubgutachtens werden zurückgewiesen.</p>
1.50.22			<p>13. Die Anlieferungen von Lebewidtieren durch Landwirte und deren offene Tiertransporte sind in den Geruchs- und Lärmmodellen sowie Anfahrts- Abfahrtsregelungen nicht oder nicht auskömmlich berücksichtigt.</p>	<p>Auf Punkt C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Die Schallemissionen einer Straße werden nach den RLS-19 aus der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke, den Anteilen der Fahrzeuggruppen, den zulässigen Geschwindigkeiten und dem Typ der Straßendeckschicht berechnet. Die Anlieferung von Lebewidtieren in offene Tiertransporten wird bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich Geruchs- und Lärmbelastung durch die Anlieferung von Lebewidtieren in Tiertransporten werden zurückgewiesen.</p>
1.50.23			<p>14. Sämtliche Gutachten basieren auf der Annahme dass die Fa. Westfleisch und deren Betrieb „kontrolliert“ wird. Tatsächlich kontrollieren und überwachen viele Parameter aber Westfleisch selbst. Dies muss künftig ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Betreiber des Schlachtebetriebes haben in der Vergangenheit immer nur dann Belange „verbessert“, wenn sie dazu öffentlich gezwungen werden konnten und/oder</p>	<p>Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes einer Firma obliegt zunächst den jeweils zuständigen Behörden. Da die im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zu vereinbarenden Maßnahmen teilweise über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehen, werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages darüber hinaus auch Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring getroffen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Kontrolle des Betriebs werden zurückgewiesen.</p>

			<p>sie dafür Befreiungen und Ausnahmen von Amts wegen ergattern konnten. Ansonsten müsste man jetzt nicht den bestehenden B-Plan anpassen/verändern oder „erweitern“.</p>		
1.50.24			<p>15. Die betroffenen Grundstücke des B-Plan Geltungsbereiches sind, wo wesentlich, noch nicht verschmolzen, dies stimmt jedoch nicht mit bisherigen Anforderungen und Auflagen überein, dass es vor einem Baubeginn nur noch ein Grundstück geben darf und nicht mehrere mit Vereinigungsbaulasten. Die Stadt Coesfeld und der Kreis hätte dies verlangen müssen. Dem B-Plan ist dies nicht zu entnehmen. Er ist dadurch anfechtbar.</p>	<p>Fragen des konkreten Grundstückszuschnitts sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Sofern aus bauordnungsrechtlichen Gründen eine Vereinigung von Grundstücken erforderlich ist, wird dies im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.50.25			<p>16. Die im Verfahren gezeigten Renderings/Außenperspektiven von ATP stellen verfälschte Illusionen dar, die der B-Plan Ersteller Wolters Stadtplaner und die Stadt offensichtlich mittragen. Diese Perspektiven erheben zwar einen realitätsnahen Anspruch sind aber aufgrund der falschen Darstellungen somit Täuschungen der Bürger und der Träger Öffentlicher Belange.</p> <p>Bäume die im BPlan gar nicht gefordert werden, sind dargestellt, Schallschutzwand Höhen sind zu gering dargestellt, Mögliche massive Gebäude mit bis zu 22 m Höhe zuzüglich 2m Technikaufbauten werden nicht dargestellt, notwendige belastbare Simulationen über den Grad an visuellem Eingriff werden vorenthalten.</p>	<p>Auf Punkt C 9.2 (Darstellung in den Perspektiven) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Darstellung in den Perspektiven werden zurückgewiesen.</p>

		Die Rendering Darstellungen müssen richtig gestellt und vervollständigt dargestellt werden um einem Anspruch auf eine realistische Darstellung nachzukommen und keine Täuschung darzustellen.		
1.50.26		<p>Insbesondere zu B-Plan Planzeichnungen: zu B-Plan 2.1 Grundflächenzahl:</p> <p>17. Überschreitung GRZ soll bis 1,0 zulässig sein! dies soll nur eine Legitimierung der Befreiungen aus Genehmigungsverfahren 2019 für das Kühlhaus darstellen, ist pauschal nicht legitim, bisheriger BPlan sieht dies nicht vor</p>	<p>Aufgrund des besonderen Bedarfs des Betriebes an einer flexiblen betrieblichen Nutzung der nicht bebauten Flächen, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) durch Lagerflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstige betriebliche Verkehrsflächen zulässig ist.</p> <p>Die zulässige Überschreitung der GRZ wurde im weiteren Verfahren vor dem Hintergrund der Entwässerung der Flächen auf 0,9 reduziert. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachtbetriebes wird darüber hinaus vereinbart, dass nur ein Versiegelungsgrad von 80 % abflusswirksam möglich ist. Bei einer Überschreitung der GRZ von 0,8 sind seitens des Unternehmens abflussmindernde Maßnahmen vorzusehen.</p> <p>Da der entstehende Eingriff entsprechend kompensiert wird, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl über das Maß von 0,8 hinaus kann im übrigen gem. § 19 (4) BauNVO im Bebauungsplan zugelassen werden.</p>	Die Bedenken hinsichtlich der Überschreitung der Grundflächenzahl werden zurückgewiesen.
1.50.27		Zu B-Plan 2.2 Höhe der baulichen Anlagen: 18. Überschreitung für Technisch erforderliche Bauteile soll um 2m zulässig sein! auch	Der Bebauungsplan orientiert sich mit seinen Festsetzungen an dem für die künftige Entwicklung des Betriebes erarbeiteten	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		dies soll eine nachträgliche Legitimierung der Befreiungen des Genehmigungsverfahrens 2019 sein, die zulässige Höhe ist zu hoch, da die Technikaufbauten wie Gebäudeteile wirken werden - versteckte Zulässiger Gebäudehöhe soll im Nachgang legitimiert werden.	Masterplan und berücksichtigt den genehmigten baulichen Bestand. Insofern ist die Kritik an den Festsetzungen nicht nachvollziehbar.	
1.50.28		19. Zulässige Gebäudehöhe teilweise bis 100m ü. NHN ist viel zu hoch. Dies bisherigen Festsetzungen im B-Plan Heerdmer Esch, bzw. max 91m ü.NHN müssen aufrecht gehalten werden.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.50.29		Zu B-Plan 4. Flächen für Stellplätze: 20. Errichtung von Stellplätze im Plangebiet mit St „zulässig“ aber nicht ausschließlich dort möglich, somit werden dort „versteckt“ auch Bauwerke oder Baulasten möglich sein?! warum dort Nutzungsziffern 0,8- 2,4- 10,0 überhaupt ausweisen? Diese Festsetzung zu GFZ/GRZ/BMZ muss auf den Stellplatzflächen herausgenommen werden.	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Überbauung der Stellplatzflächen werden zurückgewiesen. Um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (mit Ausnahme der Grundflächenzahl) im Bereich der Stellplatzflächen verzichtet.
1.50.30		Zu B-Plan 7. Flächen zum Schutz vor schädlichen Einflüssen: 21. zu 7.1. LW 1 Höhe von maximal 84,0 m ü.NHN bezeichnet, dies muss aber mindestens heißen. Die Schallschutz Maßnahmen sind nicht auskömmlich benannt. Die Höhen müssen bereits mit Mindesthöhen festgelegt werden und nicht mit Maximalhöhen.	Auf Punkt C 2.2 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 1) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, für die Lärmschutzwand/-wandkombination (LW 1) im Süden des Plangebietes eine Mindesthöhe festzusetzen, wird gefolgt.

1.50.31			22. zu 7.2. LW 2 wird nach Nordosten und nach Nordwesten nicht fortgeführt hört an Ecke mit „L“ Fläche auf - Lärmbelastung nach Norden offen Ecke muss auch aufgeschüttet werden als Schallschutzwall oder Wand LW 4, bzw. mindestens 84m ü.NHN	Auf Punkt C 2.3 (Festsetzung Lärmschutzwall LW 2) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, den Lärmschutzwall LW 2 zu erhöhen und zu verlängern, wird nicht gefolgt.
1.50.32			23. zu 7.3 LW 3 hört nach Norden/Nordosten auf Höhe Gefallenen Ehrenmal einfach auf, keine Fortführung über den mittlerweile abgetragenen Wall hinweg - extreme Schallreflexion an neuem Kühlhaus nach Norden/Nordosten Richtung Stockum 3 und 4 nicht zulässig - Widerspruch 2020 an Kreis und Stadt eingelegt- ist jetzt auf Klageweg - Fortführung gefordert mind. Höhe 84,00 ü. NHN. Das neu gebaute Kühlhaus nebst LKW Rangierhof mit dessen nächtlicher Festbeleuchtung, ohne Schall- und Einblickschutz, ist eine Schande an Lärm- und Lichtverschmutzung für unser hohes Kultur- und Erinnerungsgut, dem Kreuzweg und dem Ehrenmal - über 10.000 Tiertötungen am Tag direkt neben dem Gefallenen Ehrenmal - Gedenken der Toten und Beten auf dem Kreuzweg !!! Hier muss ein Lärmschutz von mindestens Höhe von 84m ü.NHN gefordert werden.	Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den Kreuzweg als Kulturdenkmal und das Kriegsdenkmal werden zurückgewiesen. Der Anregung, aus Gründen des Schall- bzw. Sichtschutzes die Lärmschutzwand LW 3 fortzuführen, wird nicht gefolgt.
1.50.33			Zu den Gestalterische Festsetzungen: 24. zu Beleuchtete Werbeanlagen sollen bis zu 1m x 5m sind zu groß zulässig sein - soll nur nach Westen unzulässig sein, diese müssen aber wegen der Lichtverschmutzung nach allen Himmelsrichtungen unzulässig sein. Lichtverschmutzung somit sonst wäre nach Norden Osten und Süden	Auf Punkt C 14 (Festsetzung Werbeanlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Größe der Werbeanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben zur Größe der Werbeanlagen wurden in Teilen reduziert.

			gegeben! müssen nach Norden/Nordosten dort auch unzulässig sein siehe auch Hinweise Ziffer 1. Artenschutz		
1.50.34			<p>zu HINWEISE im B-Plan: 25. Artenschutz - Beleuchtung und Abstrahlung - Einschränkungen dies bezgl. müssen auch Werbeanlagen betreffen - siehe auch Gestalterische Festsetzungen Ziff 3. Die zulässigen Werbeanlagen sollen mit 5 m x 1 m viel zu groß und dürfen „unterhalb der Attiken“ auch viel zu hoch angebracht werden. Lichtverschmutzung im weiten Umkreis, auch für die Tierwelt ist zu erwarten. Wir fordern: Es darf keine oder nur eine viel kleinere Werbeanlage (nicht Selbstleuchtend) angebracht werden und vor allem eine viel niedrigere, nicht höher als 5 m über NHN. Selbstleuchtende oder beleuchtete Werbeanlagen müssen ganz verboten werden, wofür und für welche „Schlachthofsuchenden“ soll an der Stadteinfahrt geworben werden?</p>	<p>In der gestalterischen Festsetzungen Nr. 3 wird u.a. festgesetzt, dass selbstleuchtende Werbeanlagen nicht zulässig sind. Im Hinblick auf die Beleuchtung von Werbeanlagen gelten im Weiteren die Vorgaben, die unter Hinweise „1. Artenschutz“ für die Außenbeleuchtung gemacht werden. Insofern sind weitergehende Festsetzungen mit Blick auf die Beleuchtung und Abstrahlung von Werbeanlagen nicht erforderlich.</p> <p>Gem. der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt die Gehölzreihe entlang der westlichen Plangebietsgrenze als Nahrungs- und Leitstruktur insbesondere für die Breitflügel- und die Wasserfledermaus. Vor diesem Hintergrund wurde daher explizit festgesetzt, dass beleuchtete Werbeanlagen entlang des Sichtschutzwalls bzw. Sichtschutzwand ausgeschlossen sind. Eine anlagen- und betriebsbedingte Störung durch Lichtimmissionen soll auf diese Weise verhindert werden. Da im übrigen Plangebiet keine derartigen Voraussetzungen bestehen, erfolgte hier kein Ausschluss beleuchteter Werbeanlagen.</p>	Die Bedenken hinsichtlich der Lichtverschmutzung werden zurückgewiesen.
1.50.35			Die Parkplatzbeleuchtung ist jetzt schon eine Zumutung, muss künftig eingeschränkt werden.	Es wird darauf verwiesen, dass für das gesamte Plangebiet Vorgaben zu einer insektenfreundlichen Beleuchtung gelten (siehe Hinweise „1 Artenschutz“).	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.50.36		26. Denkmalschutz - Schallschutz - die LW 3 Schallschutzwand muss hinsichtlich des geschützten Kreuzweges weitergeführt werden bis mindestens zur Aufschüttungsfläche Nordwestlich des Kühlhauses und auf LW 4 erhöht werden - ansonsten eine Zumutung für Kulturdenkmal Kreuzweg und Ehrenmal.	Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung die LW 3 bis mindestens zur Aufschüttungsfläche zu verlängern, wird nicht gefolgt.
1.50.37		27. Bergbau: Ziffer ist neu gegenüber TÖB Beteiligung 2021 - Plangebiet liegt über Bergwerksfeldern - wurde dies in Gutachten bzgl. Setzungsgefahren Gefahrgut enthaltene Gebäude untersucht - z.B. Ammoniaklager Kühlhaus etc.) ? Gutachten muss überarbeitet werden, Gefahr ist zu groß aus Setzungen. TÖB Verfahren muss wiederholt werden, auf diese zusätzlichen Gefahren muss hingewiesen werden. Im Genehmigungsverfahren Kühlhaus ist dies nicht berücksichtigt worden!	Der Hinweis auf den Bergbau wurde aufgrund der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB abgegeben wurde, nachrichtlich im Bebauungsplan ergänzt. Da im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist, ist nicht mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche zu rechnen. Da auch künftig nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung.	Die Bedenken hinsichtlich des Bergbaus werden zurückgewiesen.
1.50.38		28. Städtebaulicher Vertrag - welche Inhalte zu „ergänzenden Regelungen zur Umsetzung der Planung“ werden dort geregelt? Dieser Städtebauliche Vertrag muss öffentlich gemacht werden, um die Inhalte zum B-Plan Verfahren der Öffentlichen Beteiligung verstehen zu können.	Auf Punkt C 15 (Städtebaulicher Vertrag) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages wird als Anlage der öffentlichen Beschlussvorlage über den Offenlagebeschluss beigefügt und ist damit für die Öffentlichkeit einsehbar.
1.50.39		29. Dachbegrünung - wird nur „empfohlen“ - muss aber zwingend im B-Plan gefordert werden. Verantwortung Stadt Coesfeld Umweltschutz - siehe nachfolgende Ziffer. B-Plan Vorgabe ist zu schwach	Auf Punkt C 12 (Festsetzungen zur Begrünung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, im Bebauungsplan Dachbegrünungen zwingend festzusetzen, wird nicht gefolgt.

					Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages werden diesbezüglich Vereinbarungen getroffen.
1.50.40			30. Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Coesfeld Energieeffizienz und Klimaschutz - Klimaziele Coesfelds sind „anzustreben“ - Zielerreichung wird aber nur empfohlen - dies muss im B-Plan aber gefordert werden. B-Plan Vorgabe ist zu schwach.	Der als Hinweis aufgenommene Punkt „Energieeffizienz und Klimaschutz“ ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, in den Bebauungsplan verbindliche Vorgaben zum Thema Energieeffizienz und Klimaschutz aufzunehmen, wird nicht gefolgt.
1.50.41			31. Weitere Pflanzempfehlungen - ... darauf soll nur „geachtet“ werden ,	Auch der Hinweis auf die Pflanzempfehlungen ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Im Bebauungsplan wird unter Punkt 9 der Festsetzungen vorgegeben, dass heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden sind. Die Festlegung auf eine abschließende Pflanzliste ist an dieser Stelle entbehrlich.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.50.42			Fassadenbegrünungen leisten einen zusätzlichen Beitrag usw. aber keine Bindung vorgesehen ! - dies muss im B-Plan gefordert werden. B-Plan Vorgabe ist zu schwach	Da es sich bei dem im Plangebiet liegenden Betriebes um einen lebensmittelverarbeitenden Betrieb handelt, wird aus hygienischen Gründen auf eine zwingende Festsetzung von Fassadenbegrünungen verzichtet.	Der Anregung, in den Bebauungsplan verbindliche Vorgaben zur Fassadenbegrünung aufzunehmen, wird nicht gefolgt.
1.50.43			32. Ehemaliger Absatz in Ziffer: „Insektenfreundliche Beleuchtung„ mit vorgegebener Farbtemperatur 3.000°K etc. wurde gestrichen ggü. TÖB Auslegung - ist aber relevant für Hinweise Ziffer 1 und Gestalterische Festsetzungen Ziff 3. Dieser Absatz muss wieder aufgenommen werden – Löschung nicht nachvollziehbar. B-Plan Vorgabe ist zu schwach.	Der Punkt „insektenfreundliche Beleuchtung“ wurde im Bebauungsplanentwurf nicht ersatzlos gestrichen, sondern findet sich nun in ausführlicher Form unter Hinweise „1. Artenschutz“ wieder. Im früheren Planstand war – basierend auf den Inhalten des „Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes“ der Stadt Coesfeld – ein kurzer Hinweis auf eine „Insektenfreundliche Beleuchtung“ enthalten. Im Weiteren wurde jedoch im gutachterlichen Fachbeitrag zum Artenschutz zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte i.S. des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG i.V. mit § 44 (5) BNatSchG eine angepasste Beleuchtung als Vermeidungsmaßnahme vorgegeben. Daraufhin ist der bislang bestehende Hinweis „insektenfreundliche Beleuchtung“ entfallen bzw. durch eine konkretere Formulierung an o.g. Stelle ersetzt worden. Eine Wiederaufnahme des Hinweises an ursprünglicher Stelle ist nicht sinnvoll.	Die Bedenken hinsichtlich der insektenfreundlichen Beleuchtung werden zurückgewiesen.
1.50.44			TÖB Beteiligung bislang falsch.	Auf die Anregungen 1.50.7 wird verwiesen.	
1.51.1	ST 1.51	Schreiben vom 02.01.2023	Hiermit bringe ich meine Einwendung gegen eine Genehmigung des oben genannten Bebauungsplanes ein und begründe diese wie folgt: 1. Tierschutz und Umwelt Die Tiere, die in Coesfeld geschlachtet werden sollen, stammen größtenteils aus nicht	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		<p>artgerechter Massentierhaltung mit deren bekannten Nachteilen: Tierleid, CO₂-Belastung, Nitratbelastung des Grundwassers durch die Überdüngung mit viel zu großen Mengen Schweinedünger Ein Anstieg der zu schlachtenden Schweine führt auch zu einem Anstieg des Risikos, dass die Tiere nicht richtig betäubt werden und qualvoll im sog. Brühebad sterben.</p>		
1.51.2		<p>2. Geruchsbelästigung Schlachtung, Verarbeitung und nicht zuletzt die Kadaver führen zu einer Verstärkung des ekelhaften Geruches, der von dem Schlachtbetrieb Westfleisch ausgeht.</p>	<p>Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.</p>
1.51.3		<p>3. Grundwasser, Wasserverbrauch und Abwasser Ein Schlachtbetrieb dieser Größenordnung hat einen enormen Wasserverbrauch, der weitaus höher liegt, als bei anderen Produktionsstätten. In Zeiten des Klimawandels wird Wasser ein zunehmend knapperes Gut, mit dem sparsam umgegangen werden sollte.</p>	<p>Auf Punkt C 16 (Grundwasser / Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.51.4		<p>Außerdem ist eine Grundwasserverseuchung auch der Umgebung bei einer eventuellen Havarie der Abwasserleitungen auf dem Werksgebiet zu befürchten.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.51.5		<p>4. Verkehr und Klima Durch die Verdoppelung der Schlachtmenge kommt es zu einer Verdoppelung der Viehtransporte, die heute schon zu einem großen Anteil aus den Niederlanden und selbst aus Irland anreisen, und anderer</p>	<p>Auf die Punkte C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) wird verwiesen. Darüber hinaus wird auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Verkehrsaufkommens und hinsichtlich der Luftqualität werden zurückgewiesen.</p>

			<p>LKW-Transporte, wie beim Abtransport der Fleischprodukte und der Abfallprodukte, - mit allen Negativfolgen für Straßen und Luftqualität. Welch ein Wahnsinn: Deutschland ist der größte Billigfleischexporteur in Europa! Für welchen Verbraucher soll hier mehr Schweinefleisch produziert werden? Hier wird ein weiterer Verfall der Fleischpreise auf Kosten der Tiere und der Landwirte durch Überproduktion genehmigt.</p>	<p>wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	
1.51.6			<p>5. Thema Arbeitsplätze Eine Erweiterung des Schlachtbetriebes wird einen erhöhten Bedarf an Arbeitsplätzen zur Folge haben. Dies klingt zunächst positiv und wird vom Westfleischkonzern sicher gern als positives Erweiterungsargument genutzt werden. In der Realität sieht das allerdings aus meiner Wahrnehmung weniger positiv aus. Die Arbeit im Schlachtbetrieb kann man m.E. nicht als eine attraktive, sondern eher als eine belastende Tätigkeit' (Toten und Weiterverarbeitung von getöteten Tieren) bezeichnen. Dieses wird niemand bestreiten wollen. In Verbindung mit den prekären Lohnverhältnissen (ggfs. Dumpinglöhrien), die in der Schlachtbranche in Deutschland üblich sind, lassen sich kaum Arbeitskräfte aus der Region gewinnen. Gern greift Westfleisch genau wie andere Großschlächter deshalb auf Arbeitskräfte aus unseren osteuropäischen Nachbarländern zurück. Leider unterbleibt hier aber die Integration dieser Menschen ins kleinstädtische Umfeld von Coesfeld. Stattdessen leben diese Menschen zum größten</p>	<p>Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		Teil in ghettoaähnlichen Billigwohnungen in der Nähe des Schlachtbetriebes. Da diese Arbeitsplätze meist befristet sind, besteht m.E. weder für unsere osteuropäischen Mitbürger*innen noch für Westfleisch eine große Motivation an dieser Situation etwas zu ändern. Eine Zuspitzung dieser Situation kann nicht Ziel einer positiven Stadtentwicklung von Coesfeld sein. Ich empfehle der Bürgermeisterin und dem Stadtrat einen Besichtigungstermin dieser Wohnungen.		
1.51.7		6. Profiteur Wer außer Westfleisch profitiert von der Erweiterung? Aus meiner Sicht ist die Kapazitätserweiterung volkswirtschaftlich und städteplanerisch ein Irrtum. Es gibt meines Erachtens keinen Gewinner in der Stadt und der Region!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.51.8		Mit einer Erweiterung des Schlachtbetriebes auf die Schlachtkapazität von 70000 Schweinen wöchentlich verliert die Stadt Coesfeld aus den o.a. Gründen an Attraktivität als Wohnort für Familien im grünen Umfeld.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.51.9		Fazit: Die Erweiterung des Schlachtbetriebes des Westfleisch-Konzern stellt aus meiner Sicht und aus meiner Erfahrung mit dem Schlachtbetrieb hier in Oer- Erkenschwick keine positive Entwicklungsperspektive für Coesfeld dar. Die Expansion eines Gewerbes mit diesem aus meiner Sicht berechtigten Negativimage (siehe die o.a. Punkte)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			bringt keine positive Veränderung für die Menschen im Umfeld.		
1.52.1	ST 1.52	Schreiben vom 02.01.2023	Auch ich spreche mich neben vielen weiteren Bürgern gegen die geplante Westfleischerweiterung aus. Folgende Bedenken bestehen dazu auf meiner Seite: - Wie gelangt ein Gutachter zu den Schlüssen der diversen Gutachten? Insbesondere das Verkehrsgutachten lässt auf ein "Für dumme verkaufen" der Bürger schließen. Ein Rechtsfahrgebot für die LKW soll die Verkehrsbelastung auf der Borkener Straße niedrighalten, mindestens so wie bisher. Welcher LKW Fahrer wird sich des Nachts denn daranhalten? Insbesondere wenn die Fahrtrichtung Holtwick heißt? Vermutlich nicht ein Einziger. Oder steht dort nachts etwa die Polizei und bewacht das Rechtsfahrgebot? Und wer bezahlt die zusätzlichen Kräfte denn dann?	Durch die bauliche Gestaltung der neuen Anbindung an die Borkener Straße wird gewährleistet, dass die vom Betriebsgelände abfahrenden „reinen“ Kraftfahrzeuge ausschließlich Richtung Westen zur B 525 fahren können. Auf diese Weise wird die „Borkener Straße“ Richtung Innenstadt entlastet. Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.52.2			- Die Gutachter wurden von der Stadt Coesfeld beauftragt und durch die Firma Westfleisch bezahlt. Welche Neutralität soll hier vorliegen?	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.52.3			- Warum wurden die südlichen Grundstücke aus der neuen Planung heraus genommen? Unklarheiten im jetzigen Planungsrecht bleiben auf diese Art nur bestehen und werden verschärft. Des Weiteren sollte Allen klar sein, dass auf Dauer auch hier ein Expansionsinteresse seitens Westfleisch besteht.	Auf Punkt C 8 (Abgrenzung Geltungsbereich) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die südöstlich angrenzenden Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82a einzubeziehen, wird nicht gefolgt.
1.52.4			- Die Verkehrsbelastungen, auch für die Borkener Straße, können bei erhöhter Schlachtzahl nur zunehmen.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.

1.52.5			Auch die nur 3 zulässigen LKW je Stunde können auf Dauer in keinsten Weise gehalten werden. Diese Rechnung kann niemandem gelingen, der klar bei Verstand ist.	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebs-/ Schlachtzeiten werden zurückgewiesen.
1.52.6			- Als Anwohner in Hörweite der Borkener Straße ist bereits jetzt klar zu sagen, dass die Lärmbelästigung durch die LKW, insbesondere nachts, keinesfalls zunehmen darf und viel mehr auf eine Minderung hingewirkt werden sollte. Das passiert nicht durch eine Schlachtzahlerhöhung und Erweiterung der Firma Westfleisch.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.52.7			Zusätzlich dazu, muss bei höheren Schlachtzahlen mehr Personal zu Westfleisch gelangen, dies erhöht den Verkehr auf der Borkener Straße ebenfalls. Es gilt ganz klar, dieses Vorhaben zu stoppen.	Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt – auch die Zunahme der Fahrten durch mehr Personal. Auf die Punkte C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) und im Weiteren auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.53.1	ST 1.53	Schreiben vom 02.01.2023	Eine Erweiterung des Unternehmens Westfleisch und eine Erhöhung der Schlachtzahlen lehnen wir aus unterschiedlichen Gründen ab; seit Jahren haben wir in Goxel mit den Geruchsemissionen bei entsprechender Windrichtung zu tun.	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.

1.53.2			Auch der Gedanke der Nachhaltigkeit wird nicht ernst genug genommen, sprich eine sinkende Fleischnachfrage	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.53.3			und immenser Wasserverbrauch.	Auf Punkt C 16 (Grundwasser / Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.53.4			Bisherige Erfahrungen und Veröffentlichungen vermitteln uns nicht den Eindruck, dass das Unternehmen in Einklang mit Natur und Mensch steht.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt/ Klimaschutz), C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.54.1	ST 1.54	Schreiben vom 02.01.2023	Ich möchte nicht, dass die Firma Westfleisch sich am Standort Coesfeld vergrößert. Der Verkehr über die Borkener Straße ist schon jetzt stark geprägt von Lieferfahrzeugen, Mitarbeiterfahrten	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.54.2			...die Kadaverwagen sind im Sommer besonders schlimm und wir können es regelmäßig im Garten riechen.	Auf Punkt C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich Geruchsbelastung durch den Transport der Kadaver werden zurückgewiesen.
1.54.3			Wir befürchten eine deutliche Einschränkung unserer Lebensqualität, abgesehen vom Wertverlust unseres Grundstückes.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Einschränkung der Lebensqualität und hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken und Häusern werden zurückgewiesen.
1.55.1	ST 1.55	Schreiben vom 02.01.2023	Als direkter Anwohner des Schlachthofes der Fa. Westfleisch, möchte ich hiermit	Auf Punkt C 5.3 (Verkehrssicherheit) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.

		<p>folgende Bedenken zur geplanten Erweiterung äußern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verkehrssituation ist schon jetzt gefährlich. Durch eine Erhöhung der Schlachttzahlen werden unweigerlich mehr Vieh- und Fleischtransporte den Schlachthof anfahren und diese Situation noch verschärfen. - Als Anwohner stehe ich regelmäßig hinter den wartenden LKW vor der Zufahrt an, auch dies wird durch eine Kapazitätserhöhung verschlechtert. - Zu Zeiten der Schichtwechsel überqueren zahlreiche Mitarbeiter die Straße. Es gibt keine sicheren Übergänge für Fußgänger. Die Gefahr von Unfällen mit Personenschäden wird steigen. 		
1.55.2		<ul style="list-style-type: none"> - Es gibt keine Rastmöglichkeiten und sanitären Anlagen für die LKW-Fahrer, die ihre Notdurft auf dem anliegenden Kreuzweg verrichten und viel Unrat hinterlassen. 	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.55.3		<ul style="list-style-type: none"> - Der enorme Wasserbedarf des Schlachthofes wird weiter steigen. Wie wird sichergestellt, dass mein eigener Brunnen dadurch nicht mittelfristig "austrocknet"? 	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.55.4		<ul style="list-style-type: none"> - Ist das Klärwerk der Stadt Coesfeld für die mit der Schlachthof-Erweiterung verbundene Mehrbelastung ausgelegt oder werden Ausbaumaßnahmen notwendig? Wenn ja, wie werden diese finanziert? 	Auf Punkt C 17.1 (Abwassermenge) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Die Ertüchtigung der Kläranlage und die damit verbundenen Kosten sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Stadt Coesfeld/Abwasserwerk und dem	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

				Schlachtbetrieb in einem städtebaulichen Vertrag im Hinblick auf die sich erhöhenden Abwassermengen Regelungen bzgl. des Zeitpunktes der Antragstellung auf Erhöhung der Schlachtzahlen, dem wasserrechtlichen Verfahren zur Änderung der Einleitungserlaubnis der Kläranlage und zur Erüchtigung der Kläranlage getroffen werden.	
1.55.5			- Lärm- und Geruchsbelästigung sind teilweise jetzt schon hoch. Auch hier haben wir als Nachbarn mit einer Verschlechterung der Situation zu rechnen.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.
1.55.6			- Im Zuge der Erweiterung wird auch die Wohnlage am Weißen Kreuz schlechter. Somit wird auch der Wert der Immobilien und Grundstücke sinken.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wertverlustes der Immobilien und Grundstücke werden zurückgewiesen.
1.55.7			Welche Maßnahmen werden seitens der Stadt Coesfeld getroffen bzw. der Fa. Westfleisch auferlegt, um die beschriebenen Risiken zu senken bzw. auszuräumen?	Auf die vorgenommene Abwägung der angesprochenen Punkte wird verwiesen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sich durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarende Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsimmissionen durch die Erweiterung des Unternehmens keine weitergehenden Auswirkungen im Umfeld des Plangebietes ergeben.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.56.1	ST 1.56	Schreiben vom 02.01.2023	Wir möchten uns dafür einsetzen, dass es der Firma Westfleisch nicht ermöglicht wird, die geplante Erweiterung durchzuführen. Wir hoffen, dass sich der Rat der Stadt gegen die geplante Erweiterung ausspricht. Wir sind der Meinung, dass durch die Erweiterung ein erheblicher Schaden an Natur, Umwelt und der Lebensqualität von	Auf die Punkte C 6 (Naturschutz) und C 22 ((Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes und hinsichtlich der Lebensqualität werden zurückgewiesen.

			Anwohnern und Bürgern der Stadt Coesfeld entsteht. Auch sehen wir die Einflussnahme der Firma Westfleisch in das Geschehen sehr kritisch.		
1.57.1	ST 1.57	Schreiben vom 02.01.2023	<p>Planungsanlass und Ziel des o.a. Bebauungsplanes ist, den bestehenden Schlachthof an seinem Standort langfristig zu sichern und geplante Erweiterungen zu ermöglichen.</p> <p>In der Anlage 14 zu o.a. Bebauungsplan „Kläranlage Coesfeld - Ertüchtigung der Kläranlage " - Kapazitätssteigerung des angeschlossenen Schlachthofes Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie v. Jul i 2021 wird unter Punkt 1.1 dargelegt, dass der Schlachtbetrieb Westfleisch sein durch ein auf dem Gelände der Firma vorhandenes Flotationsbecken vorbehandeltes Produktionsabwasser über ein Pumpwerk zur Reinigung in die Kläranlage Coesfeld leitet. Meines Wissens ist ein Flotationsbecken auf dem Gelände der Firma nicht vorhanden sondern lediglich ein jetzt schon an der Belastungsgrenze betriebenes Flotationsbecken auf dem Gelände der städt. Kläranlage.</p> <p>Wie unter Punkt 1.2 „Gegenstand des bestehenden Wasserrechtes " und 2.1 „Vorhabenbedingte Wirkfaktoren" (Umwelteinflüsse?) erläutert, soll die Kläranlage der Stadt Coesfeld weiterhin mit der bis zum 31.12.2026 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis betrieben werden obwohl</p>	<p>Auf die Punkte C 23 (Schlachtzahlen), C 17.1 (Abwassermenge) und C 17.2 (Abwasserbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p> <p>Die Ertüchtigung der Kläranlage und die damit verbundenen Kosten sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Stadt Coesfeld/Abwasserwerk und dem Schlachtbetrieb in einem städtebaulichen Vertrag im Hinblick auf die sich erhöhenden Abwassermengen Regelungen bzgl. des Zeitpunktes der Antragstellung auf Erhöhung der Schlachtzahlen, dem wasserrechtlichen Verfahren zur Änderung der Einleitungserlaubnis der Kläranlage und zur Ertüchtigung der Kläranlage getroffen werden.</p>	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		<p>qualitative und quantitative Veränderungen des Abwassers durch die Kapazitätssteigerung im Schlachtbetrieb zu erwarten sind. Unter Punkt 1 führen sie ebenso an, dass mit der Erweiterung des Schlachtbetriebs auch eine Steigerung des der Kläranlage zufließenden Abwassers verbunden ist. Bei der Erweiterung der Schlachtkapazitäten der Fa. Westfleisch (55000 Schweine/Woche) im Jahr 2009 war die Kläranlage lt. Abwasserwerk noch gerade noch ausreichend dimensioniert. Wie kann jetzt eine Bebauungsplanänderung erfolgen, wenn eine erhebliche Steigerung des der Kläranlage zufließenden Abwassers durch die Fa. Westfleisch (geplante Schlachtzahl : 70000 bis 80000 Schweine) zu erwarten ist?</p> <p>Eine Erweiterung der Schlachtungen durch die Fa. Westfleisch hat durch den zusätzlichen Abwasseranfall eine erhebliche Auswirkung auf die Belastung der damals schon ausgelasteten städt. Kläranlage. Sollen alle Bedenken im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie „heruntergespielt“ bzw. beseitigt werden?</p> <p>In den o.a. Fachbeiträgen wird überwiegend auf die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie sowie auf noch nicht vorhersehbare Änderungen einiger Parameter im Ablauf der Kläranlage und deren Auswirkungen nach Erhöhung der Schlachtabwässer eingegangen.</p>		
--	--	--	--	--

		<p>Wie sieht es nach der geplanten Renaturierung der Berkel aus?</p> <p>Die für die Vorreinigung der Schlachtabwässer vorhandene Flotation auf dem Gelände der Kläranlage Coesfeld wird derzeit an der Belastungsgrenze betrieben.</p> <p>Wegen der starken Geruchsbelästigung durch das von Fa. Westfleisch kommende Abwasser ist es ein geschlossenes Becken. Eine Ertüchtigung bzw. Erweiterung der Flotation ist bei Steigerung der Abwassermenge um bis zu 30 % erforderlich. Dies wird nur kurz erwähnt. In diesem Zusammenhang wird im Fachbeitrag lediglich auf einen Anlagennachweis verwiesen, dass das Belebungsbecken überdimensioniert ist.</p> <p>Soll dies bedeuten, dass die mehr anfallenden Abwässer statt in die Flotation in das nicht geschlossene Belebungsbecken geleitet wird???</p> <p>Soll die Flotation nicht entsprechend erweitert werden???</p> <p>Wird das mit Blut versetzte Abwasser in ein offenes Becken geleitet, ist eine erneute Geruchsbelästigung durch vermehrt anfallende Abwässer der Fa. Westfleisch zur Kläranlage Coesfeld in unserem Wohngebiet Thors Hagen vorprogrammiert.</p> <p>Ich darf sie sowie die unten aufgeführten Behörden bitten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, Genehmigungs- und Überwachungsbehörde der städt. Kläranlage, Genehmigungsbehörde nach BImSchG, Betreiber der städt. Kläranlage, Planungs- und</p>		
--	--	---	--	--

			Genehmigungsbehörde „Bebauungsplan Heerdmer Esch-Erweiterung“ mit Ziel der Erweiterung der Schlachtkapazitäten der Fa. Westfleisch auf 70000 bis 80.000 Schweine pro Woche unsere Bedenken, Äußerungen und Hinweise in der Planung zu beachten.		
1.58.1	ST 1.58	Schreiben vom 02.01.2023	Ich bin gegen eine Erweiterung des Schlachthofes da dies überflüssig ist	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.58.2			und weitere Lärmbelästigung und Geruchsbelästigung verursacht!	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.
1.59.1	ST 1.59	Schreiben vom 02.01.2023	Ich bin gegen eine Erweiterung des Schlachthofes da dies überflüssig ist	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.59.2			und weitere Lärmbelästigung und Geruchsbelästigung verursacht!	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.
1.60.1	ST 1.60	Schreiben vom 02.01.2023	Ich möchte mich gegen eine Erweiterung der Westfleisch aussprechen. Die Schlachtzahlen dürfen nicht erhöht werden. Aufgrund der Massentierschlachtung befürchte ich eine Wasserknappheit. Der Grundwasserspiegel wird sich zusätzlich zum trockenen Klima weiter absenken. Das darf nicht	Auf Punkt C 16 (Grundwasser / Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		durch die Erhöhung der schlachtzahlenforciert werden.		
1.60.2		Zudem ist die Geruchs- und Lärmbelästigung aufgrund des LKW-Verkehrs derzeit bereits massiv.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsbelastung werden zurückgewiesen.
1.60.3		Eine Erhöhung des Verkehrs auf 7 Tage die Woche muss NICHT sein!	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebszeiten werden zurückgewiesen.
1.60.4		Dass die massive Massentierhaltung- und schlachtung nicht klimaförderlich ist, ist hinreichend bekannt. Es gibt bereits ein Umdenken in der Bevölkerung, den Fleischkonsum zu verringern. Gerade dann muss man die Produktion nicht erhöhen, sondern kann auf die derzeitige Kapazität (maximale Schlachtung von 50.000 Tieren die Woche) zurückgreifen.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.60.5		Zudem bin ich gegen die Ausweitung der Produktion auf 7 Tage die Woche. Bitte Begrenzung auf 6 Tage Woche!	Eine Ausweitung der Produktion auf 7 Tage die Woche ist nicht vorgesehen. Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebszeiten werden zurückgewiesen.
1.60.6		Nicht nur der erhöhte LKW Verkehr, auch die massiven Personentransporte sind bereits jetzt massiv. Die Borkener Straße ist keine Bundesstrasse, sondern eine Strasse mit Überquerungshilfen und einseitig sogar ohne Bürgersteige. Es kommt hier zu brenzligen Situationen, gerade an den Überquerungshilfen.	Auf die Punkte C 5.3 (Verkehrssicherheit) und C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit und hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“ werden zurückgewiesen.
1.60.7		Warum bei rückläufigem Schweinefleisch-Konsum die Kapazitäten in Coesfeld erhöht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			werden sollen ist mir wirklich unergründlich. Daher Widerspruch gegen die Erweiterung!	Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.61.1	ST 1.61	Schreiben vom 02.01.2023	Der B-Plan mit Erweiterung des Schlachthofes schadet Coesfeld, die Umsetzung des B-Planes Heermers Esch Erweiterung in der vorgelegten Art muss gestoppt werden: Gründe dafür sind z.B.: - zulässige Gebäudehöhen sind viel zu hoch	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.61.2			- Schaden für Naturschutzflächen, insbesondere der Berkelaue	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Naturschutzflächen, insbesondere der Berkelaue, werden zurückgewiesen.
1.61.3			- Gutachter sind von der Stadt Coesfeld beauftragt, nicht neutral	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.61.4			- die Betriebs- und Schlachtzeiten sind zu lang	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebszeiten werden zurückgewiesen.
1.61.5			- der LKW Verkehr wird extrem zunehmen	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.61.6			- sämtliche Gutachten basieren auf der Annahme, dass die Firma Westfleisch kontrolliert wird, meistens kontrolliert Westfleisch selber	Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes einer Firma obliegt zunächst den jeweils zuständigen Behörden. Da die im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zu vereinbarenden Maßnahmen teilweise über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehen, werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages darüber hinaus auch Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring des Betriebes getroffen.	Die Bedenken hinsichtlich der Kontrolle des Betriebs werden zurückgewiesen.

1.61.7			- die Grundwasserabsenkung durch die Firma Westfleisch wird zunehmen	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.62.1	ST 1.62	Schreiben vom 02.01.2023	Wir erheben Einspruch gegen den Bebauungsplan, da wir hier eine deutliche Minderung der Lebensqualität der Wohngebiete durch die Mehrbelastung der Umwelt durch die LKW und Geruchsentwicklung sehen.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Minderung der Lebensqualität werden zurückgewiesen.
1.63.1	ST 1.63	Schreiben vom 03.01.2023	Auf der Informationsveranstaltung im PZ am 29.11.2022 wurde eine nicht korrekte Außenperspektive gezeigt. Sollen die Bürger absichtlich getäuscht werden? Es werden beispielsweise Bäume gezeigt, die im B Plan nicht gefordert sind, aber die geplanten massiven Gebäude mit einer Höhe bis zu 22 Meter, zuzüglich 2 m Technikaufbauten, werden nicht dargestellt? Bitte die Außenperspektive entsprechend der Gebäudeergänzungen und allen Bürgern zugänglich machen.	Auf Punkt C 9.2 (Darstellung in den Perspektiven) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Darstellung in den Perspektiven werden zurückgewiesen.
1.63.2			Wenn der B Plan Erweiterung zugestimmt werden sollte, hat das Unternehmen Westfleisch baulich gesehen frei Fahrt und dadurch werden sich auch die wöchentliche Schlachtungen entsprechend erhöhen. Das wird Konsequenzen für die Naturschutzflächen haben, insbesondere der Berkelaue.	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Naturschutzflächen, insbesondere der Berkelaue, werden zurückgewiesen.
1.63.3			Die Gutachten sind einseitig und nicht auskömmlich. Wird es hierzu ein Gegengutachten geben?	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.

1.63.4		Der Lkw Verkehr wird zunehmen. Die Verkehrszählung aus dem Gutachten an nur einem Tag im Mai 2022 ist nicht nachvollziehbar und nicht belastbar. Und das Westfleisch den Tag der Verkehrszählung bekannt war, ist unfassbar und schreit nach einem Gegengutachten.	Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung werden zurückgewiesen.
1.63.5		Warum sollen hohe Nutzungsziffern auch für Stellplatzflächen ausgewiesen werden? Für Parkplätze muss die Geschosflächenanzahl raus genommen werden.	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, auf den Stellplatzflächen die Geschosflächenanzahl, die Grundflächenzahl und die Baumassenzahl herauszunehmen, wird in Teilen gefolgt, um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden. Die Festsetzung der Grundflächenzahl für die Stellplatzfläche bleibt bestehen.
1.63.6		Artenschutz: Beleuchtung und Abstrahlung muss auch Werbeanlagen betreffen.	In der gestalterischen Festsetzungen Nr. 3 wird u.a. festgesetzt, dass selbstleuchtende Werbeanlagen nicht zulässig sind. Für die Beleuchtung von Werbeanlagen gelten die Vorgaben, die unter Hinweise „1. Artenschutz“ für die Außenbeleuchtung gemacht werden. Weitergehende Festsetzungen zur Beleuchtung und Abstrahlung von Werbeanlagen sind nicht erforderlich.	Der Anregung wird bereits gefolgt. Die unter dem Hinweis „1 Artenschutz“ enthaltenen Vorgaben betreffen auch die Beleuchtung von Werbeanlagen.
1.63.7		„Insektenfreundliche Beleuchtung“ mit vorgegebener Farbtemperatur wurden gestrichen. Dies muss wieder eingefügt und verschärft werden.	Der Punkt „insektenfreundliche Beleuchtung“ wurde im Bebauungsplanentwurf nicht ersatzlos gestrichen, sondern findet sich nun in ausführlicher Form unter Hinweise „1. Artenschutz“ wieder. Im früheren Planstand war – basierend auf den Inhalten des „Integrierten Klimaschutz-	Die Bedenken hinsichtlich der insektenfreundlichen Beleuchtung werden zurückgewiesen.

				und Klimaanpassungskonzeptes“ der Stadt Coesfeld – ein kurzer Hinweis auf eine „Insektenfreundliche Beleuchtung“ enthalten. Im Weiteren wurde jedoch im gutachterlichen Fachbeitrag zum Artenschutz zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte i.S. des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG i.V. mit § 44 (5) BNatSchG eine angepasste Beleuchtung als Vermeidungsmaßnahme vorgegeben. Daraufhin ist der bislang bestehende Hinweis „insektenfreundliche Beleuchtung“ entfallen bzw. durch eine konkretere Formulierung an o.g. Stelle ersetzt worden. Eine Wiederaufnahme des Hinweises an ursprünglicher Stelle ist nicht sinnvoll.	
1.63.8			Warum gibt es nur eine Pflanzempfehlung? Und keine genaue Vorschrift für Ausgleichspflanzungen?	Der Hinweis auf die Pflanzempfehlungen ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Im Bebauungsplan wird unter Punkt 9 der Festsetzungen vorgegeben, dass heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden sind. Die Festlegung auf eine abschließende Pflanzliste ist an dieser Stelle entbehrlich.	Der Anregung, in den Bebauungsplan genaue Vorschriften für Ausgleichspflanzungen aufzunehmen wird nicht gefolgt.
1.63.9			Dachbegrünung dito.	Auf Punkt C 12 (Festsetzungen zur Begrünung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, im Bebauungsplan Dachbegrünungen zwingend festzusetzen, wird nicht gefolgt. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages werden

					diesbezüglich Vereinbarungen getroffen.
1.63.10			Der B Plan Erweiterung und die daraus resultierenden Umsetzung in der vorgelegten Art muss gestoppt werden. Eine Begrenzung der Schlachtzahlen auf die aktuell 55 Tsd Schweine in der Woche darf nicht erhöht werden und wäre für die Stadt Coesfeld ein Armutszeugnis in Hinblick auf Umweltschutz, Landschaftspflege und nachhaltige Tierhaltung.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.64.1	ST 1.64	Schreiben vom 03.01.2023	Hiermit spreche ich mich gegen die Westfleisch Erweiterung aus. Gründe hierfür: 1. ich bin gegen eine Erhöhung der Schlachtzahlen von derzeit 50.000 auf 70.000 Schweine/Woche - dies entspricht überhaupt nicht der heutigen Zeit. Der Fleischkonsum ist rückläufig. Tierwohl ist in aller Munde. Für die Tiere ist es eine Zumutung noch weitere Anfahrtswege in Kauf zu nehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.64.2			2. ich bin gegen die große Zunahme des Verkehrsaufkommens. Die Straßen sind bereits zu voll mit LKWs.	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.64.3			3. ich möchte nicht, dass der durch zusätzliche Schlachtungen der Grundwasserspiegel weiter sinkt bzw. noch mehr Stadtwasser für die Schlachtung verbraucht wird.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.64.4				Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.

1.64.5			4. ich bin gegen eine extrem hohe Bebauung (22 m - nicht wahr oder?). Das Stadtbild wird hier in Mitleidenschaft gezogen. Es sieht schrecklich aus.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung und hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.64.6			5. ich möchte Nachts vom abladen der Schweine nicht noch mehr (!) geweckt werden.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.64.7			6. ich bin gegen die langen Betriebs- und Schlachtzeiten. Die Schlachtzahlen müssen auf 50.000 Tiere je Woche und max. auf 6 Tage begrenzt sein. Auch nicht als Ausnahme darf hier eine Erweiterung stattfinden.	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebszeiten werden zurückgewiesen.
1.64.8			7. es ist nicht nachvollziehbar, dass die Firma Westfleisch informiert wurden, als der Gutachter Zählungen vorgenommen hat. So ist das Gutachten manipuliert und nichtbrauchbar.	Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung werden zurückgewiesen.
1.64.9			Ich bitte Sie dem Bebauungsplan so nicht zuzustimmen. Das kann nicht im Interesse von sämtlichen Coesfeldern sein. Wir möchten nicht als die Stadt mit den meisten Schlachtungen in NRW (oder Deutschland?) in den Nachrichten stehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen,	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.65.1	ST 1.65	Schreiben vom 03.01.2023	Ich bin [REDACTED] und wohne [REDACTED]. Ich bin gegen einer Erweiterung für den B-Plan Heerdmers Esch! Weil Westfleisch mit noch mehr Schlachtungen der Umwelt erheblich schadet! Z.B. Durch Abgase die durch die vielen LKWs (Transportmitteln) verursacht werden!	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.65.2			Nich zu kurz kommen darf die Wassermenge die bei der Schlachtung verwendet wird. Die beträgt bei einem Schwein etwa	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.

			188 liter. Wenn der Bebauungsplan so genehmigt werden sollte, kann Westfleisch immer mehr Schlachtungen vornehmen. Ich wohne gerne in Coesfeld wenn in Coesfeld die Schlachtzahlen immer weiter erhöht werden tue ich das nicht gerne!		
1.66.1	ST 1.66	Schreiben vom 03.01.2023	<p>Wie kann es sein, dass man in Zeiten wie diesen, in denen die Erde brennt, überhaupt über eine Erweiterung von Westfleisch nachdenkt? Mir fällt kein einziger Vorteil ein, der einen solchen Schritt befürworten würde!</p> <p>Im Gegenteil! Es gibt nur Nachteile! Noch mehr Tierleid! Wenn noch mehr Tiere geschlachtet werden, steigt das Risiko, dass die Tiere nicht richtig betäubt werden und qualvoll im Brühbad sterben! Nicht zu vergessen ist die CO2-Betäubung, die alles andere als artgerecht ist!</p> <p>Bei dieser Methode werden Gruppen von mehreren Tieren in eine Art Gondel getrieben und in eine Grube hinabgelassen, die mit einer hohen CO2-Konzentration angefüllt ist! Das Gas soll die Tiere bewusstlos machen. Allerdings ist die Betäubung alles andere als kurz und schmerzlos, denn die Tiere verlieren das Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen erst nach einer Einleitungsphase von 10 bis 30 Sekunden! In dieser Zeit bildet das Kohlendioxid auf den feuchten Schleimhäuten der Atemwege Kohlensäure, die dem Schwein einen stechenden Schmerz zufügt.</p>	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		<p>Bis die Tiere tatsächlich betäubt sind, leiden sie in Todesangst an Erstickungserscheinungen und versuchen panisch zu fliehen! Es ist und bleibt: übelste Tierquälerei! Bevor sie unter qualvollen Bedingungen getötet werden, fristen sie ihr Dasein in zu meist zu kleinen, dunklen und verdreckten Behausungen!</p>		
1.66.2		<p>Schließlich darf man auch die Anwohner nicht vergessen! Auch wenn ich selbst dort nicht wohne, kann ich mir gut vorstellen, was für ekelhafte Gerüche durch das Schlachten, die Verarbeitung, den Abtransport von Kadavern etc. entstehen müssen!</p>	<p>Auf Punkt C 3 (Geruchsimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsimmissionen werden zurückgewiesen.</p>
1.66.3		<p>Hinzu kommt die Lärmbelästigung!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Schreien der Schweine, die Todesangst haben! • Das Knallen von Türen, die zugeschlagen werden! • LKW's, die kommen und wieder fahren usw. <p>Eine unzumutbare Belastung für die Anwohner!</p>	<p>Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.</p>
1.66.4		<p>Wichtig zu erwähnen sind noch die Arbeiter, die unter mehr als fragwürdigen Bedingungen ihre „Tätigkeit“ ausüben müssen! Meist wohnen sie in miserablen Billigwohnungen, wofür sie von ihrem Hungerlohn noch Miete zahlen müssen! Es ist und bleibt eine Schande! Ich könnte hier noch weiter fortfahren ...</p>	<p>Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.66.5		<p>Die Welt steht vor dem Kollaps und mit der Erweiterung von Westfleisch wird über eine zusätzliche Umweltsünde nachgedacht!</p>	<p>Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>

			Es ist hoffentlich noch nicht beschlossene Sache!!?	Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.66.6			Zum Schluss möchte ich noch die Frage stellen: Wer, außer Westfleisch, profitiert von dieser absurden Idee? Ich appelliere an Ihr Gewissen, an Ihre Menschlichkeit! Lassen sie es nicht zu, dass dieses Vorhaben gelingt, denn in meinen Augen spricht viel zu viel dagegen! Ich hoffe zutiefst, dass Sie zugunsten der Tiere und Umwelt entscheiden!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.67.1	ST 1.67	Schreiben vom 03.01.2023	Unter Benennung folgender Punkte widerspreche ich im Rahmen meiner Einwendung der geplanten Grundstückserweiterung, gemäß des Bebauungsplans 82a Heerdmer Esch. Auf Grund der geplanten Grundstücks-/Schlachtkapazitätsausweitung seitens Fa.WESTFLEISCH ist nebensteines massiven Anstiegs der Umwelt-/Anwohner-Belastung durch Abgase, Geräusche, Feinstaub sowie Kadavergeruch	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung, der Geruchsmissionen und der Schadstoff-/Feinstaubimmissionen werden zurückgewiesen.
1.67.2			auch eine deutliche Steigerung des Wasserbedarfs zu erwarten. Hieraus resultiert eine aufwändige Abwasseraufbereitung, da dieses z. B. auch durch die Medikamentengabe (Antibiotika) während der Tieraufzucht belastet wird.	Auf die Punkte C 16.2 (Wasserverbrauch), und C 17.2 (Abwasserbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs und hinsichtlich der Abwasserbelastung werden zurückgewiesen.
1.67.3			All diese evaluierten Fakten sind, auch im Hinblick auf den Umwelt-/Klimaschutz in keinster Weise tolerierbar. Es ist absolut nicht mehr zeitgemäß, Tiere in Massen zu	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.

		<p>züchten, da es nachweislich zu großen Umweltbelastungen durch Gülle-Eintrag in die Böden (Grund-/Trinkwasserbelastung durch Nitrat, welches sich im menschlichen Körper zu kanzerogenem Nitrit verwandelt) kommt.</p>	<p>Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.67.4		<p>Nicht vertretbar ist ebenfalls, dass die Rate der Fehlbetäubungen innerhalb des CO₂-Fahrstuhls weiter steigt wodurch noch mehr lebende Tiere zur Entborstung dem qualvollen Brühbad zugeführt werden.</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.67.5		<p>Auf Grund der branchenüblich gezahlten Niedrigstlöhnen sowie der starken psychischen Belastungen sind Arbeiten für einheimische Arbeitnehmer im relevanten Einzugsbereich generell derart unattraktiv, dass auf Billigstarbeiter aus osteuropäischen Ländern zurückgegriffen werden muss, welche wiederum einen Großteils ihres Lohns für die Unterbringung in Wohneinheiten mit dem Charakter von Wohngemeinschaften zahlen müssen. Wie die Corona-Pandemie gezeigt hat, beinhalten derartige Wohneinheiten das drastisch erhöhte Risiko von Virus-Brutstätten, welche somit eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Bewohner Coesfelds darstellen.</p> <p>Das gesamte System der Fleischgewinnung beruht auf der Ausnutzung von Mensch, Tier (Tierqual/-tötung) sowie der Umwelt.</p>	<p>Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.67.6		<p>Es stellt sich die Frage, wem denn eine Grundstückserweiterung nebst einer Schlachtzahlerhöhung überhaupt dienlich</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>

			<p>ist? An erster Stelle ist hierbei natürlich an die deutliche Gewinnsteigerung von Fa. WESTFLEISCH zu denken, woraus resultierend jedoch auch die Stadt durch erhöhte Gewerbeeinnahmen profitiert. Eine klassische Win Win-Situation? Aus wirtschaftlicher Hinsicht mag dies wohl so sein,... aber nur dann, wenn man ethische, moralische und wissenschaftlich evaluierte Bedenken gegen die Tierzucht/-haltung und Fleischgewinnung völlig ignoriert. Der Aufdruck der Haltungsform auf der „Produkt“-Verpackung mag zwar für den Handel/Kunden eine gewissenberuhigende Angabe sein, doch die Tiere sind tot, wobei Schweine nach maximal 6 Monaten geschlachtet werden, deren natürliche Lebenserwartung jedoch bei bis zu 20 Jahren liegt. Es ist faktenbasiert nicht vertretbar, dass es zur Vergrößerung des WESTFLEISCH-Werksgebietes und der avisierten Erhöhung der Schlachtzahlen kommt, somit gilt es, das seitens Fa. WESTFLEISCH angestrebte Vorhaben endgültig zu unterbinden</p>		<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.68.1	ST 1.68	Schreiben vom 03.01.2023	<p>Ich wende mich ausdrücklich gegen den Bebauungsplan 82 a Heerdmer Esch-Erweiterung. Er darf so nicht beschlossen werden und in Kraft treten. Er schadet der Stadt Coesfeld. Hier einige wesentliche Gründe. 1. Landschaftsplan Der Landschaftsplan wird deutlich beeinträchtigt. Zwar wird behauptet, dass der Landschaftsplan nur mit 10-15 Metern in Anspruch genommen wird.</p>	<p>Landschaftsplanerische Vorgaben liegen für die Teilfläche, die durch die Erweiterung in Anspruch genommen werden soll, nicht vor (siehe Kapitel 1.5 der Begründung). Die Bedenken im Hinblick auf den Landschaftsplan werden dementsprechend nicht geteilt. Die angegebene Spanne in einer Breite von 10-15 m bezieht sich darauf, dass entlang der westlichen Plangebietsgrenze ein Sichtschutzwall bzw. eine Sichtschutzwand</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Landschaftsplans werden zurückgewiesen.</p>

			<p>Eine Differenz von 50 % bei den Planungen führt, das ist nicht unbekannt, nachher zu 100% und mehr. Hier ist klar zu definieren, welche Flächen exakt und wozu in Anspruch genommen werden sollen. Das ist juristisch im Plangebiet abzusichern.</p>	<p>angelegt werden soll, die entsprechend zu begrünen sind. Für diesen Teilbereich ist damit auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. einer Flächenversiegelung auszugehen. Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes ist eindeutig definiert (vgl. Kap. 1.1 der Begründung) und abgegrenzt, so dass eine Überschreitung des Geltungsbereiches – wie durch den Einwender befürchtet – auszuschließen ist.</p>	
1.68.2			<p>Es gibt keine Abwägung, warum diese Flächen zwingend benötigt werden. Es gibt keine Abwägung, ob das Vorhaben nicht auch ohne diese Flächen plan- und realisierbar wäre.</p>	<p>Die Stadt muss sich im Rahmen ihrer Planungshoheit mit konkreten Erweiterungswünschen auseinandersetzen und die Vor- und Nachteile einer derartigen Erweiterung abwägen. Eine Verpflichtung, eine Planung mit einem bestimmten Inhalt zu betreiben, besteht nicht. Vielmehr setzt sich die Stadt ohne jedwede Vorwegbindung kritisch mit den für und gegen die Bauleitplanung sprechenden Aspekten auseinander. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt wird, beabsichtigt der bestehende Schlachthof den Standort in Coesfeld zu modernisieren und an die aktuellen Anforderungen anzupassen. Die Lkw-Logistik soll zudem neu organisiert werden. In diesem Zusammenhang soll auch der planungsrechtliche Rahmen für eine perspektivische Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten geschaffen werden, um die Anzahl der Schlachtungen pro Woche auf maximal 70.000 erhöhen zu können. Die geplanten Umstrukturierungen und die baulichen Erweiterungen sind auf Basis der</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

				<p>Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 82 „Heerdmer Esch“ nicht umsetzbar. Aufgrund der seit 2007 eingetretenen Änderungen der Rechts- und Sachlage und aus Gründen der Rechtssicherheit soll daher ein neuer Bebauungsplan gem. § 8 BauGB aufgestellt, um eine planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung der Planungsabsichten zu schaffen. Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf liegt ein Masterplan des Unternehmens zugrunde. Eine Erweiterung der bestehenden Betriebsanlagen in Verbindung mit einer Erhöhung der Schlachtkapazität ist ohne die Inanspruchnahme der Erweiterungsflächen nicht möglich. Vor dem Hintergrund der mit der Planung verbundenen Optimierungen des Standortes gegenüber dem derzeitigen Zustand insbesondere hinsichtlich der Erschließungssituation, überwiegen aus städtebaulicher Sicht in der Abwägung die positiven Aspekte der Bebauungsaufstellung.</p>	
1.68.3			<p>2. Flächennutzungsplan Auch hier wird in den textlichen Festsetzungen eher schwammig formuliert. Das sicher nur um darzulegen, dass der B-Plan 82 a aus dem FNP entwickelt wurde. Die Formulierung „als aus dem FNP ... entwickelt zu betrachten“ macht deutlich, dass er es in Wirklichkeit nicht ist. Er ist so zu betrachten! Es sind Flächen aus der Landwirtschaft einbezogen, ohne dass es eine zwingende Notwendigkeit gäbe. So schwammige Formulierungen machen für die Zukunft alle</p>	<p>In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 11.02.2004 – 4 BN 1/04) ist geklärt, dass der Flächennutzungsplan aufgrund seiner geringen Detailstärke Gestaltungsspielräume offen lässt, die auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung ausgefüllt werden dürfen. Unter der Voraussetzung, dass die Grundzüge des Flächennutzungsplans unangetastet bleiben, gestattet das Entwicklungsgebot auch Abweichungen. Festsetzungen, die mit den Darstellungen des</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan werden zurückgewiesen.</p>

			<p>Interpretationen möglich. Hier fehlt es an juristisch nachprüfbarer Klarheit und offensichtlich auch Wahrheit. Das scheint gewollt zu sein.</p>	<p>Flächennutzungsplans nicht vollständig übereinstimmen, indizieren nicht ohne weiteres einen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot. Ob den Anforderungen des § 8 (2) S. 1 BauGB genügt ist, hängt davon ab, ob die Konzeption, die ihm zugrunde liegt, in sich schlüssig bleibt.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist dem Flächennutzungsplan das Konzept zu entnehmen, den Bereich des westlichen Abschlusses des Siedlungsbereichs nördlich der Borkener Straße großflächig gewerblichen Bauvorhaben zur Verfügung zu stellen. Dabei ist nicht erkennbar, dass die Grenzziehung der gewerblichen Darstellung auf Flächennutzungsplanebene sich an Besonderheiten der Örtlichkeit orientieren würde. Die Grenze der in Rede stehenden Flächennutzungsplandarstellung durchschneidet vielmehr in Nord-Süd-Richtung eine einheitliche landwirtschaftliche Nutzfläche, ohne dass topografische Besonderheiten oder beispielsweise vorhandene Wege erkennbar wären, die auf diese Grenzziehung von Einfluss gewesen wären.</p> <p>Die vorgesehene Grenze des Bebauungsplanes überschreitet lediglich im Westen geringfügig die Darstellung des Flächennutzungsplanes und überlagert eine dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“.</p> <p>Da die Grundzüge des Flächennutzungsplanes und die ihm zugrunde liegende Konzeption durch diese minimale Überschreitung unangetastet bleiben, ist der Bebauungsplan mit seinen im folgenden begründeten</p>	
--	--	--	--	---	--

			Festsetzungen gem. § 8 (2) BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu betrachten.	
1.68.4		3. Städtebauliches Konzept Auch hier wird mit vagen Formulierungen gearbeitet, die späteren Interpretationen sehr freien Raum lassen. So ist das fertige Ausgleichskühlhaus bereits deutlich höher geworden, als der Bebauungsplan das zulässt. Es wurde nachträglich sanktioniert. Es ist zu besorgen, dass das zukünftig bei allen Überschreitungen der Festsetzungen des B-Planes so gehandhabt wird. Westfleisch wird sich darauf verlassen. Hat man bereits vorher Zusagen gemacht? Oder hat Westfleisch einfach gebaut in dem Wissen, dass die Stadt sich nicht trauen wird, wie bei EFH-Bauherren eher üblich, den Abriss zu verfügen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.68.5		Die Gebäudehöhen sind für die Verhältnisse in Coesfeld absolut überdimensioniert. Sie passen nicht in die Landschaft. Sie gehören hier nicht hin. Selbst wenn man perspektivisch argumentiert, dass die Gebäude später nicht auffällig sind, so sind 22 m über Straßenniveau viel zu hoch. Die Perspektive kann man natürlich gut beeinflussen. Beispiel: Wenn ich auf dem Markt stehe und zwar direkt vor einem Stand vor dem Lamberti Kirchturm (68m), kann ich die Spitze des Turms nicht sehen. Soweit zu den Perspektiven.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.68.6		Fein formuliert wird die Begründung für die verkehrliche Trennung von „Rein“ und „Unrein. Hier soll glauben gemacht werden,	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs

		dass das zu einer gewollten Entlastung der Borkener Straße führt. Vermutlich kann es zufällig auch begrenzt dazu führen.	(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.68.7		Aber die Maßnahmen sind tatsächlich begründet mit den Vorgaben z.B. asiatischer Kunden. Das wiederum macht deutlich, dass die geplante Erweiterung wesentlich dazu dient, ausländische Kunden besser bedienen zu können. Fallen diese weg, womit zu rechnen ist, wird die schiere Größe des Schlachthofes die Eigentümer zwingen, andere Betriebsstätten zu schließen und alles in Coesfeld zu konzentrieren. Das dürfte das tatsächliche Ziel von Westfleisch sein.	Die Spekulationen zur weiteren betrieblichen Entwicklung betreffen nicht die Ebene des Bebauungsplanes.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.68.8		4. Gewerbelärm, Geruchsbelastung usw. Ich weiß nicht, wann die aktuellen Geruchsbelastungen überprüft wurden. Schon jetzt sind diese extrem deutlich, vorsichtig ausgedrückt. Bei starkem Nord-Nordost-Wind in Luv gemessen, werden die Geruchsbelästigungen sehr gering sein. Auf diesen Daten dann ein Gutachten aufzubauen, bringt immer die gewünschten Ergebnisse. Die Geruchsbelästigung kann bei den neu anzusetzenden extremen Schlachtzahlen nicht weniger werden. Im Gegenteil, denn jedes Tier gibt Gerüche ab. Das weiß jeder. Gutachter können das, wenn gewollt, natürlich so berechnen, dass es passt. Den Gutachten ist grundsätzlich nicht zu glauben. Gibt es Zweitmeinungen? Offensichtlich nicht. Die höchst vage Formulierung: „Unzulässige Geruchsemissionen sind daher auch bei Ausbau des Schlachtbetriebes im	Auf die Punkte C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung und hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.

			Umfeld des Schlachthofes nicht zu erwarten." Das lässt allen Spielraum für die Zukunft.		
1.68.9			Gleiches gilt für die Verkehrsbelastung. Ich erinnere mich an teuerste Gutachten zur Verkehrssituation in Coesfeld, nach denen schon lange der gesamte Straßenverkehr in Coesfeld zusammengebrochen sein müsste. Er ist es, wie zu sehen, nicht. Vermutlich wurde hier in gleicher Weise gerechnet. Von der reinen und einfachen Logik her ist es unmöglich, bei mehr Fahrzeugen geringer Geräusche zu haben. Das geht einfach nicht, es sei denn, es würden nur noch E-LKW zugelassen. Das aber ist nicht geplant. Hier wurde offensichtlich so gerechnet, dass es passt. Wer hat die Gutachten fachlich überprüft? Wer hat die Kompetenz dazu? Wer hat die Gutachten bezahlt? Frei nach dem Motto, wes Brot ich ess, des Lied ich sing.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme Lärmbelastung und hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.68.10			5. Wasserentnahme Die Wasserentnahme aus dem bestehenden Tiefbrunnen ist mit Höchstwerten genehmigt. Wird mehr Wasser benötigt, muss dieses aus dem städtischen Netz genommen werden. Es ist bekannt, dass Westfleisch jetzt in der Regel mit dem Eigenwasser auskommt. Bei der geplanten massiven Erhöhung der Schlachtungen wird entsprechend mehr Wasser benötigt, welches dann aus dem städtischen Netz kommen muss. Das bedeutet, dass das Trinkwasser der Stadt Coesfeld durch Westfleisch	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.

			<p>ausgebeutet wird und zu befürchten ist, dass in trockenen Sommern- wir bekommen diese auch weiterhin- die Bürger der Stadt nicht mehr ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden können. Die Gründe, warum Westfleisch dann bevorzugt behandelt werden muss, liegen schon jetzt klar auf der Hand. Die Tiere müssen versorgt werden, das Fleisch darf nicht verderben und so weiter.</p>		
<p>1.68.11</p>			<p>6. Abwasser Es ist bekannt, dass die Kläranlage der Stadt Coesfeld für die städtischen Verhältnisse völlig überdimensioniert ist. Das ist bereits vor vielen Jahren für Westfleisch so ins Werk gesetzt worden. Richtig ist, dass Westfleisch als Sondereinleiter relativ hohe Beträge zahlt: Richtig ist aber auch, dass dem Unternehmen eine eigene Abwasserbehandlung wesentlich teurer würde. Es soll behauptet worden sein, dass das Abwasser des Krankenhauses nicht behandelt werden könnte, wenn Westfleisch kein Abwasser mehr liefern würde. Das ist nicht logisch, denn dann könnte in keiner Stadt mit Krankenhaus Abwasser gereinigt werden, wenn kein Schlachthof vorhanden ist. Ein Krankenhaus produziert wesentlich Sozialabwasser, welches allerdings medikamentös belastet ist. Die Medikamente werden aber nicht durch das Schlachtabwasser von Westfleisch eliminiert, sondern davon unabhängig durch eine spezielle Klärstufe. Dieser Zusammenhang</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Frage einer Behandlung von Abwässern des Krankenhauses ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>Krankenhaus - Westfleisch ist gewollt konstruiert und aus meiner Sicht nicht haltbar.</p>		
<p>1.68.12</p>		<p>7. Parken Es ist erstaunlich, dass die beiden derzeitigen Parkplätze des Unternehmens als „sonstiges Sondergebiet Schlachthof“ ausgewiesen worden sind. Das kann nicht richtig sein. Es ist nicht richtig. Es sind Parkplätze und so müssen sie auch ausgewiesen werden. Sonst sind sie kurzfristig Bauflächen und keine Parkplätze mehr. Oder ist das bereits -weitsichtig- beabsichtigt? Das St= Fläche für Stellplätze ist eine leicht wieder entfernbare Nutzungsdarstellung. Sie ist gegenüber den planerischen Festsetzungen unerheblich. Sehr bemerkenswert ist, dass für diese Flächen schon alle baulichen Festsetzungen getroffen worden sind, bis auf maximale Bauhöhen. Die kann man später nach Bedarf festsetzen. Wenn schon jetzt diese Flächen als Sondergebiet ausgewiesen werden, ist absolut sicher zu erwarten, dass Westfleisch diese in absehbarer Zeit auch als solche nutzen wird. Der Plan erlaubt es. Dann wird es geschehen. Da sie jetzt schon Sondergebiet werden sollen, wird eine spätere Änderung= Rückzonung zu reinen Parkplätzen, zu schweren und extrem teuren Planungsschäden führen. Die Parkplätze müssen jetzt als solche im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die aktuelle Ausweisung ist hier unzulässig. Es sei denn, man will die Erweiterungsmöglichkeiten schon jetzt festschreiben. So scheint es zu sein.</p>	<p>Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Beschlussvorschlag 1.68.9 Die Bedenken hinsichtlich einer Überbauung der Stellplatzflächen werden zurückgewiesen. Um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (mit Ausnahme der Grundflächenzahl) im Bereich der Stellplatzflächen verzichtet.</p>

1.68.13		Dann wird auch die unverständliche Abgrenzung des Bebauungsplanes nach Süden verständlich, auf die noch einzugehen sein wird.	Auf Punkt C 8 (Abgrenzung Geltungsbereich) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden zurückgewiesen.
1.68.14		Schon jetzt ist festzustellen, dass die beiden Parkplätze nicht ausreichen. Die K 46 ist weitgehend seitlich beparkt. Bei einer Ausweitung der Schlachtkapazität ist eine Personalaufstockung unumgänglich. Dafür sind keine Parkplätze vorhanden. Eine in Coesfeld nicht unübliche Situation. Es darf aber nicht schon bei der Bebauungsplanung auf die nötigen Parkplatzzellplätze verzichtet werden.	Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiterparkplätze werden zurückgewiesen.
1.68.15		Zudem muss aus meiner Sicht die K 46 im Bereich des Plangebietes und tlw. darüber hinaus zumindest als Parkverbotszone ausgewiesen werden. Das Unternehmen muss selbst für eine absolut ausreichende Zahl von Parkplätzen auf eigenen Flächen sorgen. Jeder Häuslebauer muss das.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.68.16		8. Die räumliche Abgrenzung des Plangebietes nach Süden ist zunächst unverständlich. Eine sinnvolle und logische Abgrenzung wäre im Süden die Borkener Straße. Dann könnten die dort vorhandenen gewerblichen Objekte rechts und links der K 46 im Bestand gesichert werden. Ich halte eine solche Absicherung des Bestandes dieser Objekte bzw. ihre Nutzung für zwingend erforderlich. Ansonsten ist zu erwarten, ich bin mir recht sicher, in den Schubladen von Westfleisch liegen schon die entsprechenden Pläne, die Flächen bald für	Auf Punkt C 8 (Abgrenzung Geltungsbereich) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden zurückgewiesen.

			<p>Westfleisch zu nutzen. Diese Objekte und Flächen aufzukaufen ist eher kein Problem für Westfleisch. Dann kann man diese z.B. als Parkplätze nutzen, denn Parkplätze sind auf den Flächen zulässig. Aus den derzeitigen Parkplätzen = Sondergebiet Schlachthof werden dann weitere Flächen als Bauflächen für den Schlachthof entwickelt. Es mag sein, dass das jetzt schon durch die geplante Aussparung manifestiert werden soll. Der Eindruck verfestigt sich. Andere sachliche Gründe für die Aussparung gibt es offensichtlich nicht.</p>		
1.68.17			<p>9. Löschwasserversorgung Bei der Größe der Objekte muss aus meiner Sicht eine komplett eigene Löschwasserversorgung vorgesehen werden. Das ist nicht der Fall. Dazu wird es zwingen sein, einen ausreichend großen Löschteich vorzuhalten. Größe und Lage des Löschteiches müssen im Plan festgeschrieben werden, damit er zwingend gebaut wird. Vom Bau des Teiches muss jede Baugenehmigung abhängig gemacht werden. Die notfalls benötigten Wassermengen dürfen weder aus dem öffentlichen Netz kommen, noch der ca. 200 m entfernten Berkel entnommen werden. Das öffentlichen Wassernetz und die Berkel dürfen nur dann in Anspruch genommen werden müssen, wenn die ausreichend bemessene eigene Löschwasserversorgung wider Erwarten nicht ausreicht.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf verwiesen, dass für die im Plangebiet zulässige Bebauung ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h für mindestens 2 Stunden angesetzt wird. Derzeit können maximal 48 m³/h über das Trinkwassernetz entnommen werden. Verwiesen wird auf die „Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem der Stadtwerke Coesfeld GmbH zu Löschzwecken in der Stadt Coesfeld“ zwischen der Stadt Coesfeld und den Stadtwerken Coesfeld GmbH, wonach zu Löschzwecken auf das Trinkwassernetz zurückgegriffen werden kann. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages wird der Betreiber des Schlachthofes dazu verpflichtet, die fehlenden Löschwassermengen im Plangebiet vorzuhalten, um eine ausreichende Löschwasserversorgung dauerhaft sicherzustellen. Die</p>	<p>Der Anregung, im Plangebiet einen Löschwasserteich festzusetzen wird nicht gefolgt.</p>

				Inanspruchnahme der Berkel zu Löschwasserzwecken ist nicht vorgesehen.	
1.68.18			10. Notwendigkeit der Erweiterung Es ist absehbar, dass der Fleischkonsum weltweit zurückgeht. Damit wird auch die Schlachtkapazität entsprechend zurückgehen. Es ist weiter absehbar, dass die Landwirtschaft allgemein an Umstrukturierungen denken wird und denken muss. Die in der Nähe von Schlachtbetrieben noch vorhandene Massentierhaltung wird sich mittel- und langfristig ändern. Das bedeutet, dass regional das Tierangebot sinkt. Daraus folgt, dass kleinere Betriebsstätten des Unternehmens unwirtschaftlicher werden. Die Transportwege werden länger und damit teurer. Somit wird alles in Coesfeld konzentriert werden müssen. Nur dann kann man rationalisieren, Kosten auffangen und die Preise einigermaßen halten. Nicht zuletzt dadurch, vermutlich aber früher, wird dann der Bau einer zweiten Produktionsstraße erforderlich. Das erfolgt dann unter Nutzung der jetzigen Parkplätze, etwa für Einheiten, die ausgelagert werden können, wenn die zweite Produktionsstraße gebaut wird. Siehe oben! Es stellt sich die Frage, ob für diese Konzentration des Unternehmens auf den Standort Coesfeld jetzt hier die Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Das ist zu verneinen! Coesfeld muss nicht Westdeutschlands größter Schlachthofstandort werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.68.19			<p>Die Frage der zusätzlichen Arbeitsplätze ist zu vernachlässigen, denn es wird, wenn überhaupt, nur eine Verlagerung und deutliche Einsparung der Arbeitsplätze insgesamt geben.</p> <p>Für Coesfeld selbst werden eher keine Arbeitsplätze entstehen. Die unternehmenseigene Kleinbusflotte transportiert schon heute die Beschäftigten in die Region, wo sie „preiswerter“ -was immer das heißen kann- wohnen. Über die prekären Verhältnisse ist schon oft geschrieben worden. Das muss hier nicht wiederholt werden. Es ist bekannt.</p>	<p>Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.68.20			<p>Bei den riesigen und sich viele Jahre hinziehenden Investitionen ist auch bei bester Betrachtung nicht zu erwarten, dass das Unternehmen in Coesfeld auf Jahrzehnte gerechnet wesentliche Steuern zahlen wird. Vermutlich werden überhaupt keine Steuern in Coesfeld gezahlt. Das deutsche Steuerrecht macht es möglich. Die Experten bei Westfleisch wissen, wie es geht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.68.21			<p>Der Einzelhandel wird ebenfalls von dem Unternehmen nicht profitieren, weil die meist ausländischen Beschäftigten hier nicht wohnen und das Geld, was nicht zu den Familien geschickt wird, am Wohnort ausgegeben werden. Natürlich werde einige Arbeiter mit dem Shuttle in die Lebensmittelmärkte wie LIDL und so weiter gefahren. Das Einkaufsverhalten ist zu beobachten. Es stärkt die siechende Innenstadt nicht. In diesen Zusammenhang sei die Frage erlaubt, ob die City-Managerin schon</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			<p>Untersuchungen auf das Einkaufsverhalten der Westfleisch-Beschäftigten angestellt hat? Nicht der Büroangestellten, sondern der Arbeit, wohlgemerkt!</p>		
1.68.22			<p>Die medizinische Versorgung in Coesfeld dürfte durch die in größerer Zahl der zu erwartenden Unfälle, Krankheiten pp noch stärker belastet werden. Diese Frage ist, so sehe ich das, bisher überhaupt nicht geprüft worden. Welche Auswirkungen könnte die Personalvermehrung, könnten der Schichtbetrieb, könnten die zusätzlichen Schlachtungen auf das gesamte Gesundheitssystem in Coesfeld haben? Vielleicht auch eine Aufgabe für eine der Managerinnen im Rathaus.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.68.23			<p>Die Maßnahme „Erweiterung Bebauungsplan 82 a Heerdmer Esch“ ist für Coesfeld nicht nötig. Sie wird zu einer späteren massiven Belastung. Die Maßnahme wird Coesfeld schaden. Sie nutzt nur der Fa. Westfleisch. Man sollte, ja man muss sie jetzt sofort stoppen. Noch geht es. Es ist fast schon zu spät, weil schon so viele Vorleistungen durch die Stadt Coesfeld erbracht bzw. Maßnahmen genehmigt worden sind. Nun wird die Stadt behaupten, es sei nach bisher geltendem Baurecht zulässig gewesen, bereits Maßnahmen zu genehmigen. Das mag sein. Kluge Planer sicher aber die zukünftige Planung zunächst einmal ab durch eine Veränderungssperre. Dann mag es immer noch zulässige Maßnahme geben, aber nicht solche, die schon</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			jetzt auf die spätere Nutzung zugeschnitten sind.		
1.69.1	ST 1.69	Schreiben vom 03.01.2023	<p>In vorgenannter Angelegenheit zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen des Landwirtes [REDACTED] wahrnehme. Eine auf mich lautende Vollmacht wird anwaltlich versichert. Namens und in Vollmacht meines Mandanten möchte ich gegen die oben genannte Bauleitplanung die nachfolgenden Einwendungen erheben. Hierzu im Einzelnen:</p> <p>I.</p> <p>Mit Datum vom 19.12.2019 hat der Rat der Stadt Coesfeld den Beschluss zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes gefasst. Das Plangebiet ist ca. 11,83 ha groß und befindet sich am westlichen Ortsrand der Stadt Coesfeld im Gewerbegebiet West. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Kreisstraße 46 (Borkener Straße). Nördlich und südlich der Kreisstraße 46 sowie westlich des Plangebietes schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die zum Teil mit Wohn- und Betriebsflächen belegt sind. Die jetzige Bauleitplanung setzt die im Jahre 2007 durch den Bebauungsplan Nr. 82 "Heerdmer Esch" aufgenommene Bauleitplanung um den bestehenden Schlachthof fort und hat sich zur Zielsetzung gemacht, diesen Standort langfristig zu sichern und geplante Erweiterungen zu ermöglichen. Grundlage der oben genannten Bauleitplanung ist nunmehr die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Schlachtzahl wird auf Punkt C 23 (Schlachtzahlen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			<p>Modernisierung und Anpassung des Schlachthofes an, wie es die Betreiberin mitgeteilt hat, die aktuellen Anforderungen. In diesem Zuge soll die Erweiterung der Bauleitplanung die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Erhöhung der Anzahl der Schlachtungen pro Woche auf max. 80 bilden. Entsprechend der beabsichtigten Nutzung soll das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Schlachtbetrieb festgesetzt werden (§ 11 Abs. 2 BauNVO).</p>		
1.69.2			<p>II. Demgegenüber ist mein Mandant Eigentümer der Flurstücke [REDACTED] zur oben genannten Adresse. Beide Flurstücke liegen direkt an der Kreisstraße 46 und damit südlich des Plangebietes. Mein Mandant ist Landwirt und betreibt auf den oben genannten Flurstücken Tierhaltung. Hierzu wurden ihm die nachfolgenden Genehmigungen erteilt: Betriebseinheit 1: 776 Ferkel Betriebseinheit 2: 712 Ferkel Betriebseinheit 3: 357 Mastschweine Betriebseinheit 4: Güllebehälter Betriebseinheit 5: 594 Mastschweine</p> <p>Obschon der landwirtschaftliche Betrieb mit Tierhaltung nicht innerhalb des Plangebietes zum streitgegenständlichen Bebauungsplan liegt, ist mein Mandant zur Erhebung von Einwendungen berechtigt. Die Festsetzung des vorgenannten Sondergebietes in</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich möglicher Nutzungseinschränkungen umliegender Hofstellen mit Tierhaltung werden zurückgewiesen. Durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarende Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsimmissionen im Umfeld des Plangebietes ergeben sich keine weitergehenden Einschränkungen auf die umliegenden Nutzung als bisher.</p>	<p>Die Bedenken im Hinblick auf mögliche Nutzungseinschränkungen umliegender Hofstellen mit Tierhaltung werden zurückgewiesen.</p>

			unmittelbarer Nähe der landwirtschaftlichen Hofstelle mit Tierhaltung meines Mandanten kann möglicherweise zu Nutzungseinschränkungen führen. Die Belange meines Mandanten sind danach abwägungserheblich und in die Abwägung einzustellen.		
1.69.3			Mein Mandant kann sich zudem auf eine mögliche Verletzung in subjektiven Rechten infolge der von ihm befürchteten Auswirkungen der Planung auf sein auch zu Wohnzwecken genutztes Grundstück infolge der durch den Betrieb des geplanten erweiterten Schlachthofes zu erwartenden Immissionen berufen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7C Baugesetzbuch). Das Interesse des Eigentümers, wie hier meines Mandanten, eines außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks, von Immissionen der im Plangebiet zugelassenen Nutzungen oder des durch sie verursachten Zu- und Abgangverkehrs verschont zu bleiben, ist grundsätzlich ein für die Abwägung erheblicher privater Belang (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 06.12.2000 zum Az. 4 B 59.00-zitiert nach Juris).	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Immissionen werden zurückgewiesen.
1.69.4			III. Vorstehendes vorausgeschickt sollen nunmehr die nachfolgenden Einwendungen für meinen Mandanten im Rahmen der oben genannten Bauleitplanung erhoben werden: 1. Nach ständiger Rechtsprechung kann zur Bewertung von Geruchsbelästigungen in der Bauleitplanung die Geruchsmissionsrichtlinie herangezogen werden, obwohl es	Die Hinweise zur Bewertung von Geruchsbelästigungen in der Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass die vorgelegten Ausführungen auf die Bewertungsgrundlage der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) Bezug nehmen. Diese wurde durch Inkrafttreten der TA Luft 2021 durch den Anhang 7 der TA Luft ersetzt. Die im Rahmen der Bauleitplanung erstellte	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		<p>sich dabei um ein rechtlich nicht verbindliches Regelwerk handelt. Die Geruchsimmissionsrichtlinie enthält technische Normen, die auf Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruhen und insoweit die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten haben (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 07.05.2007 zum Az. 4 B 5.07-zitiert nach Juris).</p> <p>Dabei sind die Immissionswerte nicht im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten. Es handelt sich um Orientierungswerte, die im Rahmen der Abwägung in begründeten Einzelfällen - etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe - überschritten werden können (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 02.12.2013 zum Az. 4 BN 44.13; OVG NRW, Urteil vom 29.05.2013 zum Az. 10 D 55/11. NE-zitiert nach Juris).</p> <p>Davon gehen auch die Begründung und die Auslegungshinweise der Geruchsimmissionsrichtlinie aus. Danach reicht ein Vergleich mit den Immissionswerten nicht immer aus, um zu bewerten, ob eine Geruchsbelästigung erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG anzusehen ist. Regelmäßiger Bestandteil dieser</p>	<p>Geruchsimmissionsprognose wurde auf Grundlage der TA Luft 2021 neu aufgestellt. Da sich inhaltlich bei der Bewertung von Geruchsimmissionen nur wenig Änderungen ergeben haben, wird davon ausgegangen, dass die Ausführungen des Rechtsanwaltes von [REDACTED] auch bei Bezug auf den Anhang 7 der TA Luft 2021 Bestand haben. Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf die Regelungen gemäß Anhang 7 TA Luft 2021.</p>	
--	--	---	--	--

			<p>Beurteilung ist danach die Prüfung, ob Anhaltspunkte für einen Einzelfall bestehen.</p>		
<p>1.69.5</p>			<p>Im Rahmen der Streitgegenständlichen Bauleitplanung wurde verkannt, dass eine durch den Bebauungsplan ermöglichte Erweiterung eines Industriegebietes auf Flächen, auf denen der Immissionswert von 0,20 überschritten wird, wie dies den Gutachten zu entnehmen ist, auch am Rande zum Außenbereich, der durch bestehende, emittierende landwirtschaftliche Betriebe geprägt ist, in aller Regel abwägungsfehlerhaft ist, weil dadurch die Nutzer des Gewerbe-/Industriegebietes entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG einer erheblichen Belästigung ausgesetzt werden (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 22.05.2014 zum Az. 7 B 3.14-zitiert nach Juris).</p> <p>Gemäß Nr. 1 Geruchsimmisionsrichtlinie ist der Immissionswert nach Nr. 3.1 der regelmäßige Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmision. Bei der Festsetzung von Sondergebieten mit Inhalten eines Gewerbe-/Industriegebietes auf Flächen im Übergang zum Außenbereich mag zu dem Immissionswert von 0,15 im Einzelfall ein Zuschlag von bis zu 0,05 gerechtfertigt sein wegen der Nähe zum Außenbereich bereits bestehende Anlagen, die zulässigerweise Immisionen verursachen, welche zu einer höheren Immissionsbelastung im Plangebiet führen.</p>	<p>Es wird beanstandet, dass die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Gerüchen so belastet sind, dass von einer erheblichen Belästigung für die Nutzer des geplanten Sondergebietes ausgegangen werden muss. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Gemäß Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft 2021 gilt für Gewerbe- bzw. Industriegebiete ein Immissionswert von 0,15 (15% der Jahresstunden). Dieser Immissionswert bezieht sich aber auf Wohnnutzungen (beispielsweise eines Betriebsinhabers, der auf dem Firmengelände wohnt), die entsprechend §8 und §9 Baunutzungsverordnung dort ausnahmsweise zulässig ist. Dies ist für den Geltungsbereich des geplanten Sondergebietes nicht gegeben.</p> <p>Geht es um Beschäftigte, so haben auch sie einen Schutzanspruch gegenüber Geruchsimmisionen durch Nachbarbetriebe. Die Beurteilung der durch den Betrieb für die eigenen Arbeitnehmer hervorgerufenen Geruchsimmisionsbelastung (hier: die Geruchsimmisionen, die der Betrieb Westfleisch im Bereich seines eigenen Grundstücks erzeugt) ist gemäß Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 (Stand März 2022) eine Sache des Arbeitsschutzes. Diese Vorbelastung kann auch nicht zu der durch einen anderen Betrieb hier erzeugten Belastung dazugerechnet werden.</p> <p>Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer (gegebenenfalls auch der</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer unzumutbaren Geruchsbelastung im Plangebiet werden zurückgewiesen.</p>

		<p>Ob die Voraussetzungen für einen solchen Einzelfall hier gegeben sind, kann offenbleiben. Es sind keine besonderen Umstände erkennbar, die angesichts des Gebotes, erhebliche Belästigungen der künftigen Nutzer zu vermeiden, eine ausnahmsweise Überschreitung eines bereits lagebedingt gesteigerten Immissionswertes von 0,20 rechtfertigen könnten. Vorstehendes gilt insbesondere deshalb, weil der gewerblichen Betätigung ein Schutzstandard zukommt, der einen Immissionswert von mehr als 0,20 in der Regel nicht zulässt.</p> <p>Nach den der Geruchsimmisionsrichtlinie zugrunde liegenden Sachverständigenbewertungen sind Menschen in Gewerbe-/Industriegebieten grundsätzlich nur während max. 15% der Jahresstunden Geruchsimmisionen auszusetzen, da ansonsten eine erhebliche Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegt. Angesichts der regelmäßigen Aufenthaltsdauer der im Sondergebiet Tätigen von täglich etwa 8 Stunden an Werktagen ist eine Minderung des Schutzstandards im Vergleich zu Dorfgebieten, deren besonderer Charakter durch das - oftmals enge - Nebeneinander von emittierenden landwirtschaftlichen Betrieben und an sich schutzbedürftigen Nutzungen bestimmt wird, nicht gerechtfertigt. Insbesondere sind bei typisierender Betrachtung die Immissionsbelastungen im Plangebiet durch die umliegenden Anlagen zur Tierhaltung eher während der üblichen Arbeitszeiten zu erwarten und nicht in</p>	<p>Tätigkeitsart) benachbarter Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind in der Regel höhere Immissionen zumutbar. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist abhängig vom Einzelfall. Sie wird maßgeblich von der Art des Gewerbegebietes bestimmt. Ein Immissionswert von 0,25 sollte gemäß Ausführungen in Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft 2021 nicht überschritten werden.</p> <p>Im vorliegenden Fall werden auf Grund der Art des Betriebes (Schweineschlachtbetrieb) innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 82a Geruchsimmisionsbelastungen in Höhe von 25 % der Jahresstunden, durch die Einwirkungen „von außen“ (in diesem Fall durch die Einwirkungen der umliegenden Schweinehaltungsanlagen) als zulässig angesehen.</p> <p>Im Rahmen der erstellten Geruchsimmisionsprognose wurde auf eine Ermittlung der beurteilungsrelevanten Geruchsimmisionsbelastung (durch Fremdbetriebe) im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 82a verzichtet. Aufgrund der Erkenntnisse der Untersuchung und Voruntersuchungen (u.a. die Rasterbegehung aus dem Jahr 2013) werden aber erhebliche und damit im Sinne von Anhang 7 TA Luft 2021 unzulässige Geruchsimmisionsbelastungen aber gutachtlich ausgeschlossen.</p>	
--	--	---	---	--

		<p>Zeiten, zu denen sich die Menschen überwiegend in ihren Wohnungen aufhalten. Denn viele immissionsintensive Tätigkeiten, wie das Öffnen der Ställe zur Fütterung und Reinigung, das Verbringen von Tieren ins Freie, das Aufdecken von Silageanlagen oder die Freisetzung von Gülle oder Festmist, finden typischerweise am Tage statt.</p> <p>Dass auch in manchen der im Plangebiet anzusiedelnden Betriebe Geruchsemissionen entstehen könnten, vermag einen Immissionswert von mehr als 0,20 im Plangebiet nicht zu rechtfertigen. Das Gegenteil ist der Fall. Immissionen, die von einer Anlage im Baugebiete selbst verursacht werden, belasten die Beschäftigten benachbarter Betriebe vielmehr zusätzlich.</p> <p>Das OVG NRW teilt auch die in der Begründung und den Auslegungshinweisen zu Nr. 3.1 Geruchsimmissionsrichtlinie enthaltene Bewertung, dass bei der Zuordnung der Immissionswerte eine Abstufung entsprechend der Baunutzungsverordnung nicht sachgerecht ist, da deren Abstufungen die Belästigungswirkungen der Geruchsimmissionen nicht widerspiegeln. Daher kommt einer vorgenommenen Gliederung der gewerblichen Nutzungen im Plangebiet - was die Schutzwürdigkeit der sich dort künftig aufhaltenden Person angeht - keine Bedeutung zu.</p> <p>Dass die Fachämter im Rahmen ihrer Beteiligung im Aufstellungsverfahren gemäß § 4</p>		
--	--	--	--	--

			<p>Abs. 1 und 2 BauGB nicht von ungesunden oder unzumutbaren Arbeitsbedingungen im Plangebiet infolge einer übermäßigen Geruchsbelastung durch außerhalb des Plangebiets gelegene landwirtschaftliche Betriebe ausgegangen sein mögen, führt auch vorliegend zu keinem anderen Ergebnis. Der Plangeber soll sachverständige, abwägungsrelevante Hinweise der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Planaufstellung zwar berücksichtigen. Dies entbindet ihn aber nicht von der Pflicht zur kritischen Überprüfung solcher Hinweise, wenn dazu Anlass besteht. Ein solcher Anlass ist hier mit Blick auf die oben dargestellten Vorgaben und Auslegungshinweise in der Geruchsimmissionsrichtlinie und die erhebliche Überschreitung des an sich einschlägigen Immissionswertes gegeben. Der Plangeber bleibt letztlich in der Pflicht, sich alle abwägungserheblichen Informationen zu beschaffen und trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Information und die Rechtmäßigkeit der Planung (vergleiche Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch-Kommentar, § 4, Rn. 44).</p> <p>Die unzumutbare Geruchsbelastung, zu der auch der Betrieb des Einwenders beiträgt, wird ausdrücklich beanstandet.</p>		
1.69.6			<p>2. Die streitgegenständliche Bauleitplanung genügt dem Bestimmtheitsgebot bei Bebauungsplänen nicht.</p>	<p>Auf Punkt C 23 (Schlachtzahlen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit des Bebauungsplanes (hier:</p>

		<p>Die Festsetzungen eines Bebauungsplans als Rechtsnorm im materiellen Sinn müssen den aus dem Rechtsstaatsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) abzuleitenden Geboten der Bestimmtheit und Normenklarheit entsprechen. Ein Verstoß gegen das Gebot der Normenklarheit begründet die Unwirksamkeit der Festsetzung, ohne dass es auf die §§ 214, 215 BauGB ankommt. Speziell für Bebauungspläne folgt die Notwendigkeit hinreichender Bestimmtheit sowohl für zeichnerische als auch für textliche Festsetzungen daraus, dass die Festsetzungen gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG Inhalt und Schranken des grundrechtlich geschützten Eigentums unmittelbar berühren und ausgestalten.</p> <p>Die von den Festsetzungen des Bebauungsplans Betroffenen, zu denen auch der Einwendungsführer gehört, müssen deshalb wissen, welche Nutzungen auf den Grundstücken zulässig sind. Das im Einzelfall zu fordernde Maß an Konkretisierung hängt wesentlich von der Art der jeweiligen Festsetzung, den Planungszielen und den Umständen des Einzelfalls, insbesondere den örtlichen Verhältnissen, ab. Der planenden Gemeinde steht es dabei frei zu entscheiden, welcher Mittel sie sich bedient, um dem Bestimmtheitsgebot zu genügen. Sie hat die Wahl zwischen zeichnerischer Festsetzung und textlicher Beschreibung; sie kann auch beide Elemente kombinieren. Entscheidend ist nur, dass hinreichend klar ist, welche Regelungen mit welchem Inhalt</p>		<p>Schlachtzahlen) werden zurückgewiesen.</p>
--	--	--	--	---

			<p>normative Geltung beanspruchen (vergleiche Bayerischer VGH, Urteil vom 06.12.2019 zum Az. 15 N 18.636-zitiert nach Juris).</p> <p>Die rechtsstaatlich gebotene Bestimmtheit fehlt nicht schon dann, wenn die Festsetzung der Auslegung bedarf. Es ist ausreichend, wenn der Inhalt des Bebauungsplanes durch Auslegung ermittelt werden kann, wobei die Interpretation nicht durch den formellen Wortlaut beschränkt wird. Ausschlaggebend ist der objektive Wille des Plangebers, soweit er wenigstens andeutungsweise im Satzungstext einen Niederschlag gefunden hat (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 02.12.2016 zum Az. 2 D 121/14.NE-zitiert nach Juris).</p> <p>Im Rahmen der der Bauleitplanung zugrunde liegenden Unterlagen ist im Hinblick auf die Zielsetzung erkennbar, dass es darum geht, die Schlachtzahlen von derzeit 55.000 Einheiten je Woche auf 80.000 Einheiten je Woche zu erhöhen. Dem ebenfalls vorliegenden Geruchsmissionsgutachten lässt sich allerdings entnehmen, dass dort lediglich von einer Erhöhung bis zu 70.000 Einheiten je Woche ausgegangen wurde. Vor dem Hintergrund der Widersprüchlichkeit der Angaben fehlt es der Bauleitplanung an der notwendigen Bestimmtheit.</p>		
1.69.7			3. Der Einwendungsführer wird unzumutbar durch Lärm beeinträchtigt.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer unzumutbaren Lärmbelastung – insbesondere in

			<p>Mit der Erweiterung des Industriegebietes (von 55.000 Schlachteinheiten je Woche auf 80.000 Schlachteinheiten je Woche) ist mit einer planbedingten Zunahme des Verkehrs insbesondere an den Ausfahrten und infolgedessen mit einer Zunahme der auf die in diesem Bereich stehenden Wohnhäuser, zu denen auch das des Einwendungsführers gehört, einwirkenden verkehrsbedingten Lärmimmissionen zu rechnen ist. Vorstehendes ist unzureichend berücksichtigt.</p> <p>Eine planbedingte Zunahme des Verkehrslärms gehört grundsätzlich zum Abwägungsmaterial, auch wenn nach den konkreten Umständen eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005-1 um 5 dB (A) oder sogar darüber das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.03.2007 zum Az. 4 CN 2.06; OVG NRW, Urteil vom 01.04.2020 zum Az. 10 D 2/18.NE-zitiert nach Juris).</p> <p>Nur wenn der Lärmzuwachs gering ist oder sich nur unwesentlich auf das Nachbargrundstück auswirkt, muss er nicht in die Abwägung eingestellt werden. Wann das der Fall ist, ist unter Einbeziehung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11.08.2015 zum Az. 4 BN 12.15-zitiert nach Juris).</p>	<p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde ermittelt, dass an zwei untersuchten Immissionsorten die gebietspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sowie die für Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum überschritten werden. Dies gilt für den Prognose-0-Fall und den Prognose-1-Fall. Zu diesen Immissionsorten gehört auch die Hofstelle des Einwenders. Die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle, die nach stehender Rechtsprechung im Rahmen der städtebaulichen Planung in Wohngebieten bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) im Nachtzeitraum liegt, wird an der Hofstelle im Prognose-0-Fall sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit überschritten. Eine solche Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle kann im Prognose-1-Fall künftig vermieden werden. Gem. den Berechnungen wird mit Umsetzung der Planung bzw. der Erweiterung der Verkehrslärm an der Hofstelle am Tag um 5,9 dB(A) reduziert (von 72,3 dB(A) auf 66,4 dB(A)) und in der Nacht um 6,9 dB(A) (von 65,6 dB(A) auf 58,7 dB(A)). Entgegen der Stellungnahme des Einwenders führt die geplante Erweiterung des Schlachtbetriebes an der betreffenden Hofstelle nicht zu einer Erhöhung des Verkehrslärms, sondern vielmehr zu einer deutlichen Verbesserung.</p>	<p>den Nachtstunden – werden zurückgewiesen.</p>
--	--	--	---	--	--

		<p>Die planende Gemeinde muss nicht stets umfangreiche gutachterliche Ermittlungen anstellen, um die konkrete Größenordnung der planbedingten Lärmauswirkungen exakt zu bestimmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn schon eine grobe Abschätzung eindeutig erkennen lässt, dass wegen des ersichtlich geringen Ausmaßes zusätzlich planbedingter Verkehrsbewegungen beachtliche nachteilige Lärmbeeinträchtigungen offensichtlich ausscheiden (vergleiche OVG NRW, Beschluss vom 17.01.2014 zum Az. 2 B 1367/13.NE-zitiert nach Juris).</p> <p>Mit der Erhöhung der Schlachtzahlen von 55.000 Einheiten je Woche auf 80.000 Einheiten je Woche, mithin von mehr als 100.000 Schlachteinheiten im Monat, ist auch die Erhöhung der Zu- und Abfahrten durch Schwerlastverkehr zu erwarten, die die Bagatellgrenze bei weitem überschreiten wird. Der gutachterlichen Stellungnahme zur Lärmentwicklung ist zu entnehmen, dass am Standort des Einwendungsführers mit einer Erhöhung des Lärms bei einer bereits bestehenden unzumutbaren Lärmimmissionssituation zu rechnen ist. Dies wiederum führt dazu, dass die Lärmbeeinträchtigung insgesamt als unzumutbar einzustufen ist.</p> <p>Insbesondere die Lärmsituation in den Nachtstunden ist bereits im jetzigen Ausbauzustand unzumutbar und daher zu beanstanden. Die Erhöhung der</p>	<p>Bezogen auf den Gewerbelärm ist festzuhalten, dass durch Lärminderungsmaßnahmen (insbesondere durch die Lärmschutzanlage LW 1) Richtwertüberschreitungen im Umfeld des Plangebietes sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit vermieden werden können. Durch den LW 1 wird die Hofstelle des Einwenders wirksam vor den mit der Nutzung des Plangebietes verbundenen Emissionen abgeschirmt. Durch die Erweiterung steigt die Gewerbelärmbelastung an der Hofstelle am Tag um 1,8 dB(A) (von 44,1 dB(A) auf 45,9 dB(A)) und in der Nacht ebenfalls um 1,8 dB(A) (von 43,2 dB(A) auf 45,1 dB(A)).</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass sich die prognostizierten Geräuscheinwirkungen bei einer gemeinsamen Betrachtung von Gewerbe- und Verkehrslärm auch bei einer Kapazitätserweiterung insgesamt nicht erhöhen (siehe Schallimmissionsprognose Pkt. 6). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass auch die konkrete Erweiterungsplanung nicht zu einer Verschlechterung der Geräuschbelastung führt.</p>	
--	--	---	---	--

			Schlachteinheiten und die damit verbundenen Lärmimmissionen aus dem Plangebiet sowie insbesondere auch durch die Zu- und Abfahrten wird diese unzumutbare Belastungssituation weiter verschärfen.		
1.69.8			<p>4. Die streitgegenständliche Bauleitplanung verstößt gegen das Entwicklungsgebot.</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld ist der überwiegende Teil des Plangebietes als "gewerbliche Baufläche" dargestellt. Im Westen überschreitet die vorgesehene Grenze des Bebauungsplanes die Darstellung und überlagert eine dargestellte "Fläche für die Landwirtschaft".</p>	<p>In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 11.02.2004 – 4 BN 1/04) ist geklärt, dass der Flächennutzungsplan aufgrund seiner geringen Detailstärke Gestaltungsspielräume offen lässt, die auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung ausgefüllt werden dürfen. Unter der Voraussetzung, dass die Grundzüge des Flächennutzungsplans unangetastet bleiben, gestattet das Entwicklungsgebot auch Abweichungen. Festsetzungen, die mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht vollständig übereinstimmen, indizieren nicht ohne weiteres einen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot. Ob den Anforderungen des § 8 (2) S. 1 BauGB genügt ist, hängt davon ab, ob die Konzeption, die ihm zugrunde liegt, in sich schlüssig bleibt. Im vorliegenden Fall ist dem Flächennutzungsplan das Konzept zu entnehmen, den Bereich des westlichen Abschlusses des Siedlungsbereichs nördlich der Borkener Straße großflächig gewerblichen Bauvorhaben zur Verfügung zu stellen. Dabei ist nicht erkennbar, dass die Grenzziehung der gewerblichen Darstellung auf Flächennutzungsplanebene sich an Besonderheiten der Örtlichkeit orientieren würde. Die Grenze der in Rede stehenden Flächennutzungsplandarstellung durchschneidet viel-</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Verstoßes gegen das Entwicklungsgebot werden zurückgewiesen.</p>

				<p>mehr in Nord-Süd-Richtung eine einheitliche landwirtschaftliche Nutzfläche, ohne dass topografische Besonderheiten oder beispielsweise vorhandene Wege erkennbar wären, die auf diese Grenzziehung von Einfluss gewesen wären.</p> <p>Die vorgesehene Grenze des Bebauungsplanes überschreitet lediglich im Westen geringfügig die Darstellung des Flächennutzungsplanes und überlagert eine dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“.</p> <p>Da die Grundzüge des Flächennutzungsplanes und die ihm zugrunde liegende Konzeption durch diese minimale Überschreitung unangetastet bleiben, ist der Bebauungsplan mit seinen im folgenden begründeten Festsetzungen gem. § 8 (2) BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu betrachten.</p>	
1.69.9			<p>Die Konzeption innerhalb des Sondergebietes entspricht nicht dem eines Gewerbegebietes und widerspricht dementsprechend der Ausweisung als "gewerbliche Baufläche". Vielmehr findet dort industrielle Schlachtung statt. Vorstehendes ergibt sich schon daraus, dass Schlachteinheiten von 80.000 je Woche vorgenommen werden sollen. Darüber hinaus widerspricht die Bauleitplanung der Ausweisung als "Fläche für die Landwirtschaft".</p>	<p>Im Flächennutzungsplan werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt. Aus diesen Bauflächen sind im Weiteren die ihnen zugeordneten Baugebiete zu entwickeln.</p> <p>Im vorliegenden Fall stellt der Flächennutzungsplan für die Flächen des Schlachtbetriebes im Flächennutzungsplan „gewerbliche Bauflächen“ dar. Im wirksamen Bebauungsplan Nr. 82 „Heerdmer Esch“ werden die betreffenden Flächen derzeit „Industriegebiet“ festgesetzt. Dem Entwicklungsgebot wird damit entsprochen.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ erfolgt künftig die Festsetzung</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer Ausweisung der Flächen im Flächennutzungsplan als „gewerbliche Baufläche“ werden zurückgewiesen.</p>

				eines „Sondergebietes“ mit der Zweckbestimmung „Schlachtbetrieb“. Hierbei handelt es sich um eine konkret bestimmte industrielle Nutzung. Eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist damit weiterhin gegeben.	
1.69.10		<p>5. Der streitgegenständlichen Bauleitplanung fehlt das Konzept für die Oberflächen-Entwässerung.</p> <p>Fragestellungen der Beseitigung des Niederschlagswassers sind grundsätzlich im Rahmen einer Bebauungsplanung Teil des Abwägungsmaterials. § 1 Abs. 7 BauGB verlangt insbesondere, dass der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegt, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen - auch außerhalb des Plangebietes - keinen Schaden nehmen (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 15.12.2021 zum Az. 7 D 45/19.NE; OVG NRW, Beschluss vom 01.12.2021 zum Az. 2 B 343/21.NE-zitiert nach Juris).</p>	<p>Auf Punkt C 18 (Entwässerungskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bestehenden Betriebsstandort mit hohem Versiegelungsgrad. Bei der Festsetzung der Grundflächenzahl orientiert sich der Bebauungsplan daher an dem bestehenden Planungsrecht und den Kapazitäten der vorhandenen Kanalisationsanlagen. Demnach werden, sofern ein Versiegelungsgrad von 80% überschritten wird, im Plangebiet Maßnahmen zur Begrenzung des Niederschlagswasserabflusses erforderlich. Entsprechende Regelungen werden in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Die konkrete Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der folgenden Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Entwässerung werden zurückgewiesen.</p>	
1.69.11		<p>Die Berkel, das nächstgelegene Gewässer, verläuft rund 200 m südlich des Plangebietes. Es verläuft unmittelbar angrenzend an den Anlagen des Einwendungsführers. Der Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen lassen sich seltene Starkregen, sogenannte hundertjährige Ereignisse, entnehmen. Danach ist mit Wasserhöhen von ca. 0,7 m zu rechnen. Eine Konzeption</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung. Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straße, Gelände und Gebäude kommen. Hiergegen muss sich</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	

			<p>dergestalt, wie eine solche Höhe an Wasser, abfallend in Richtung des Hauses des Einwendungsführers, abgefangen werden sollen, lässt sich der streitgegenständliche Bauleitplanung nicht entnehmen. Dies wird ausdrücklich beanstandet.</p>	<p>der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gem. DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängen, schützen. Es ist grundsätzlich ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986 Teil 100 zu führen. Dieser dient dem Nachweis der schadlosen Überflutung des Grundstücks im Falle eines Starkregens. Die anfallenden Wassermengen müssen dabei nachweislich auf dem eigenen Grundstück zurückgehalten werden, ohne dass es zur Überflutung von Gebäuden kommt.</p>	
1.69.12			<p>6. Die streitgegenständliche Bauleitplanung verstößt gegen den Biotop- und Artenschutz.</p> <p>Die der Bauleitplanung zugrunde liegende Begutachtung ist bereits deshalb nicht verwertbar, weil dort - bereits rechtlich falsch - davon ausgegangen wird, dass für die Beurteilung mögliche artenschutzrechtlicher Konflikte die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend sei. Das Gegenteil ist der Fall. Um abzuschätzen, ob im Planzustand - insbesondere bei höchster Auslastung - artenschutzrechtliche Konflikte entstehen, ist auf die Plansituation und nicht auf die aktuelle Situation unter Außerachtlassung der Planung abzustellen.</p>	<p>Die Bedenken im Hinblick auf die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange werden insofern nicht geteilt, als dass hier seitens des Einwenders ein Missverständnis im Hinblick auf die Vorgehensweise im Rahmen einer Artenschutzprüfung vorliegt. Als Grundlage für die Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange wurde seitens des Fachgutachters eine faunistische Kartierung anhand der aktuellen Ist-Situation im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld vorgenommen. Dieser „Status-quo“ und etwaige Artenschutzkonflikte i. S. des § 44 (1) BNatSchG werden dann anhand des Planstandes gem. der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan fachgutachterlich und artspezifisch beurteilt. Dementsprechend wird im Rahmen einer Artenschutzprüfung die aktuelle der planungsrechtlichen Situation gegenübergestellt.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich eines Verstoßes gegen den Biotop- und Artenschutz werden zurückgewiesen.</p>

1.69.13			<p>Ferner gilt, dass Streitgegenstand eines Normenkontrollverfahrens auch die Wirksamkeit der Festsetzungen des Bebauungsplanes bezogen auf ihre Vereinbarkeit mit den dem Umweltschutz dienenden Vorschriften sein kann. Der Begriff des Umweltschutzes ist dabei allerdings weit auszulegen. Er muss nicht alleiniger Zweck der Vorschrift sein. Es ist vielmehr ausreichend, dass diese jedenfalls auch dem Umweltschutz dient, wozu auch die Gesundheit der Menschen gehört (vergleiche OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.10.2014 zum Az. 8 C 10233/14; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.07.2011 zum Az. 10 S 2102/09-zitiert nach Juris).</p> <p>Es ist daher zu prüfen, ob im Aufstellungsverfahren dem Umweltschutz dienende Verfahrensvorschriften verletzt worden sind, die maßgeblichen Festsetzungen des Bebauungsplanes also deshalb rechtswidrig sind, weil sie unter Verstoß gegen umweltbezogene Vorschriften verfahrenfehlerhaft zustande gekommen sind (vergleiche OVG Rheinland-Pfalz, a. a. O.).</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden diverse Fachgutachten erstellt, in denen die Belange des Umweltschutzes (hier auch die Gesundheit des Menschen) hinreichend geprüft wurde. Die Gutachten wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB geprüft. In der Offenlagen gem. § 4 (2) BauGB werden die überarbeiteten Gutachten den Behörden und den sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut zur Prüfung vorgelegt.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Berücksichtigung des Umweltschutzes werden zurückgewiesen.</p>
1.69.14			<p>Um eine Prüfung und dementsprechend überhaupt eine Abwägung zu ermöglichen, ist es notwendig, aktuelle Erhebungen im Zusammenhang mit den Kartierungen vorzunehmen. Die der Bauleitplanung vorgenommenen Kartierungen datieren aus 2020 und genügen den vorgenannten Vorgaben daher nicht.</p>	<p>Die Bedenken im Hinblick auf Aktualität der faunistischen Erhebungen werden mit Verweis auf den Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Schlussbericht, Forschungsprojekt des</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Aktualität der vorgenommenen Kartierung werden zurückgewiesen.</p>

				<p>MKULNV NRW, Az.: III-4 – 615.17.03.13) zurückgewiesen. Hiernach dürfen Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre sein. „Optimaler Weise“ sind Untersuchungsergebnisse nicht älter als fünf Jahre. Als Bezugszeitpunkt gilt das Datum des Inkrafttretens des Bebauungsplanes. Insgesamt kann auf dieser Grundlage von einer repräsentativen Datenlage für die Beurteilung der Artenschutzbelange ausgegangen werden.</p>	
1.69.15			<p>Innerhalb des Plangebietes wurden Brutvogelarten festgestellt. Hierzu gehören Star, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Kuckuck und Bluthänfling. Ferner wurden weitere planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste festgestellt. Auch wurden im Plangebiet Fledermäuse festgestellt, die einem besonderen Schutzanspruch unterliegen.</p> <p>Insbesondere die Zunahme des Zu- und Abfahrtsverkehrs bei einer Erhöhung der Schlachteinheiten von 55.000 auf 80.000 je Woche liegt eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärm sowie das damit verbundene Tötungspotenzial vor. Anhaltspunkte dafür, wie Abstrahlungen von Beleuchtungen in die umliegende Landschaft vermieden werden sollen, sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, obschon das Problem diesbezüglich bekannt ist.</p>	<p>Die Hinweise auf die gem. Artenschutzprüfung zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes festgestellten Vogel- und Fledermausarten (vgl. Stelzig Oktober 2023) wird zur Kenntnis genommen. Die detaillierten Untersuchungsergebnisse können dem o. g. Fachgutachten entnommen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die genannten Arten nicht im Plangebiet, sondern im Untersuchungsraum / potentiellen Wirkraum festgestellt wurden. Artenschutzrechtliche Konflikte i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind auf Grundlage des Fachgutachtens, unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen, nicht zu erwarten. Das Fachgutachten berücksichtigt zudem die artspezifischen Kollisionsempfindlichkeiten der festgestellten, geschützten Arten. Vorhabenbedingt ist hiernach nicht von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen, so dass etwaige Bedenken auf die vorliegende artenschutzfachliche Beurteilung zurückgewiesen werden. Zur Vermeidung von anlage- und</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes werden zurückgewiesen.</p>

				betriebsbedingten Störungen durch Lichtimmissionen werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen benannt, die im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung - wenn eine abschließende Detail- bzw. Anlagenplanung vorliegt - im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten sind.	
1.69.16			<p>Ferner verstößt die Bauleitplanung gegen den Grundsatz von Natura 2000 und den damit verbundenen Biotopschutz. Die Bauleitplanung ermöglicht eine Betätigung in einem Abstand von rund 100 m zum FFH-Gebiet "Berke" (DE-4008-301). Unstreitig kommt es zu Beeinträchtigungen des vorgenannten FFH-Lebensraumes. Eine solche Beeinträchtigung, insbesondere in dem hier streitgegenständlichen wesentlichen Maß, lässt jedoch weder der Gesetzgeber, noch die Rechtsprechung zu.</p> <p>Nach alledem ist die streitgegenständliche Bauleitplanung unwirksam.</p>	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.
1.70.1	ST 1.70	Schreiben vom 03.01.2023	Sie alle stehen vor keiner leichten Entscheidung im Hinblick auf den Bebauungsplan für die Erweiterungsvorhaben der Firma Westfleisch. Ich möchte Ihnen daher noch einmal eindringlich unsere großen Bedenken gegen die geplanten Erweiterungsmöglichkeiten der Firma Westfleisch darlegen. Wir leben nun schon immer oder über Jahrzehnte in dieser ländlichen Region von Coesfeld in der Nachbarschaft zur Firma Westfleisch. Sowohl in unserem Haus an der Neumühle, als auch jetzt im Haus an der Agnes Miegel Str. haben wir	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme Lärmbelastung, der Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung und des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.

		jahrzehntelang die ständig zunehmende Belästigungen (Gestank, Lärm, Wasserverbrauch) durch den Schlachtbetrieb der Firma Westfleisch ertragen.		
1.70.2		Die Firma Westfleisch hat im Laufe der Jahre viel von dem Vertrauen verspielt, dass wir ihr als Nachbarn entgegengebracht haben. Bereits im Zuge der ersten Erweiterungen sind Brunnenanlagen im Bereich der Neumühle trocken gefallen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.70.3		Im Zuge des Klimawandels erlebt nun die ganze Stadt Coesfeld und ihre Umgebung zunehmend Wasserknappheit. Knappes Gut aber muss geschützt werden, d.h. die Firma Westfleisch muss deutlich und nachprüfbar weniger Energie, weniger Wasser, deutlich weniger frische Luft verbrauchen. Sie muss nachprüfbar und rechtsverbindlich in den Umwelt- und Klimaschutz investieren.	Im Hinblick auf den Verbrauch von Energie wird auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.70.4	Im Hinblick auf den Wasserverbrauch wird auf Punkt C 16 (Grundwasser / Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.		Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.	
1.70.5	Im Hinblick auf den „Verbrauch frischer Luft“ wird auf die Punkte C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.		Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen und hinsichtlich der Schadstoff-/Feinstaubimmissionen werden zurückgewiesen.	
1.70.6		Es macht Sinn, dass die Firma Westfleisch ihren Betrieb modernisiert und der regionalen Nachfrage anpasst. Die Nachfrage nach Fleisch lässt aber deutlich nach. Wirtschaftlichkeit durch Erhöhung der Schlachtzahlen wiederherzustellen, ist zu kurzgedacht:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.70.7		Ein ganzes Stadtviertel verliert an Wohnwert und Lebensqualität.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-	Die Bedenken hinsichtlich des Verlustes an Wohnwert

				/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	und Lebensqualität werden zurückgewiesen.
1.70.8			Eine qualitätsbewusste Landwirtschaft, die Böden, Wasserreserven und verträgliche Tierhaltung im Blick behält, unterstützen wir voll und ganz. Eine Ausweitung der Massentierhaltung, wo auch immer sie dann in Europa stattfindet, lehnen wir ab. Der Ausweitung des ohnehin großen Schlachtbetriebes in Coesfeld in der geplanten Dimension stimmen wir nicht zu. Wir sind für die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt für unsere Kinder und Enkelkinder. Den Versicherungen der Firma Westfleisch allein, schenken wir kein Vertrauen mehr. Ich bitte die Stadt Coesfeld und den Rat der Stadt dringend, der Expansion der Firma Westfleisch im geplanten Umfang durch eine Änderung des Bebauungsplanes nicht zustimmen	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.71.1	ST 1.71	Schreiben vom 03.01.2023	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die Erweiterung von Westfleisch ein. Es kann nicht sein das in der heutigen Zeit ein Schlachthof derart erweitern darf. Zumal Westfleisch andere Standorte, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen schließt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.71.2			Die Wohnqualität, die auch jetzt schon gemindert ist durch Geruch und Lärm, man hört die Schweine schreien, nimmt dann noch mehr ab.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Minderung der Wohnqualität werden zurückgewiesen.
1.71.3			Und die Umweltbelastung ist auch nicht unerheblich.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.71.4			Wenn dieser Bebauungsplan realisiert wird ist Coesfeld nicht mehr lebenswert. Unsere Kinder werden dann ganz sicher nicht hier bauen. Wollen Sie das wirklich?	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.72.1	ST 1.72	Schreiben vom 03.01.2023	Auch wir, als direkte Anlieger an der Borkener Straße, sind gegen die geplante Erhöhung der wöchentlichen Schlachtzahlen von 50 000 auf 70 000 Schweinen, da wir mit einer großen Zunahme des LKW-Verkehrs aber auch mit einer erhöhten Anzahl von Firmenfahrzeugen, mit denen die Arbeiter bzw. Angestellten der Fa. Westfleisch oft mit einer rasanten Fahrweise, zur Arbeit bzw. nach Feierabend wieder nach Hause gebracht werden, rechnen.	Auf die Punkte Punkt C 5.3 (Verkehrssicherheit) und C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit und hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs werden zurückgewiesen.
1.72.2			Zudem machen wir uns Gedanken, wegen des erhöhten Wasserbedarfs,	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.72.3			der erhöhten Geruchsbelästigung	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.72.4			und der entstehenden Lärmbelästigung. Für die Anwohner bedeutet die Erweiterung der Fa. Westfleisch eine unglaubliche Belastung.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.73.1	ST 1.73	Schreiben vom 03.01.2023	Tut mir leid. Aber ich muss es so sagen. Es ist erschreckend für Coesfeld, was da geplant ist bzw. erlaubt werden soll. Der Fehler, der da gemacht werden könnte, ist so einfach nicht rückgängig zu machen. Das passt nicht in diese Zeit und schon gar nicht zu Coesfeld. Die geplante Erweiterung	Durch die Planung erfolgt die langfristige Sicherung bzw. Optimierung eines bestehenden Betriebsstandortes in westlicher Stadtrandlage von Coesfeld. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist damit eine Nutzung bereits deutlich anthropogen vorbelasteter Betriebsflächen verbunden. Eine Überplanung	Die Bedenken hinsichtlich des Standortes werden zurückgewiesen. Der Anregung, den Betriebsstandort ins ehemalige Kasernengebiet zu verlagern, wird nicht gefolgt.

			<p>an diesem Standort und die enorme Steigerung der Schlachtzahlen erschrecken uns. Eine derartige Fa. in dieser Größenordnung gehört nicht an den Stadtrand (westlich) von Coesfeld und schon gar nicht in Nähe von Wohngebieten. Ich verstehe die Verantwortlichen nicht, die derartiges planen bzw. genehmigen könnten. Vermutlich wohnen diese nicht in Nähe des Standortes Westfleisch. Daher: Wir sind gegen die geplante Erweiterung der Fa. Westfleisch zum Wohle Coesfelds und der Bürger Coesfelds Das beste wäre, die kpl.Firma wird ausgelagert an einen Standort auf dem Lande, zB. nach Flamschen an der alten Kaserne, aber nicht in Nähe von Wohnhäusern bzw. Wohngebieten. Die Belastungen sind in jeder Form einfach zu hoch.</p>	<p>von Freiflächen wird durch die Optimierung des derzeitigen Betriebsstandortes auf das absolut notwendige Maß reduziert und ist aus Gründen des Klimaschutzes einer vollständigen Verlagerung des Betriebsstandortes deutlich vorzuziehen. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung an den überörtlichen Verkehr können unnötige Verkehrsbewegungen minimiert und auch aus klimaschutzfachlichen Gründen effizient gestaltet werden.</p> <p>Zudem wurde der gutachterliche Nachweis erbracht, dass eine Umsetzung der Planung verträglich möglich ist. Insbesondere wird hier auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	
1.74.1	ST 1.74	Schreiben vom 04.01.2023	<p>Diese Massnahme wirft viele Fragen auf und wird von den Anwohnern im Bereich Westfleisch absolut abgelehnt. Westfleisch war schon da, bevor viele Nachbarn hinzugezogen sind. Deswegen sehen wir den bestehenden Betrieb in seiner Form als gegeben an und müssen ihn akzeptieren. Eine Erweiterung hingegen lehnen wir entschieden ab.</p> <p>In Zeiten rückläufiger Märkte führt diese Massnahme zwangsläufig zu einer drastischen Konzentration auf das Werk in Coesfeld mit all seinen negativen Folgen für Coesfeld als STADT und auf der anderen Seite</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			in anderen Städten zu Werks Schliessungen.		
1.74.2			Höhere Belastungen in Punkten wie Verkehr,	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.74.3			Geruch,	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.74.4			Lärm,	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.74.5			Ungeziefer,	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.74.6			Wasserverbrauch sind unvermeidbar.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.74.7			Aber auch längere Transportwege mit LEBENDEN Tieren sind garantiert, weil der hiesige Schweinebestand diese Nachfrage gar nicht decken kann, zumal es neben Westfleisch durchaus auch andere Schlachtbetriebe in unseren Gefilden gibt. Tierwohl und generelle Nachhaltigkeit stehen in Coesfeld wohl hinter dem Profit eines einzelnen Unternehmens.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.74.8			Der Kreuzweg wird in massiver Form als Toilettensatz und Müllkippe benutzt,	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.74.9		Mitarbeiter fliegen mit ihren grauen Bulli's mit unschätzbaren Geschwindigkeiten über die Borkener Str. Das darf nicht noch mehr werden !	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.74.10		Eine einzige Verkehrszählung Mitte 2022 wo sogar das betreffende Unternehmen zugegeben hat den Termin vorher genannt bekommen zu haben.	Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung werden zurückgewiesen.
1.74.11		" Unabhängige " Gutachten, die von Westfleisch bezahlt werden. Keine Gegengutachten, keine Interesse an genau solchen.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.74.12		Eine Bürgermeisterin die schweigt, ein 1. Beigeordneter der kurz vorm Ruhestand nochmal ausholt und Anwohnern mit der Enteignung von Flächen droht. Wunderschöne Ansichtspläne, leider in der Darstellung ohne die Bebauung. Wurde bestimmt rein zufällig vergessen.	Auf Punkt C 9.2 (Darstellung in den Perspektiven) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Darstellung in den Perspektiven werden zurückgewiesen.
1.74.13		In den Kühlungen werden grosse Mengen Ammoniak verwendet werden. Ein für Mensch und Tier absolut toxischer Stoff. Wer schützt die Angestellten und Anwohner davor? Wie bereiten sich Hilfskräfte darauf vor?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.74.14		Verfolgt die Stadt nur die wirtschaftlichen Faktoren in Hinsicht auf Gewerbesteuererlöse? Die Kaufkraft für den Coesfelder Einzelhandel wird es sicher nicht sein, denn grosse Teile der Gehälter fließen in die Heimat der oftmals aus dem Ausland kommenden Mitarbeiter.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.74.15		55. 000 (!) getötete Tiere pro Woche sind genug. Eine erneute Erweiterung solcher Betriebe	Durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarendes Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die	Die Bedenken hinsichtlich einer Abwertung der Stadt

			wertet Coesfeld als Stadt für Besucher, Urlauber etc. deutlich ab. Gleiches gilt auch für unsere Grundstücke und Höfe.	künftigen Schall- und Geruchsimmissionen ergeben sich durch die Erweiterung des Unternehmens keine weitergehenden Auswirkungen im Umfeld des Plangebietes. Im Weiteren wird auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.	Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.74.16			Stoppen Sie diesen Wahnsinn in Hauptenfallstrassen 22 m hohe Produktionskomplexe zu errichten. Coesfeld soll nicht zum Spielball der Fleischindustrie werden. Denn dann ist es nicht mehr " unsere " Stadt ! Wir Anlieger sind " Coesfelder Bürger " und erwarten von unserer Verwaltung (und vom Rat) ein klares Nein zu diesem Projekt.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.75.1	ST 1.75	Schreiben vom 04.01.2023	Die Erweiterung eines Schlachthofs ist nicht mit den angestrebten Klimazielen und auch nicht mit den Zusagen Deutschlands zur Biodiversitätssicherung vereinbar. Eine Kommune, die so etwas duldet, kann die zugesagten Klimaziele nicht erreichen, da das eine Ernährungs- und Agrarwende verlangt. Und zwar: Abkehr von der Massentierhaltung und der chemisch-industriellen Landwirtschaft, Förderung der ökologischen Landwirtschaft, drastische Reduktion des Fleischkonsums und Förderung der vegetarischen und veganen Ernährung. Der Anteil der Fleischwirtschaft und der Landwirtschaft mit Pestiziden, Überdüngung (Gülle),	Auf Punkt C 19 (Umwelt/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			Antibiotikamissbrauch, resistenten Keimen, Feinstaub etc. an den Treibhausgasen und der Zurückdrängung der Arten (Biodiversitätsverluste) ist riesig. Durch eine Schlachthoferweiterung würden Sie in Coesfeld diese Fehlentwicklungen verfestigen und sich von Klimapolitik verabschieden.		
1.76.1	ST 1.76	Schreiben vom 04.01.2023	Die Erweiterung eines Schlachthofs ist nicht mit den angestrebten Klimazielen und auch nicht mit den Zusagen Deutschlands zur Biodiversitätssicherung vereinbar. Eine Kommune, die so etwas duldet, kann die zugesagten Klimaziele nicht erreichen, da das eine Ernährungs- und Agrarwende verlangt. Und zwar: Abkehr von der Massentierhaltung und der chemisch-industriellen Landwirtschaft, Förderung der ökologischen Landwirtschaft, drastische Reduktion des Fleischkonsums und Förderung der vegetarischen und veganen Ernährung. Der Anteil der Fleischwirtschaft und der Landwirtschaft mit Pestiziden, Überdüngung (Gülle), Antibiotikamissbrauch, resistenten Keimen, Feinstaub etc. an den Treibhausgasen und der Zurückdrängung der Arten (Biodiversitätsverluste) ist riesig. Durch eine Schlachthoferweiterung würden Sie in Coesfeld diese Fehlentwicklungen verfestigen und sich von Klimapolitik verabschieden.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.77.1	ST 1.77	Schreiben vom 04.01.2023	Die Erweiterung eines Schlachthofs ist nicht mit den angestrebten Klimazielen und auch nicht mit den Zusagen Deutschlands zur Biodiversitätssicherung vereinbar. Eine Kommune, die so etwas duldet, kann die	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			<p>zugesagten Klimaziele nicht erreichen, da das eine Ernährungs- und Agrarwende verlangt.</p> <p>Und zwar: Abkehr von der Massentierhaltung und der chemisch-industriellen Landwirtschaft, Förderung der ökologischen Landwirtschaft, drastische Reduktion des Fleischkonsums und Förderung der vegetarischen und veganen Ernährung. Der Anteil der Fleischwirtschaft und der Landwirtschaft mit Pestiziden, Überdüngung (Gülle), Antibiotikamissbrauch, resistenten Keimen, Feinstaub etc. an den Treibhausgasen und der Zurückdrängung der Arten (Biodiversitätsverluste) ist riesig. Durch eine Schlachthoferweiterung würden Sie in Coesfeld diese Fehlentwicklungen verfestigen und sich von Klimapolitik verabschieden.</p>		
1.78.1	ST 1.78	Schreiben vom 04.01.2023	<p>Hiermit nutze ich die Gelegenheit meine Einwände zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82a "Heedmers Esch Erweiterung" zu äußern. Hierdurch würde die Firma Westfleisch die Möglichkeit erhalten den Schlachtbetrieb deutlich zu vergrößern und das halte ich für nicht tragbar.</p> <p>Aus meiner Sicht sind die Betriebs- und Schlachtzeiten der Firma Westfleisch zu lang und die Schlachtzahlen sollten auf keinen Fall erweitert werden.</p>	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebs-/ Schlachtzeiten werden zurückgewiesen.
1.78.2			<p>Die Lärm- und Geruchsbelästigung ist für die Anlieger schon jetzt ein großes Problem.</p>	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme Lärm- und Geruchsbelastung werden zurückgewiesen.

1.78.3			Das Verkehrsaufkommen im Zu- und Abfahrtsbereich wird auch bei einer Änderung der Verkehrsführung deutlich zunehmen.	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.78.4			Die Verschmutzung des Kreuzweges durch Fäkalien ist jetzt schon eine Zumutung für Spaziergänger und Anlieger. Wie soll sich das ändern, wenn noch mehr LKW-Fahrer den Bereich als öffentliche Toilette benutzen?	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.79.1	ST 1.79	Schreiben vom 04.01.2023	<p>Ein frohes neues Jahr Ihnen Allen. Und, wie wünschen wir uns das, gerne? mit einem niedlichen Schweinchen mit Kleeblatt im Maul, das lächelt und uns Glück bringen soll.</p> <p>Sie stehen vor einer der wichtigsten Entscheidungen in 2023, die ohne weiteres schnell entschieden sein könnte, denn, es gibt nur eine Antwort und die lautet NEIN - keine Erweiterung von Westfleisch - !!!!!!!!!!!</p> <p>Ich werde versuchen Sie bei Ihrer Entscheidung mit meinen Argumenten und derer, die das fachlich recherchiert haben so zu unterstützen, dass Sie sich diesem NEIN anschließen:</p> <p>Hannes Jaenicke hat mit Fred Sellin aktuell das Buch "Die große Sauerei" rausgebracht, woraus ich zitieren möchte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir verhalten uns gegenüber Nutztieren wie gefühllose Sadisten - Wir sperren die Tiere lebenslang ein - trennen sie von Familie und Nachwuchs - treten gegen jegliches Tierschutzgesetz - transportieren sie unwürdig durch ganz 	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			<p>Europa und darüber hinaus - schlachten sie auf bestialische Weise Abgesehen vielleicht die Biobetriebe - Hal- tungsform 4 Es sind ja nur NUTZTIERE - die nur dem Nutzen der Menschheit dienen dürfen? Der MENSCH bestimmt und setzt sich über vieles einfach hinweg. Es zählen nur die Vorteile die profitabel sind - bringt das System nicht genug ein, weil: - zu teuer - zu zeitintensiv - zu platzraubend !!Was angeblich normal ist - ist völlig unnor- mal!! Es geht hier immer auf Kosten der Tiere, die keine Stimme haben. Wenn Sie mit offenen Augen und Ohren wahrnehmen würden, was sich in den letzten Jahren bezüglich Entwicklung der Landwirtschaft und der Nutztierhaltung, insbesondere Massentierhaltung getan hat, dürfte es keine Entscheidung für eine Erweiterung des 2. größten Schlachtunternehmens sein. Wir befinden uns auch zu der Thematik in einer Zeitenwende und in einem Ernährungswandel. Das heißt: - eine ökologische Landwirtschaft muss gestaltet werden für Klimaschutz und Abkehr von Billigfleisch - die Handelspolitik muss neu ausgerichtet werden s. Handelsabkommen - EU Agrarreform - Agrarsubventionen</p>		
--	--	--	---	--	--

		<p>Erst aktuell am 22.12.22 stand in der Dorstener Tageszeitung, ich zitiere: „Wegen der schwierigen Lage vieler Betriebe ist der Schweinebestand in Deutschland auf einen Tiefstwert gesunken. Lt. statistischem Bundesamt Wiesbaden betrug der Bestand Anfang November 22 bei 21,3 Millionen - gegenüber Anfang Mai 2022 ein Rückgang von 4,5%. Ganz zu schweigen zum Vorjahresvergleich 2021 minus 10,2% und 2020 minus 18,2%. Sie werden das mit der Pandemische Lage begründen und es ist bedauerlich, dass der Rückgang nicht in 2022 standgehalten hat. Dennoch gibt immer mehr landwirtschaftsbetriebe, die die Tierhaltung aufgeben. Entweder wagen Sie etwas völlig Neues, wie Anbau von Lupinien, Pak Choi oder andere Pflanzliche Produkte, was durch die Klimaveränderungen möglich geworden ist oder sie satteln beruflich komplett um. Der Druck auf die Landwirte war immens groß, da Sie ihre Tiere nicht in der vereinbarten Rotation zur Schlachtung abliefern konnten. Es wurde aufgrund der Pandemie keine Änderung vorgenommen, - im Gegenteil: - Sauen wurden weiter besamt, bereits mit ca. 8 Monaten – gezwungene Trächtigkeit mindestens 2x jährlich – d.h. 6 Monate Einzelhaft im Kastenstand der eigentlich verboten ist, aber seit mindestens 30 Jahren ignoriert wird– Ferkelüberproduktion</p>		
--	--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none">- die Tiere wurden mehr& mehr gemästet und schwerer, was auch Auswirkung auf den Schlachtpreis hatte- der Stress wurde größer und größer durch die immer weiter zunehmende Enge- das hatte zur Folge das noch mehr Scheiße produziert wurde, die entsorgt werden musste- die Tiere lagen/liegen in ihren Exkrementen, was für Schweine absolut untypisch ist- die Tiere verletzten sich und wurden nicht behandelt <p>Das ist nicht nur ein Pandemiethema!! Der unwürdige Umgang und die Ignoranz der eigentlichen Verhaltensweisen der Tiere wird bedauerlicherweise seit JAHREN vor der Pandemie, wie nach der Pandemie, tagtäglich gelebt Dank Argralobby, Bauernverband, Politik und auch Landwirte die noch nicht beendet ist!!</p> <p>Vergessen Sie nicht den aktuellen Skandal über Westfleisch vom 20.09.22 von Frontal und weiteren Medien, wie TIERLEID nicht verhindert, ignoriert wird und Landwirte sich nicht imstande fühlen sich dagegen zu wehren.</p> <p>Am 07.12.22 hat Plusminus, mit Unterstützung von Animal Rights Watch, einen wichtigen Beitrag ausgestrahlt über die Entsorgung von lebenden Ferkeln, die wie Müll in einem Trog lebendig entsorgt, gestapelt, geschmissen werden, mit einer riesigen Ohrmarke versehen wurden, wohlge-merkt lebend und mit dem Tod ringen, weil sie keine Luft bekommen, zu schwach sind</p>		
--	--	---	--	--

		<p>und das mindestens 16 Minuten dauert, bis sie endlich Tod sind. Unfassbar grausam, was einem den Atem stocken lässt. Eine Verrohung sondergleichen. Westfleisch wirbt mit dem Beruf als Tierschutzbeauftragter (durch Agraringenieur oder Landwirt). Anlieferung nach tierschutzrechtlichen Vorgaben, Unterbringung in den Haltungsbuchten, Zutrieb zum Ort der Betäubung – damit ist wohl die Vergasung gemeint und Geleit bis zum Tod der Tiere. Auch dazu gibt es genügend Beweise, dass der Weg bis zum Tod kein humaner Weg für die Tiere ist. Wir reden hier nicht von Ausnahmen, sondern tagtäglichen Grausamkeiten mit Verstößen ohne Ende!! Die nicht abgestellt werden, indem Anzeige erstattet wird und die Staatsanwaltschaft sich der beschämenden Ereignisse annehmen soll. Das dauert viel zu lange!! und rettet kein einziges Tier aus dieser brutalen Lage, der sie durch Menschhand ausgesetzt sind. Sie können sich mit Ihrer Entscheidung, die Sie zu treffen haben nicht dahinter verstecken, dass das alles nicht ihre Aufgabe ist und sie gegen all das was ich geschildert nichts unternehmen können, sondern z.B. die der Veterinäre. Verdrängen Sie nicht was unrecht ist Es gibt Beispiele wie eine Kreislaufwirtschaft - Viehhaltung und Gemüseanbau,</p>		
--	--	---	--	--

			<p>ergänzen sich in Kleinbäuerliche Landwirtschaft - mit Regionalversorgung Coronapandemie, Umweltbelastung, Preisverfall, Handelskrise, afrikanische Schweinepest, Krieg Russland gegen die Ukraine.....müssen zum Umdenken Aufrufen!! Die Industrie bringt immer mehr vegetarische/vegane Erzeugnisse und Fleischalternativen auf den Markt. Warum? Weil, es immer mehr Menschen gibt, die es nicht mehr ertragen, das unendliche Leid jeglicher Nutztierarten zu unterstützen, die seit Jahren immer und immer wieder von verschiedenen Organisationen aufgedeckt werden!! s. SOKO Tierschutz, Animal Rights Watch, Greenpeace, Frontal, Report München, Plusminus, Quarks&Co. uvm. Natürlich lässt sich über Geschmack bekanntlich streiten und es wird versucht die Verbraucher mit allen Mitteln zu überzeugen. Natürlich versucht die Industrie uns alles schmackhaft zu machen, aber das ist bei den konventionellen Lebensmitteln nicht anders, was nachgewiesen zu enormen gesundheitlichen Problemen führt, wie Übergewicht, Diabetis, Unverträglichkeiten, Allergien. Neue pflanzliche Produkte geben einen neuen Markt. Es braucht allerdings auch Zeit, Erfahrung, Forschung, Ideen und die geldlichen Mittel um immer besser zu werden und Fleisch durch Alternativen zu</p>		
--	--	--	--	--	--

		<p>ersetzen und somit Mensch, Tier und Umwelt zu schützen.</p> <p>FAZIT:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Tierbestände müssen wesentlich reduziert werden- keine Massentierhaltung- keine Antibiotika- die Tierhaltung muss aus ethischen, ökologischen und ökonomischen Gründen artgerecht gestaltet werden- es müssen regelmässige zuverlässige Kontrollen durchgeführt werden- das Tierschutzgesetz muss überarbeitet werden- eine verbraucherfreundliche und vertrauenswürdige Tierwohlkennzeichnung- die Ernährung muss nicht hauptsächlich auf Fleischbasis erfolgen, es gibt genug Alternativen zu einer gesunden Ernährung- durch die Erweiterung würden keine bzw. hauptsächlich Arbeitsplätze geschaffen für Menschen ausländischer Herkunft s. Stellengesuche als Zerleger, Verpacker, Produktionshelfer <p>Es bevölkern immer mehr Menschen diese Erde - nicht jeder Mensch muss täglich mit Fleisch versorgt werden! Das gab es früher auch nicht.</p> <p>Bitte treffen Sie eine Entscheidung für Mensch - Tier - und Umwelt und im Sinne Ihrer schönen Stadt - nicht für Profit, Agrarlobby und Industrie.</p>		
--	--	---	--	--

1.80.1	ST 1.80	Schreiben vom 04.01.2023	Hiermit spreche ich mich gegen die geplante Erweiterung des Schlachtbetriebes Westfleisch aus. Dies begründe ich wie folgt: Das Schlacht-Volumen auf bis zu 70.000 Tiere pro Woche auszuweiten ist mit meiner Haltung zu Umweltschutz und nachhaltiger Tierhaltung nicht vereinbar. Vielmehr sollten regionale und nachhaltige Strukturen gefördert und geschützt werden	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.80.2			und das Gesicht der Stadt Coesfeld keine 22 Meter (dies empfinde ich als massiven und unzumutbaren visuellen Eingriff) hohen Schlachthoftürme am Ortseingang werden.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.80.3			Die angrenzenden Wohngebiete werden durch das erhöhte Verkehrsaufkommen unsicherer - auch, weil viele LKWs nicht stadteinwärts fahren, sondern über die Borkener Straße die Stadt passieren. Für die AnliegerInnen und insbesondere ihrer Kinder eine empfindliche Verschlechterung.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße und hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.
1.80.4			Eine Feinstaubanalyse hinsichtlich der LKWs (Verbrennungsmotoren / Bremsabriebe) liegt derzeit meiner Kenntnis zufolge nicht vor, auch keine Messungen oder Aussagen.	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.80.5			Die Gutachter sind meinem Kenntnisstand zufolge von der Stadt Coesfeld beauftragt worden und von der Firma Westfleisch	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.

			bezahlt, wodurch die Neutralität beeinflusst werden könnte.		
1.80.6			Inmitten einer weltweiten Klima- Katastrophe müssen auch für ein Unternehmen wie Westfleisch die Klima-Ziele der Stadt Coesfeld zwingend sein und nicht nur "empfohlen".	Der als Hinweis aufgenommene Punkt „Energieeffizienz und Klimaschutz“ ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die Klima-Ziele der Stadt Coesfeld zwingend in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt.
1.81.1	ST 1.81	Schreiben vom 04.01.2023	Hiermit möchte ich Bedenken und auch Einwände gegen die geplante Heerdmer Esch Erweiterung bekannt geben und hiermit auch Widerspruch einlegen gegen: die geplante 40% ige ! Erhöhung der wöchentlichen !! Schlachtzahl von 50000 auf 70000 !!! Schweine gegen die Steigerung von 2.600 000 Schlachtungen auf 3.640.00 =+ 1.040.000,00 pro Jahr gegen die dadurch bedingte ebenso gleichzeitige große Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen, wir sind jetzt schon als Anlieger am Baakenesch/Lindenallee sehr !!! - insbesondere in den Sommermonaten von der Geruchsemission belästigt!	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme Lärm- und Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.

1.81.2		gegen die damit einhergehende große Zunahme der Schwerverkehrsbelastung auf der Borkener- und Stockumer Straße	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Gemäß der verkehrstechnischen Untersuchung liegt der Schwerlastverkehrsanteil auf der Straße Stockum im Bereich der bestehenden Zufahrt derzeit bei 9,7 % (DTV-Analyse 2022). Durch die logistische Optimierung bzw. die Trennung der „reinen“ und „unreinen“ reduziert sich der Anteil des Schwerlastverkehrs im Bereich der bestehenden Zufahrt bei einer Umsetzung der Planung auf 5,7 %.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der Borkener- und Stockumer Straße werden zurückgewiesen.
1.81.3		ebenso gegen den Bau von Gebäuden auf dem Westfleischgelände von 22 m Höhe	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.81.4		ebenso Bedenken da erhebliche Schäden an Naturschutzflächen entstehen	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.
1.81.5		auch sollte diese Art der Massentiertötung das Image unserer Stadt Coesfeld nicht noch weiter schädigen Wenn einer unserer Kinder oder Enkel eines Tages unser Wohnhaus übernehmen, sollen sie nicht nur vom widerliche Gestank Westfleisch umgeben sein. Als wir vor 31 Jahren unser Haus hier errichtet haben hielten sich damals die Belästigungen noch in	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.

			Grenzen; schon lange ist es nicht mehr der Fall, noch schlimmer darf es nicht werden!		
1.82.1	ST 1.82	Schreiben vom 04.01.2023	Hiermit möchte ich Bedenken und auch Einwende gegen die geplante Heerdmer Esch Erweiterung bekannt geben und hiermit auch Widerspruch einlegen gegen: die geplante 40% ige ! Erhöhung der wöchentlichen !! Schlachtzahl von 50000 auf 70000 !!! Schweine gegen die Steigerung von 2.600 000 Schlachtungen auf 3.640.00 =+ 1.040.000,00 pro Jahr gegen die dadurch bedingte ebenso gleichzeitige große Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen, wir sind jetzt schon als Anlieger am Baakenesch/Lindenallee sehr !!! - insbesondere in den Sommermonaten von der Geruchsemission belästigt!	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme Lärm- und Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.82.2			gegen die damit einhergehende große Zunahme der Schwerverkehrsbelastung auf der Borkener- und Stockumer Straße	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Gemäß der verkehrstechnischen Untersuchung liegt der Schwerlastverkehrsanteil auf der Straße Stockum im Bereich der bestehenden Zufahrt derzeit bei 9,7 % (DTV-Analyse 2022). Durch die logistische Optimierung bzw. die Trennung der „reinen“ und „unreinen“ reduziert sich der Anteil des Schwerlastverkehrs im Bereich der bestehenden Zufahrt bei einer Umsetzung der Planung auf 5,7 %.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.82.3			ebenso gegen den Bau von Gebäuden auf dem Westfleischgelände von 22 m Höhe	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis

					genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.82.4			ebenso Bedenken da erhebliche Schäden an Naturschutzflächen entstehen	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.
1.82.5			auch sollte diese Art der Massentierötung das Image unserer Stadt Coesfeld nicht noch weiter schädigen Wenn einer unserer Kinder oder Enkel eines Tages unser Wohnhaus übernehmen, sollen sie nicht nur vom widerliche Gestank Westfleisch umgeben sein. Als wir vor 31 Jahren unser Haus hier errichtet haben hielten sich damals die Belästigungen noch in Grenzen; schon lange ist es nicht mehr der Fall, noch schlimmer darf es nicht werden!	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.83.1	ST 1.83	Schreiben vom 04.01.2023	Mit diesem Schreiben möchten meine Frau [REDACTED] und ich im Namen unserer drei kleinen Kinder [REDACTED] Ihnen eindringlich unsere großen Bedenken gegen die geplanten Erweiterungsmöglichkeiten der Firma Westfleisch darlegen. Wir leben nun seit etwa einem Jahr in der Nachbarschaft "Bülten" in der Straße Neumühle. Wir hatten dort das Glück, ein älteres Haus zu modernisieren. Dabei haben wir großen Wert auf Nachhaltigkeit gesetzt. Wir wünschen uns und unseren Kindern ein gesundes und ausgewogenes Leben in einer tollen Stadt mit einer wunderbaren Naturlandschaft und Nachbarschaft.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		Die Firma Westfleisch, auch wenn sie schon lange Teil dieser Stadt ist, spiegelt mit ihrer Firmenpolitik schnellen und billigen Fleisches sowie der damit verbundenen fragwürdigen Beschäftigung günstiger saisonaler Arbeiter*innen aus dem Ausland in unseren Augen so gar nicht die allgemeine Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft mit weniger Fleischkonsum und fairen, gut bezahlten und auf Langfristigkeit angelegten Arbeitsbedingungen wider, der sich die Stadt Coesfeld, die Bürgermeisterin Frau Diekmann und wir alle stellen sollten.		
1.83.2		Die geplante Erweiterung, einhergehend mit zunehmender Belästigungen (Kadavergestank, Lärm, hoher Wasserverbrauch, vermehrter Schwerlastverkehr, ...) durch den Schlachtbetrieb, der Firma Westfleisch widerspricht aller Logik und muss daher umgehend gestoppt werden. Einer Erweiterung kann nicht ernsthaft stattgegeben werden, ganz im Gegenteil.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung), C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) und C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsmissionen, der Lärmbelastung, des Wasserverbrauchs und der Zunahme des Verkehrs werden zurückgewiesen.
1.83.3		Die Firma Westfleisch sollte ihren Fokus mehr darauf wenden, nachhaltig, ökologisch sinnvoll und vor allem auch regional zu schlachten, damit die Tiere nicht stundenlange Fahrten in engsten Fahrzeugen verbringen müssen, ehe sie geschlachtet werden. Eine Erweiterung der Schlachtzahlen würde diesen Trend der Zentralisierung und damit die längeren Anfahrten für die Tiere weiter verstärken. Vielleicht sollte eine Modernisierung genau diese Aspekte vorantreiben, damit sich die Firma ihr sowieso schon schlechtes Image	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			aufbessern kann. Die Wirtschaftlichkeit durch Erhöhung der Schlachtzahlen wiederherzustellen, ist zu kurz gedacht und wird auf Dauer nach hinten losgehen.		
1.83.4			Eine ganze Stadt läuft Gefahr an Wohnwert und Lebensqualität zu verlieren.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Verlustes an Wohnwert und Lebensqualität werden zurückgewiesen.
1.83.5			Eine qualitätsbewusste Landwirtschaft, die Böden, Wasserreserven und verträgliche Tierhaltung im Blick behält, unterstützen wir voll und ganz. Eine Ausweitung der Massentierhaltung, wo auch immer sie dann in Europa stattfindet, lehnen wir strikt ab. Der Ausweitung des ohnehin großen Schlachtbetriebes in Coesfeld in der geplanten Dimension stimmen wir nicht zu. Wir sind für die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt für unsere Kinder. Wir bitten die Stadt Coesfeld und den Rat der Stadt dringend, der Expansion der Firma Westfleisch im geplanten Umfang durch eine Änderung des Bebauungsplanes nicht zuzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.84.1	ST 1.84	Schreiben vom 04.01.2023	Einwendung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gegen den Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ 1. Der vorliegende Planentwurf verletzt im Falle seines Beschlusses als Satzung das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB durch Fehlgewichtung der Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7 BauGB.	Da nicht benannt wird, inwiefern das Abwägungsgebot verletzt wird bzw. eine Fehlgewichtung der Belange erfolgt ist, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Bedenken nicht möglich.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.84.2			<p>2. Ich weise Sie darauf hin, dass die hiermit erhobene Einwendung nicht abschließend ist. Insbesondere die Vertiefung einzelner Gesichtspunkte, deren Darstellung in den vorgelegten Antragsunterlagen unvollständig oder in sich widersprüchlich ist sowie solche Aspekte, deren Berücksichtigung entgegen der Notwendigkeit gänzlich unterblieb, bleibt vorbehalten. Soweit die Einwendung zu diesen und damit in Zusammenhang stehenden Aspekten bereits im vorgelegten Dokument vertieft wurde, ist dies keinesfalls als weitere Einwendungsgründe ausschließender Vortrag zu verstehen. Ich behalte mir deshalb vor, meine hiermit erhobene Einwendung nach Zugang weiterer relevanter Informationen zu ergänzen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.84.3			<p>3. Wie ist die grausame Haltungsform in den Tierfabriken zu rechtfertigen, wo es doch laut Tierschutzgesetz heißt, niemand dürfe einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen? Es ist unbestritten, dass die Haltung in der Intensivmast mit gravierenden Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere einhergeht, da sie an ihrem artgemäßen Verhalten gehindert werden und an zahlreichen Krankheiten leiden. Worin besteht der vernünftige Grund für so etwas? Auch hier ist Artikel 20a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu nennen.</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

1.84.4			<p>4. Ich möchte vorsorglich auf die wachsenden Krisen von Fleischkonzernen und die damit verbundene Fusionierung und Schließung von Schlachthöfen hinweisen. Die Fleischbranche befindet sich in einem ruinösen Preiskampf. Die Erweiterung hat deshalb eine geringe Sicherheit für die Zukunft. Der Schlachthof wird beliefert mit Tieren aus der „Massentierhaltung“. Doch diese Haltungsfom und die darauf basierende Fleischverarbeitung sind nicht zukunftsweisend, da immer mehr Menschen die Haltungsbedingungen der „Nutztiere“ kritisieren, Widerstand gegen die Ausbeutung von Tier, Mensch und Umwelt in der industriellen Tierhaltung organisieren und auf eine vegetarische oder vegane Ernährungsweise umsteigen. Deshalb können sich heute gebaute Schlachthöfe und Ställe, die auf Massentierhaltung ausgerichtet sind, in wenigen Jahren als Fehlinvestitionen erweisen. Im Falle des Konkurses kann der Gemeinde die Last zufallen, die Bauruinen und Altlasten zu entsorgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.84.5			<p>5. Es wird befürchtet, dass es durch den beträchtlichen Wasserbedarf der Anlage zu Engpässen kommen könnte. Der Betrieb eines Schlachthofs verschlingt riesige Wassermengen. Das sind enorme Mengen an Trinkwasser, die für den Betrieb dieser Schlachtfabrik</p>	<p>Auf Punkt C 16.2 (Grundwasser / Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.</p>

		verschwendet werden und so für die Allgemeinheit verloren gehen.		
1.84.6		Der Abwasseranteil erhöht sich auf mehrere Tausend Kubikmeter und so verschmutzt die industrielle Tierproduktion etwa durch Antibiotika-Rückstände, Pflanzenschutzmittel, Gülle und Kunstdünger das Wasser. Sie kann damit die Wasserqualität in Grundwasser und anderen Gewässern deutlich verschlechtern.	Auf die Punkte C 17.1 (Abwassermenge) und C 17.2 (Abwasserbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Abwassermenge und der Abwasserbelastung werden zurückgewiesen.
1.84.7		Die Entnahme solch wahnsinnig hoher Mengen Wasser pro Tag durch die Schlachttanlage und die Einleitung entsprechender hoher Mengen an Abwasser in die Kanalisation belasten den lokalen Wasserhaushalt in der Region enorm. Die breite lokale Bevölkerung hat die negativen Auswirkungen des sinkenden Grundwasserpegels	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.84.8		sowie der hohen Kosten der Wasserklä rung durch eine Umlage der Kosten auf die Bevölkerung zu tragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.84.9		Es gelangen durch den Betrieb der Schlachttanlage an sich Gefahrenmittel ungefiltert in die lokalen Oberflächengewässer. Dazu zählen beispielsweise Medikamente, Desinfektionsmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel. Wasser ist ein sehr hohes Gut und hat ein sehr langes Gedächtnis. Es sollte nicht allzu leichtfertig damit umgegangen werden, besonders in Anbetracht solch fragwürdiger Ziele.	Das anfallende Abwasser wird dem Klärwerk zur Reinigung zugeführt. Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken, dass Gefahrenmittel ungefiltert in die lokalen Oberflächengewässer gelangen werden zurückgewiesen.

1.84.10		<p>6. Immer wieder gelangen mit Hilfe investigativer Recherchen Bildaufnahmen und Informationen über die herrschenden Missstände in Schlachtfabriken an die Öffentlichkeit. Von den Betreibern werden diese generell als Einzelfälle abgetan. Recherchen zeigen, dass mehrere Schlachtbetriebe trotz Nachschulungen und Umbauten weiterhin gegen gesetzliche Vorgaben zum Tierschutz verstoßen und die Betäubung der Tiere nicht sicher im Griff haben. Bußgelder liegen oft nur im dreistelligen Bereich oder werden erst gar nicht verhängt. Bei jedem vierten elektrisch betäubten Schwein verlief die Betäubung nicht reibungslos. (http://www.sueddeutsche.de/bayern/schlachthoefe-in-bayern-die-tiere-werden-unnoetig-gequaelt-1.3285678) Prüfer fanden im Oktober und im November erneut gravierende Mängel im Tierschutz bei fast jedem dritten Betrieb, der aufgrund vorheriger schlechter Ergebnisse nachkontrolliert werden musste. Drei von zehn Betrieben fielen auch bei Nachkontrollen erneut mit "gravierenden" Mängeln auf: Wieder gab es schlecht betäubte Schweine, außerdem bauliche Mängel beim Zugang zur Betäubung und Probleme mit der Wasserversorgung der Tiere nach der langen Transporterfahrt. Mitarbeiter von Schlachthöfen seien demnach vereinzelt nicht in der Lage, eine ausreichende Betäubung festzustellen und nachzubetäuben.</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
---------	--	---	--	---

		<p>Und auch die erste Tierschutz-Sonderkontrolle im Auftrag des Verbraucherschutzministeriums zeigt: Mitarbeiter haben Schweine im Januar wieder schlampig betäubt. "Schmerzen der Tiere können nicht sicher ausgeschlossen werden" - so lautet das nüchterne Ergebnis der ersten Sonderkontrolle im Tierschutz, die das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Gesundheit (LGL) durchgeführt hat.</p> <p>Für Schweine bedeutet eine schlampige Betäubung mitunter: extrem starke Schmerzen. Ein schlecht betäubtes Tier läuft Gefahr, den eigenen Tod mit einem Stich durch die Halsschlagader zu erleben. (http://www.sueddeutsche.de/bayern/tierschutz-schlachthoefe-betaeuben-schlampig-und-es-scheint-ihnen-egal-zu-sein-1.3380349 http://www.sueddeutsche.de/bayern/exklusiv-wie-in-bayerischen-schlachthoefen-schweine-gequaelt-werden-1.3285117)</p> <p>Wie wird dem Verfassungsrang des Schutzes der Tiere mit einer möglichen Genehmigung und den oben bereits erwähnten Aspekten entsprochen? Geht nicht aus jedem Aspekt dieses Systems hervor, dass die Tiere als bloße Waren und Produktionsmaschinen zur Fleischproduktion gelten würden, und eben nicht als schutzwürdige Individuen?</p>		
1.84.11		<p>7. Der Betrieb der Schlachthanlage birgt erhebliche, nachgewiesene gesundheitliche Risiken und verletzt deshalb das Grundrecht</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>

			auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) der Anwohner*innen.		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.84.12			8. Die Schlachtkapazität des Schlachthofs soll erhöht werden. Der Zusammenhang mit der industriellen Schweinemast liegt auf der Hand. Der Erhöhung der Schlachtkapazität werden weitere Anträge auf Errichtung bzw. Erweiterungen von Schweinemastanlagen in der Umgebung zur Folge haben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.84.13			9. Für die Profitinteressen der Eigentümer_innen und Führungskräfte der Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe wird ein Großteil der Schlachthofmitarbeiter_innen zu elenden Lebens- und Arbeitsbedingungen beschäftigt und nicht selten in prekäre Existenzen gezwungen. So setzt die Fleischindustrie nach wie vor an vielen Standorten auf Werkvertragspartner (In den Schlachthöfen liegt der Anteil der Beschäftigten auf Werkvertragsbasis sogar bei bis zu 90%, nur noch 10% zählen zur Stammbeslegschaft). Häufig erledigen die Beschäftigten von Subunternehmer_innen das Töten und Zerlegen der Tiere. Dies hält die Kosten des Schlachtbetriebs gering und die Verantwortung kann auf diese abgewälzt werden. Mittlerweile gilt zwar in der Fleischindustrie der Mindestlohn, aber dieser wird oft umgangen, indem Abzüge für Arbeitsausrüstung, überbezahlte Unterkünfte und Transport zum Schlachthaus mit dem Lohn der Arbeiter_innen verrechnet werden.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		(http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/lebensmittel/arbeitsbedingungen-auf-schlachthoefen-das-billige-fleisch-hat-einen-preis-12148647.html) Mindestens 40.000 Werkvertragsarbeiter werden demnach in deutschen Schlachthöfen ausgebeutet, etwa 80 Prozent der Schlacht- und Zerlegearbeiten werden von den Osteuropäern erledigt, schätzt die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten.		
1.84.14		10. Die Belastung und Zerstörung der Zuwegung durch die von der Anlage generierten Schwerverkehr geht zu Lasten der Allgemeinheit/der Gemeinde. Es wird befürchtet, dass die Straße durch den massenhaften Transport mittels Großfahrzeugen noch mehr verschmutzt und zerfahren wird	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.84.15		Ich befürchte zudem die Zunahme von Atemwegserkrankungen, nicht nur durch den Betrieb vor Ort, sondern auch durch Kot-, Tier- und Kadavertransporte die Fahrten zu den Schlachthöfen, etc. Die Transporter verfügen über keine Rückhalte- oder Filterungseinrichtung gegen Keime.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.84.16		11. Auf Grund der diversen, von der geplanten Anlage ausgehenden Gesundheitsgefahren, bitte ich Sie nachzuweisen, dass zu keiner Zeit und in keiner Form eine Gefährdung der Gesundheit von Lebewesen oder eine Gefährdung der Umwelt von der geplanten Anlage ausgehen kann oder dies dem Antragsteller zur Auflage zu machen. Dieser Nachweis ist auch für alle anderen Stoffe,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		<p>die mit der Anlage im Zusammenhang stehen (erkrankte/tote Tiere, die Betriebsmittel (wie Desinfektionsmittel oder deren Rückstände etc.) zu fordern und zu erbringen. Sollte es nicht möglich sein, entsprechende Nachweise zu erbringen, bitte ich Sie, im Interesse der Allgemeinheit die Genehmigung für die geplante Anlage nicht zu erteilen. Ebenso ist die Genehmigung zu versagen, wenn Nachweise nur deshalb nicht erbracht werden können, weil bestimmte Sachverhalte noch nicht ausreichend erforscht sind. Dieses Restrisiko ist für die Allgemeinheit nicht hinnehmbar.</p>		
1.84.17		<p>12. Der Schlachthof würde nach der Änderung jeden Tag riesige Mengen Wasser als Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten. Dieses Wasser könnte mit verschiedensten Gefahren belastet sein. Nachweislich finden sich auf Mastschweinen regelmäßig multiresistente Erreger, Salmonellen und viele weitere Krankheitserreger. Inwiefern diese durch die Klärung tatsächlich beseitigt werden, müsste erst überprüft werden.</p>	<p>Auf Punkt C 17.2 (Abwasserbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Abwasserbelastung werden zurückgewiesen.</p>
1.84.18		<p>13. Durch den Wettbewerb und Profitgier in der Schlachtbranche sind Schlachthöfe bereits mehrfach wegen massiver Tierschutzverstöße, Lohndumping, Missstände und unwürdige Arbeitsbedingungen... in die Kritik geraten. Diese folgen dem Prinzip der Profitmaximierung und legen keinerlei Wert auf Tier- oder Umweltschutz,</p>	<p>Auf die Punkte C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			<p>Arbeitsgerechtigkeit und das Wohl der Menschen in der Region. Es wäre naiv zu glauben dass dies hier nicht der Fall sein wird. Fehlbetäubungen z.B. sind de facto unvermeidbar, aber in keinem einzigen Fall zu tolerieren. Ebenso trifft es in diesen wirtschaftlichen Bestrebungen die Mitarbeiter_innen eines Schlachthofs, welche immer wieder unter schlechten Arbeitsbedingungen zu leiden haben. Die Konsequenzen daraus treffen schließlich auch die Tiere in einem Maße, dass vorhandene Regelungen zu ihrem Schutz nicht eingehalten werden können. Im Tierschutzgesetz heißt es jedoch, einem Tier dürfen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund zugefügt werden. Die aufgewiesenen Punkte sprechen gegen jede Vernunft eines solchen Vorhabens. Daher ist die Anlage in jedem Fall zum Wohle von Tier, Umwelt und Mensch abzulehnen.</p>		
1.84.19			<p>14. Den Akten ist zu entnehmen, dass sich im Untersuchungsraum schützenswerte Natur befindet. Diese bieten vielen Tieren Nahrungs- und Fortpflanzungsmöglichkeiten und weisen eine große Arten- und Pflanzenvielfalt auf. Es ist davon auszugehen, dass die Erweiterung von einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist. Um die wenige verbliebene Natur angemessen zu schützen, müssen möglichst alle zusätzlichen Gefährdungen ausgeschlossen werden.</p>	<p>Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.</p>

1.84.20		Der Grund für die Erweiterung ist allein Profitstreben einzelner auf Kosten der Allgemeinheit. Niemand braucht diese Anlagen und niemand muss noch mehr Fleisch essen. Es ist verantwortungslos, aus solchen niederen Gründen die Integrität der genannten Natur zu gefährden. Dass eine Gefährdung durch die angestellten Prognosen nicht auszuschließen ist, sollte klar sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.84.21		15. Ausführungen zum Tierschutz werden in den Antragsunterlagen nicht gemacht. Die kontinuierliche Anlieferung von täglich tausenden und mehr lebenden Tieren stellt für diese unermessliches Leid dar. Das Verladen der Tiere die in den Fabriken zuvor unter Qualen gehalten wurden, der Transport, die Wartezeiten, die Entladung, die möglichen Störungen und letztendlich deren Tötung potenzieren in diesen Größenordnungen das Leid der Tiere. Unabhängige Untersuchungen zum Tierschutz fehlen. Außerdem stellt bereits der Weg zum Schlachthof für die Tiere eine Qual dar.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.84.22		16. Der Bedarf ist genauer zu begründen. Für die Versorgung der Region ist nämlich kein Schlachthof notwendig. Daher ist die Anlage aufgrund weitreichender Konsequenzen und Folgen wie Zunahme industrieller Tierhaltung und Umweltverschmutzung für die Bevölkerung vor Ort abzulehnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.84.23		Hilfswise sollte der Antragssteller zunächst eine Wirtschafts- und Alternativenprüfung vorlegen. Dabei sind auch die jüngsten	Im Hinblick auf den Standort ist festzuhalten, dass durch die Planung die langfristige Sicherung bzw. Optimierung eines	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			<p>Entwicklungen in der Landwirtschaft zu berücksichtigen, z.B. gestiegene Nachfrage nach Bioprodukten. Der durch den herrschenden Verdrängungswettbewerb entstehende Überschuss wird für den Export produziert, und die Belastungen haben die Menschen in der Region zu tragen. Trotz Exportgewinnen bleiben die negativen Folgen der Fleischproduktion bei uns vor Ort. Es handelt sich also um eine „Lose-Lose-Situation“ für alle Beteiligten, allen voran für die Tiere. Profit als einziges Gegenargument steht in keinem Verhältnis zu den Verlusten in Bereichen unserer ethischen Werte und Lebensqualität.</p>	<p>bestehenden Betriebsstandortes in westlicher Stadtrandlage von Coesfeld erfolgt. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist damit eine Nutzung bereits deutlich anthropogen vorbelasteter Betriebsflächen verbunden. Eine Überplanung von Freiflächen wird durch die Optimierung des derzeitigen Betriebsstandortes auf das absolut notwendige Maß reduziert und ist aus Gründen des Klimaschutzes einer vollständigen Verlagerung des Betriebsstandortes deutlich vorzuziehen. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung an den überörtlichen Verkehr können unnötige Verkehrsbewegungen minimiert und auch aus Klimaschutzfachlichen Gründen effizient gestaltet werden. Eine wirtschaftliche Prüfung des Standortes ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.</p>	
1.84.24			<p>17. Die Tierhaltung ist Hauptverursacher klimarelevanter Emissionen wie Methan und Lachgas im landwirtschaftlichen Bereich, mit einer um den Faktor 21 bzw. 290 höheren Klimawirksamkeit als CO₂. Global gesehen ist sie laut der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) für 14,5 % der von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen verantwortlich (je nach Studie beträgt die globale CO₂-Produktion durch Produktion tierischer Nahrungsmittel 14-25%). Nahezu 70 % der direkten Treibhausgasemissionen unserer Ernährung sind auf tierliche Produkte zurückzuführen, auf pflanzliche Produkte</p>	<p>Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			<p>dagegen nur knapp ein Drittel (https://albertschweitzer-stiftung.de/aktuell/umweltbundesamt-zum-zusammenhang-von-fleischkonsum-und-welthunger). In der BRD produziert die Landwirtschaft 66 Mio Tonnen CO₂-Äquivalente (Stand 2014), davon kommen 38% aus der Tierhaltung. Und eine Studie des Sustainable European Research Institute (SERI) belegt, dass die durch den Fleischkonsum ausgestoßenen Treibhausgase um 95 % reduziert werden, wenn stattdessen auf Fleischalternativen gesetzt wird.</p>		
1.84.25			<p>18. Jeder Schlachtbetrieb geht mit Tiertransporten einher. Diese Prozedur bedeutet unermessliche Qualen für eine unvorstellbar große Anzahl an Tieren, vor allem auch wegen zahlreicher Mängel. Wie aus einem Bericht der Bundesregierung an die Europäische Kommission aus dem Jahre 2016 hervorgeht, ist es um den Tierschutz bei Transporten von Rindern, Schweinen und Pferden immer schlimmer bestellt. Obwohl die Zahl der Kontrollen zum Teil zurückging, stieg die Zahl der Verstöße bei Rindern um 312 Prozent, bei Schweinen um 230 Prozent und bei Pferden um 128 Prozent. Obwohl beim Be- und Entladen nur noch 39.000 Rinder statt 72.000 wie im Vorjahr kontrolliert wurden, stieg die Zahl der dabei festgestellten Verstöße von 712 auf 1000. (http://www.rp-online.de/politik/deutschland/tiertransporte-zahl-der-verstoesse-</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>gegen-den-tierschutz- nimmt-zu-aid-1.6144034)</p> <p>Es stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, ob tierleidfreie Transporte überhaupt möglich sind. Dies ist nicht der Fall, unter anderem auch weil wirtschaftliche Interessen höher gestellt werden als Lebewesen. Wie kann das sein?</p>		
1.84.26		<p>19.</p> <p>Obwohl nach § 12 Abs. 1 BbgBO bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, verenden immer wieder sogenannte „Nutztiere“ durch mangelhaften Brandschutz. Es ist schlichtweg nicht möglich, in einem Brandfall die panischen Tiere innerhalb weniger Minuten (10 min) durch die engen Türen zu evakuieren. Es liegt daher eindeutig ein Konflikt mit der Bauordnung vor.</p> <p>Hintergrund der brandschutzrechtlichen Bedenken ist die vorgenannte Rechtslage und die Tatsache, dass zahlreiche Brände im Ergebnis nachgewiesen haben, dass die Evakuierung von Tieren eben nicht möglich ist und tausende von Tieren in den Bränden qualvoll zu Tode gekommen sind.</p>	<p>Für die im Plangebiet zulässige Bebauung wird ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h für mindestens 2 Stunden angesetzt. Derzeit können maximal 48 m³/h über das Trinkwassernetz entnommen werden. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages wird der Betreiber des ansässige Schlachtbetriebes dazu verpflichtet, die fehlenden Löschwassermengen im Plangebiet vorzuhalten, um eine ausreichende Löschwasserversorgung dauerhaft sicherzustellen. Damit wird dem Brandschutz auf Ebene des Bebauungsplanes ausreichend Rechnung getragen. Weitere Fragen des Brandschutzes sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu klären.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Sie werden im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.84.27		<p>20.</p> <p>Artikel 20a GG besagt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die</p>	<p>Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Durch die enormen Umweltbeeinträchtigungen und die Verschwendung von Ressourcen durch Schlacht- und Tierfabriken, sehe ich die natürlichen Lebensgrundlagen meiner Familie und der nachkommenden Generationen bedroht. Zahlreiche Studien haben inzwischen belegt, dass der Fleischkonsum in den Industrieländern das Hauptproblem beim Klimawandel darstellt. Dabei spielen nicht nur die Methanemissionen der Tiere selbst eine große Rolle, sondern auch die Futtermittelgewinnung, die Entsorgung und der zunehmende LKW-Verkehr durch Tier-, Abfall- und Futtermitteltransporte.</p> <p>Aus den von mir aufgezeigten Gründen ist der Bebauungsplan daher abzulehnen. Dies beantrage ich hiermit.</p> <p>Im Übrigen schließe ich mich voll inhaltlich allen anderen Einwendungen in diesem Verfahren an, und beantrage hiermit, dass die Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Dritte nur mit meinem Einverständnis geschieht. Insbesondere soll gegenüber der Antragstellerin eine Anonymisierung meiner personenbezogenen Daten erfolgen. Ich bitte Sie, mir dieses schriftlich zusammen mit der Eingangsbestätigung meiner Einwendung zu bestätigen. Ich halte es für dringend geboten, mir die Möglichkeit zu geben, weitere Fragen und Zweifel beim Erörterungstermin vorzutragen.</p>	<p>Stellungnahmen werden anonymisiert in die Abwägungstabelle aufgenommen. Stellungnahmen können auch an Dritte im Verfahren Beteiligte beispielsweise Planungs- oder Gutachterbüros zur Prüfung weitergeleitet wird. Mit allen Beteiligten unserer Verfahren sind datenschutzkonforme Verträge geschlossen worden, sodass Ihre personenbezogenen Daten auch in diesem Falle vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften behandelt werden.</p>	
--	--	---	--	--

1.85.1	ST 1.85	Schreiben vom 04.01.2023	In der heutigen Zeit mit Klimawandel, Rekordtemperaturen, einem Rückgang des pro Kopf Fleischkonsums, usw. eine Erweiterung eines Schlachthofes zu genehmigen halte ich für einen großen Fehler. Fleischkonsum ist schlecht für das Klima und natürlich katastrophal für die vielen geschlachteten Tiere. Das möchte ich daher nicht unkommentiert lassen.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.86.1	ST 1.86	Schreiben vom 04.01.2023	Es ist ein Unding, noch mehr Tiere schlachten zu wollen, laut Statistiken geht der Fleischverzehr in Deutschland zurück und Fleisch zu exportieren ist noch mal mehr umweltschädlich. Außerdem ist es bekannt, dass sogenannte Nutztiere auch Gefühle und Schmerzempfinden haben. Das ist nicht mehr zeitgemäß, es sollte mehr in Kulturfleisch investiert werden, das verbraucht weniger Ressourcen und weniger leidfähiges Leben.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.87.1	ST 1.87	Schreiben vom 05.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, ich melde mich auf Grund des Aufstellungsverfahrens des B-Planes 82a "Heedmers Esch". Im Rahmen der aktuellen Klimalage finde ich diese Maßnahme sehr rückschrittig. Durch den erhöhten Verkehr und Schlachtbetrieb wird die Umwelt in Mitleidenschaft gezogen. Das schließt auch Wasserverbrauch von ca. einer ganzen Badewanne und den erhöhten Co2 Ausstoß durch den Bau und Verkehr ein.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.88.1	ST 1.88	Schreiben vom 05.01.2023	*Email ohne Inhalt*		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.89.1	ST 1.89	Schreiben vom 05.01.2023	Im Zuge des Klimawandels und des jetzt schon auffälligen, rückläufigen Fleischkonsums sehe ich eine Erweiterung aus mehreren Sichten schon nicht als wirtschaftlich an. Hinzu kommt, dass im Sinne des Erreichens der Klimaziele, die schon jetzt nicht eingehalten werden können, die Firma Westfleisch die Gesellschaft und Wirtschaft weiter daran hindert diese zu erreichen.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.89.2			Zu dieser umweltbelastenden Situation gehören, der Höhe Wasserverbrauch, bei dem der Grundwasserspiegel immens sinkt und Brunnen versickern,	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.89.3				Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.89.4			Geruchsbelastungen,	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsbelastung werden zurückgewiesen.
1.89.5			Tierschutzbestimmungen,	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.89.6			große CO2 Belastungen,	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.89.7			hohes Verkehrsaufkommens und Lärm.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5	Die Bedenken hinsichtlich des Verkehrsaufkommens und hinsichtlich der

				(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.89.8			Neben einem unschönen Eingangsbild mit einem 24 Meter hohen Bauwerk,	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.89.9			ist zu erwähnen, dass nicht nur die Corona-Pandemie die schlechten Arbeits- und Unterkunftsbedingungen der Arbeitskräfte der Firma Westfleisch verdeutlicht haben und diese inakzeptabel sind. Aus diesen Gründen bin ich ausdrücklich gegen eine Erweiterung der Firma Westfleisch !!!	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.90.1	ST 1.90	Schreiben vom 05.01.2023	Ich habe die gesammelten Informationen der Nachbarn rund um Westfleisch gelesen. Auf Grund der Zahlen scheint mir auch, dass der Standort Coesfeld über Gebühr belastet würde und möchte mich hiermit als Bürgerin dagegen aussprechen.	Da in der Stellungnahme die befürchteten Belastungen nicht eindeutig definiert werden, wird allgemein auf die in der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) angeführten Punkte verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.91.1	ST 1.91	Schreiben vom 05.01.2023	Gemäß einer Aussage von [REDACTED] am 28.12.2022 ist eine bauliche Erweiterung zur Erhöhung der Schlachtkapazitäten von einer optimalen Auslastung von 63.000 Schlachtungen pro Woche auf diesen Flächen nicht erforderlich. Insofern deckt sich das Planungsziel des Bebauungsplans (s. Kap 1.1 Aufstellungsbeschluss) nicht mit den Erfordernissen.	Nach den heutigen Berechnungen des Unternehmens liegt die optimale Auslastung des erweiterten Betriebes bei einer Schlachtzahl von 63.000 Tieren/Woche. Die Schlachtkapazität von 70.000 Tieren/Woche stellt die maximale Obergrenze dar, nicht den Regelbetrieb. Diese Obergrenze wird durch die Festsetzung des Bebauungsplanes entsprechend abgesichert.	Die Bedenken hinsichtlich der Schlachtzahl bzw. hinsichtlich des Planungsziels werden zurückgewiesen.

1.91.2			<p>Warum sollen hohe Nutzungsziffern GRZ 0,8, GFZ 2,4 und BMZ 10,0 für Stellplatzflächen ausgewiesen werden? Diese Ausweisung lässt darauf schließen, dass viel weitergehende Pläne für die Erweiterung des Schlachthofes verfolgt werden. Westfleisch spätere Erweiterungen und/oder Baulasten mittels bekannter Befreiungen/Ausnahmen möglich zu machen. Diese Maßangaben baulicher Nutzung müssen auf Stellplatzflächen entfallen.</p>	<p>Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Der Anregung, auf den Stellplatzflächen die Geschossflächenzahlen, die Grundflächenzahl und die Baumassenzahl herauszunehmen, wird in Teilen gefolgt, um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden. Die Festsetzung der Grundflächenzahl für die Stellplatzfläche bleibt bestehen.</p>
1.91.3			<p>Ein weiteres Indiz für zukünftige Erweiterungen ist die Ausweisung als Sondergebiet für einen Schlachthof. Hierdurch werden viele Verfahrensanforderungen für die Betriebsgenehmigungen der Fa. Westfleisch und deren Gutachterliche Rechtfertigungen vereinfacht. Das Gebiet soll allgemeiner als Industriegebiet gefasst werden, die Restriktionen für den Betrieb an sich genauer und die Überwachenden unabhängig sein.</p>	<p>Auf Punkt C 10 (Festsetzung Sondergebiet) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Ausweisung als Sondergebiet werden zurückgewiesen.</p>
1.91.4			<p>Diese potentiellen Erweiterungen sind im Verkehrsgutachten in den Prognosen nicht berücksichtigt, somit ist keine solide Aussage zu den verkehrlichen Auswirkungen und den daraus resultierenden Emissionen insbesondere auf der Borkener Straße zu treffen. Eine Überprüfung der Anlieger auf eine mögliche Lärmsanierung aufgrund der Zuwächse im Schwerverkehr ist auf dieser Grundlage nicht möglich.</p>	<p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Die prognostizierte Verkehrsbelastung berücksichtigt dabei die vorhabenbezogenen Verkehre, die bei einer Erhöhung der Schlachtkapazität auf 70.000 Tiere/Woche zu erwarten sind. Überdies wird eine logistische Optimierung der Erschließungssituation zugrunde gelegt (zusätzliche Vollarbeitung an die Borkener Straße, Trennung der „reinen“ und „unreinen“ Verkehre, verkehrslenkende</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des prognostizierten Verkehrs werden zurückgewiesen.</p>

				Maßnahmen). Darüberhinausgehende Erweiterungen – z.B. auf den ausgewiesenen Stellplatzflächen – und damit einhergehende zusätzliche Verkehrsmengen sind auf Basis des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes grundsätzlich nicht möglich.	
1.91.5			Die Schallschutz Maßnahmen sind nicht auskömmlich benannt. Die Höhen müssen bereits mit Mindesthöhen festgelegt werden und nicht mit Maximalhöhen, Schallschutzwand LW 1 Höhe von maximal 84,0 m ü. NHN bezeichnet, dies muss mindestens heißen.	Auf Punkt C 2.2 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 1) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, für die Lärmschutzwand/-wandkombination (LW 1) im Süden des Plangebietes eine Mindesthöhe festzusetzen, wird gefolgt.
1.91.6			Die Schallschutzwand LW 2 nach Nordosten ist nach Nordwesten nicht fortgeführt hört an Ecke mit „L“ Fläche auf – Lärmbelastung nach Norden offen Ecke muss auch aufgeschüttet werden als Schallschutzwand LW 2 Die Schallschutzwände und Wälle müssen alle Seiten und Himmelsrichtungen mit Mindesthöhen entsprechend der Ostseite umschließen, auch die jetzt offene Nordseite zum Kreuzweg (Kulturdenkmal) und zum Ehrenmal hin.	Auf Punkt C 2.3 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 2) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, den Lärmschutzwand LW 2 aufzuschütten, wird nicht gefolgt.
1.91.7			Denkmalschutz, zum Schallschutz hinsichtlich des geschützten Kreuzweges muss die LW 3 Schallschutzwand weitergeführt werden bis mindestens zur Aufschüttungsfläche Nordwestlich des Kühlhauses.	Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den geschützten Kreuzweg werden zurückgewiesen. Der Anregung, aus Gründen des Schallschutzes die Lärmschutzwand LW 3 fortzuführen, wird nicht gefolgt.

1.92.1	ST 1.92	Schreiben vom 05.01.2023	<p>Hiermit möchte ich Zweifel und Bedenken hinsichtlich der geplanten Westfleisch- Erweiterung äußern.</p> <p>In einer Stadt, die Nachhaltigkeit und Umweltschutz seit Jahren immer mehr in den Fokus rückt, ist es aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, warum die Schlachtzahlen auf 70.000 Schweine pro Woche erhöht werden sollen. Die sich zuspitzende Klimakrise und die Herausforderungen, die damit verbunden sind, werden unweigerlich zu einer Veränderung der Ernährung und Reduktion des Fleischkonsums in den nächsten Jahrzehnten führen. Vor dem Hintergrund erscheint es mir völlig fehlgeplant, in unserer lebenswerten Stadt täglich noch mehr Lebewesen töten zu wollen.</p> <p>Als Mutter von drei kleinen Kindern versuche ich, diese ernährungsbewusst mit Hinblick auf die sie erwartende Zukunft zu erziehen. Zu Recht rufen sie bei jedem Schlachtwagen: "Die armen Schweine!" Ich finde keine guten Argumente, um meinen Kindern zu erklären, warum Westfleisch noch größer werden sollte. Bereits jetzt ist die Atmosphäre um den Schlachtbetrieb unangenehm und angespannt. Wenn ich mit meinen Kindern dort vorbeifahre und wir uns ansehen, wie die LKWs ankommen und abgeladen werden, werden wir mit misstrauischen, ärgerlichen oder ängstlichen Blicken beobachtet. Das passiert uns so nie, wenn wir uns etwas in Coesfeld ansehen, im Gegenteil, ich empfinde Coesfeld generell als sehr offen und freundlich, vor allem</p>	<p>Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
--------	------------	--------------------------------	--	--	---

		gegenüber Kindern. Das Gelände um Westfleisch fällt dabei wirklich deutlich heraus.		
1.92.2		<p>Als Anwohnerin der Borkener Str. wäre ich mit meiner Familie unmittelbar von der Erweiterung betroffen. Trotz ca. 600m Luftlinie und einigen Häusern zwischen uns und Westfleisch, ist die Geruchsbelästigung bereits seit Jahren im Sommer an manchen Tagen nicht hinnehmbar. Es riecht süßlich nach warmem Blut. Ein richtig ekelhafter Geruch. Freund:innen, die uns besuchen kommen, habe schon wiederholt geäußert, dass sie so nicht wohnen könnten. Wenn wir dann mit den Kindern spazieren gehen und die Schweine ängstlich schreien hören, kann ich es kaum aushalten, wir bleiben an diesen Sommertagen lieber zuhause. Ich zweifele stark daran, dass sich durch eine Erweiterung daran wirklich etwas verbessern würde. Dies ist seit Jahrzehnten nicht spürbar geschehen.</p>	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.92.3		<p>Im Rahmen der Corona-Pandemie konnten wir zwei erschreckende Dinge beobachten: Zum einen wurde endlich über die prekäre Situation der Mitarbeitenden des Betriebs berichtet. Als ehemalige Mitarbeiterin des Krankenhauses bin ich mit Geschichten von Mitarbeiter:innen, die aus Sorge vor Entlassungen oder Gehaltskürzungen viel zu spät bei auch schweren Verletzungen zum Arzt/ zur Ärztin gehen, gut vertraut. Dennoch hat sich trotz des kurzen medialen Interesses nichts grundlegend verändert. Allein das zeigt den Geist und die Haltung von der Chefetage von Westfleisch und macht mich</p>	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		skeptisch, ob es tatsächlich eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber Menschen (Mitarbeitenden, Nachbar:innen, ...) im Unternehmen gibt.		
1.92.4		Zum anderen wurde mit dem Stilllegen von Westfleisch 2020 für uns genau spürbar, wie viel Verkehrsaufkommen nur durch diesen Betrieb stattfindet. Darüber waren wir sichtlich erschrocken. Hierbei handelte es sich nicht vor allem um die Schweinetransporter, sondern um die vielen PKWs, die die Angestellten fahren oder in denen sie gefahren werden. Wir sind uns sicher, dass sich das Verkehrsaufkommen enorm erhöhen würde, und wünschen uns dies - vor allem mit Hinblick auf die vielen jungen Kinder, die mittlerweile entlang der Borkener Str. wohnen - überhaupt nicht!	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.92.5		Weitere Themen wie die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel,	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.92.6		die baulichen Maßnahmen	Angenommen wird, dass hiermit Bedenken bzgl. der Höhe der baulichen Anlagen gemeint sind. Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.92.7		oder das Tierwohl möchte ich nicht vertiefen, habe dabei allerdings ebenfalls große Bedenken!	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.

				Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.92.8			Als Coesfelder Bürgerin sehe ich für Coesfeld bei der Erweiterung keinerlei Vorteile. Im Gegenteil, wie oben angeführt, Sorge ich mich um das Image der Stadt,	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.92.9			die Verschlechterung unserer Wohnsituation	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verschlechterung der Wohnsituation werden zurückgewiesen.
1.92.10			und das in den Vordergrund stellen von wirtschaftlichen Interessen Westfleischs vor den Klimaschutz.	Auf Punkt C 19 (Umwelt/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.93.1	ST 1.93	Schreiben vom 05.01.2023	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 82a ein. Die Erhöhung der Schlachtzahlen um 40 % führt zu unangemessenen Belastungen der Nachbarschaft.	Da in der Stellungnahme die befürchteten Belastungen nicht konkret benannt werden, wird allgemein auf die in der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) angeführten Punkte verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.93.2			Ferner steht dies im Widerspruch zum abnehmenden Fleischkonsum in der Bevölkerung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.94.1	ST 1.94	Schreiben vom 05.01.2023	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 82a ein. Die Erhöhung der Schlachtzahlen um 40 % führt zu unangemessenen Belastungen der Nachbarschaft.	Da in der Stellungnahme die befürchteten Belastungen nicht konkret benannt werden, wird allgemein auf die in der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) angeführten Punkte verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.94.2			Ferner steht dies im Widerspruch zum abnehmenden Fleischkonsum in der Bevölkerung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

				Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.95.1	ST 1.95	Schreiben vom 05.01.2023	Ich bin gegen die Erweiterung von Westfleisch, weil ich zu viele Nachteile für die Stadt Coesfeld sehe.	Da in der Stellungnahme die befürchteten Nachteile nicht konkret benannt werden, wird allgemein auf die in der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) angeführten Punkte verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.95.2			Ich denke auch, dass ein zu großer Schlachthof das Image der kleinen Stadt Coesfeld schadet. Es werden sich „hochwertige“ Firmen, die wirklich Steuern der Stadt einbringen, überlegen, ob sie ihren Firmensitz in einer Stadt anmelden, die durch die Fleischindustrie bekannt ist. Ich bitte die Vertreter:innen der Stadt Coesfeld der Firma Westfleisch nicht die Genehmigung für die Standorterweiterung zu erteilen.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.96.1	ST 1.96	Schreiben vom 05.01.2023	Ich möchte sie dringend bitten, die Erweiterung von Westfleisch aus den vielen bekannten Gründen zu untersagen. Verkehr,	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.96.2			Geräusch-	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.96.3			und Geruchsbelästigung sind für mich noch die geringsten Gründe.	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.96.4			Um für unsere Enkel eine lebenswerte Zukunft zu erhalten, müssen wir dringend unseren Fleischkonsum einschränken und zu einer andren Tierhaltung und Schlachtung übergehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.96.5			Außerdem sollte uns allen die erschreckend zunehmende Dürre zu denken geben, so dass wir sorgsam mit unserem Wasser umgehen sollten. Der enorme Wasserverbrauch von Westfleisch ist durch nichts zu rechtfertigen.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.96.6			Und die Arbeitnehmer sind keine Coesfelder, sondern Ausländer, die gnadenlos ausgebeutet werden. Entscheiden Sie bitte im Sinne der Bevölkerung, die Sie gewählt und Ihnen somit das Vertrauen ausgesprochen hat.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.97.1	ST 1.97	Schreiben vom 05.01.2023	Ich bin gegen die Erweiterung von Westfleisch. Ein Unternehmen, welches sich so deutlich gegen das Gemeinwohl und alleinig für Profit entscheidet, ist nicht zukunftsfähig. Die Vorteile für Coesfeld sehe ich in keinem Punkt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.97.2			Ich habe Angestellte von Westfleisch kennengelernt, die seit Jahren hier auf kleinster Flamme wohnen, es findet kein "Marktvorteil" für Coesfeld statt, keinerlei Integration... und selbst diese Menschen würden viel dafür geben, nicht mehr bei Westfleisch arbeiten zu müssen. Westfleisch ist eine Sackgasse. Solche Unternehmen sollten nicht noch gefördert werden.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.97.3			Abgesehen davon, finde ich peinlich, wie rückwärtsgewandt sich Coesfeld zeigt, wenn es Unternehmen Raum gibt, die in jeder Hinsicht zerstörerisch sind für das Klima.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.97.4			Ich wünsche mir eine politisch kluge Agenda, die Unternehmen Raum gibt, die WIRKLICH die Coesfelder Wirtschaft stärken, mehrheitlich Coesfeldern Arbeitsplätze und Entwicklungschancen bieten und sich dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes entsprechend verhalten, die Welt auch für zukünftige Generationen lebenswert zu halten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.98.1	ST 1.98	Schreiben vom 05.01.2023	*Email ohne Inhalt*		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.99.1	ST 1.99	Schreiben vom 05.01.2023	Hiermit möchten wir, [REDACTED], zum Ausdruck bringen, dass wir die dem offenen Brief (s.u.) zu entnehmenden Forderungen unterstützen. Bitte werden Sie aktiv und setzen sich gegen die Erweiterung des Westfleisch-Standorts in unserer lebenswerten Stadt ein! Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Ratsmitglieder, liebe Coesfelderinnen und Coesfelder, mit diesem offenen Brief wenden wir uns an Sie/Euch, mit der dringenden Bitte, gegen die geplante Westfleisch-Erweiterung aktiv zu werden bzw. zu stimmen. Das Aufstellungsverfahren des B-Planes 82a „Heedmers Esch“ der Stadt Coesfeld (Erweiterung des Westfleischbetriebes) hat begonnen. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung haben alle Bürger die Möglichkeit, ihre Einwendungen und Bedenken bis zum 06.01.2023, online, schriftlich per Brief,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		<p>per Mail oder persönlich an/in der Stadtverwaltung vorzubringen. Faktenscheck Westfleisch: - der Schlachthof wird seit 1972 in Coesfeld betrieben - die Schlachtzahlen haben sich in den letzten 50 Jahren erheblich erhöht - aktuell werden ca. 1.200 Mitarbeiter/in beschäftigt - es wird in der Zeit von 3:00 Uhr bis 21:00 Uhr an 6 Tagen die Woche gearbeitet -aktuell darf und werden an dem Standort: - 50.000,00 pro Woche / 5.000 to - 2.600.000,00 pro Jahr / 260.000 to Schweine geschlachtet - mit dieser Kapazität gehört der Schlachthof zu den 5 größten Schlachthöfen in Deutschland - in NRW betrug der Mastschweinebestand im Nov. 2022. 2.760.000 Tiere - somit wird rechnerisch ca. jedes zweit Schwein aus NRW in Coesfeld geschlachtet - für die Anlieferung der Schweine werden: - mind. 350 pro Woche LKW-Fahrten benötigt - auf ein Jahr hochgerechnet sind dies 16.250 Fahrten - für den Abtransport des Fleisches und der Abfälle werden nochmals die gleiche Menge an Fahrten benötigt - somit 700 pro Woche / 117 je Tag - somit 32.500 Fahrten pro Jahr - je Schwein werden ca. 188 Liter Wasser für die Verarbeitung benötigt</p>		
--	--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> - somit pro Woche 9.400 cbm Wasserverbrauch - somit pro Jahr 488.800 cbm Wasserverbrauch - die gleiche Menge wird als verschmutztes Abwasser an das Klärwerk geleitet Durch die geplante Erhöhung der Schlachtzahlen von: <ul style="list-style-type: none"> - 50.000 auf 70.000 pro Woche = + 20.000 / + 40 % - 2.600.000 auf 3.600.000 pro Jahr = + 1.000.000 Tiere würden sich die oben genannten Zahlen wie folgt erhöhen: <ul style="list-style-type: none"> - neu 360.000 to werden verarbeitet + 100.000 to - zusätzlich für An-und Ablieferung +250 pro Woche +13.000 pro Jahr - zusätzlicher Wasserverbrauch und Abwasserproduktion +3.760 cbm pro Woche +195.520 cbm pro Jahr 		
1.99.2		<p>Der aktuelle Betrieb gehört, gem. [REDACTED] zu den besten in Deutschland. Wir unterstützen die aktuellen Maßnahmen zur Geruchsreduzierung. Auch den Bau einer zweiten Zufahrt für den „sauberen Verkehr“ Richtung Goxel würde eine Verbesserung darstellen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.99.3		<p>Wir die Nachbarn aus dem Coesfelder Westen sind aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegen die geplante 40 %-ige Erhöhung der wöchentlichen Schlachtzahlen 	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen, der Feinstaubimmissionen und der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.

		- gegen die Zunahme der Lärm-,Feinstaub- und Geruchsemissionen	(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.99.4		- gegen die Zunahme der Schwerverkehrsbelastung auf der Borkener- und Stockumer- Straße	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. (Ergänzung zur Stockumer Straße s. unter 1.81.2)	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener- und Stockumer - Straße werden zurückgewiesen.
1.99.5		- gegen den Bau von Gebäuden auf dem Westfleischgelände von 22m Höhe	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.99.6		Wir sehen keine Notwendigkeit für Coesfeld dem Unternehmen Westfleisch die Produktionssteigerung von 40 % über den Bebauungsplan zu ermöglichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.99.7		Für die Stadt sind Folgekosten für den Ausbau der Kläranlage notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.99.8		Es gibt auch keine Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Coesfeld. Deutschlandweit reduziert sich der Fleischverbrauch in den nächsten Jahren erheblich. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Schweinemast haben sich in den letzten 10 Jahren um über 40 % reduziert. Die Tendenz bei der Anzahl der Betriebe und der Bestände ist	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			<p>weiter fallend. Wir bitten die Ratsmitglieder sich mit uns in Verbindung zu setzen und in einem persönlichen Gespräch die Argumente auszutauschen und gegen die Baubauungsplan zu stimmen. Jeden Bürger/in bitten wir sich mit dem Thema zu beschäftigen und dies mit seinem Ratsvertreter/in zu diskutieren. Ein einmal genehmigter Bebauungsplan kann nicht revidiert werden. Für evtl. Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner/innen gerne zur Verfügung.</p>		
1.100.1	ST 1.100	Schreiben vom 05.01.2023	<p>Für eine Begrenzung der Schlachtzahlen auf max. 50.000 Tiere pro Woche, anstatt bis zu geplant 70.000 Tiere in der Woche. Wir fordern von der Stadt Coesfeld und dem Kreis Coesfeld: zeigt Haltung für UMWELTSCHUTZ, NACHHALTIGE TIERHALTUNG & LANDSCHAFTSPFLEGE</p>	<p>Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.100.2			<p>Die Grundwasserabsenkung durch die Fa. Westfleisch wird zunehmen, in einer Zeit in der dies eh schon zu Schäden führt, wie man an der Lindenallee erkennen kann. Wie kann man ein solches Unternehmen als Stadt nicht nur tolerieren, sondern auch noch fördern, wenn alle wissen, dass die Zeit des Klimawandels zu Wasserknappheit, Hitzeperioden und Katastrophen führt – durch Monokultur, Massentierhaltung und Massentierschlachtung. Westfleisch darf kein Grundwasser absenken.</p>	<p>Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

1.100.3			Die Konsequenzen aus der B-Plan Erweiterung schaden den Naturschutzflächen, insbesondere der Berkelaue durch dessen Boden-, Luft- und Wassereingriffe.	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.
1.100.4			Die Gutachten und Stellungnahmen der Behörden sind einseitig und nicht auskömmlich. Die Gutachter sind von der Stadt Coesfeld beauftragt und werden bezahlt durch die Fa. Westfleisch. Die Gutachten sind somit nicht neutral und nicht rechtssicher, auch wenn dies behauptet wird.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.100.5			Noch mehr gewerbliches Personal durch höhere Schichtleistungen wegen der hohen geplanten Schlachtzahlen werden zusätzliche Personentransporte von sogenannten Arbeitsmigranten mit sich bringen, deren rasende Fahrer schon jetzt eine Gefahr auf der Borkener Str. darstellen. Diese Busverkehre sind nicht berücksichtigt in Zählungen und theoretischen Annahmen.	Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt. Seitens des Unternehmens wird – verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität – mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet. Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart. Zudem wird auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Personentransporte und hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.

1.100.6			Die Anlieferungen von Lebewesen durch Landwirte und deren offene Tiertransporte sind in den Geruchsmodellen nicht oder nicht auskömmlich berücksichtigt.	Auf Punkt C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich Geruchsbelastung durch die Anlieferung von Lebewesen in Tiertransporten werden zurückgewiesen.
1.100.7			Sämtliche Gutachten basieren auf der Annahme dass die Fa. Westfleisch und deren Betrieb kontrolliert wird. Tatsächlich kontrollieren und überwacht Westfleisch viele Parameter selbst. Dies muss ausgeschlossen werden.	Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes einer Firma obliegt zunächst den jeweils zuständigen Behörden. Da die im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zu vereinbarenden Maßnahmen teilweise über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehen, werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages darüber hinaus auch Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring getroffen.	Die Bedenken hinsichtlich der Kontrolle des Betriebs werden zurückgewiesen.
1.100.8			Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Coesfeld, Energieeffizienz und Klimaschutz: Klimaziele Coesfelds sind anzustreben. Die Zielerreichung wird aber tatsächlich nur empfohlen. Dies muss eingefordert werden!	Der als Hinweis aufgenommene Punkt „Energieeffizienz und Klimaschutz“ ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die Erreichung der Klimaziele der Stadt Coesfeld nicht nur zu empfehlen, sondern einzufordern, wird nicht gefolgt.
1.101.1	ST 1.101		Ich bin aus folgenden Gründen gegen die Erweiterung von Westfleisch:	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs

		(Schreiben vom 05.01.2023	- zu viel Verkehrsaufkommen auf der Borkener Straße	(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.101.2			und dadurch zu hohe Lärmbelastigung	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.101.3			- das Familienleben im schönen Coesfeld wird durch die Erweiterung gestört (Verkehr, Lärm, Geruch...)	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lebensqualität werden zurückgewiesen.
1.101.4			- Geruchsbelastigung	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.101.5			- es passen keine 22 Meter hohen Gebäude ins Landschaftsbild	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.101.6			- keine Erweiterung von Massentierschlachtung in Coesfeld gewünscht	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.102.1	ST 1.102	Schreiben vom 05.01.2023	Gemäß Bauleitplanung ist definiert, dass alle betroffenen öffentlichen und privaten Belange abwägend zu berücksichtigen sind. Zitat: Die Bauleitplanung soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung	Die Stadt muss sich im Rahmen ihrer Planungshoheit mit konkreten Erweiterungswünschen auseinandersetzen und die Vor- und Nachteile einer derartigen Erweiterung abwägen. Eine Verpflichtung, eine Planung mit einem bestimmten Inhalt zu betreiben, besteht nicht. Vielmehr setzt sich die Stadt ohne jedwede Vorwegbindung kritisch	Die Bedenken, dass die Anforderungen der Bauleitplanung nicht erfüllt werden, werden zurückgewiesen.

			<p>gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Weiter sollen diese Pläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Dabei ist der allgemeine Klimaschutz zu berücksichtigen sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Das widerspricht in Gänze der geplanten Schlachthoferweiterung.</p> <p>Aus meiner Sicht als Coesfelder Bürgerin kann ich keinen Mehrwert für unsere Stadt und unsere Menschen in der Erweiterung der Fleischfabrik Westfleisch erkennen. In der heutigen Zeit entwickelt sich doch langsam aber eindeutig das Verhalten zu einem bewussteren Umgang mit Fleisch. Große Produzenten verkaufen mittlerweile mehr Fleischalternativen als Fleisch. Und Coesfelder Verantwortliche möchte genau das Gegenteil fördern?</p> <p>Wie wäre es denn, wenn wir stattdessen Teil der zukunftsorientierten Entwicklung wären? Das schafft nachgewiesenermaßen ebenfalls Arbeitsplätze und zwar langfristig und zukunftssicher.</p> <p>Es würde Coesfeld gut stehen, heute Haltung für Klima- und Umweltschutz sowie nachhaltige Tierhaltung zu zeigen.</p>	<p>mit den für und gegen die Bauleitplanung sprechenden Aspekten auseinander.</p> <p>Der am Standort ansässige Schlachtbetrieb verfolgt das Ziel, den Standort in Coesfeld zu modernisieren an die aktuellen Anforderungen anzupassen und in diesem Zuge die Lkw-Logistik neu zu organisieren. In diesem Zusammenhang soll auch der planungsrechtliche Rahmen für eine perspektivische Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten geschaffen werden, um die Anzahl der Schlachtungen pro Woche auf maximal 70.000 erhöhen zu können.</p> <p>Angesichts des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 82 „Heerdmer Esch“ aus dem Jahr 2006 und den seit damals eingetretenen Änderungen der Rechts- und Sachlage soll insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Gemäß § 1(3) Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ soll aufgestellt werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse herzustellen und Arbeitsplätze zu sichern. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ wird hierfür die planungsrechtliche Grundlage geschaffen.</p>	
--	--	--	--	---	--

			<p>Denn wir alle wissen, dass die Zeit des Klimawandels zu Wasserknappheit, Hitzeperioden und Katastrophen führt, die durch Massentierhaltung und Massentierschlachtung verstärkt wird. Wozu und für wen also die Erweiterung, frage ich Sie?</p> <p>Westfleisch wird den Profit steigern ohne Rücksicht auf die Menschen hier in Coesfeld oder die ausgenutzten Arbeitsmigranten.</p> <p>WIR CoesfelderInnen haben keinen „Gewinn“ und die Anforderungen der Bauleitplanung werden nicht erfüllt. In einem demokratischen Bürgerentscheid würde die Westfleischerweiterung keine Mehrheit bekommen. Bitte handeln Sie als Verantwortliche auch im Sinne Ihrer Zukunft und nicht im Sinne eines Wirtschaftsbetriebs.</p>	<p>Zudem wird auf den Punkt C 21 (Lebens- und Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	
1.103.1	ST 1.103	Schreiben vom 05.01.2023	<p>Die Erweiterung von Westfleisch bringt wie Sie es sicherlich wissen, nur Nachteile für die Stadt Coesfeld und es wird trotzdem alles durchgewunken. Coesfeld als die „Schlachterstadt“ darzustellen ist sicherlich nicht förderlich für unsere Region.</p>	<p>Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.</p>
1.103.2			<p>Die Belastung für die Umwelt gerade beim Wasser</p>	<p>Auf die Punkte C 6 (Naturschutz) und C 16 (Grundwasser / Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes und hinsichtlich des Grundwassers /Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.</p>
1.103.3			<p>und bei dem Verkehr ist auch nicht zu unterschätzen.</p>	<p>Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Zunahme</p>

				(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	des Verkehrs werden zurückgewiesen.
1.103.4			Außerdem ist die Erweiterung ein Schuss für jeden Unternehmer in Coesfeld. Wir durften an der Borkener Straße keine Container stellen und mussten diese verkaufen, damit der Müll offen herumliegt und das Ganze wegen irgendeiner lächerlichen Grundzahl in dem Bebauungsplan. Die Firma Westfleisch soll einen Freifahrtschein für alles bekommen, das ist für mich sehr schwer erklärbar!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.103.5			Das geplante Gewerbe- und Wohngebiet wird durch die Westfleischerweiterung sicherlich auch nicht zum Tragen kommen! Diesen Grund sollten Sie auch in Betracht ziehen. Dabei wäre das sicherlich sehr wichtig für Coesfeld, neue Gewerbefläche und Wohngebiete zu planen.	Auf Punkt C 25 (Auswirkungen auf das Baugebiet Bernings Esch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das Baugebiet „Bernings Esch“ werden zurückgewiesen.
1.103.6			Wir planen auch eine Erweiterung und diese wird sicherlich sehr schwierig umzusetzen und wir beschäftigen auch eine Menge Mitarbeiter und zahlen ebenfalls sehr gute Gewerbesteuer. Vielleicht sollte sich die Stadt Coesfeld eher an die Mittelständler halten und Firmen wie Scholz, Ernsting oder kleine Handwerksbetriebe und Handelsbetriebe unterstützen und nicht die große Fleischindustrie.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.104.1	ST 1.104	Schreiben vom 05.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, meine Eingabe zum Bebauungsplan 82 a ist bewusst nicht nur sachlich ausgedrückt. Da solch eine Maßnahme mich und alle Coesfelder Bürger auch emotional trifft. Es macht uns Sorgen und bereitet Ängste im Hinblick	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		<p>auf die Zukunft, da viele Punkte scheinbar gar nicht zur Sprache kommen. Entweder weil sie von der Stadt nicht gesehen oder bewußt tot geschwiegen werden, aus welchen Gründen auch immer? So fühlt man sich als Bürger der Stadt Coesfeld nicht gesehen und durch die Politiker nicht gut vertreten. Scheinbar geht es nur darum, dass das eine "Wirtschaftsunternehmen" (Stadt Coesfeld) dem anderen Wirtschaftsunternehmen (Westfleisch) die Bedingungen bietet, um optimierter wirtschaften zu können und so auch das Stadtsäckel zu füllen. Das dies in den nächsten Jahren sicher nicht passieren wird, da erst mal durch die hohen Umbaukosten keine Gewinne zu erwarten sind, scheint irrelevant.</p>		
1.104.2		<p>Abgesehen davon möchte ich, wenn ich an meine Stadt Coesfeld denke, nicht den besten Kooperationspartner von Westfleisch vor Augen sehen, sondern eine lebenswerte Stadt mit vielen, positiven Aspekten (Klimaschutz, neue Wege im Mobilität, Tourismus) und hohem Wohlfühlfaktor.</p>	<p>Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.</p>
1.104.3		<p>Es kümmert sich keine Sau darum, dass im Zuge der Westfleischbelieferung quasi auf Denkmäler (Kreuzweg) geschissen wird. Denn der Betrieb fühlt sich an der Stelle nicht verantwortlich.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Denkmals (Kreuzweg) werden in der Stellungnahme nicht spezifiziert. Auf die Punkte C 2.3 (Festsetzung Lärmschutzwall LW 2), C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) und C 26 (Sanitäreanlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

1.104.4			<p>Wer wird sich verantwortlich fühlen, wenn die sicherlich einigen hunderte Mitarbeiter mehr, die dann von Westfleisch benötigt werden, hier in Coesfeld und Umgebung wohnen wollen? Denn sie glauben doch nicht, dass sich für diese Tätigkeiten so viele Coesfelder BürgerInnen finden lassen, wie nötig? Wie das Unternehmen mit solchen Problematiken umgeht ist aus der Vergangenheit hinlänglich bekannt. Da darf man also keine großen Erwartungen haben. Wer unterstützt also diese zusätzlichen MitarbeiterInnen hier vor Ort bzgl. Wohnung und Finanzen (da die Bezahlung von Westfleisch nicht viel ermöglichen wird) ? Die Stadt? Also ich? Warum sollte ich als Bürgerin der Stadt Coesfeld das Wirtschaftsunternehmen Westfleisch (auf Umwegen) unterstützen, damit es sich (finanziell) optimieren kann?</p>	<p>Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.104.5			<p>Ganz zu schweigen von der erhöhten Verkehrsbelastung und alles was damit einhergeht (Feinstaubbelastung, Straßenabnutzung,...) .</p>	<p>Auf die Punkte C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) und C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße, der Feinstaubbelastung und der Straßenabnutzung werden zurückgewiesen.</p>
1.104.6			<p>Damit meine ich nicht nur die LKWs im Coesfelder Westen, sondern die vielen grauen Westfleischbullis, die dann ihre MitarbeiterInnen in Coesfeld hin und her fahren. Von denen ich bei einer Fahrt mit dem Rad in die Innenstadt schon jetzt mind. 2-3 Fahrzeuge sehe. Wurden die auch in einem der vielen, als</p>	<p>Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der verkehrstechnischen Untersuchung werden zurückgewiesen.</p>

		positiv dargestellten Gutachten berücksichtigt?	Seitens des Unternehmens wird – verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität – mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet. Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart. Zudem wird auf die Punkte C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) und C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.	
1.104.7		Soll ich zudem wirklich glauben, dass Westfleischs immens höherer Wasserverbrauch, der dann von den Stadtwerken geliefert werden muss, mich nicht tangieren wird in Zeiten steigender Wasserknappheit?	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.104.8		Ebenso der Stromverbrauch für den gesorgt werden muss und zu dessen Produktion Westfleisch scheinbar keinerlei Auflagen bekommt, dies durch Photovoltaikanlagen selbst regenerative zu unterstützen. Warum ist das so? Nein, es darf nicht ausreichen zu sagen die baulichen Gegebenheiten geben das nicht her. Dann müssen diese eben angepasst oder unterlassen werden. Auch ich als Bürger muss heutzutage bei Neubauten regenerative Energien unterstützen. Warum Westfleisch nicht frage ich sie?	Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.104.9		Aus diesen Gründen bzw. Fragen, die offen bleiben, sehe ich für mich als Coesfelder	Die Bedenken bzgl. einer nicht ausreichend transparenten und adressatengerecht	Die Bedenken bzgl. einer nicht ausreichend

			<p>Bürgerin keinen Grund warum ich solch eine Erweiterung gut heißen soll, sondern fühle mich in Sorge, was über unsere Köpfe hinweg entschieden wird. Ich fühle mich seitens der Stadt nicht ausreichend transparent und adressatengerecht informiert, welche Vor- und Nachteile es für mich/für uns BürgerInnen haben wird. Bitte zeigen Sie sich als Stadt Coesfeld (nicht als Wirtschaftsunternehmen), die für Ihre Bürger da ist und nicht für einzelne Großbetriebe wie Westfleisch.</p>	<p>Information der BürgerInnen werden nicht geteilt. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ordnungsgemäß erfolgt. Eine gesetzliche Vorgabe, wie die Gemeinde die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu unterrichten hat, gibt es nicht, solange die interessierten Personen die notwendigen Informationen über die Planungsziele erhalten und sich hierzu substantiell äußern können. Im vorliegenden Planverfahren hat eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung (29.11.2022) stattgefunden, in welcher die Planung vorgestellt und ausführlich inhaltlich erläutert wurde. Nach der Vorstellung der einzelnen Themenblöcke bestand für die anwesenden Teilnehmer:innen die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen bzw. Anregungen, Hinweise und Bedenken zu äußern. Darüber hinaus konnten die Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan in der Zeit vom 22.11.2022 bis einschließlich zum 06.01.2023 im Internet und auch in Papierform bei der Stadtverwaltung Coesfeld eingesehen und auch erörtert werden. Stellungnahmen konnten entsprechend abgegeben werden. Im Weiteren besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen der Offenlage (gem. § 3 (2) BauGB) an der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen. Ein offener und transparenter Planungsprozess wird gewährleistet.</p>	<p>transparenten und adressatengerecht Information der BürgerInnen werden zurückgewiesen.</p>
--	--	--	---	--	---

1.105.1	ST 1.105	Schreiben vom 05.01.2023	<p>Dies ist meine Einwendung gegen die Erweiterung der Firma Westfleisch in Coesfeld / Bebauungsplan Nr. 82 a Heerdmer Esch Erweiterung.</p> <p>Zunächst einmal möchte ich betonen, dass es befremdlich ist, in Zeiten wie diesen überhaupt an eine Erweiterung eines solchen Schlachthofs zu denken. Wir stecken mitten in der Klimakrise und die Zukunft unserer Kinder und Enkelkinder sieht mehr als düster aus. Warum also wird einem solchen Unternehmen, was so einen schlechten Einfluss auf die Umwelt hat, noch erlaubt sich zu erweitern?! Richtig, es geht wahrscheinlich wieder um die Wirtschaft und das liebe Geld.</p>	<p>Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.105.2			<p>Bei der Infoveranstaltung am 29.11.22 im Bildungszentrum in Coesfeld, mochte ich meinen Ohren kaum trauen. Wie können alle Gutachten, egal ob es um Tierschutz und Umwelt, Geruchsbelästigung, Grundwasser, Wasserverbrauch, Abwasser, Verkehr, Lärm oder Klima geht, bei solch einem Vorhaben gut ausfallen?? Was ist hier passiert? Niemals kann mir ein unabhängiger Gutachter erzählen, dass es keine negativen Auswirkungen hat, wenn ein riesen Schlachtkonzern wie Westfleisch noch mehr erweitern möchte.</p>	<p>Auf die Ergebnisse der fachgutachterlichen Untersuchungen wird hingewiesen. Zudem wird auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.</p>
1.105.3			<p>Abgesehen vom unsäglichen Leid der vielen armen Tiere, sind es auch die Menschen, die unter den Bedingung dort leben und arbeiten.</p>	<p>Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

1.105.4		Die Lebensqualität der Anwohner, aber auch der Arbeiter dort wird weiter stark abbauen.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Einschränkung der Lebensqualität werden zurückgewiesen.
1.105.5		Coesfeld wird sehr an Attraktivität verlieren.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.105.6		Wie die Entwicklungen der heutigen Zeit zeigen, wird die vegetarische/vegane Ernährung ein immer größerer Bestandteil in der Gesellschaft. Warum also Gefahr laufen, dass die Stadt Coesfeld bei den zukünftigen Generationen sein gutes Ansehen verlieren wird?!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.105.7		Und um noch einmal zu den Tieren zu kommen. Bisher werden bereits 50.000 arme Tiere jede Woche in Coesfeld getötet und zwar auf grausame Weise. Denn ein Töten ohne Gewalt gibt es nicht. Die sowieso schon qualvolle Betäubung, die bei Westfleisch angewandt wird, versagt in so vielen Fällen und die Schweine müssen elendig im Brühebad verenden. Sollte es nicht das Ziel von Coesfeld sein, das schreckliche Töten einzuschränken oder besser noch es zu beenden, anstatt es weiter auszubauen?	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.105.8		Die Stadt Coesfeld macht mit diesem Bebauungsplan definitiv einen Schritt in die falsche Richtung. Ich bitte Sie inständig noch einmal darüber nachzudenken. Die einzigen, die von diesem Vorhaben profitieren sind die Chefs der Firma Westfleisch. Die Anwohner, die Arbeiter, die Stadt, die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			<p>Umwelt und die Tiere werden nur darunter leiden. Bitte lassen Sie nicht zu, dass Westfleisch eine Genehmigung für dieses Bauvorhaben erwirkt. Ich habe meine Einwendung auch als Brief an Sie verfasst. Dieser müsste heute bei Ihnen angekommen sein.</p>		
1.106.1	ST 1.106	<p>Schreiben vom 05.01.2023 (siehe ST 1.66 – Schreiben vom 05.01.2023)</p>	<p>Wie kann es sein, dass man in Zeiten wie diesen, in denen die Erde brennt, überhaupt über eine Erweiterung von Westfleisch nachdenkt? Mir fällt kein einziger Vorteil ein, der einen solchen Schritt befürworten würde! Im Gegenteil! Es gibt nur Nachteile! Noch mehr Tierleid! Wenn noch mehr Tiere geschlachtet werden, steigt das Risiko, dass die Tiere nicht mehr richtig betäubt werden und qualvoll im Brühebad sterben! Nicht zu vergessen ist die Co 2 - Betäubung, die alles in als artgerecht ist! Bei dieser Methode werden Gruppen von mehreren Tieren in eine Art Gondel getrieben und in eine Grube hinabgelassen, die mit einer hohen CO 2 - Konzentration angefüllt ist ! Das Gas soll die Tiere bewusstlos machen. Allerdings ist die Betäubung alles andere als kurz und schmerzlos, denn die Tiere verlieren das Wahrnehmungs - und Empfindungsvermögen erst nach einer Einleitungsphase von 10 bis 30 Sekunden!</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			<p>In dieser Zeit bildet das Kohlendioxid auf den Schleimhäuten der Atemwege Kohlen-säure, die den Schweinen einen stechen-den Schmerz zufügt. Bis die Tiere tatsächlich betäubt sind, leiden sie in Todesangst an Erstickungserschei-nungen und versuchen panisch, zu fliehen! Es ist und bleibt : übelste Tierquälerei! Bevor sie unter qualvollen Bedingungen ge-tötet werden, fristen sie ihr Dasein in zu-meist viel zu kleinen, dunklen und verdeck-ten Behausungen!</p>		
1.106.2			<p>Schließlich darf man auch die Anwohner nicht vergessen! Auch wenn ich selbst dort nicht wohne, kann ich mir gut vorstellen, was für ekel-hafte Gerüche durch das Schlachten, die Verarbeitung und den Abtransport von Ka-davern etc entstehen müssen!</p>	<p>Auf Punkt C 3 (Geruchsimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende The-menkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsimmissionen werden zurückgewiesen.</p>
1.106.3			<p>Hinzu kommt die Lärmbelästigung! - das Schreien der Schweine, die Todesangst haben! - das Knallen von Türen, die zu geschlagen werden! - Lkw 's, die kommen und wieder fahren usw. Eine unzumutbare Belastung für die Anwoh-ner!</p>	<p>Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen wer-den zurückgewiesen.</p>
1.106.4			<p>Wichtig zu erwähnen sind noch die Arbeiter, die unter mehr als fragwürdigen Bedingun-gen ihre "Tätigkeit" ausüben müssen! Meist wohnen sie in miserablen Billigwoh-nungen, wofür sie von ihrem Hungerlohn noch Miete zahlen müssen! Es ist und bleibt eine Schande!</p>	<p>Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingun-gen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Über-sicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unter-nehmens Westfleisch (Anlage 6) wird ver-wiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			Ich könnte hier noch weiter fortfahren.....		
1.106.5			Die Welt steht vor dem Kollaps und mit der "Erweiterung von Westfleisch", würde man eine zusätzliche Umweltsünde begehen! Es ist doch hoffentlich noch nicht "beschlossene Sache"!!?	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.106.6			Zu Schluss möchte ich noch die Frage stellen : Wer, außer Westfleisch, würde von dieser absurden Idee profitieren? Ich appelliere an : Ihr Gewissen! Ihre Menschlichkeit! Lassen Sie es nicht zu, dass es zu einer Erweiterung kommt, denn in meinen Augen spricht viel zu viel dagegen! Ich hoffe zutiefst, dass Sie zugunsten der Tiere und Umwelt entscheiden! Ich habe diese Einwendungen auch bereits als Brief an Sie verfasst. Dieser müsste heute bei Ihnen angekommen sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.107.1	ST 1.107	Schreiben vom 05.01.2023	Ich finde, es werden schon viel zu viele Schweine bei Westfleisch geschlachtet. Unsere Wasserversorgung ist nicht mehr gewährleisten.	Auf Punkt C 16 (Grundwasser / Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Wasserversorgung werden zurückgewiesen.
1.108.1	ST 1.108	Schreiben vom 05.01.2023	Ich möchte Sie darüber informieren, dass ich erhebliche Bedenken gegen die geplante Erweiterung des Westfleisch-Standortes in Coesfeld habe. Seit dem 01.01.23 sind meine Frau, meine 4 Monate alte Tochter und ich Eigentümer eines Hauses an der Borkener Straße in unmittelbarer Nachbarschaft des Betriebes. Früher haben hier bereits meine Großeltern gewohnt und jetzt	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelastung werden zurückgewiesen.

			möchten wir es als unser zu Hause gestalten. Wir werden im kommenden Jahr aus Essen in die Stadt Coesfeld zurückziehen, um unserer Tochter eine entsprechende Atmosphäre zum Aufwachsen zu bieten. Doch wie wird sich das zukünftig darstellen, wenn die geplante Erweiterung tatsächlich umgesetzt wird? Ich kann mich noch sehr gut daran erinnern, was es heißt, wenn der Wind schlecht steht und den Lärm und den Geruch in Richtung der Häuser im Osten tragen. Dies stellt eine enorme Belastung für alle Anwohner da. Diese wird bei höheren Schlachquoten tendenziell weiter steigen.		
1.108.2			Ich habe durchaus Verständnis, dass die Stadt Coesfeld versucht Gewerbebeeinnahmen zu steigern. Wenn aber nicht mal eine Stadt, die versucht ein „grünes Image“ zu generieren, sich gegen die weiter steigende Kommerzialisierung und Ausbeutung in der Fleischindustrie (und ich will gar nicht von den Eskapaden rund um die Corona-Situation von vor 2 Jahren erinnern müssen) stellt und wiederholt von Extern getrieben wird, statt auf die tatsächlichen Bedürfnisse der eigenen Bürger zu hören, muss man sich nicht wundern, wenn perspektivisch Bürger und Unternehmen, die lukrative Themen wie Nachhaltigkeit, Sinnhaftigkeit und Wohlbefinden bedenken, einen Bogen um Coesfeld machen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.109.1	ST 1.109	Schreiben vom 05.01.2023	Die Erweiterung schadet der Umwelt	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.

				Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.109.2			und auch der Lebensqualität hier in Coesfeld.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Verlustes an Lebensqualität werden zurückgewiesen.
1.109.3			Durch fehlenden Schallschutz fühlen sich Anwohner belästigt.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.109.4			Auch der Geruch stört enorm!	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.109.5			Ich möchte nicht, dass meine 4 Monate alte Nichte mit 70.000 geschlachteten Schweinen direkt vor ihrer Nase aufwachsen muss. Entgegen dem modernen Image was der Stadt Coesfeld zugesprochen wird, ist diese Aktion echt lächerlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.110.1	ST 1.110	Schreiben vom 05.01.2023	Ich lege Widerspruch ein, gegen die geplante wöchentliche Erhöhung der Schlachtzahlen von 55.000 auf 70.000 Tiere. Die Erweiterung von Westfleisch führt zu einer weiteren massiven Konzentration von Schwerlastverkehr,	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.110.2			Lärm- und Geruchsbelästigung	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelastung werden zurückgewiesen.
1.110.3			und prekärer Arbeitsverhältnisse.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.

				sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.110.4			Mich persönlich stört auch der Bau von Gebäuden in bis zu 22 m Höhe, weil es in meiner direkten Nachbarschaft passiert und ich dort bisher gerne spazieren gehe (Naherholung Loburg/Kreuzweg). Aber auch weil es für lange Zeit die Wahrnehmung der Stadt prägen wird, wenn man aus Westen die Stadt besucht.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.111.1	ST 1.111	Schreiben vom 05.01.2023	Ich lege Widerspruch ein, gegen die Erhöhung der Schlachtzahlen bei Westfleisch von 50.000 auf 70.000 Tiere. Auch wenn in den Gutachten anderes herausgearbeitet wird, es stinkt. Der Wind trägt den unangenehmen Geruch oft bis in den Baakenesch. Ich nehme dies sehr intensiv wahr, wenn ich von meiner Arbeitsstelle heim fahre und aus dem Auto steige.	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.112.1	ST 1.112	Schreiben vom 05.01.2023	Den Erweiterungsplänen und damit dem Bebauungsplan Heemers Esch möchte ich hiermit widersprechen. Die Planung ist sicher am Markt vorbei zusehen. Die örtlichen Landwirte reduzieren ihre Kapazitäten der Tierhaltung, da die derzeitige Marktlage keine steigenden Mengen erwarten lässt bzw. Weniger Tiere in anderen Tierwohl zuträglicheren Formen gehalten werden müssen. Dies ist sicherlich ein Fakt, wenn die großen und relevanten Lebensmittelhändler wie Aldi und Lidl zukünftig nicht auf Massentierhaltung setzen. Wo ist dann der lokale Schlachtbedarf. Cem Özdemir lässt aktuell die Erlaubnis von lokalen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			Schlachtungen auf Höfen als Gesetz vorbereiten. Wo ist da die Notwendigkeit Schlachtkapazitäten zu erweitern? Auch wenn vielleicht das Unternehmen Westfleisch dies noch als notwendig sieht, ist es die politische und auch die verwaltungstechnische Verantwortung dies zu vermeiden. Warum soll in Coesfeld für reine Exportzwecke geschlachtet werden, mit Tieren die keinesfalls (siehe vorherige Argumente) lokal aufgezogen würden? Dazu kommt das dies sicherlich keine Zukunftsindustrie für unsere Region ist.		
1.112.2			Oder kommen die Mitarbeiter zukünftig aus der Region? Dies war und wird nie der Fall sein. Wenn überhaupt arbeitet die Branche an Schlachtrobotern und diese gehen bestimmt nicht in Coesfeld einkaufen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.112.3			So ist eine enorme Verschwendung von Ressourcen für Transport und Schlachtung und einhergehend hohe, nicht notwendige Emissionen ein Fakt der Erweiterung. Das sollte dem Rat und der Verwaltung auch ohne Gutachten schon klar sein und ich bitte das der Bebauungsplan nicht zur Umsetzung kommt.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Emissionen werden zurückgewiesen.
1.113.1	ST 1.113	Schreiben vom 05.01.2023	Hier sind einige Gründe gegen die geplante Erweiterung von Westfleisch. Für eine Begrenzung der Schlachtzahlen auf max. 50.000 Tiere pro Woche, anstatt bis zu geplant 70.000 Tiere in der Woche. Wir fordern von der Stadt Coesfeld und dem Kreis Coesfeld: zeigt Haltung für UMWELTSCHUTZ, NACHHALTIGE TIERHALTUNG & LANDSCHAFTSPFLEGE	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.113.2			<p>Die Grundwasserabsenkung durch die Fa. Westfleisch wird zunehmen, in einer Zeit in der dies eh schon zu Schäden führt, wie man an der Lindenallee erkennen kann. Wie kann man ein solches Unternehmen als Stadt nicht nur tolerieren, sondern auch noch fördern, wenn alle wissen, dass die Zeit des Klimawandels zu Wasserknappheit, Hitzeperioden und Katastrophen führt – durch Monokultur, Massentierhaltung und Massentierschlachtung. Westfleisch darf kein Grundwasser absenken.</p>	<p>Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.113.3			<p>Die Konsequenzen aus der B-Plan Erweiterung schaden den Naturschutzflächen, insbesondere der Berkelaue durch dessen Boden-, Luft- und Wassereingriffe.</p>	<p>Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.</p>
1.113.4			<p>Die Gutachten und Stellungnahmen der Behörden sind einseitig und nicht auskömmlich. Die Gutachter sind von der Stadt Coesfeld beauftragt und werden bezahlt durch die Fa. Westfleisch. Die Gutachten sind somit nicht neutral und nicht rechtssicher, auch wenn dies behauptet wird.</p>	<p>Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.</p>
1.113.5			<p>Noch mehr gewerbliches Personal durch höhere Schichtleistungen wegen der hohen geplanten Schlachtzahlen werden zusätzliche Personentransporte von sogenannten Arbeitsmigranten mit sich bringen, deren rasende Fahrer schon jetzt eine Gefahr auf der Borkener Str. darstellen. Diese Busverkehre sind nicht berücksichtigt in Zählungen und theoretischen Annahmen.</p>	<p>Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt. Seitens des Unternehmens wird – verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Personentransporte und hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.</p>

				<p>– mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet. Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart.</p> <p>Zudem wird auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	
1.113.6			Die Anlieferungen von Lebewesen durch Landwirte und deren offene Tiertransporte sind in den Geruchsmodellen nicht oder nicht auskömmlich berücksichtigt.	Auf Punkt C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich Geruchsbelastung durch die Anlieferung von Lebewesen in Tiertransporten werden zurückgewiesen.
1.113.7			Sämtliche Gutachten basieren auf der Annahme dass die Fa. Westfleisch und deren Betrieb kontrolliert wird. Tatsächlich kontrollieren und überwacht Westfleisch viele Parameter selbst. Dies muss ausgeschlossen werden.	Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes einer Firma obliegt zunächst den jeweils zuständigen Behörden. Da die im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zu vereinbarenden Maßnahmen teilweise über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehen, werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages darüber hinaus auch Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring getroffen.	Die Bedenken hinsichtlich der Kontrolle des Betriebs werden zurückgewiesen.
1.113.8			Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Coesfeld, Energieeffizienz und Klimaschutz: Klimaziele Coesfelds sind anzustreben. Die Zielerreichung wird aber tatsächlich nur empfohlen. Dies muss eingefordert werden!	Der als Hinweis aufgenommene Punkt „Energieeffizienz und Klimaschutz“ ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben.	Der Anregung, die Erreichung der Klimaziele der Stadt Coesfeld nicht nur zu empfehlen, sondern einzufordern, wird nicht gefolgt.

				Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.114.1	ST 1.114	Schreiben vom 05.01.2023	Hiermit erheben wir Widerspruch gegen den obigen Bebauungsplan. Gründe: Mit der geplanten vierzigprozentigen Erhöhung der wöchentlichen Schlachtzahlen von 50 000 auf 70 000 Schweinen sowie der Steigerung von 2.600.000 Schlachtungen auf 3.640.000 = + 1.040.000,00 pro Jahr sind wir nicht einverstanden. Infolge der geplanten Erweiterung sehen wir eine große Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.114.2			und der Schwerverkehrsbelastung auf der Borkener Straße,	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.114.3			die sich auf unsere Wohnsituation im Baakenesch negativ auswirken würde.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Wohnsituation werden zurückgewiesen.
1.114.4			Zuletzt wendet sich unser Widerspruch gegen den Bau von Gebäuden auf dem Westfleischgelände in einer Höhe von 22 Metern.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der

					baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.115.1	ST 1.115	Schreiben vom 05.01.2023	Der Verkehr wird erhöht durch 7 Tage Schlachtbetrieb	Auf die Punkte C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) und C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung des Verkehrsaufkommens und hinsichtlich der Betriebs-/ Schlachtzeiten werden zurückgewiesen.
1.115.2			Der Wasserverbrauch wird enorm erhöht	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.115.3			Die Anwohner werden gestört	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.115.4			Toerwohl	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.116.1	ST 1.116	Schreiben vom 05.01.2023	Ich wohne nun mit meiner Familie 3 Jahre in der Nähe von Westfleisch. Vor unserem Baubeginn wurde uns versichert, dass die Geruchsbelästigung sehr gering bis gar nicht vorhanden sei. Leider wurden wir vom Gegenteil überrascht. Im Sommer halten wir uns viel im Haus auf, weil der Geruch oft nicht auszuhalten ist.	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.116.2			Die Beanspruchung der Borkener Straße durch Westfleisch ist jetzt schon enorm. Wie soll es nur werden, wenn die Erweiterung von Westfleisch tatsächlich wahr wird.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.

1.116.3			Auch hier werden üble Gerüche durch Diesel- Abgase zunehmen.	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.116.4			Zudem geht der Fleischkonsum bei vielen Menschen zurück. Warum soll Coesfeld trotzdem zum größten Schlachthofstandort werden? Zeigen sie Flagge und stoppen sie endlich dieses Bauvorhaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.117.1	ST 1.117	Schreiben vom 05.01.2023	Für eine Begrenzung der Schlachtzahlen auf max. 50.000 Tiere pro Woche, anstatt bis zu geplant 70.000 Tiere in der Woche. Wir fordern von der Stadt Coesfeld und dem Kreis Coesfeld: zeigt Haltung für UMWELTSCHUTZ, NACHHALTIGE TIERHALTUNG & LANDSCHAFTSPFLEGE	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.118.1	ST 1.118	Schreiben vom 05.01.2023	Ich arbeite bei der Firma Thies in Coesfeld und selbst jetzt gibt es bereits eine große Geruchsbelästigung! Wie soll es werden wenn noch mehr Schweine geschlachtet und das Gelände vergrößert wird?	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.118.2			Ebenfalls ist es ja wohl eine Unmöglichkeit Gebäude von 22m Höhe zu genehmigen!	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.118.3			Des Weiteren wird die bereits enorme Verkehrsbelastung auf der Borkener Straße nochmals stark zunehmen und von LKWs überflutet!	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.

			Wir sind auf jeden Fall gegen eine Vergrößerung des Geländes und gegen eine höhere Schlachtungszahl an Schweinen.		
1.119.1	ST 1.119	Schreiben vom 05.01.2023	1. Vor dem Hintergrund abnehmenden Fleischkonsums macht die Westfleisch- Erweiterung keinen Sinn.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.119.2			2. Geruchsemissionen und zunehmender Lieferverkehr sind für die Anlieger nicht zumutbar.	Auf die Punkte C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen und hinsichtlich der Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.119.3			3. Der zu erwartende Mehrverbrauch an Wasser steht in krassem Widerspruch zu dem gebotenen Umgang mit Ressourcen.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.120.1	ST 1.120	Schreiben vom 05.01.2023	Hiermit stimme ich gegen die geplante Westfleisch - Erweiterung..	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.121.1	ST 1.121	Schreiben vom 05.01.2023	Hiermit möchte ich meine Bedenken bezüglich des Bauvorhabens mitteilen (Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“). Wir sind Anwohner in unmittelbarer Nähe der Borkener Straße und fühlen uns aktuell schon durch die vielen Westfleisch Transporter sehr gestört.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.121.2			Nicht nur der Lärm ist störend, sondern auch der Geruch der vorbeifahrenden Tiere. Hier möchte ich mir nicht ausmalen welche Ausmaße das ganze annimmt wenn Westfleisch sich tatsächlich erweitern darf. Ich möchte hiermit ausdrücklich klar machen, dass wir GEGEN die Erweiterung sind.	Auf Punkt C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich Geruchsbelastung durch die Anlieferung von Lebewesen in Tiertransporten werden zurückgewiesen.

1.122.1	ST 1.122	Schreiben vom 05.01.2023	<p>Hiermit möchte ich meine schlimmsten Sorgen und Ängste an Sie richten. Die geplante Erweiterung der Fa. Westfleisch bringt aus meiner Sicht unglaublich viele Gefahren und Nachteile mit sich. Wir leben im Baakenesch und waren nach unserem Einzug erschrocken über die enorme Geruchs- und Lärmbelästigung, die die vorbeifahrenden LKW´s auf dem Weg zu Westfleisch erzeugen. Eine Erweiterung des Betriebes hätte zur Folge, dass noch mehr Verkehr über die gleiche Straße zu Westfleisch geführt werden würde. Somit würde auch die Geruchs- und Lärmbelästigung weiter zunehmen.</p>	<p>Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung), C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen und hinsichtlich der Geruchsbelastung durch die Anlieferung von Lebewesen in Tiertransporten werden zurückgewiesen.</p>
1.122.2			<p>Immer wieder kommt es auch bei der Ampelschaltung (Kreuzung Borkener Straße / Baakenesch / Wester Esch) dazu, dass die heranfahrenden LKW versuchen das gelbe Ampelzeichen noch zu erwischen. Oft genug ist die Ampel dann aber bereits rot und die LKW überfahren die Ampel mit voller Geschwindigkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>
1.122.3			<p>Aus moralischer Sicht frage ich mich weshalb im Baakenesch ein nachhaltiges und ökologisches Wohngebiet entstehen soll, während ca. 300m Luftlinie entfernt ein Unternehmen weiter wachsen darf und dabei vermutlich nicht die gleichen Auflagen erfüllen muss.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.122.4			<p>Der ökologische Gedanke sollte auch zwingend bei den beiden folgenden Faktoren berücksichtigt werden. Ist es moralisch, nachhaltig und fair für</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung unter der Anregung Nr. 1.122.1 wird verwiesen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			kommende Generationen zu entscheiden, dass wir sie diesen Belästigungen aussetzen?		
1.122.5			<p>Ist es für die kommenden Generationen gerecht mit der Belastung von Massentierhaltung und Massentierschlachtung umgehen zu müssen bzw. die Folgen hiervon erleiden zu müssen?</p> <p>Ohne das diese Generationen überhaupt entscheiden können oder dürfen?</p> <p>Des Weiteren sollten wir berücksichtigen, dass wir nicht nur regional, sondern global an die Ökologie denken müssen. Ist es wirklich im Sinne der Nachwelt noch mehr Tiere zu schlachten und Fleisch zu produzieren? Sollten wir nicht den Versuch wagen mehr Qualität, statt Quantität in den Fokus zu rücken.</p>	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.122.6			Unter den aktuellen Umständen empfinde ich es auch als fahrlässig den Bürgern zuzumuten, dass jeder Einzelne Energie und Ressourcen schonen soll.	Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.122.7			<p>Während ein derartig groß gewachsener Betrieb weiterhin in vollem Umfang produziert und zusätzlich noch Frisch- und Grundwasser belastet.</p> <p>Wir müssen endlich langfristig und perspektivisch denken und nicht nur kurzfristige marktwirtschaftliche Erfolge in Betracht ziehen.</p>	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.122.8			Grundsätzlich stellt sich die Frage in welcher Form die Stadt Coesfeld überhaupt profitiert, wenn der Hauptsitz in Münster liegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.123.1	ST 1.123	Schreiben vom 05.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, ist nach der Westfleischerweiterung, und somit u.a. dem erhöhten Wasserbedarf, der westliche Grundwasserspiegel Coesfelds noch ausreichend ?	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.123.2				Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.123.3			Coesfeld wirbt mit einer Klimafreundlichen Stadt, kann man das mit einem solchen Projekt noch in Einklang bringen?	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz), C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.123.4			Wird auch zusätzlich, zu den erhöhten Schlachtzahlen weiteres Fleisch von extern am Standort Coesfeld verarbeitet?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.123.5			Ist das Verkehrsaufkommen auf der Borke-ner Str. für den erhöhten Personalbedarf betrachtet worden? Vielen Dank für eine Stellungnahme.	Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt. Seitens des Unternehmens wird – verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität – mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet. Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

				<p>hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart.</p> <p>Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	
1.124.1	ST 1.124	Schreiben vom 05.01.2023	Ich bin gegen eine Erweiterung des Westfleischbetriebes. In der Zukunft wird der Fleischverzehr weiter abnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.124.2			Eine Erweiterung bedeutet für die Coesfelder Anlieger eine enorme Belastung, ua. durch noch höheres Verkehrsaufkommen, Lärm- und Geruchsbelästigung und auch durch das Wissen, wie viele Tiere vor der Haustür täglich getötet werden.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.
1.124.3			Ganz zu schweigen von der Umweltbelastung.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.124.4			Es gibt viele weitere Argumente, u. a. Die Unterbringung der Arbeiter. Es ist für mich unverständlich, dass die Stadt Coesfeld eine Erweiterung überhaupt in Betracht zieht.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.125.1	ST 1.125	Schreiben vom 05.01.2023	Tiertransporte waren früher schon schwer zu ertragen. Aber diese Mengen an Lebewesen abzutransportieren und zu "verwerten" ist pervers. Ich bin für Klasse statt Masse! Ich bin VOLL	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			UND GANZ gegen eine Erweiterung des Schlachtbetriebes!			
1.126.1	ST 1.126	Schreiben vom 05.01.2023	Aus vielen Gründen kann ich der Erweiterung des Schlachtbetriebes Westfleisch nicht zustimmen und bitte darum, die Planung zu überdenken. Gravierende Nachteile für die Stadt Coesfeld und ihre Bürger sind meines Erachtens: - der erhöhte Wasserverbrauch aus unserem Trinkwassernetz	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.	
1.126.2			- das zunehmende Verkehrsaufkommen und dadurch bedingte Straßenschäden	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.	
1.126.3			- die steigenden Geruchsbelästigungen	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.	
1.126.4			und zunehmenden Lärmpegel (stellen schon jetzt eine Belastung dar)	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.	
1.126.5			- die Beeinflussung der natürlichen Umgebung (Berkel, Kreuzweg)	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.	
1.126.6				Die Art der Beeinflussung des Kreuzweges wird in der Stellungnahme nicht eindeutig benannt. Grundsätzlich wird auf die Punkte C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) und C 26 (Sanitäreanlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.	
1.126.7				- massive Erhöhung der Schlachtungen, obwohl zu weniger Fleischkonsum geraten wird und viele Menschen ihre Ernährung umstellen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

				Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.126.8			- neu geschaffene Arbeitsplätze sind für die Stadt Coesfeld nicht relevant	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.126.9			- angespannte Haushaltslage der Stadt sollte nicht weiter durch das Schaffen der nötigen Infrastruktur strapaziert werden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.126.10			Das Tierwohl und eine gesunde Ernährung rücken immer weiter in den Fokus der Gesellschaft. Wie kann eine zukunftsorientierte Stadt wie Coesfeld dieses Vorhaben unterstützen?	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.127.1	ST 1.127	Schreiben vom 05.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte mich hiermit gegen die geplante Erweiterung des Westfleisch Betriebs aussprechen. Gründe dafür gibt es aus meiner Sicht sehr viele. Das sind neben der Zunahme des An- und Ablieferverkehrs, schon jetzt sehe ich täglich massenhaft die Anlieferung der Schweine, der zunehmenden Luft- und Geräuschemmissionen und dass bei uns sehr lebensnah täglich so unendlich viele Tiere geschlachtet werden.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung), C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsemissionen sowie hinsichtlich Schadstoff-/Feinstaubimmissionen werden zurückgewiesen.
1.127.2			So viel Tierleid in der Nähe zu haben, ist eine furchtbare Gefühl. Coesfeld würde mit der Erweiterung dann mit zu den Orten in NRW und Deutschland gehören, mit einem der ganz großen Schlachthöfe.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.128.1	ST 1.128	Schreiben vom 05.01.2023	Für eine Begrenzung der Schlachtzahlen auf max. 50.000 Tiere pro Woche, anstatt bis zu geplanten 70.000 Tieren in der Woche. Ich fordere von der Stadt Coesfeld und dem Kreis Coesfeld: zeigt Haltung für Umweltschutz, nachhaltige Tierhaltung und Landschaftspflege!	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.128.2			Desweiteren wird die Grundwassersenkung durch die Fa. Westfleisch zunehmen. Und das in einer Zeit in der dies bereits zu Schäden führt, wie man an der Lindenallee erkennen kann. Westfleisch darf kein Grundwasser absenken!	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.129.1	ST 1.129	Schreiben vom 05.01.2023	Wir möchten unsere Einwendungen zum Bebauungsplan Nr. 82a Ihnen darlegen. - Im Zuge des Klimawandels können unserer Meinung nach der steigende Ressourcenverbrauch (vor allem der steigende Wasserverbrauch) nur dazu führen, dass zukünftig nicht mehr genug Wasser für die Coesfelder Bürger (auch für die mit Eigenwasserversorgung) bereit gestellt werden kann. Wir glauben, das dies nicht gewährleistet ist.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.129.2				Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.129.3				Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.

			erhöhte Unfallzahlen und weniger Schutz für unsere Kinder im Straßenverkehr. Wie werden Sie uns zukünftig schützen?		
1.129.4			- Die geplanten Gebäude haben eine äußerst prägende und städtebaulich überdimensionierte Höhe. Diese fügt sich nicht in das umgebende Stadtbild ein. Wir möchten kein zweites Tönnies wie in Rheda-Wiedenbrück. Industriegebäude in dieser Höhe, gelesen habe ich 22 m + Aufbaute?, wollen wir nicht.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.129.5			Zukünftig können wir im Sinne der Nachhaltigkeit und des CO2 Abdrucks uns keine erhöhten/ gleichbleibenden Fleischkonsum leisten. Wir wollen hier keine größere Fleischproduktion direkt vor der Haustür.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.129.6			Mit dem überbauen von Grünflächen wird ein Teil der grünen Lunge am Rand von Coesfeld verschwinden (Flächenversiegelung). Dies möchten wir ebenfalls in diesem großen Umfang nicht, da diese Flächen unwiederbringlich für die Natur verschwinden. Wir bitten um kurze Rückmeldung, dass meine Einwendungen bei Ihnen eingegangen, sowie bitte um Antwort bzgl. meiner Bedenken. Ich bitte um Beantwortung meiner Bedenken.	Im Hinblick auf den Standort ist festzuhalten, dass durch die Planung die langfristige Sicherung bzw. Optimierung eines bestehenden Betriebsstandortes in westlicher Stadtrandlage von Coesfeld erfolgt. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist damit eine Nutzung bereits deutlich anthropogen vorbelasteter Betriebsflächen verbunden. Eine Überplanung von Freiflächen wird durch die Optimierung des derzeitigen Betriebsstandortes auf das absolut notwendige Maß reduziert und ist aus Gründen des Klimaschutzes einer vollständigen Verlagerung des Betriebsstandortes deutlich vorzuziehen. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung an den überörtlichen Verkehr können unnötige Verkehrsbewegungen minimiert und auch aus Klimaschutzfachlichen Gründen effizient gestaltet werden.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.130.1	ST 1.130	Schreiben vom 05.01.2023	Haram <i>(redaktionelle Ergänzung: haram ist eine Bezeichnung für alle Handlungen und Dinge, die im Islam verboten sind und die eine Sünde mit sich bringen; Quelle: Website Multikulturelles Forum e.V.)</i>	Eine Abwägung erübrigt sich.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.131.1	ST 1.131	Schreiben vom 05.01.2023	Das Projekt hat für Coesfeld viele Nachteile und kaum Vorteile: hoher zusätzlicher Wasserverbrauch,	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.131.2			drastisch ansteigender Verkehr,	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.131.3			daher Belastung der Luft,	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.131.4			der Straßen und	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Belastung der Straßen werden zurückgewiesen.
1.131.5			der Parkplatzsituation,	Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiterparkplätze werden zurückgewiesen.
1.131.6			Verlust des Wertes der umliegenden Grundstücke,	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken werden zurückgewiesen.
1.131.7			Geruchsbelästigung.	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.

1.131.8			In Zeiten von großen Veränderungen in Ernährung und Landwirtschaft sollte Coesfeld nicht auf noch mehr Fleischkonsum setzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.132.1	ST 1.132	Schreiben vom 05.01.2023	Eine Erweiterung des Westfleischbetriebes stellt in dieser Dimension eine Erweiterung dar die den örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird. Der gesamte Lieferverkehr plus die zusätzlichen Fahrten der Arbeitnehmer stellen an dieser Stelle eine Belastung dar die mit der vorhandenen Infrastruktur nicht vereinbar sind.	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.132.2			Die Entnahme der Grundwassermengen sind in dieser Dimension für die gesamte Stadt und Landwirtschaft nicht tragbar zumal die sinkenden Niederschlagswerte dies bei weitem nicht ausgleichen können.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.132.3			Vor allen Dingen ist es aber in diesen Zeiten ein völlig falsches Signal diese Schlachtmengen überhaupt zu genehmigen da der Fleischkonsum in den nächsten Jahren sinken wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.132.4			Eine Genehmigung führt dazu das andere Standorte der Firma Westfleisch wie z.B. Oer-Erkenschwick geschlossen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.132.5			An diesem Standort war eine Erweiterung des Betriebes nicht möglich. Warum soll dies in Coesfeld möglich sein ? In dem Bauplan ist eine Kennzahl vergeben die das 10 fache	Um eine wirtschaftlich sinnvolle Ausnutzung des Plangebietes zu gewährleisten, werden die zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die zulässige Baumassenzahl (BMZ) im Plangebiet entsprechend der Obergrenzen	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		Überbauen der Grundfläche erlaubt. Warum ? Welcher Betrieb in Coesfeld darf dies ebenfalls ?	gem. § 17 Baunutzungsverordnung mit 0,8 (GRZ), 2,4 (GFZ) und 10,0 (BMZ) festgesetzt. Ob in Coesfeld auch in anderen Bebauungsplänen, in denen gewerbliche Nutzungen zugelassen sind, eine Baumassenzahl von 10,0 festgesetzt ist, ist für das vorliegende Planvorhaben irrelevant. Verwiesen wird an dieser Stelle jedoch beispielhaft auf den Bebauungsplan Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“, der am 14.12.2023 vom Rat der Stadt Coesfeld als Satzung beschlossen wurde.	
1.132.6		Die Gewerbesteuer dürfte nur eine geringe Rolle spielen da die wirtschaftliche Situation seit Jahren eher angespannt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.132.7		Aktuell weist die Firma Westfleisch einen Verlust von ca. 7 Mio Euro aus. Fällt ein Gewinn an welchen Anteil hat Coesfeld und welchen Anteil die Stadt Münster ?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.132.8		Wie sieht die Verwaltung die Kaufkraft der beschäftigten Arbeitnehmer ? Wie hoch sind die Kosten für Kindergartenplätze und Schulen, sozialen Ausgaben der Menschen die hier dann wohnen im Verhältnis zu den Steuern durch die niedrigen Löhne die Westfleisch zahlt ? Wo werden diese Menschen untergebracht?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.132.9		Leider muss man diese provokante Frage stellen denn die Firma Westfleisch zahlt einen Lohn mit dem die Arbeitnehmer kaum eine Wohnung finanzieren können. Leider.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.

			Und das auf dem Rücken der ausländischen Arbeitnehmer.	Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.132.10			Die entscheidene Frage lautet: Was bewegt die Stadt Coesfeld die Erweiterung in diesem Umfang zu genehmigen ? Ich freue mich auf eine Antwort von Ihnen und fordere Sie auf diese Entscheidung zu überdenken. Eine Ablehnung der Pläne ist ein mutiges Zeichen für das Wohl der Stadt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.133.1	ST 1.133	Schreiben vom 05.01.2023	Zu der Erweiterung der Firma Westfleisch habe ich folgende Fragen und Anregungen: Welchen wirtschaftlichen Vorteil hat die Erweiterung und mit welchen Steuereinnahmen plant die Stadt Coesfeld ?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.133.2			Welche Belastung für den Grundwasserspiegel entsteht? Wie genau wird der Verkehr gelenkt ?	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.133.3				Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.133.4			Welche Emissionswerte im Bezug auf Lärm, Verkehr, Geruch gelten und werden wie eingehalten ?	Auf die Ergebnisse der Fachgutachten wird verwiesen. Zudem wird auf die Punkte C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens), C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.133.5		Welche Baugrenzen und Höhen , Grenzabstände und Zufahrtmöglichkeiten gelten für Westfleisch?	Die Baugrenzen, Grenzabstände und festgesetzten zulässigen Höhen der baulichen Anlagen sind dem Bebauungsplanentwurf zu entnehmen. Im Hinblick auf die Zufahrtmöglichkeiten wird darauf verwiesen, dass bei Umsetzung der Erweiterung sämtliche Lkw-Bewegungen der „reinen Seite“ über die geplante neue Zufahrt an der „Borkener Straße“ abgewickelt werden. Die „unreinen“ Lkw-Bewegungen werden weiterhin über die bestehende Zufahrt abgewickelt.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.133.6		Stehen diese im Einklang mit den Rechten der anderen Gewerbebetriebe in diesem Bereich?	Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurden umfangreiche gutachterliche Untersuchungen durchgeführt. Entsprechend der vorliegenden Ergebnisse ist eine Umsetzung der Planung im Einklang mit den umgebenden Nutzungen verträglich möglich.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.133.7		Aktuell schlägt der Landwirtschaftsminister Özdemir vor die mobilen Schlachtmöglichkeiten zu erhöhen um das Tierwohl und auch die regionale Vermarktung zu stärken. Lange Tiertransporte sollen vermieden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.133.8		Neben sinkenden Verbrauch von Fleisch dürfte doch genau diese Entwicklung von heute gegen eine Erweiterung für Westfleisch sprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.133.9		Im übrigen zeigt die Stadt Coesfeld das auch eine gesunde Infrastruktur und eine solide Haushaltslage ohne die sogenannten Bigplayer funktioniert. Tragen Sie Verantwortung für ein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			lebenswertes Coesfeld und lassen Sie den Standort Westfleisch nicht wachsen. Es ist schlicht unnötig.		
1.134.1	ST 1.134	Schreiben vom 05.01.2023	In Zeiten des Klimawandels, aber auch aus bekannten weiteren Umweltschutzgründen	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.134.2			und zum Schutze der Coesfelder Bürgerinnen und Bürger sollte sich die Stadt Coesfeld dringend gegen die Erweiterung von Westfleisch aussprechen. Ich appelliere hiermit an die Vernunft aller Beteiligten.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Coesfelder Bürgerinnen und Bürger werden zurückgewiesen.
1.135.1	ST 1.135	Schreiben vom 05.01.2023	Neben vielen Bedenken zu der geplanten Westfleischerweiterung weise ich 1. auf die Problematik der Grundwasserentnahme hin: Westfleisch bekräftigt, dass sich die Menge der Grundwasserentnahme nicht erhöht (Wann wurde diese Menge aber festgelegt?). In den letzten Jahren ist der Grundwasserspiegel allgemein ständig gesunken. Auch in Zukunft ist zu erwarten (Klimawandel), dass mit sinkendem Grundwasserspiegel zu rechnen ist. Schon jetzt sind viele Brunnen der Anlieger im Sommer leer. Möglicherweise ist auch der schlechte Zustand der Bäume auf dem Kreuzweg auf einen niedrigen Grundwasserspiegel zurückzuführen. Meines Erachtens wäre es erforderlich, die Wasserentnahme der Entwicklung des Klimas anzupassen. Hier ist eine ständige Kontrolle von Grundwasserentnahme und Grundwasserspiegel	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.135.2			Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.	

		erforderlich. Ist die Menge der Entnahme von Grundwasser schon mal überprüft worden oder glaubt man einfach den Angaben der Firma Westfleisch? Dieses Kontrollverfahren sollte für alle nachvollziehbar und transparent öffentlich gemacht werden.		
1.135.3		2. Angeblich wurden die Termine für Geruchs- und Verkehrsmessungen ohne Kenntnis von Westfleisch durchgeführt (Informationsveranstaltung vom 29.11. 22). Laut Bericht vom 2. Januar ist (laut AZ) Westfleisch über diese Termine sehr wohl in Kenntnis gesetzt worden. Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, wie aussagekräftig sind diese Gutachten dann noch?	Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung werden zurückgewiesen.
1.135.4		Der Schwerlastverkehr mit unreiner Fracht auf der Borkener Straße ist jetzt schon für die Anlieger eine Zumutung. In Verbindung mit dem Lieferanten- und Leerverkehr werden insbesondere Schüler auf ihrem offiziellen Schulweg in unverantwortlicher Weise gefährdet.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße und hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.
1.135.5		3. Eine Großschlachtereie im Eingangsbereich der Stadt trägt sicherlich nicht zu einem guten Image der Stadt bei. Im Zusammenhang mit bundesweiten Skandalen geriet Coesfeld immer wieder in negative Schlagzeilen. Da helfen auch kein begrünter Sichtschutz und ein paar Alibi-Bäume. Und überhaupt, warum sollte man diesen deplatzierten Industriekomplex aufhübschen oder gar verstecken. In der jetzigen und erweiterten Form kann er immerhin noch als Mahnmal für eklatant verfehlte Landwirtschafts- und Lokalpolitik dienen.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.

1.135.6			<p>4. In den zurückliegenden Jahren wurde Westfleisch sukzessive zu dem Moloch erweitert, wie er sich heute präsentiert. Mit jeder Erweiterung sind die Belastungen für Umwelt und für die Anlieger weiter gestiegen. Man hätte auch schon zu früheren Zeiten einige Verbesserungen unabhängig von Erweiterungen durchführen können. Es ist kaum davon auszugehen, dass sich diese Grundhaltung in Zukunft ändert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.135.7			<p>Der Schwerlastverkehr könnte auch jetzt schon die Umgehungsstraße nutzen. Dafür ist die Straße ja schließlich gebaut worden. Dieses kleine Zugeständnis für die Anwohner wird von Westfleisch auch bis heute nicht erbracht, obwohl mehrmals von uns darauf hingewiesen worden ist.</p>	<p>Durch die bauliche Gestaltung der neuen Anbindung an die Borkener Straße wird gewährleistet, dass bei einer Umsetzung der Erweiterung die vom Betriebsgelände abfahrenden „reinen“ Kraftfahrzeuge künftig ausschließlich Richtung Westen zur B 525 fahren können. Auf diese Weise wird die „Borkener Straße“ Richtung Innenstadt entlastet.</p> <p>Im Weiteren wird zum einen darauf verwiesen, dass das Unternehmen keinen Einfluss auf die Routenwahl des nicht firmeneigenen Anlieferungsverkehres hat. Zum anderen ist festzuhalten, dass die „Borkener Straße“ als Kreisstraße eine Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung ist, die der zwischenörtlichen Verkehrsverbindung dient. Entsprechend ist die „Borkener Straße“ auch auf die Aufnahme des Schwerlastverkehrs ausgerichtet.</p> <p>Eine vollständige Sperrung der „Borkener Straße“ für den LKW-Verkehr ist aufgrund ihrer Klassifizierung als Kreisstraße jedoch nicht möglich.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Schwerlastverkehrs werden zurückgewiesen.</p>

1.135.8			So weit einige kritische Anmerkungen zum Thema Westfleisch, die dazu beitragen sollen, eine Erweiterung von Westfleisch nicht zu genehmigen, denn ich bin schon jetzt nicht stolz darauf, in einer Stadt zu wohnen, die am „Schweinesystem“ einen bedeutenden Anteil hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.136.1	ST 1.136	Schreiben vom 05.01.2023	Gegen den o.g. Bebauungsplan möchten wir hiermit unsere starken Bedenken zum Ausdruck bringen. Die durch den Bebauungsplan mögliche Erweiterung der Schlachtzahlen, werden	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.136.2			starke negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, egal ob Grundwasser oder Stadtwasser, der Umgebung haben. In Zeiten fallender Niederschlagsmengen ist eine lokal so starke Wasserverschwendung nicht tragbar.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.136.3			Da bei insgesamt zurückgehendem Fleischverzehr ist zur Auslastung des Betriebes mit einer Konzentration auf Coesfeld zu rechnen, nicht nur der Schlachtzahlen sondern auch begleitender Arbeiten wie Zerteilung und Portionierung evtl. andernorts geschlachteter Tiere.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.136.4			Dies führt zu einer Verkehrsbelastung,	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.136.5			Resourcenverbrauch, Umwelt	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.136.6		und Lärmbelästigung, die in Zeiten des Klimawandels und der Energieknappheit nicht verantwortbar ist.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.136.7		Für das Stadtbild bedeutet eine solche mögliche Bebauung ein unmöglicher Schandfleck der allen Einreisenden aus südwest ins Auge fällt und zum negativen Markenzeichen für Coesfeld werden wird. Bedenke man das schlechte Image allein während der coronapandemie.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.136.8		Dagegen steht welcher Nutzen für Coesfeld? Gewerbesteuern müssten sie mir bitte genau vorrechnen wie sie sich positiv, bei aktuell negativem Betriebsergebnis auswirken sollten. Dagegen stehen Kosten für Schäden an der Infrastruktur,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.136.9		Wertverlust der umgebenden Grundstücke, insgesamt unattraktivität als Wohnstadt,	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken und hinsichtlich der Wohnqualität werden zurückgewiesen.
1.136.10		Schaffung von Sozialwohnungen, Kinderbetreuungen etc. .Dies für Arbeitsplätze die sehr wahrscheinlich nicht von umliegenden Bewohnern genutzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.136.11		Sogar die Umliegenden Landwirte, die trotz evtl Beteiligung an der Genossenschaft, sich umorientieren zu alternativen Produkten und Tierhaltungen zeigen, dass sie dem Weg von Westfleisch nicht folgen wollen. Die Zukunft unserer Region wird nicht in der Schweinehaltung liegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			Bitte seien sie sich ihrer Verantwortung für Coesfeld, seine Bürger, der Natur, der gesamten Gesellschaft bewusst und stellen sie nicht Interessen einzelner kleiner Gruppen oder Grosskonzernen voran.		
1.137.1	ST 1.137	Schreiben vom 05.01.2023	Ich bin gegen die Erweiterung von Westfleisch. Die Schlachtungszahlen auf keinen Fall erhöhen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.137.2			Das Verkehrsaufkommen an der Borkener Straße darf nicht zunehmen.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.138.1	ST 1.138	Schreiben vom 05.01.2023	Ich denke das die Erweiterung der Westfleisch falsch und unsinnig ist. Ich bin direkt davon betroffen und ich bin gegen den aufkommenden zusätzlichen Verkehr	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.138.2			und den zu hohem Wasserverbrauch der zusätzlich aufkommt.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.138.3			Außerdem wird es dadurch einen viel Höheren Fleischkonsum bzw Fleischverbrauch geben, obwohl dieser offensichtlich zurückgeht, weil es Pflanzliche Alternativen gibt, die immer mehr und beliebter werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.139.1	ST 1.139	Schreiben vom 05.01.2023	Ich bin klar gegen die Heerdmer Esch Erweiterung. Der Verkehr in und rum Coesfeld wird durch die Erweiterung noch stärker belastet, als ohne hin schon. Coesfeld versucht Grün zu werden und möglichst viel für die Umwelt tun, trotzdem sollen noch mehr LKW's nach Coesfeld fahren.	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.139.2			Da die LKW's in der Nähe von meinem Haus herfahren, kommt der zunehmende Verkehrslärm auch noch dazu.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.

1.139.3			Und das wofür? Trotz rückgehender Fleischproduktion soll hier erweitert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.140.1	ST 1.140	Schreiben vom 05.01.2023	Ich bin klar gegen die Heerdmer Esch Erweiterung. Der Verkehr in und rum Coesfeld wird durch die Erweiterung noch stärker belastet, als ohne hin schon. Coesfeld versucht Grün zu werden und möglichst viel für die Umwelt tun, trotzdem sollen noch mehr LKW's nach Coesfeld fahren.	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.140.2			Da die LKW's in der Nähe von meinem Haus herfahren, kommt der zunehmende Verkehrslärm auch noch dazu.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.140.3			Und das wofür? Trotz rückgehender Fleischproduktion soll hier erweitert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.141.1	ST 1.141	Schreiben vom 05.01.2023	Ich bin gegen die Erweiterung aus Umweltschutz und Tierschutzgründen. Der Klimawandel lehrt uns weniger von allem zu verbrauchen!	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.142.1	ST 1.142	Schreiben vom 05.01.2023	Ich spreche mich gegen eine Erweiterung von Westfleisch aus. Ich fordere daher von der Stadt Coesfeld und dem Kreis Coesfeld, gerade jetzt in Zeiten der Klimakrise: zeigt Haltung für Umweltschutz, nachhaltige Tierhaltung & Landschaftspflege! Setzt euch für ein lebenswertes Coesfeld ein, in dem wir Bürgerinnen und Bürger und	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			auch unsere nachfolgenden Generationen gut und gerne leben können.		
1.143.1	ST 1.143	Schreiben vom 05.01.2023	Bitte stoppen Sie die Erweiterung von Westfleisch! Der einzige „Gewinner“ bei einem Ausbau wird allein der Umsatz des Konzerns sein. Demgegenüber stehen unzählige, viel entscheidendere Verlierer: Verfehlte Klimaziele, Umweltschäden, ausgebeutete Arbeitnehmer sowie unglückliche Anwohner. Jede Woche (!) 50.000 (!) Tiere, die ihr ohnehin schon mehr trauriges Leben verlieren, einzig und allein wegen der Raffgier des Menschen.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.143.2			Und nicht zuletzt würde die Stadt Coesfeld einen großen Rückschritt machen in Richtung weniger lebenswerter Ort, an dem Klimaschutz, Nachhaltigkeit und ethische Grundsätze keinen Platz haben.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.143.3			In wenigen Jahren werden wir stolz sein können, uns mit Weitsicht gegen diese abartige Ausbeutung der Natur entschieden zu haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.144.1	ST 1.144	Schreiben vom 05.01.2023	Bitte stoppen Sie die Erweiterung von Westfleisch! Der einzige „Gewinner“ bei einem Ausbau wird allein der Umsatz des Konzerns sein. Demgegenüber stehen unzählige, viel entscheidendere Verlierer: Verfehlte Klimaziele, Umweltschäden, ausgebeutete Arbeitnehmer sowie unglückliche Anwohner. Jede Woche (!) 50.000 (!) Tiere, die ihr ohnehin schon mehr trauriges Leben verlieren,	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		einzig und allein wegen der Raffgier des Menschen.		
1.144.2		Und nicht zuletzt würde die Stadt Coesfeld einen großen Rückschritt machen in Richtung weniger lebenswerter Ort, an dem Klimaschutz, Nachhaltigkeit und ethische Grundsätze keinen Platz haben.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.144.3		In wenigen Jahren werden wir stolz sein können, uns mit Weitsicht gegen diese abartige Ausbeutung der Natur entschieden zu haben. Mit freundlichen Grüßen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.144.4		P.S: Falls Sie noch weitere, ausführliche Argumente brauchen (wobei Sie diese bestimmt kennen): ➡ Die Grundwasserabsenkung durch die Fa. Westfleisch wird zunehmen, in einer Zeit in der dies eh schon zu Schäden führt, wie man an der Lindenallee erkennen kann. Wie kann man ein solches Unternehmen als Stadt nicht nur tolerieren, sondern auch noch fördern, wenn alle wissen, dass die Zeit des Klimawandels zu Wasserknappheit, Hitzeperioden und Katastrophen führt – durch Monokultur, Massentierhaltung und Massentierschlachtung. Westfleisch darf kein Grundwasser absenken.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.144.5		➡ Die Konsequenzen aus der B-Plan Erweiterung schaden den Naturschutzflächen, insbesondere der Berkelaue durch dessen Boden-, Luft- und Wassereingriffe.	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.
1.144.6		Die Gutachten und Stellungnahmen der Behörden sind einseitig und nicht auskömmlich.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.

			<p>➡ Die Gutachter sind von der Stadt Coesfeld beauftragt und werden bezahlt durch die Fa. Westfleisch. Die Gutachten sind somit nicht neutral und nicht rechtssicher, auch wenn dies behauptet wird.</p>		
1.144.7			<p>➡ Noch mehr gewerbliches Personal durch höhere Schichtleistungen wegen der hohen geplanten Schlachtzahlen werden zusätzliche Personentransporte von sogenannten Arbeitsmigranten mit sich bringen, deren rasende Fahrer schon jetzt eine Gefahr auf der Borkener Str. darstellen. Diese Busverkehre sind nicht berücksichtigt in Zählungen und theoretischen Annahmen.</p>	<p>Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt. Seitens des Unternehmens wird – verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität – mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet. Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart. Zudem wird auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Personentransporte und hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.</p>
1.144.8			<p>➡ Die Anlieferungen von Lebewesen durch Landwirte und deren offene Tiertransporte sind in den Geruchsmodellen nicht oder nicht auskömmlich berücksichtigt.</p>	<p>Auf Punkt C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich Geruchsbelastung durch die Anlieferung von Lebewesen in Tiertransporten werden zurückgewiesen.</p>

1.144.9			<p>➡ Sämtliche Gutachten basieren auf der Annahme dass die Fa. Westfleisch und deren Betrieb kontrolliert wird. Tatsächlich kontrollieren und überwacht Westfleisch viele Parameter selbst. Dies muss ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes einer Firma obliegt zunächst den jeweils zuständigen Behörden. Da die im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zu vereinbarenden Maßnahmen teilweise über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehen, werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages darüber hinaus auch Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring getroffen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Kontrolle des Betriebs werden zurückgewiesen.</p>
1.144.10			<p>➡ Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Coesfeld, Energieeffizienz und Klimaschutz: Klimaziele Coesfelds sind anzustreben. Die Zielerreichung wird aber tatsächlich nur empfohlen. Dies muss eingefordert werden!</p>	<p>Der als Hinweis aufgenommene Punkt „Energieeffizienz und Klimaschutz“ ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Der Anregung, die Erreichung der Klimaziele der Stadt Coesfeld nicht nur zu empfehlen, sondern einzufordern, wird nicht gefolgt.</p>
1.145.1	ST 1.145	Schreiben vom 06.01.2023	<p>1.Fläche und Bebauung Westfleisch beabsichtigt zukünftig 11,83 ha Fläche für seinen Schlachtbetrieb und die damit verbundenen notwendigen Anlagen zu nutzen. Das Wohngebiet Kalksbecker Heide umfasst nur 5,8 ha, die angedachte Mikrohaussiedlung 1,5 ha, die Coesfelder Innenstadt innerhalb der Promenade</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			<p>umfasst etwa 50 ha. Dies dient lediglich dem Vergleich, wie viel Fläche wir der reinen Schlachtindustrie in unserer Stadt zugestehen wollen.</p>		
<p>1.145.2</p>			<p>Noch sind Teile der fast 12 ha, die die Firma Westfleisch überplant, unbebaut oder „nur“ mit Verkehrs- oder Parkflächen bebaut. Auf dem Bebauungsplan sieht man, dass für Stellplätze eine abweichende Bauweise(a) geplant ist. Was bedeutet das? Hier wird mit 2,4 Geschossflächenzahl und 10.0 Baumassenzahl geplant, was entsteht hier langfristig? Laut Bebauungsplan sind dann auch <i>„Betriebe und Anlagen, die der Produktion und Veredelung von Fleischwaren dienen sowie zu deren Verpackung, Kommissionierung und Distribution, ... Viehwagen-/ Kühlfahrzeugreinigungsanlagen, ...sonstige Nebenanlagen, Stallanlagen, Lagerflächen und – gebäude, Büros und der Ver-/Entsorgung des Gebietes dienende bauliche Anlagen“</i> zulässig. Sollte Westfleisch in den nächsten Jahrzehnten weiter ihren –teilweise offen kommunizierten - Zentralisierungsbestrebungen nachgehen, könnten auf den bisherigen Stellplatzflächen ebenfalls Gebäude für die Schlachtung und Produktion entstehen. Dies kann nicht im Sinne der Stadt und auf keinen Fall im Sinne der Anwohner*innen der Borkener Straße oder Anwohner*innen eines potentiellen neuen Baugebietes im Osten von Westfleisch sein und würde Immissions- und Klimaschutzabsichten der Firma and absurdum führen.</p>	<p>Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer Überbauung der Stellplatzflächen werden zurückgewiesen. Um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (mit Ausnahme der Grundflächenzahl) im Bereich der Stellplatzflächen verzichtet.</p>

1.145.3			<p>Neu geplante Gebäude erheben sich laut der Pläne auf bis zu 81, 85, 96, 98 und 100m über Null. Das bedeutet, dass Westfleisch dann den höchsten Punkt im Südwesten der Stadt markiert und laut §16 (6) BauNV ihre geplanten Bauhöhen sogar noch um bis zu 2m für technische Aufbauten wie z.B. Schornsteine oder Kühlaggregate überschreiten kann.</p> <p>Die Straßen sind auf 75m bzw. 78m ü NHN, die Gebäude werden dann also bis 25m hoch sein:</p> <p><i>„Überwiegend wird im Plangebiet eine Baukörperhöhe von 96,00 m ü. NHN festgesetzt. Bezogen auf das Straßenniveau der Erschließungsstraße – K 46 Richtung Gescher – entspricht dies einer tatsächlichen Baukörperhöhe von ca. 18,00 m. Ein Großteil der erforderlichen technischen Gebäudeaufbauten ist damit inbegriffen.“</i> Ein Großteil heißt nicht alle!</p>	<p>Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p> <p>Mit der bislang im Bebauungsplanentwurf überwiegend festgesetzten Baukörperhöhe von 96,00 m ü NHN war ein Großteil der technischen erforderlichen Aufbauten inbegriffen. Um die Baukörperhöhe nicht insgesamt weiter zu erhöhen, wurde eine Festsetzung aufgenommen, wonach ausnahmsweise Überschreitung um 2m für technische Aufbauten zugelassen. Aufgrund der vorgenommenen Reduzierung der Baukörperhöhen sind weniger technischen Aufbauten inbegriffen. Vor diesem Hintergrund wird nunmehr eine Überschreitung um 3 m für technisch erforderliche Bauteile zugelassen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.</p>
1.145.4			<p>Außerdem ergeben 96m minus 75m (Borkener Straße) eine Höhe von 21 Metern!!! Der gesamte Firmenkomplex wird aus Richtung Süden/Südwesten, aber auch aus Richtung Stadt/dem eventuell zukünftig entstehenden Baugebiet für Coesfelder Familien über Jahrzehnte eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sein.</p>	<p>Da im bisherigen Bebauungsplanentwurf das Baufeld, in dem eine Baukörperhöhe von 96,00 m ü. NHN zulässig ist, nicht an die Borkener Straße angrenzt, sondern rund 130,00 m von dieser entfernt liegt, wurde als Bezugshöhe für die Angabe der tatsächlichen Baukörperhöhe die K 46 Richtung Gescher gewählt. Diese weist eine mittlere Höhe von ca. 78,00 m ü. NHN auf.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.145.5			<p>Zur Borkener Straße soll eine 6m hohe Lärmschutzwand mit bis zu 84m ü NHN entstehen, die für Besucher*innen wie</p>	<p>Entgegen der Stellungnahme wird im Bebauungsplanentwurf entlang der Borkener Straße keine 6m hohe Lärmschutzwand</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Lärmschutzeinrichtung</p>

		Anwohner*innen als optisch-ästhetische Zumutung angesehen werden kann, sofern sie nicht komplett begrünt ist. Da dieses einige Jahre dauern kann, schauen alle Besucher*innen unserer Stadt, die aus Südwest anreisen und Anlieger*innen und Anwohner*innen der Borkener Straße auf eine hohe Mauer, die aber wiederum nicht hoch genug ist, um die Bauten, die teilweise noch in der Entstehung oder Planung sind, zu verdecken.	festgesetzt, sondern eine Lärmschutzwall-/wandkombination festgesetzt. Die Wallfläche ist dabei mit einem Pflanzgebot belegt. Zwischen der Lärmschutzwall-/wandkombination und der Borkener Straße werden zur Fortführung der straßenbegleitenden Baumreihe an der Borkener Straße zudem Pflanzgebote für Einzelbäume festgesetzt, die den Blick auf die Lärmschutzwall-/wandkombination zum Teil abschirmen.	LW 1 werden zurückgewiesen.
1.145.6		In den Entwürfen des Architekturbüros sind -rein zufällig- die Bilder auch an jenen Stellen abgeschnitten, wo die Bauten der Firma zu sehen wären. Es gibt nicht eine authentische Skizze, wie der gesamte Komplex aus Richtung Goxel kommend zukünftig aussehen wird. Das wird kein Zufall sein.	Auf Punkt C 9.2 (Darstellung in den Perspektiven) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Darstellung in den Perspektiven werden zurückgewiesen.
1.145.7		<i>3.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl / Baumassenzahl Um eine wirtschaftlich sinnvolle Ausnutzung des Plangebietes zu gewährleisten, werden die zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die zulässige Baumassenzahl (BMZ) im Plangebiet entsprechend der Obergrenzen gem. § 17 BauNVO mit 0,8 (GRZ), 2,4 (GFZ) und 10,0 (BMZ) festgesetzt. Aufgrund des besonderen Bedarfs des Betriebes an einer flexiblen betrieblichen Nutzung der nicht bebauten Flächen wird darüber hinaus festgesetzt, dass in dem Sondergebiet gem. § 19 (4) BauNVO eine Überschreitung der höchstzulässigen GRZ für Lagerflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und</i>	Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, ist es sinnvoll, die zulässige Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und Baumassenzahl (BMZ) entsprechend der Obergrenzen gem. § 17 Baunutzverordnung festzusetzen und damit die Inanspruchnahme weiterer Flächen zu vermeiden. Im Hinblick auf die Überschreitung der festgesetzten GRZ von 0,8 wird darauf verwiesen, dass aufgrund der begrenzten Möglichkeiten zur Einleitung des Niederschlagswassers in die Kanalisationsanlagen im weiteren Planverfahren eine zulässige Überschreitung durch Lagerflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstige	Die Bedenken hinsichtlich des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung werden zurückgewiesen.

			<p><i>betriebliche Verkehrsflächen bis zu einer GRZ von 1,0 zulässig ist. Der entstehende Eingriff wird entsprechend kompensiert. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder eine Beeinträchtigung gesunder Arbeitsverhältnisse sind durch die Überschreitung der GRZ nicht zu erwarten.</i></p> <p>Die Firma Westfleisch will natürlich aus diesem neuen B-Plan für sich das Maximum herausholen und nicht nochmal wie mit dem B-Plan von 2007 an ein Votum der Stadtpolitik gebunden sein um sich „entwickeln“ zu können. Genehmigen wir die höchstzulässigen Maße und sogar deren Überschreitung geben wir als Stadt endgültig jegliche restliche Steuermöglichkeit aus der Hand.</p>	<p>betriebliche Verkehrsflächen auf eine GRZ von 0,9 begrenzt wurde. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachtbetriebes wird vereinbart, dass nur ein Versiegelungsgrad von 80 % abflusswirksam möglich ist. Bei einer Überschreitung der GRZ von 0,8 sind seitens des Unternehmens abflussmindernde Maßnahmen vorzusehen.</p>	
1.145.8			<p>2. Transparenz /Schlachtzahlen <i>„1.2 Planungsanlass und Planungsziel: Im Jahr 2007 ist der Bebauungsplan Nr. 82 „Heerdmer Esch“ aufgestellt worden, um den bestehenden Schlachthof an seinem Standort langfristig zu sichern und um geplante Erweiterungen zu ermöglichen. Der betreffende Schlachtbetrieb beabsichtigt nun den Standort in Coesfeld zu modernisieren an die aktuellen Anforderungen anzupassen und in diesem Zuge die Lkw-Logistik neu zu organisieren. In diesem Zusammenhang soll auch der planungsrechtliche Rahmen für eine perspektivische Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten geschaffen werden, um die Anzahl der Schlachtungen pro Woche auf maximal 70.000 erhöhen zu können.“</i></p>	<p>Auf Punkt C 23 (Schlachtzahlen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Schlachtzahlen werden zurückgewiesen.</p>

		<p>Immer wieder „eierte“ die Firma herum, dementierte sogar ausdrücklich und vehement die „Vorwürfe“ in den Medien (AZ und WDR), es ginge ihr bei der Änderung des Bebauungsplanes um die Schaffung von Möglichkeiten zur Schlachtkapazitätserhöhung. Selbst in den Begründungen des Bebauungsplanes findet sich unter Punkt 2 noch das alte Narrativ, man wolle ja eigentlich bei den alten Schlachtkapazitäten bleiben: <i>„Die oben beschriebenen Maßnahmen geben einen städtebaulich angemessenen planungsrechtlichen Rahmen für die angestrebte Modernisierung und Anpassung des Betriebes an aktuelle Anforderungen unter Beibehaltung der derzeitigen Schlachtzahlen. Gleichzeitig bieten diese Anlagen die Option einer Erweiterung des Betriebes auf bis zu 70.000 Schlachtungen pro Woche. Vor diesem Hintergrund wurden diese Kapazitätserweiterungen den zum Bebauungsplan erstellten Gutachten zu Grunde gelegt. Abschließend erfolgt die Festlegung der Schlachtzahlen in dem nachfolgenden separaten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.“</i></p> <p>Dem widerspricht das Verkehrsgutachten von nts auf Seite 15: <i>„Aktuell liegen die Produktionszahlen des Unternehmens bei 55.000 Einheiten von Montag bis Samstag. Das Unternehmen verfolgt das Ziel, die Produktionszahlen</i></p>		
--	--	---	--	--

		<p><i>künftig auf 80.000 Einheiten in gleicher Zeitspanne zu erhöhen.“</i> <i>Überarbeitetes Verkehrsgutachten: „Durch die neue Zielsetzung der Firma Westfleisch, ihre Produktion auf maximal 70.000 Einheiten/Woche zu erhöhen, ergeben sich insgesamt etwas geringere Neuverkehre.“</i></p> <p>Was genau wird jetzt mit dem Bebauungsplan beschlossen? Wird die maximale Schlachtkapazität pro Woche irgendwo gedeckelt? Oder werden der Schlachtung von 80.000 Schweinen oder mehr Tür und Tor geöffnet? Welche Anzahl pro Woche getöteter Tiere wird im städtebaulichen Vertrag festgelegt und wer kontrolliert das wann und wie?</p> <p>Das Unternehmen, welches sich eigentlich nach dem Corona-Desaster mehr Transparenz auf die Fahne geschrieben hatte, leugnete also lange Zeit, was viele Menschen spätestens bei der Schließung des Werks in Gelsenkirchen schon ahnten. Die Schlachtung von regulär 70.000 Schweinen wöchentlich (laut Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] in Ausnahmefällen auch mehr!) war also ganz klar seit einigen Jahren das Ziel. Aufgrund der unaufrichtigen Kommunikation ist der Unternehmensführung also nicht zu vertrauen und Absprachen welcher Art auch immer, nützen nur etwas, wenn sie in Zukunft auch regelmäßig und</p>		
--	--	--	--	--

			unangekündigt sowie unabhängig kontrolliert würden.		
1.145.9			<p>3. Verkehr <i>...Der bestehende LKW-Verkehr wird durch die Erhöhung der Produktionszahlen zunächst effektiver ausgelastet, sodass künftig ein Kfz-Verkehr von rund 650 Kfz-Fahrten/Produktionstag zu erwarten sein wird. Dies entspricht einer Zunahme von 126 Kfz-Fahrten/Produktionstag.</i></p> <p><i>(nts)...Diese Optimierungen haben zur Folge, dass insgesamt mehr Mitarbeiter am Standort angestellt sind, deren Anwesenheit sich aufgrund der Umstellung der Schichten, gleichmäßiger auf den gesamten Tag verteilt, sodass eine Entzerrung der Produktionsspitzen erreicht wird.</i></p> <p>Dies klingt, als würde es Verbesserungen im Bereich des Verkehrs geben. Allerdings kann eine Auslastung der Schweinetransporter nicht pauschal einfach vorgegeben werden. Die Landwirt*innen können nicht einfach plötzlich mehr produzieren und die LKW „voll machen“.</p>	Auf Punkt C 5.1.2 (Zugrunde liegende Parameter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Plausibilität der Daten werden berücksichtigt. Die verkehrstechnische Untersuchung wurde angepasst.
1.145.10			<p>Eine gleichmäßigere Verteilung der Mitarbeiter*innen über den Tag und die Nacht bedeutet <u>mehr</u> An- und Abtransport der Mitarbeiter*innen, entweder mit den grauen Sprintern der Firma oder mit eigenen PKW. Es ist nicht gesagt, dass die Menschen aus einer Unterkunft auch zufällig alle in der gleichen Schicht arbeiten, womit die</p>	Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiterparkplätze werden zurückgewiesen.

		<p>Fahrzeuge, die die Arbeiter*innen abholen und bereits jetzt sehr viel durch die Stadt und das Münsterland fahren, noch öfter fahren müssen und teilweise noch weniger besetzt sein werden. Das ist alles andere als klimafreundlich und muss in der Bilanz Berücksichtigung finden. Bestrebungen, die Transporter-Flotte auf E-Mobilität umzustellen, den Menschen Jobtickets, Fahrräder oder E-Bikes zur Verfügung zu stellen, vermisst man bei der angeblichen Modernisierung des Unternehmens. Ansätze für mehr nachhaltige Mobilität sind nicht erkennbar. Siehe Punkt 6 Empfehlungen von nts im Verkehrsgutachten). Das wäre vielleicht zu modern. Oder vielleicht ist es auch einfach utopisch die Arbeitsstrecke nach Nottuln, Rosendahl oder gar Hamm und Gelsenkirchen nachts um 3 Uhr mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV zu bewältigen. Eine Konzentration der Schlachtzeiten auf weniger Stunden am Tag und damit die Bündelung der Mitarbeitenden im Betrieb würde zu weniger Fahrten und weniger CO2-Emissionen führen. Aber leider ist ja im Rahmen der Modernisierung Gegenteiliges geplant.</p>		
1.145.11		<p>Die Gutachten prognostizieren: <i>Pro Tag werden etwa 98 Kfz-Fahrten mehr durch die neuen Mitarbeiter erzeugt.</i></p> <p>Variante 1 (eine Zufahrt für rein/unrein) KP 2 K 46 Borkener Straße / Stockum 767 PKW/h (Morgenspitze), 789 PKW/h (Nachmittagsspitze)</p>	<p>Zum einen wird darauf verwiesen, dass durch die vorgesehene logistische Optimierung die „reinen“ und „unreinen“ Verkehre künftig voneinander getrennt werden. Die vom Betriebsgelände abfahrenden „reinen“ Kraftfahrzeuge werden durch verkehrslenkende (bauliche) Maßnahmen ausschließlich Richtung Westen zur B 525 geführt. Auf</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.</p>

		<p>KP 4 Stockum / Werkszufahrt Westfleisch 198 PKW/h (Morgenspitze), 265 PKW/h (Morgenspitze),</p> <p>Variante 2 (Teilung in rein/unreine Ausfahrt) KP 2 K 46 Borkener Straße / Stockum 747 PKW/h (Morgenspitze), 764 PKW/h (Morgenspitze),</p> <p>KP 4 Stockum / Werkszufahrt Westfleisch 188 PKW/h (Morgenspitze), 240 PKW/h (Morgenspitze),</p> <p>KP 5 K 46 Borkener Straße / Neue Zufahrt Westfleisch 507 PKW/h (Morgenspitze), 483 PKW/h (Morgenspitze),</p> <p>Für die neue Anbindung des Werksgeländes (Querschnitt der Zufahrt) wird eine Verkehrsbelastung von etwa 400 Kfz/24h prognostiziert. (Borkener Straße allerdings 1.000- 10.000 PKW pro 24 Std!)</p> <p>Variante 3 (Teilung rein/unrein, zusätzliche Ausfahrt rechts raus für reinen Verkehr)</p> <p>KP 2 K 46 Borkener Straße / Stockum 757 PKW/h (Morgenspitze), 778 PKW/h (Morgenspitze),</p> <p>KP 4 Stockum / Werkszufahrt Westfleisch 191 PKW/h (Morgenspitze), 254 PKW/h (Morgenspitze),</p>	<p>diese Weise wird die „Borkener Straße“ Richtung Innenstadt entlastet. Zum anderen wird auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.</p>	
--	--	---	--	--

			<p>KP 5 K 46 Borkener Straße / Neue Zufahrt Westfleisch 495 PKW/h (Morgenspitze), 467 PKW/h (Morgenspitze), Bei Variante 3 erhöht sich der Verkehr auf der Borkener Straße am meisten!!!! (5.000-10.000Fahrzeuge/24Std)</p> <p>Die letzte Variante sorgt für den meisten Verkehr auf der Borkener Straße. Es ist Augenschmerzhaft anzunehmen, dass die Anfahrten aus Richtung Norden und Nordosten zukünftig über die B525 stattfinden werden. Der Umweg wäre viel zu groß. Somit wird zukünftig auch weiterhin viel (LKW-)Verkehr z.B. aus Richtung Holtwick über den Konrad- Adenauer-Ring und die Borkener Straße fließen.</p> <p><i>„Die Kraftzeuge, die das Firmengelände künftig über die neue Ausfahrt verlassen, sollen durch bauliche und verkehrslenkende Maßnahmen (Linkseinbieverbot auf die „Borkener Straße“) ausschließlich Richtung Westen zur B 525 geführt werden. Auf diese Weise wird die „Borkener Straße“ Richtung Innenstadt entlastet.“</i> Es kommen aber etwa 1/3 der LKW aus Richtung Innenstadt/Edeka, weil sie von der B474 nicht über die B525 gelenkt werden oder den kürzeren Weg nehmen wollen. Diese Tatsache wird sich bei 20.000 Schweinen mehr pro Woche noch verschlimmern. Mehr Schlachtungen bedeutet auch, dass mehr</p>		
--	--	--	---	--	--

			<p>Arbeiter*innen mit dem Transporter oder PKW kommen müssen. Auch diese werden zum großen Teil über die Borkener Straße kommen (zumal die Mitarbeitendenparkplätze auch im Osten des Plangebietes liegen), was wiederum dem Argument einer Entlastung der Anwohner*innen widerspricht. Auch nach Arbeitsende, werden die Arbeiter*innen den schnellstmöglichen Weg nach Hause nehmen. Oder, wie oft beobachtet, wird -völlig legitimerweise- noch bei Edeka oder Lidl gehalten und eingekauft. Dazu benutzen die grauen Sprinter natürlich die Borkener Straße Richtung Innenstadt. Das Argument, die verkehrliche Situation an der Borkener Straße würde sich verbessern, ist daher unrealistisch und wirkt sehr konstruiert.</p>		
1.145.12			<p>6.4. <i>Entlang der Borkener Straße ist die Verbindung für Radfahrer und Fußgänger gut ausgebaut. Die Infrastruktur auf der Straße Stockum könnte optimiert werden, um zu ermöglichen, dass die Beschäftigten sicher zu den Abstellanlagen oder zum Eingang gelangen. Gerade in diesem Bereich ist mit einem hohen Schwerlastverkehrsaufkommen zu rechnen und es sollte über eine Separation der Verkehrsteilnehmer nachgedacht werden. Nur durch eine gute Infrastruktur werden Beschäftigte auf nachhaltige Mobilitätsangebote umsteigen.</i> Was bedeutet dies zukünftig für die Mitarbeitenden, die -wie Anwohner*innen schildern- teilweise „nach der Schicht</p>	<p>Der Hinweis auf die Separation der Verkehrsteilnehmer betrifft nicht die Regelungs-inhalte des Bebauungsplanes.</p> <p>Auf Punkt C 5.3 (Verkehrssicherheit) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.</p>

		<p>wie Zombies über die Straße laufen“? Warum wurde das beim Um- und Ausbau des Werkes nicht mitgedacht? Was bedeutet diese Prognose von nts für Ausflüger*innen und Erholungssuchende, die zum Kreuzweg wollen? Wie wird deren Sicherheit dauerhaft gewährleistet? Was ist mit den Menschen, die zur Kreishandwerkerschaft wollen? Hier ist seitens der Firma Westfleisch kein Konzept erkennbar, was die Gefahrenquelle hier zukünftig eindämmen könnte! Bereits jetzt kommt der sogenannte „unreine“ Verkehr mit den Tieren teilweise im Minutentakt. Wenn dieses noch extremer wird, mit zusätzlichen 2500 Schweinen pro Tag, sind die Straße Stockum und ihre Überquerung definitiv noch gefährlicher als jetzt schon.</p>		
1.145.13		<p>Laut nts müssen die Signalzeiten an einer Ampel (KP 474/ k46 Edeka) angepasst werden, um nicht, aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens, eine mangelhafte Wartesituation für PKW/LKW zu erhalten. Es handelt sich um eine Kreisstraße. Ist das einfach möglich? Wer entscheidet das? Wovon ist die Entscheidung abhängig? Was sagen der Kreis bzw. Straßen NRW dazu?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kreis Coesfeld und Straßen NRW werden als zuständige Straßenbaulastträger am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.145.14		<p>Verkehrsgutachten nts: <i>Derzeit sind am Standort rund 1.320 Mitarbeiter tätig, welche je nach Produktionsbereich im Ein-, bzw. Zweischichtbetrieb, arbeiten. Die aus den Arbeitszeiten generierte Ganglinie zur Anwesenheit der Mitarbeiter zeigt, dass zwischen 03:00 Uhr und 11:00</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			<p><i>Uhr die meisten Mitarbeiter am Standort tätig sind. Der Tagesspitzenwert wird zwischen 09:00 Uhr und 10:00 Uhr mit rund 780 anwesenden Mitarbeitern erreicht. Die Planung des Unternehmens sieht vor, rund 100 neue Mitarbeiter einzustellen. Zusätzlich soll der Schichtplan bereichsübergreifend in ein Zweischichtsystem überführt werden.</i></p> <p>Was ist mit den Mitarbeiter*innen? Wie soll das im 2-Schichtsystem zwischen 3 und 22 gehen? 100 neue Mitarbeiter*innen durch 8 Sitze würde mindestens 13 zusätzliche Sprinter bedeuten, falls diese immer voll wären und alle so anreisen würden, was unrealistisch ist.</p> <p>Schlachtung Mo-Sa 3-22 Uhr Zerlegung Mo-So 0-24 Uhr</p>		
1.145.15			<p>4.Erschließung <i>Vor dem Hintergrund der von dem Schlachtbetrieb angestrebten logistischen Optimierung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Variante 2 im Weiteren zugrunde gelegt. Durch die zusätzliche Anbindung können die Betriebsabläufe auf dem Gelände klar voneinander getrennt werden. Vorgesehen ist, dass die neue Anbindung an die „Borkener Straße“ als vorfahrtgeregelter Knotenpunkt mit einer Linksabbiegespur (Aufstellmöglichkeit für mindestens zwei Sattelzüge) ausgebildet wird, um Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses zu vermeiden und die Verkehrssicherheit zu</i></p>	<p>In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld als Straßenbaulasträger wurde seitens des beauftragten Ingenieurbüros im weiteren Planverfahren ein Entwurf für die erforderliche Linksabbiegespur erstellt, in welchem die seitens des Kreises Coesfeld vorgegebenen baulichen Maße berücksichtigt wurden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in geringfügigem Umfang (ca. 200 qm) landwirtschaftlich Flächen für den Bau der Linksabbiegespur in Anspruch genommen werden müssen. Im Bebauungsplan werden diese Flächen entsprechend als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Aufgrund des nur geringfügigen Umfangs dieser weiteren</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung der Linksabbiegespur auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.</p>

		<p><i>erhöhen. Ein baulicher Eingriff in den Straßenraum ist somit erforderlich. In der weiteren Konkretisierung der Planung im Zuge des Bauleitplanverfahrens wird die Einfahrtssituation einschließlich Linksabbiegespur eingehend untersucht. Im Ergebnis wird sich zeigen, ob die heutige Verkehrsfläche weiterhin ausreicht oder ob zusätzliche private Flächen für die Ausbildung der Linksabbiegespur in Anspruch genommen werden müssen.</i></p> <p>Dann wird entweder landwirtschaftliche Nutzfläche oder der Grünstreifen einer verbreiterten Straße weichen. Für mindestens zwei LKW, die aufs Linksabbiegen warten. Wie ist das mit dem Mobilitäts – und Klimaschutzkonzept vereinbar?</p>	<p>Flächeninanspruchnahme wird diesem Belang in der Abwägung mit der Sicherstellung der Verkehrssicherheit und der Sicherung des Verkehrsflusses ein geringes Gewicht beigemessen. Auswirkungen auf das Mobilitäts- und Klimaschutzkonzept nicht ersichtlich.</p>	
1.145.16		<p><i>Mit der neuen Anbindung an die „Borkener Straße“ sind die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, die Ortstafel erneut zu versetzen, an einen Standort westlich der neu zu errichtenden Sichtschutzanlage. Die damit einhergehende Temporeduzierung auf der „Borkener Straße“ würde zu einer Erhöhung der Sicherheit und zu einer Reduzierung der Geräuschimmissionen im Umfeld des Plangebietes beitragen (siehe Pkt. 8.1).</i></p> <p>Das Abbremsen und Beschleunigen ist unter Umständen sogar lauter. Es ist ja nicht so, dass die LkW mit 50kmh gleichmäßig an Westfleisch vorbeifahren.</p>	<p>Im Hinblick auf den Verkehrslärm ist bei den Berechnungen grundsätzlich die zulässige Höchstgeschwindigkeit anzusetzen. Im Umfeld von lichtzeichengeregelten Knotenpunkten werden aufgrund der bremsenden und anfahrens Kfz Zuschläge vergeben. Bei geringer Anzahl an Knotenpunkten wird nach RLS-19 von einem gleichmäßigen und weitgehend störungsfreien Verkehrsablauf ausgegangen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Berücksichtigung der Lärmimmissionen werden zurückgewiesen.</p>
1.145.17		<p>-> Widerspruch zu Punkt • Verkehrslärm: <i>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes</i></p>	<p>Ein Widerspruch ist nicht erkennbar.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Widerspruchs der</p>

		<p>Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Schlachtbetriebes geschaffen. Durch die Erhöhung der Schlachtkapazitäten auf 70.000 Tiere pro Woche (Stufe 2) wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen für die Anlieferung der Tiere und den Abtransport der Ware erzeugt, das über das vorhandene öffentliche Straßennetz, insbesondere die „Borkener Straße“, abgewickelt wird.</p> <p>Teilweise widersprechen sich die Aussagen der Gutachten.</p>	<p>Auf die verkehrstechnische Untersuchung wird verwiesen. In dieser wird die prognostizierte Verkehrsentwicklung für das Jahr 2035 zzgl. der vorhabenbezogenen Verkehre, die bei einer Erhöhung der Schlachtkapazität auf 70.000 Schweine / Woche zu erwarten sind, beschrieben.</p>	<p>Gutachten werden zurückgewiesen.</p>
1.145.18		<p>5. Wohnen und Leben in der Nachbarschaft des Schlachthofes 1.4. „Südlich und westlich des Plangebietes bestehen in direkter Nachbarschaft zwei landwirtschaftliche Hofstellen mit Wohnnutzungen. Östlich und südöstlich grenzen gewerblich genutzte Bauflächen an.“</p> <p>Für alle Anwohner*innen ist der Ausbau des Schlachthofes langfristig eine Zumutung. Nicht nur der Anblick, Geruchs- und Schallemissionen, Verkehrsaufkommen und -lärm stellen eine tägliche /nächtliche Beeinträchtigung des eigenen Lebens oder Alltags dar,</p>	<p>Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsemissionen und hinsichtlich der Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.</p>
1.145.19		<p>sie verhindern außerdem das Entwicklungspotential eines gesamten Gebietes. Landwirtschaftliche Betriebe können sich nicht in dem Maße entwickeln, wie es die Gesellschaft sich zukünftig wünscht und wie es, was Tierschutzstandards und Klimaschutzaspekte</p>	<p>Durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarende Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsimmissionen im Umfeld des Plangebietes ergeben sich keine weitergehenden Einschränkungen auf die umliegenden Nutzungen als bisher.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Verhinderung des Entwicklungspotenzials eines gesamten Gebietes werden zurückgewiesen.</p>

			<p>anbelangt, grundsätzlich geboten sein wird. Ein geplantes Wohngebiet nach DGNB Standards lässt sich nur schwerlich entwickeln.</p>		
<p>1.145.20</p>			<p>„Unmittelbar nördlich angrenzend besteht jedoch ein geschützter Landschaftsbestandteil „Prozessionsweg“ (Festsetzungs-nr. 2.4.11), der zwischen der K 46 im Süden und der nördlichen Grenze des Landschaftsplanes verläuft.“</p> <p>Der 1659 von Christoph Bernhard von Galen gestiftete Kreuzweg ist zudem selbst als Denkmal gelistet. Darüber hinaus wird er im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan als raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt (Nr. 181) geführt. Der Kreuzweg ist das gesamte Jahr über ein wichtiges touristisches Alleinstellungsmerkmal sowie Naherholungsgebiet für viele Coesfelder*innen. Die Geruchs- und Geräuschbelastungen im westlichen Teil des Kreuzweges sind bereits jetzt insbesondere durch das Schreien der Schweine, die vom LKW getrieben werden, teilweise nicht zumutbar. Da auch weiterhin der „unreine“ Teil des Betriebes hier vorgesehen ist, und noch einmal 15.000 Schweine pro Woche, also 2000-2500 Tiere pro Tag und Nacht hinzukommen werden, ist von einer Verschlimmerung des Problems auszugehen.</p>	<p>Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Geruchs- und Geräuschbelastungen des Kreuzweges werden zurückgewiesen.</p>

1.145.21			<p>„Im Rahmen der vorliegenden Planung ist am westlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 82 eine Erweiterung von rund 10 - 15 m vorgesehen. Dieser Erweiterungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Coesfelder Heide-Flamschen. Landschaftsplanerische Vorgaben liegen für diese Teilfläche jedoch ebenfalls nicht vor. Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan entsprechend an seinen Außengrenzen zurück.“ Was heißt das? Wem gehört das???</p>	<p>Landschaftspläne werden von den Kreisen bzw. kreisfreien Städten aufgestellt und als Satzung beschlossen. Der Erweiterungsbereich im westlichen Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Coesfelder Heide-Flamschen. Landschaftsplanerische Vorgaben / Entwicklungsziele, die i. d. R. in der dazugehörigen Festsetzungsbzw. Entwicklungskarte getroffen werden, bestehen jedoch nicht. D. h. für diesen Teilbereich ist gem. vorliegender Landschaftsplanung kein konkretes Entwicklungsziel vorgesehen. Auch liegen keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft vor. In vorliegendem Fall sieht das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gem. § 20 (4) bei der Überschneidung der beiden Satzungen, das Zurücktreten des Landschaftsplanes vor. Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes treten mit Inkrafttreten des überplanenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.145.22			<p>FNP <i>„Lediglich im Westen überschreitet die vorgesehene Grenze des Bebauungsplanes diese Darstellung des FNP geringfügig und überlagert eine dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“. Wie kann das sein, dass man den FNP überschreiten darf ohne jede Konsequenz?</i></p>	<p>In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 11.02.2004 – 4 BN 1/04) ist geklärt, dass der Flächennutzungsplan aufgrund seiner geringen Detailschärfe Gestaltungsspielräume offen lässt, die auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung ausgefüllt werden dürfen. Unter der Voraussetzung, dass die Grundzüge des Flächennutzungsplans unangetastet bleiben, gestattet das Entwicklungsgebot auch Abweichungen. Festsetzungen, die mit den Darstellungen des</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Darstellung des Flächennutzungsplanes werden zurückgewiesen.</p>

				<p>Flächennutzungsplans nicht vollständig übereinstimmen, indizieren nicht ohne weiteres einen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot. Ob den Anforderungen des § 8 (2) S. 1 BauGB genügt ist, hängt davon ab, ob die Konzeption, die ihm zugrunde liegt, in sich schlüssig bleibt.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist dem Flächennutzungsplan das Konzept zu entnehmen, den Bereich des westlichen Abschlusses des Siedlungsbereichs nördlich der Borkener Straße großflächig gewerblichen Bauvorhaben zur Verfügung zu stellen. Dabei ist nicht erkennbar, dass die Grenzziehung der gewerblichen Darstellung auf Flächennutzungsplanebene sich an Besonderheiten der Örtlichkeit orientieren würde. Die Grenze der in Rede stehenden Flächennutzungsplandarstellung durchschneidet vielmehr in Nord-Süd-Richtung eine einheitliche landwirtschaftliche Nutzfläche, ohne dass topografische Besonderheiten oder beispielsweise vorhandene Wege erkennbar wären, die auf diese Grenzziehung von Einfluss gewesen wären.</p> <p>Die vorgesehene Grenze des Bebauungsplanes überschreitet lediglich im Westen geringfügig die Darstellung des Flächennutzungsplanes und überlagert eine dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“.</p> <p>Da die Grundzüge des Flächennutzungsplanes und die ihm zugrunde liegende Konzeption durch diese minimale Überschreitung unangetastet bleiben, ist der Bebauungsplan mit seinen im folgenden begründeten</p>	
--	--	--	--	---	--

				Festsetzungen gem. § 8 (2) BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu betrachten.	
1.145.23		<p>„Aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand wird weiterhin eine umfangreiche Eingrünung des Standortes (u.a. durch Wallanlagen) vorgenommen, die als Sichtschutz fungiert und damit zu einem harmonischen Übergang zur Landschaft beiträgt.“</p> <p>Laut der Gutachten ergeben sich „visuelle Vorbelastungen durch vorgelagerte Gewerbebetriebe / Handwerksbildungsstätten.“</p> <p>„Es sind visuell negative Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Durch die beabsichtigte Neuanlage der Wallstrukturen einschließlich einer Bepflanzung ist mittelfristig eine Einbindung in die Landschaft gewährleistet. - Eine vollständige Verdeckung der Gebäudekörper ist auch zukünftig nicht anzunehmen.“</p> <p>Eine Eingrünung mit einer Wallhecke für Bauten mit einer Höhe von 100 m ü NHN ist nicht als effektiver Sichtschutz zu bezeichnen. Aus westlicher Richtung wird der Schlachthof weiter als Schandfleck der Stadt Coesfeld zu sehen sein.</p>	<p>Der geplante Sichtschutzwall besitzt eine Höhe von 4,5 bis 5 m und bildet damit im Verbund mit der aufstehend vorgesehenen Bepflanzung eine wirksame und angemessene visuelle Barriere, um eine Abschirmung der maximal ca. 20 m hohen Bebauung gegenüber der freien Landschaft zu erreichen.</p>	Die Bedenken hinsichtlich des Sichtschutzes werden zurückgewiesen.	
1.145.24		<p>6. Städtebauliche Konzeption</p> <p>„Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten baulichen Erweiterungen und Strukturierungsmaßnahmen des bestehenden Schlachtbetriebes geschaffen werden, die auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.</p>	<p>Auf Punkt C 10 (Festsetzung Sondergebiet) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.	

			<p>82 „Heerdmer Esch“ nicht umsetzbar sind. Entsprechend der konkret geplanten Nutzung wird gem. § 11 (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Schlachtbetrieb“ festgesetzt. Die Art der zukünftig vorgesehenen Nutzungen wird klar und abschließend definiert. Das städtebauliche Konzept sieht die Festsetzung eines großen Baufeldes vor, das die bestehenden baulichen Anlagen sowie die Flächen für die vorgesehenen Erweiterungen umfasst. Innerhalb dieses Baufeldes erfolgt eine Differenzierung hinsichtlich der zulässigen maximalen Baukörperhöhen. So sind im Osten des Betriebsgeländes – im Bereich der bestehenden Einfahrt – die Erweiterung des Wartestalls, die Errichtung einer Lkw- Entladehalle für die eintreffenden Viehtransporter sowie die Erweiterung des Schlachtbereiches vorgesehen. Ferner ist im Westen des Plangebietes die Erweiterung des Bereiches Produktion, Lager und Versand beabsichtigt. Im Südwesten des Plangebietes soll ebenfalls die Errichtung baulicher Anlagen (u.a. Pfortnerhaus, Stellplatzüberdachung) ermöglicht werden. Durch die Festsetzung einer verhältnismäßig geringen maximalen Baukörperhöhe in diesem Bereich wird sichergestellt, dass die dort entstehenden baulichen Anlagen die ca. 6,00 m hohe Lärmschutzanlage an der „Borkener Straße“ nicht überragen“.</p>		
--	--	--	---	--	--

			<p>Warum muss im Bebauungsplan das Gebiet von Industriegebiet zu Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Schlachtbetrieb geändert werden?</p>		
1.145.25			<p>7. Perspektive/ Wirtschaftlichkeit</p> <p><i>„Vor dem Hintergrund der geplanten Zunahme der Schlachtzahlen und zur logistischen Optimierung wird im Süden des Plangebietes eine zweite Werksein-/ ausfahrt vorgesehen für all diejenigen Verkehre, die dem „reinen“ Teil des Unternehmens zuzuordnen sind. Nordöstlich der neuen Anbindung sollen auf dem Werksgelände Stellplätze für die „reinen“ Lkw geschaffen bzw. die bestehenden Stellplätze strukturiert werden.“</i></p> <p>Langfristig werden die Schlachtzahlen sinken. Die Schweinehaltung steckt tief in der Krise. 2022 gab es bei den Schweineschlachtungen einen Rückgang von über 8 % (das entspricht über 3 Millionen Schweinen). Einen derartigen Rückgang in der Produktion hat es seit Beginn der Aufzeichnungen 1993 noch nicht gegeben. Corona, ASP, rückläufiger Export und nun die Energiekrise :Pro Ferkel kam es zu Preissteigerungen um mehr als 200%, was laut Experten zu einem weiteren Höfesterben führen wird. Dies passt zur sinkenden Schweinefleischnachfrage in Deutschland. Eine Trendwende ist nicht in Sicht. Auch Westfleisch hatte hohe Verluste bekanntzugeben. Daher gehen Marktbeobachter und Experten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>von einer weiteren Konzentration in der Fleischindustrie aus. Auch immer mehr Landwirt*innen geben ihren Tierhaltungsbetrieb auf, weil die Schlachtunternehmen ihnen nicht das zahlen, was sie angesichts von steigenden Kosten für die Umsetzung von neuen Vorgaben wie z.B. Tierwohl etc. bräuchten. Vielen fehlt eine verlässliche Zukunftsperspektive. Ein Drittel der deutschen Schweinehalter hat in den letzten 10 Jahren aufgehört. Gleichzeitig hat sich in den letzten 10 Jahren die Sauenhaltung in Deutschland halbiert (von 16.000 auf unter 7.000 Betriebe). Dr. Dirk Köckler, Vorstandsvorsitzender von Agravis sagt, die Produktion von deutschem Schweinefleisch sei „im freien Fall“ und prognostiziert einen Rückgang der Schweineschlachtungen um ein Drittel in den nächsten Jahren. Der Schweinebestand ist auf dem niedrigsten Niveau der letzten 25 Jahre.</p> <p>Westfleisch ist der zweitgrößte Schweineschlachtbetrieb in Deutschland (Marktanteil 14%).</p> <p>Vor diesem Hintergrund scheint es absoluter Irrsinn, am Standort Coesfeld noch groß auszubauen und zu investieren. Wir setzen auf eine Industrie, die mittelfristig nicht mehr zeitgemäß und dementsprechend nicht mehr wirtschaftlich ist.</p>		
1.145.26		<p>Dafür benutzen wir wertvollen Boden, nehmen den Nachbarhöfen ihr Entwicklungspotential,</p>	Auf die Stellungnahme der Verwaltung unter der Anregung Nr. 1.145.17 wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.145.27		<p>stellen die Nachbar*innen vor subjektiv unzumutbare Belastungen,</p>	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-	Die Bedenken hinsichtlich der befürchteten

			/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Belastungen werden zurückgewiesen.
1.145.28		riskieren ein ökologisches Vorzeige-Baugebiet für Coesfelder*innen,	Auf Punkt C 25 (Auswirkungen auf das Baugebiet Bernings Esch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Die Abwägung zu Punkt C 25 ist ebenso auf das Baugebiet Baakenesch übertragbar.	Die Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf andere Baugebiete werden zurückgewiesen.
1.145.29		verschandeln unsere Stadt	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.145.30		und holen uns noch mehr Tiertransporte mit all ihren Auswirkungen auf Luft, Lärm und Treibhausgase/Klima in unsere Stadt.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.145.31		Außerdem werden für zusätzliche Schlachtung und Verarbeitung noch mehr Mitarbeitende gebraucht, für die bereits jetzt häufig kein adäquater Wohnraum und Konzepte zur Integration in die Gesellschaft bestehen. Auf Dauer zahlen diese Menschen, wir und unsere Nachkommen den Preis.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.145.32		Woher sollen die 70.000 Tiere pro Woche kommen, wenn es immer weniger Schweinehaltende Betriebe gibt? Wie weit werden zukünftig die Tiere bei Wind und Wetter transportiert, damit die Laster voll ausgelastet sind? Wie verhält es sich mit weiteren	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			Anfahrtswegen und dem Klimaschutz? Wir müssen den CO2 Ausstoß als Kommune senken und nicht in die Höhe treiben!!		
1.145.33			<p>8. Städtebaulicher Vertrag <i>-Die Ausführung, Gestaltung und zeitliche Umsetzung der Sichtschutzanlage werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes gesichert</i> <i>-Aufgrund der Lage der Lärmschutzwand-/wandkombination unmittelbar am Ortseingang Coesfelds werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zu dem Bebauungsplan zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes detaillierte Vorgaben zur Ausführung und Gestaltung der Lärmschutzanlage getroffen. Darüber hinaus werden in diesem Vertrag weitere emissionsseitige Maßnahmen für den Bereich des südlich liegenden Lkw-Parkplatzes festgelegt.</i> <i>-Darüber hinaus sollen zudem Vorgaben zur Gestaltung der Attiken getroffen werden, mit dem Ziel, dass ein Großteil der technischen Aufbauten von den Attiken verdeckt wird und damit nicht mehr sichtbar ist. Um auf die unterschiedlichen technischen Anforderungen der verschiedenen Gebäude differenziert eingehen zu können, werden diese Stadt Coesfeld 14 Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ Regelungen im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes getroffen.</i></p>	Auf Punkt C 15 (Städtebaulicher Vertrag) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			<p><i>LÖSCHWASSERVERSORGUNG Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages wird der Betreiber des Schlachthofes vertraglich verpflichtet, Anlagen zur Bereitstellung von Löschwasser herzustellen, um eine ausreichende Löschwasserversorgung im Plangebiet dauerhaft sicherzustellen.</i></p> <p>Wo soll das sein?</p> <p><i>7. STÄDTEBAULICHER VERTRAG Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages werden zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes ergänzende Regelungen zur Umsetzung der Planung getroffen. 8. EINGRIFFSREGELUNG Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Das mit der Umsetzung des Planvorhabens verbundene Biotopwertdefizit ist auf externen Flächen bzw. durch den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen. Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.</i></p> <p>Wann hat wer was beschlossen? Wann erfahren Politik und Bürger*innen den Inhalt dieses Vertrages?</p>		
1.145.34			<p>9. Grünkonzept / Festsetzungen zur Grüngestaltung <i>Überdies wird als weiterer ökologischer Beitrag im Bereich der Pkw-Stellplätze im Osten des Plangebietes festgesetzt, dass für je angefangene 6 Stellplätze ein</i></p>	<p>Die zitierte Festsetzung entstammt dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 „Heerdmer Esch“ Erweiterung. Um den dauerhaften Erhalt der Bäume sicherzustellen, wird diese Festsetzung im vorliegenden Bebauungsplanentwurf beibehalten.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p><i>großkroniger, bodenständiger Laubbaum – Linde (Tilia cordata „Rancho“) oder Spitzahorn (Acer platanoides) Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Die Pflanzfläche muss pro Baum mindestens 6 m² betragen.</i></p> <p>Das klingt als würde jetzt ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet. Dabei sind sowohl die Stellflächen als auch die Bäume doch schon da.....?</p>		
1.145.35		<p>Dächer der Gebäude sollen im Sinne des Klimaschutzkonzeptes der Stadt begrünt werden. Davon ist in allen Anlagen und den Plänen der Firma rein gar nichts zu sehen.</p>	<p>Auf Punkt C 12 (Festsetzungen zur Begrünung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.145.36		<p>10. Artenschutzprüfung <i>Im Ergebnis der im Jahr 2020 erfolgten Kartierungen wurden im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum des Planvorhabens insgesamt sechs planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt. Dazu gehören Star, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Kuckuck und Bluthänfling. Neun weitere planungsrelevante Vogelarten wurden als Nahrungsgäste eingestuft. Neben den planungsrelevanten Vogelarten wurden Vertreter der „allgemeinen Brutvogelfauna“ wie Kohlmeise, Ringeltaube, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Zilpzalp und Grünfink festgestellt. Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konflikts sind zeitliche Maßnahmen die zukünftige Baufelddräumung betreffend umzusetzen (s.u.). In Bezug auf Fledermäuse wurden insgesamt im</i></p>	<p>Ein Widerspruch ist nicht erkennbar. Auf die in der verkehrstechnischen Untersuchung beschriebene prognostizierte Verkehrsbelastung zzgl. Erweiterung wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich eines Widerspruchs zwischen Artenschutzprüfung und verkehrstechnischer Untersuchung werden zurückgewiesen.</p>

		<p><i>Rahmen der erfolgten Kartierungen fünf verschiedene Arten (Zwerg-, Breitflügel-, Raubhaut- und Wasserfledermaus sowie zur Zugzeit Individuen des Großen Abendseglers) erfasst. Im Rahmen der Kartierungen hat sich herausgestellt, dass sich entlang der derzeitigen Gehölzreihe an der Westgrenze des Schlachtbetriebes eine insbesondere für Wasserfledermäuse wichtige lineare Gehölzstruktur befindet, die eine Verbindungsfunktion zwischen Quartieren der Art und ihren Nahrungshabitaten im Bereich der Berkel übernimmt. Da vom Eingriffsbereich in Richtung Westen eine weitere Gehölzstruktur bis an die Berkel heranführt, wird die überplante Gehölzreihe jedoch gutachterlicherseits nicht als ein essenzielles Verbindungselement bewertet. Im Zuge der Planumsetzung wird entlang der Westgrenze eine neue Sichtschutzanlage angelegt und bepflanzt, so dass eine Leitstruktur geschaffen und voraussichtlich wieder durch die Wasserfledermäuse genutzt wird. Da auf aktueller Datengrundlage zur verkehrstechnischen Untersuchung lediglich von einer marginalen Zunahme des Fahrzeugverkehrs auf der „Borkener Straße“ auszugehen ist, kann vorhabenbedingt für die ansonsten kollisionsempfindliche Art nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko bei der Querung der Straße ausgegangen werden.</i></p> <p>Widerspruch!!! Es wird mit einem erhöhten LKW/PKW Aufkommen zu rechnen sein.</p>		
--	--	---	--	--

1.145.37		<p><i>5.4 Natura 2000 Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 300 m im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann. Da das geplante Vorhaben in einem Abstand von rund 100 m zum FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008- 301) liegt, ist festzustellen, ob mit dem Vorhaben oder einer daraus folgenden Tätigkeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes einhergeht. Zum Nachweis der Verträglichkeit des Planvorhabens mit den Schutzund Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) durch ein externes Gutachterbüro⁹ erarbeitet. Hiernach befinden sich die Lebensraumtypen „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260), „Feuchte Hochstaudenflur“ (6430) und „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ (91E0) innerhalb des Wirkraums. Darüber hinaus befindet sich im westlichen Wirkraum ein Teil eines Stieleichen-Hainbuchenwaldes, welcher ebenfalls als FFH-Lebensraumtyp (9160) anzusehen ist. Die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen auf die vorgenannten Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Groppe, Fischotter, Bachneunauge) kommt zunächst zu dem Ergebnis, dass das FFH-Gebiet von keiner räumlichen</i></p>	<p>Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden u.a. die Auswirkungen der Planung auf die potentiell betroffenen Lebensraumtypen „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260), „Feuchte Hochstaudenfluren“ (6430) und „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ (91E0) untersucht. Folglich sind auch die Auswirkungen auf den aquatischen Lebensraumtyp 3260 bzw. wassergeprägte Lebensraumtypen (6430, 91E0) fachgutachterlich untersucht und entsprechend bewertet worden. Die Formulierung im Umweltbericht wird diesbezüglich entsprechend präzisiert.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden zurückgewiesen.</p>
----------	--	--	---	---

		<p><i>Inanspruchnahme betroffen ist. Auf Basis des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Planungsbüro Koenzen, Juli 2021) ist anzunehmen, dass die möglichen vorhabenbedingten Abflussveränderungen keinen Einfluss auf terrestrische Lebensraumtypen haben werden. Was ist aber mit aquatischen Lebensräumen?</i></p>		
1.145.38		<p><i>Gesetzlich geschützte Tierarten (Fledermäuse, Vögel, Amphibien) wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung²⁴ (Stufe II) gutachterlich erfasst. Im Ergebnis der im Jahr 2020 erfolgten Kartierungen wurden im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum des Planvorhabens insgesamt sechs planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt. Dazu gehören Star, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Kuckuck und Bluthänfling. Neun weitere planungsrelevante Vogelarten wurden als Nahrungsgäste eingestuft. Neben den planungsrelevanten Vogelarten wurden Vertreter der „allgemeinen Brutvogelfauna“ wie Kohlmeise, Ringeltaube, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Zilpzalp und Grünschnabel festgestellt.</i></p> <p><i>Bezogen auf die Veränderungen der biologischen Qualitätskomponenten ist keine Einschränkung des Entwicklungspotenzials zu erwarten, wenn sich die Chloridkonzentrationen in der Berkel vorhabenbedingt nicht verschlechtern. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der sich verändernden klimatischen Bedingungen</i></p>	<p>Ausweislich des vorliegenden Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (Planungsbüro Koenzen, Juli 2021) sind für den betrachteten Oberflächenwasserkörper (OFWK) derzeit keine vorhabenbedingten Einschränkungen des Entwicklungspotentials zu erwarten, wenn sich die Chloridkonzentrationen in der Berkel vorhabenbedingt nicht verschlechtern. Bezogen auf die flussgebietsspezifischen Schadstoffe wird das Zielerreichungsgebot im betroffenen OFWK gem. Gutachten eingehalten.</p> <p>Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages wird der Betreiber des ansässige Schlachtbetriebes dazu verpflichtet, die Chloridfracht im Abwasser nicht zu erhöhen. Diesbezüglich erfolgen im Weiteren regelmäßige Prüfungen durch das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			<p><i>zukünftig wahrscheinlich ein häufigeres Vorkommen von mittleren Niedrigwasserabflüssen in den Oberflächengewässern zu erwarten sein wird. Aus Schutzgründen wird daher gutachterlich eine Optimierung in der Verwendung von Chlorid in dem Schlachtbetrieb für eine nachhaltige Reduzierung der Chloridkonzentration empfohlen.</i></p> <p>Wie/wo wird das festgesetzt? Wer kontrolliert das?</p> <p>Wir renaturieren die Berkel für zig-Millionen Euro, um das Gewässer dann auf der anderen Seite wiederum durch den Schlachthof zu gefährden!</p>		
1.145.39			<p><i>Aufgrund der bestehenden Versiegelungen trägt das Plangebiet nicht zu einer relevanten Kalt- oder Frischluftentstehung z.B. für umliegende Flächen/ Gebiete bei. Nachteilige Wirkungen infolge der genannten Versiegelungen wie kleinräumige Hitzeinseln an strahlungsreichen Tagen während der Sommermonate sind im jetzigen Ist-Zustand zu erwarten. Diese mikroskaligen Effekte sind im Bereich von gewerblich genutzten Flächen aufgrund der erforderlichen Fahr-/ Rangierflächen i.d.R. nicht zu vermeiden und werden in vorliegendem Fall durch die Strukturen der landwirtschaftlichen Umgebung und die großräumigeren Wirkungszusammenhänge abgemildert.</i></p> <p><i>Durch die neu anzupflanzenden Gehölze im Bereich der zukünftigen Lärm- und Sichtschutzanlagen am westlichen bzw. südwestlichen Rand des Plangebietes</i></p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		<p><i>werden negative Auswirkungen reduziert und mittelfristig ähnliche Luft- und Klimschutzverhältnisse hergestellt.</i></p> <p><i>5.8 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Eine Überplanung von Freiflächen wird durch die Optimierung des derzeitigen Betriebsstandortes auf das absolut notwendige Maß reduziert und ist aus Gründen des Klimaschutzes einer vollständigen Verlagerung des Betriebsstandortes deutlich vorzuziehen. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung an den überörtlichen Verkehr können unnötige Verkehrsbewegungen minimiert und auch aus klimaschutzfachlichen Gründen effizient gestaltet werden.</i></p>		
1.145.40		<p>Klimaschutz <i>Die Zielsetzungen des Baugesetzbuches hinsichtlich einer Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes finden durch die Wiedernutzbarmachung einer in weiten Teilen bereits versiegelten Fläche in besonderem Maße Beachtung. Insgesamt sind aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und der dadurch bedingten Vorbelastungen anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten mit gleichem städtebaulichen Entwicklungspotenzial und/ oder geringeren Auswirkungen auf die Umwelt nicht vorhanden.</i></p> <p>Dass die Erweiterung des Schlachthofes noch mit Argumenten des Klimaschutzes begründet wird, ist ein Affront! Aus</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass nicht die Erweiterung eines Schlachthofes aus Gründen des Klimaschutzes als positiv bewertet wird, sondern die Erweiterung an dem bestehenden Standort aus Gründen des Klimaschutzes und bestehender Synergieeffekte einer Verlagerung an einen neuen Standort vorzuziehen ist.</p> <p>Generelle Aspekte der Tiermast vor dem Hintergrund des Klimawandels betreffen nicht die Ebene des vorliegenden Bebauungsplanes. Ebenso ist die Frage der Absatzmöglichkeiten von Schweinefleisch und die Entwicklung in der Landwirtschaft nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>Gründen des Klimaschutzes müssten der Verkehr, die Aufzucht, Mast und Schlachtung der Schweine um ein Vielfaches REDUZIERT, nicht noch gesteigert werden. Westfleisch fördert/setzt auf eine Entwicklung dieser Region, die nicht mehr zeitgemäß, geschweige denn zukunftstauglich ist. Der Absatz von Schweinefleisch wird sich weiter verringern. Die Landwirt*innen müssen jetzt mit der Zeit gehen und langfristig wirtschaftlich erfolgsversprechende alternative Wege finden, bevor es zu spät ist und ihnen nur das Aufgeben des Hofes bleibt. Setzt sich dieser Trend fort, müsste Westfleisch aus immer entfernteren Teilen Deutschlands (oder auch den Nachbarländern?) Tiere herantransportieren um eine „sinnvolle Auslastung“ ihres Schlachtbetriebes zu kommen. Was hat das dann mit CO2 Einsparung und Klimaschutz zu tun?</p>		
1.145.41		<p><i>Zitat Verkehrsgutachten von NTS: „Durch die Erhöhung der Schlachtzahlen wird der Lkw- Verkehr ansteigen. Im Vordergrund der verkehrstechnischen Untersuchung steht, die Auswirkungen des erhöhten Verkehrsaufkommens auf das bestehende Verkehrsnetz zu prüfen und die Anforderungen an eine neu Betriebs-Zu- und Abfahrt zu untersuchen.“</i></p> <p><i>Die Verkehrszählung zeigt, dass der Knotenpunkt 3 (Kreuzung Edeka) mit rund 2.100 Kfz/h in den Tagesspitzenstunden</i></p>	Die Auszüge aus dem Verkehrsgutachten werden zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		<p>gegenüber dem Knotenpunkt 1 mit rund 1.460 Kfz/h höher belastet ist. Der Knotenpunkt 2 weist in den Tagesspitzenstunden bis zu rund 780 Kfz/h auf. Die Werkszufahrt an der Straße Stockum ist morgens mit etwa 190 Kfz/h und nachmittags mit rund 260 Kfz/h belastet. (zwischen 7 und 8 Uhr und 16 und 17 Uhr die Spitzen)</p> <p>Der Straßengüterverkehr wird bis 2035 um 10-20% steigen.</p> <p>Nach aktuellen durch die Firma Westfleisch SCE mbH für den Standort Coesfeld zur Verfügung gestellten Verkehrszahlen der 41. Kalenderwoche 2019 (gemittelte Werte für einen Wochentag) entstehen aktuell durch die Produktion etwa 524 Kfz-Verkehre pro Tag. Darin sind keine Mitarbeiterverkehre enthalten (vgl. [4]).</p>		
1.145.42		<p>Artenschutz: 20h/d Schlachtung wird zu noch mehr Lärm- und Lichtimmissionen führen, welche Tiere noch mehr stören werden, z.B. die Fledermäuse. <i>Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wild lebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).</i> • <i>Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen</i></p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 (1) BNatSchG wurden im Rahmen eines vorliegenden Fachgutachtens (Stelzig, Oktober 2022) geprüft. Hiernach sind - unter Berücksichtigung der potentiellen Wirkfaktoren die überhaupt geeignet sind artenschutzrechtliche Konflikte auszulösen - mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte i. S. der formulierten Zugriffsverbote zu erwarten, die nicht durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sachgerecht vermieden werden können. Zur Vermeidung von anlage- und betriebsbedingten Störungen durch Lichtimmissionen werden geeignete</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes werden zurückgewiesen</p>

			<p><i>können. • Betriebsbedingt kann es zu einer zusätzlichen Einleitung von Fremdwassermengen in die Berkel kommen. Hierdurch würde sich das Abflussregime verändern, Lebensräume könnten zerstört werden und es käme zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten).</i></p>	<p>Vermeidungsmaßnahmen benannt, die im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung - wenn eine abschließende Detail- bzw. Anlagenplanung vorliegt – noch im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten sind. Eine artenschutzrechtlich relevante Veränderung des Abflussregimes ist darüber hinaus vorhabenbedingt nicht anzunehmen und wird naturgemäß niederschlagsbedingt vom allgemeinen Wettergeschehen überlagert. Etwaige habitatschutzrechtliche Belange im Hinblick auf geltende EU-Gesetzgebung (Natura 2000-Gebietsschutz) wurden darüber hinaus ebenfalls fachgutachterlich im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung untersucht.</p>	
1.145.43			<p><i>s.27 15 Planungsrelevante Vogelarten S.28 5 Fledermausarten Wasserfledermaus Lineare Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten stellen für die Art wichtige Habitatelelemente dar, die sowohl die Quartiere untereinander als auch die Gewässer als essentielle Nahrungsflächen mit den Quartieren verbindet. Die Gehölzreihe im westlichen Plangebiet stellt ein solches Verbindungselement zur südlich gelegenen Berkel als Nahrungsfläche dar. Da vom Eingriffsbereich in Richtung Westen eine weitere Gehölzstruktur bis an das Ufer der Berkel reicht, kann die überplante Gehölzreihe nicht als essentielles Verbindungselement angesehen werden. Die Tiere können auf diese Leitstruktur als Flugkorridor ausweichen. Entlang der Westgrenze des</i></p>	<p>Ein Widerspruch ist nicht erkennbar. Auf die in der verkehrstechnischen Untersuchung beschriebene prognostizierte Verkehrsbelastung zzgl. Erweiterung wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich eines Widerspruchs zwischen Artenschutzprüfung und verkehrstechnischer Untersuchung werden zurückgewiesen.</p>

			<p><i>Plangebiets ist zudem ein Sicht- und Schallschutzwall sowie dessen Eingrünung geplant. Hierdurch wird eine Leitstruktur geschaffen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut durch die Wasserfledermäuse genutzt wird. Um dort eine anlagen- und betriebsbedingte Störung durch Lichtimmissionen zu verhindern sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Die Wasserfledermaus gilt entsprechend ihres Flugverhaltens als sehr kollisionsempfindlich (FÖA 2011, SMWA SACHSEN 2012, LBVSH 2011), da jedoch nur eine marginale Verkehrszunahme auf der „Borkener Straße“ prognostiziert wird (NTS 2022) kann vorhabenbedingt von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko bei der Querung der Straße ausgegangen werden.</i></p> <p>-> Diese Aussage ist ein Widerspruch zur Verkehrsprognose!</p>		
1.145.44			<p>S.36 <i>Da es sich insbesondere bei den Wasserfledermäusen um lichtscheue Tiere handelt, sind für den höhlenreichen Baumbestand nördlich des Plangebiets sowie für den geplanten begrünten Sicht- und Schallschutzwall Maßnahmen bezüglich der Lichtimmissionen zu treffen. Die Maßnahme deckt sich mit den Vorgaben des § 41a BNatSchG zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen. Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen werden Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den</i></p>	<p>Auf die im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung fachgutachterlich benannten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gegenüber Fledermäusen, insbesondere hier der Wasserfledermaus, wird verwiesen. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44(1) BNatSchG kann nach gutachterlicher Aussage durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen verneint werden.</p> <p>Eine entsprechende Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der nachgelagerten Genehmigungsebene und wird vertraglich gesichert.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes werden zurückgewiesen.</p>

			<p><i>Nahrungsnetzen beeinflusst. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können</i></p> <p>Im Westen werden Waschhalle, Stellplätze/LKW Logistik, sowie Produktion, Lager und Versand untergebracht sein. Hier wird auch der Hauptverkehr (rein) entlang führen. Daher wird es rund um die Uhr zu Lichtimmissionen und Störungen der Fledermäuse kommen und diese Probleme werden sich nicht auf die vom ASP-Gutachter vorgeschlagenen Arten und Weisen, wie z.B. den zu benutzenden Lichtquellen und – dauern, lösen lassen. Die Erweiterung stellt damit eine nicht zu verachtende Gefährdung der Wasserfledermauspopulation in diesem Bereich dar.</p> <p>Ein wie auch immer begrünter Wall braucht Jahre um den Lärm und das Licht vom Schlachthof halbwegs abzuschirmen, so dass die Fledermäuse dieses nicht mehr als störend wahrnehmen.</p>		
--	--	--	---	--	--

			In 75m Metern Entfernung liegt ein FFH – Gebiet (Berkel).		
1.145.45			<p>11.Säure</p> <p>• <i>Säureeintrag: Die durch die Zusatzbelastung (Immissionsbeitrag des Vorhabens) hervorgerufenen Säureäquivalente liegen an allen Beurteilungspunkten unterhalb des „Abschneidekriteriums“ (zulässiger Eintrag) in Höhe von 0,04 keq/(ha x a). In der punktuellen Ermittlung der Zusatzbelastung wurde ein maximaler Säureeintrag (inkl. Depositionsgeschwindigkeit für Wald) von 0,01 keq/(ha x a) ausgewiesen. Als maßgeblich für den zu erwartenden Säureeintrag in die umliegenden Schutzgebiete ist die aus dem Betrieb eines geplanten Verbrennungsmotors (Blockheizkraftwerk) resultierende Ammoniakimmission anzusehen. Klimaschutz?????</i></p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.145.46			<p><i>Die Neu-Inanspruchnahme des als schutzwürdig klassifizierten Plaggenesch wurde im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung durch eine Aufwertung der betroffenen Teilfläche berücksichtigt.</i></p> <p>Wie und wo ist dieses geschehen?</p>	Die Neu-Inanspruchnahme des als schutzwürdig klassifizierten Plaggenesch wurde ermittelt (vgl. Karte „Schutzwürdiger Boden“ zum Umweltbericht). Hiernach ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung ein schutzwürdiger Boden in einer Größenordnung von rund 3.556 qm verbunden. Für diese Fläche erfolgte im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan (s. Anhang zum Umweltbericht, Tab. 3) eine Aufwertung, so dass im Ergebnis ein höheres Ausgleichserfordernis zur Kompensation des Eingriffs besteht.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.145.47			<p>Uppenkamp: Stickstoffdeposition und Säureeintrag</p>	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens war ein Nachweis erforderlich, dass der - unter Berücksichtigung der planungsrechtlich	Die Bedenken hinsichtlich der Immissionsprognose Stickstoffdeposition und

		<p>„Konkrete Planungen sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht vorhanden.“ (S.16)</p> <p>Wie können so dann überhaupt zuverlässige relevante Aussagen zum Sachverhalt getroffen werden? <i>Rahmenbedingung: Der Schornstein muss hoch genug sein. Leicht erhöhte Stickstoff- und Säureeinträge in die Umgebung bis 0,3 kg/ha/a.</i></p>	<p>zulässigen Erweiterungen - geplante Schlachtbetrieb die Anforderungen gemäß Anhang 8 [TA Luft 2021] einhält. Da noch keine konkreten Planungen vorliegen, wurden die Berechnungen mittels abgeschätzter Anlagenparameter basierend auf Hochrechnungen und / oder auf Basis von vergleichbaren Anlagen durchgeführt. Die Planungsgrundlagen und die getroffenen Annahmen und Voraussetzungen sind dem entsprechenden Fachgutachten (Immissionsschutz-Gutachten. Immissionsprognose Stickstoffdeposition und Säureeintrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ der Stadt Coesfeld) zu entnehmen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dann der Nachweis zu erbringen, dass auch die konkrete Erweiterungsplanung die Anforderungen einhält.</p>	<p>Säureeintrag werden zurückgewiesen.</p>
1.145.48		<p>12. Gas-, Strom- und Wasserversorgung • <i>Wasserversorgung</i> <i>Der im Plangebiet ansässige Schlachtbetrieb verfügt über drei eigene Brunnen. Die zulässigen Grundwasserfördermengen sind in einer im Jahr 2009 erteilten wasserrechtlichen Genehmigung festgelegt worden, die bis zum Jahr 2039 gilt. Eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung bzw. eine Ausweitung der Förderungen von Grundwasser ist nicht vorgesehen. Neben der Brunnenversorgung besteht eine zusätzliche Versorgung aus dem Trinkwassernetz der Stadt Coesfeld. Die bestehenden, vertraglich festgelegten Liefermengen</i></p>	<p>Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.145.49			<p>Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.</p>

		<p><i>reichen für die Versorgung des Betriebes – auch nach seiner Erweiterung – aus und müssen nicht erhöht werden</i></p> <p>Angesichts der immer längeren Dürreperioden, dem massiven Absterben zahlreicher Bäume in und um Coesfeld, sollte man die Grundwasserförderung drastisch reduzieren. Es kann nicht sein, dass 36.000 Coesfelder*innen die Bäume vor der Tür sterben, aber Westfleisch die selben Wassermengen fördert wie 2009.</p>		
1.145.50		<p>Gas und Stromversorgung Kein Wort zu möglichen Gas-/Stromsparambitionen, wie sie in Zeiten der Knappheit angebracht sein würden! Westfleisch ist einer der größten Stromverbraucher in Coesfeld. Rund um die Uhr werden hier Unmengen von Energie verbraucht. Ein Modernisierungs- und Erweiterungskonzept müsste auch in diesem Bereich innovative Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen, um zu zeigen, dass man sich der aktuellen Weltlage als Unternehmen bewusst ist und sich daran anpassen kann. Davon ist nichts zu sehen. Als Betrieb in Coesfeld wäre Westfleisch auch in der Verantwortung seinen Beitrag zu leisten, damit die verbleibenden Ressourcen nicht übermäßig beansprucht werden.</p>	<p>Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.145.51		<p>Abwasserentsorgung <i>Durch die Erweiterung des Schlachtbetriebes und durch die geplante Erhöhung der Schlachtzahlen kommt es zukünftig zu höheren Abwassermengen. Ausweislich des</i></p>	<p>Die zulässigen Grundwasserfördermengen sind in einer im Jahr 2009 erteilten wasserrechtlichen Genehmigung festgelegt worden, die bis zum Jahr 2039 gilt. Eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>zu dem Bebauungsplan erstellten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Abwassermengen durch die Kläranlage unter Einhaltung der für die Einleitung des Wassers in die Berkel bestehenden Qualitätsanforderungen und der gem. Wasserhaushaltsgesetz bestehenden Bewirtschaftungsziele für die Berkel verträglich möglich ist.</p> <p>Wodurch genau entsteht so viel mehr Abwasser, wenn das geförderte Frischwasser von der Menge her nicht erhöht wird????</p>	<p>Genehmigung bzw. eine Ausweitung der Förderungen von Grundwasser ist nicht vorgesehen.</p> <p>Parallel zur eigenen Brunnenversorgung besteht schon heute eine Versorgung aus dem Trinkwassernetz der Stadtwerke Coesfeld. Bei einer Erhöhung der Schlachtzahlen steigt der Gesamtwasserbedarf an, so dass mehr Wasser über das Trinkwassernetz der Stadtwerke Coesfeld bezogen werden muss. Hingewiesen wird darauf, dass die bestehenden, vertraglich festgelegten Liefermengen für die Versorgung des Betriebes – auch nach seiner Erweiterung – ausreichen und nicht erhöht werden müssen.</p>	
1.145.52		<p>13. Schallimmissionen</p> <p>Bezogen auf das Niveau des angrenzenden Betriebsgeländes entspricht dies einer tatsächlichen Höhe von bis zu ca. 8,00 m, bezogen auf das Straßenniveau der südlich angrenzenden „Borkener Straße“ entspricht dies einer tatsächlichen Höhe von ca. 9,00 m. Diese Lärmschutzanlage ist entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens erforderlich, um eine wirksame Abschirmung insbesondere des südöstlich der Zufahrt gelegenen Immissionsortes (IP 2) vor den mit der Nutzung des Plangebietes verbundenen Emissionen sicherzustellen.</p>	<p>Im Hinblick auf die Höhe der Lärmschutzanlage wird auf Punkt C 2.2 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 1) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.145.53		<p>Eine 9 Meter hohe Wand direkt am Straßenrand ist erforderlich um Geräusche halbwegs abzupuffern. Zum Osten hin, also zu den Nachbar*innen gibt es kaum akzeptable Geräuschminderung.</p>	<p>Hinsichtlich des zu erwartenden Gewerbelärms war der Nachweis zu erbringen, dass durch die geplante Nutzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans die schalltechnischen Anforderungen der [DIN18005-1] bzw. der [TA Lärm] in Bezug auf die angrenzende schutzbedürftige Nutzung eingehalten werden und sich keine relevante Verschlechterung der Geräuschimmissionssituation einstellt.</p> <p>Die Einhaltung der Orientierungswerte, die jeweils von der Nutzung des Gebietes abhängen, wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Geräuschbelastung der östlich angrenzenden Nachbar*innen werden zurückgewiesen.</p>

				<p>Um ein konfliktfreies Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen umzusetzen sind Lärminderungsmaßnahmen umzusetzen. Entsprechend wurde die Lärmschutzanlage LW 1 im Bebauungsplan festgesetzt. Lärminderungsmaßnahmen mit Blick auf die östlich angrenzenden Nutzungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Auf die Ergebnisse des Fachgutachtens (Schallimmissionsprognose im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ der Stadt Coesfeld) wird verwiesen.</p>	
1.145.54			<p><i>Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes wird vereinbart, dass die angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich der Geräuschbelastung nicht zu einer Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Zustand führen. In der schalltechnischen Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass sich die prognostizierten Geräuscheinwirkungen bei einer gemeinsamen Betrachtung von Gewerbe- und Verkehrslärm auch bei einer Kapazitätserweiterung insgesamt nicht erhöhen.</i></p> <p>Der Lärm, der vorrangig beim Abladen der Tiere entsteht, wird nicht ausreichend berücksichtigt. Es kommt hier zu den Spitzen der gemessenen Lärmbelastung. Die Geräusche wie Quieken und Schreien der panischen Schweine sind Tag und Nacht eine nicht zu verkennende Belastung und müssen sicherlich</p>	<p>Der Lärm bei der Verladung von Tieren beruht auf eigenen Messungen des Gutachters bei solchen Verladevorgängen. Dabei kam es auch zu den beschriebenen Einzeleignissen, die in die Pegelberechnung eingeflossen sind. Die Annahme, dass bei außenliegender Verladung lediglich Motoren/Lüftungen angesetzt wurden, ist nicht korrekt.</p>	<p>Die Bedenken, dass der Lärm, der beim Abladen der Tiere entsteht, nicht ausreichend berücksichtigt wird, werden zurückgewiesen.</p>

			anders eingestuft werden, als das Brummen von Motoren oder Lüftungen. Dass diese von Lebewesen in Angst ausgestoßenen Laute besonders (vier-)störend sind, wurde überhaupt nicht berücksichtigt.		
1.145.55			<i>-Die Einhaltung der Rahmenbedingungen wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes gesichert. Darüber hinaus wird in diesem städtebaulichen Vertrag festgelegt, dass die angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich der Geruchsbelastung nicht zu einer Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Zustand führen. m Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass auch die konkrete Erweiterungsplanung nicht zu einer Verschlechterung der Geruchsbelastung führt</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.145.56			<i>Stickstoffdeposition: Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die als „Abschneidekriterium“ (zulässiger Eintrag) heranzuziehende vorhabenbedingte Zusatzbelastung in Höhe von 0,3 kg/(ha*a) die empfindlichen Gebiete – den westlich gelegenen Wald sowie den Rand des südlich gelegenen FFH-Gebietes „Berkel“ – nicht tangiert. In der punktuellen Ermittlung der Zusatzbelastung wurde eine maximale Stickstoffdeposition (inkl. Depositionsgeschwindigkeit für Wald) von 0,1 kg/(h x a) ausgewiesen –Was sind die nicht-</i>	Maßgeblich für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sind die Anforderungen gem. Anhang 8 TA Luft i. V. mit § 34 (1) BNatSchG hinsichtlich der Verträglichkeit von Projekten die zu einer Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Dementsprechend sind die Auswirkungen der Planung auf die stickstoffempfindlichen FFH-Lebensraumtypen untersucht worden. Hierzu werden die Emissionen der durch das Erweiterungsvorhaben emittierten Stoffe Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid und Ammoniak ermittelt und die	Die Bedenken hinsichtlich der Stickstoffdeposition bzw. hinsichtlich der Auswirkungen auf nicht-empfindliche Gebiete werden zurückgewiesen.

			<p>empfindlichen Gebiete? Zählen die nicht?</p>	<p>Zusatzbelastung (Immissionsbeitrag des Vorhabens) für Stickstoffdeposition und Säureeintrag mittels Ausbreitungsrechnung bestimmt und mit den Abschneidekriterien des Anhangs 8 der TA Luft (2021) verglichen Immissionsschutz-Gutachtens (Normec Uppenkamp, Okt. 2022). Nicht schutzbedürftige Lebensräume/ Biotope i. S. des Anhang 8 sind im Rahmen der Immissionsprognose nicht zu berücksichtigen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass „nicht-empfindliche“ Gebiete wie beispielweise landwirtschaftliche Nutzflächen insofern irrelevant sind als dass diese Flächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ohnehin stark aufgedüngt werden. Atmosphärische Stickstoffeinträge können hier keine Rolle spielen.</p>	
1.145.57		<p><i>Auf der im Westen des Plangebietes festgesetzten privaten Grünfläche ist eine Sichtschutzanlage (Sichtschutzwall bzw. Sichtschutzwandkombination) zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Die Höhe der Sichtschutzanlage ist zwischen den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenpunkten zu interpolieren. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze, angrenzend an die Borkener Straße, ist in dem mit „Lärmschutzwandkombination“ (LW 1) gekennzeichneten Bereich eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von maximal 84,00 m ü NHN mit vorgelagertem Lärmschutzwand zu errichten und dauerhaft zu erhalten.</i></p> <p>Ein Lärmschutzwand zur Borkener Straße</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen Gewerbe- und Verkehrslärm zu differenzieren ist. Die im Bebauungsplan mit LW 1 festgesetzte „Lärmschutzwandkombination“ dient ausschließlich dem Schutz störeffindlicher Nutzungen im Umfeld des Plangebietes vor Geräuschemissionen durch Gewerbelärm und nicht der Abschirmung vorbeifahrender Autos. Wie unter der Anregung Nr. 1.145.53 dargelegt wird, sind Lärminderungsmaßnahmen mit Blick auf die östlich angrenzenden Nutzungen sind nicht erforderlich. Im Hinblick auf den Verkehrslärm wird auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen .</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Emissionen werden zurückgewiesen.</p>	

			soll die Menschen beruhigen, die vor den zusätzlichen Geräuschen Sorge haben. Aber eigentlich werden nur die vorbeifahrenden Autos auf der Straße abgeschirmt. Was ist mit der Ausbildungsstätte Kreishandwerkerschaft? Hier werden junge Menschen ausgebildet, hier arbeiten tagtäglich Leute, die vielleicht ebenfalls vor den unmittelbaren Emissionen geschützt werden müssen. Hierzu gibt es keine erkennbaren effektiven Ansätze.		
1.145.58			Uppenkamp Schallgutachten: <i>Etwa 70 Transporter aktuell mit Schweinen pro Tag Auch nachts Viehtransporte, Nebenprodukte, Kühl-LKW, 650 Mitarbeiter Verladung Fleischware, Staplerverkehr, Waschen von LKW An 6 Tagen pro Woche soll geschlachtet werden, keine Festlegung auf den Wochentag!!! 312 Tage pro Jahr, Schlachtzeiten sollen auf 20h/d erhöht werden</i>	Die Aussagen aus dem Schallgutachten werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.145.59			Warum ist eine Umwidmung von GI Gewerbegebiet in Sondernutzungsgebiet erforderlich? Wird das gemacht, weil sonst die Schallemissionen den gesetzlichen Rahmen bzw DIN 18005 sprengen? Orientierungswerte In dB Taglärm (Verkehr und Gewerbe) /Nacht Verkehr /Nacht Gewerbe GE: 65 55 50 SO: 65 65 65(normec uppenkamp) Grenzwerte in GE Tag und Nacht: 69 +59dB Industriegebiete GI : 70 +70dB	Auf Punkt C 10 (Festsetzung Sondergebiet) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Ausweisung als Sondergebiet werden zurückgewiesen.

			<p>Schall: Schlachtung und Anlieferung unrein weiter im Osten der Fläche ! Konflikt zukünftiges Wohngebiet? Wird das Gebiet zum Sondergebiet erklärt, damit mehr Emissionen möglich/legitim sind?</p>		
1.145.60			<p>Die LKW können bis 108 dB verursachen Geräusche an den Verladerampen bis 111 dB Kühlaggregate etwa 90dB Verladezone bis 114 dB Tiereintrieb 94 dB Weitere im Freien betriebene Anlagen wie Lüftung und Dampfkessel 70-100dB Schallemissionen der Parkplätze 88-100db <i>Uppenkamp: „ Die Betriebserweiterung kann nicht ohne zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden“</i> Immissionen besonders in der Nacht grenzwertig! An- und Abfahrt der Tiertransporter weisen neben den Kühl-LKW die höchsten Dezibelwerte auf.</p> <p>Die Werte, die die Anwohner*innen verdient hätten wären, wenn die getrennte Zufahrt rein/unrein bestände und die Schlachtzahlen bei 55.000 blieben. Warum verbleiben die lautesten Bereiche (LKW Entladen und Waschen) im östlichen Teil?</p>	<p>Aufgrund der bestehenden Betriebsstrukturen ist eine gänzlich neue Verteilung der einzelnen Bereiche nicht umsetzbar.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.145.61			<p>14. Ausgleich für den Eingriff <i>Flächenbilanz Gesamtfläche 11,83 ha – 100 % davon: – „Sonstiges Sondergebiet“ – Zweckbestimmung „Schlachtbetrieb“ 8,67 ha – 73,24 % – Öffentliche Verkehrsfläche</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Blick auf das festgesetzte Sonstige Sondergebiet die GRZ von 0,8 einzuhalten ist.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>0,97 ha – 8,20 % – Ver- und Entsorgung 0,02 ha – 0,15 % – Fläche für die Landwirtschaft 0,42 ha – 3,57 % – Private Grünfläche 1,64 ha – 13,90 % – Wald 0,11 ha – 0,94%</p> <p>-> Das bedeutet 81% Versiegelung!!!</p>		
1.145.62		<p>Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes NRW auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch“ bzw. soweit kein Bebauungsplan vorliegt auf Grundlage der erfolgten Biotoptypenkartierung (April 2020) angewandt (vgl. Bestandsplan für die Eingriffsregelung). Dabei wird – da der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch“ nach dem in Nordrhein-Westfalen gängigen Bewertungsmodell (2001) bilanziert wurde, von dem sonst im Kreis Coesfeld gebräuchlichen Biotopwertverfahren abgewichen, um eine einheitliche Bewertungsgrundlage für die Teilbereiche mit und ohne bestehendem Planungsrecht zu haben. Da das NRW- Bewertungsmodell jedoch zwischenzeitlich überarbeitet wurde und ein neuerer Stand (2008) vorliegt, erfolgte eine zeitgemäße Aktualisierung, so dass geringfügige Abweichungen zur Altversion entstanden. Hiervon sind insbesondere baumbestandene Flächen (vgl. Bestandsplan Nr. 1b, 4, 7 und 11) betroffen. Die Bewertung des „Ausgangszustandes“ (Tab. 1) wird mit dem Zustand nach dem Eingriff, d.h. gem. den Festsetzungen des hier vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82</p>	<p>Die Erforderlichkeit zur Festlegung von Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Bauleitplanverfahren, spätestens bis zum Satzungsbeschluss, ergibt sich aus § 1a (3) BauGB. Hiernach wird ausdrücklich klargestellt, dass die Anwendung der Eingriffsregelung in die bauleitplanerische Abwägung einzubeziehen ist. Dabei ist nach § 200 a BauGB ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich jedoch nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Nach § 15 (2) BNatSchG ist davon auszugehen, dass die für den Eingriff erforderlichen Ersatzmaßnahmen im betroffenen Naturraum zu verorten sind. Die konkreten Maßnahmen werden in Abstimmung zwischen der Fa. Westfleisch, der Stadt Coesfeld sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Coesfeld festgelegt.</p> <p>Die Hinweise bezüglich einer Entwicklung jenseits der Nutzung als Schlachthof sowie Widersprüche zwischen vorliegenden Fachgutachten und einem „gesunden Menschenverstand“ werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden zurückgewiesen.</p>

		<p>a „Heerdmer Esch Erweiterung“ (Tab. 2) verglichen. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird. Ebenfalls im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt wurde die Neu-Inanspruchnahme des als schutzwürdig klassifizierten Plaggeneschbodens. Im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung ist eine Neu-Inanspruchnahme in einer Größenordnung von rund 3.556 m² planungsrechtlich zulässig (vgl. Plan/ Anhang). Für diese Teilfläche (Acker) wird ein zusätzlicher Ausgleich in Ansatz gebracht und dem Gesamtdefizit zugeschlagen (Tab. 3). Insgesamt ist mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens ein Biotopwertdefizit verbunden, welches nicht plangebietsintern ausgeglichen werden kann und dementsprechend auf externen Flächen zu kompensieren ist - 70.000 Biotopwertpunkte!!!!</p> <p>Das Biotopwertdefizit und damit Lage und Art der von Westfleisch zu kaufenden Ökoprojekte sollen im weiteren Verfahren erst festgelegt werden. Warum? Von wem und wann wird das festgelegt? Egal welcher Ausgleich beschlossen wird, vor Ort bringt uns das leider nichts.</p> <p>Wenn an der Stelle in den nächsten 300 Jahren mal etwas anderes entstehen sollte als ein Schlachthof, gibt es außer der Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet noch Aspekte, die eine Entwicklung</p>		
--	--	--	--	--

		des Areals in andere Richtungen gegebenenfalls verhindern?? Die Ergebnisse einiger Gutachten widersprechen dem gesunden Menschenverstand,		
1.145.63		15. Uppenkamp Geruchsgutachten Für Geruchsgutachten konnte keine konkrete Erweiterungsplanung zugrunde gelegt werden und „Verschlechterungsverbot“ müsste bei Vorlage erneut untersucht und bewertet werden! (S.10)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.145.64		Warum war [REDACTED] Hof kein Immissionsort für das Geruchsgutachten?	Auf das Immissionsschutz -Gutachten (Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ der Stadt Coesfeld) wird verwiesen. Demnach ist der Betrieb nicht als Immissionsort, sondern als Vorbelastungsbetrieb einzustufen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.145.65		Lebendviehanlieferung wird im Geruchsgutachten nicht berücksichtigt. Warum nicht?	Auf Punkt C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich Geruchsbelastung durch die Anlieferung von Lebendtieren in Tiertransporten werden zurückgewiesen.
1.145.66		2013 kam bei einer Rasterbegehung heraus, dass die Werte deutlich über der Belastungsgrenze lagen. Warum werden die Maßnahmen zur Geruchsminderung aus dem Konzept jetzt erst umgesetzt? (Sie gelten als Rahmenbedingungen für die Ergebnisse des Geruchsgutachtens! S.69)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allerdings besitzen die in 2013 gemessenen Werte für das vorliegende Bauleitplanverfahren keine Relevanz.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.145.67		Anlieferungsfahrzeuge und Flammofen sind der größte Geruchsverursacher 6552 h/a Geruchsbelastung bei 8760 Stunden die das Jahr generell hat! (S.44), 600 Stunden mehr als bei 55.000 Schweinen	Verwiesen wird auf die Tabelle 25 der Geruchsimmissionsprognose, in welcher die Gesamtzusatzbelastung IGZ und Änderung der Belastung an den untersuchten Immissionsorten abgebildet wird. Demnach ist	Die Bedenken, dass die die Gesamtbelastung (Geruch) im genehmigten Zustand besser ist als beim Ansatz

			<p>Die Gesamtbelastung im genehmigten Zustand ist besser als beim Ansatz von 70.000 Schweinen.(S.64)</p>	<p>festzuhalten, dass sich bei Umsetzung der Planung die Gesamtzusatzbelastung im Bereich der Immissionsorte IO_1 bis IO_3 sowie im Bereich des Wohnhause Stockum 3 (IO_6) um 0,2% erhöht. Im Sinne von Nr.3.3 Anhang TA Luft 2021 ist eine Gesamtzusatzbelastung (Zusatzbelastung durch die gesamte zu beurteilende Anlage) in Höhe von 2% als nicht relevant anzusehen.</p>	<p>von 70.000 Schweinen werden zurückgewiesen.</p>
<p>1.145.68</p>			<p>16. Ethische Aspekte Zusätzlich zu den teilweise offenen Fragen zu den offengelegten Dokumenten und Gutachten, bleiben Aspekte des Arbeitsschutzes und der Ethik, die an keiner Stelle thematisiert werden. Durch die Erweiterungspläne sollen noch mehr Mitarbeitende beschäftigt werden, obwohl auch das aktuelle Personal noch nicht mit den (Arbeits-/Wohn-) Bedingungen versorgt ist, die die Menschen verdient hätten. Einige Mitarbeiter berichten von ungenügendem Arbeitsmaterial z.B. schlechten Stechschutz. Auch nach vielen Jahren im Betrieb können die Mitarbeitenden teilweise kaum ein Wort Deutsch, weil für Sprachkurse, Hobbys und Begegnung mit Coesfelder*innen z.B. in Vereinen überhaupt keine Zeit und Kraft bleibt. Die Sprachbarriere hindert die Menschen, die Westfleisch verlassen wollen, sich woanders erfolgreich zu bewerben. Viele melden in persönlichen Gesprächen zurück, dass sie sich abhängig fühlen. Wir dulden und fördern nicht zuletzt durch die Zustimmung zur Erweiterung eine Parallelgesellschaft in unserer Stadt, die bei</p>	<p>Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			<p>weitem nicht dem Lebensstandard entspricht, welcher Mitbürger*innen oder aus dem Umkreis anreisenden Arbeitnehmer*innen in Coesfeld zustehen würde. Wie wenig sich Westfleisch und die Subunternehmer jahrzehntelang um die im Werk Angestellten geschert hat, zeigte sich Mai 2020 im Corona- Skandal. Außer, dass nun alle direkt beim Werk beschäftigt sind und einige Unterkünfte renoviert und teils neue angekauft wurden, hat sich für die Arbeiter*innen nicht viel geändert.</p>		
1.145.69			<p>Aus tierethischer Sicht ist eine Industrie, in der alle sechs Sekunden ein leidensfähiges, intelligentes Säugetier mithilfe von CO2 erst minutenlang schlimmste, schmerzhafteste Erstickungserlebnisse erfahren und danach bei teilweise unzureichender Betäubung das Ausbluten noch miterleben muss, als grausam und nicht mehr zeitgemäß zu betrachten. Aufgrund der zahlreichen Alternativen ist die Frage angebracht, ob es moralisch noch zu rechtfertigen ist, Tiere „wie am Fließband“ zu Zehntausenden zu töten, zumal der „vernünftige Grund“ des §1 Tierschutzgesetz so nicht mehr gegeben ist.</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.145.70			<p>Die vielen negativen Begleiterscheinungen, die diese Industrie für unsere Stadt insgesamt mit sich bringt, überwiegen den Nutzen als Arbeitgeber und Gewerbesteuerzahler. Somit ist das Erweiterungsvorhaben aus unserer Sicht abzulehnen und stattdessen von der Firma Westfleisch erstmal für bestehende Probleme Abhilfe zu schaffen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

1.146.1	ST 1.146	Schreiben vom 06.01.2023	Ich bin gegen die geplante Erweiterung von Westfleisch. Es kann nicht sein, dass durch einen Corona Ausbruch der ganze Kreis lahmgelegt wurde und nun solch eine Firma um das x fache vergrößert werden soll. Zudem ist die Schlachtung von 70000 Tieren pro Woche viel zu viel.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.147.1	ST 1.147	Schreiben vom 06.01.202	Ich bin gegen eine Erweiterung! Ich bin gegen mehr schlachten und somit das töten von mehr Tieren! Tausende Tiere werden jeden Tag auf bestialische Weise getötet ! Die Qual fängt für sie schon im Stall , beim Transport und letztendlich auch durch nicht fachmännische Tötung , die es jeden Tag in tausenden fällt , an!	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.147.2			Der Trend entwickelt sich (siehe aktuelle Medien) dahingehend weniger Fleisch zu essen und mehr fürs tierwohl zutun! Den co2 Ausstoß zu verringern und etwas gegen die Erderwärmung, die uns alle betrifft etwas zu tun ! Es wird um die Hälfte weniger Fleisch in Deutschland verzehrt, aber die Nachfrage an Fleischersatzprodukten ist doppelt so hoch! Warum nicht fortschrittlich denken ? Wenn Arbeitsplätze gesichert werden sollen , ein wichtiger Punkt, dann doch lieber mit einer Erweiterung die allen zu gute kommen würde! Den Menschen und vor allem den Tieren ! Mehr Arbeitsplätze durch mehr Produktion von fleischersatzprodukten! Unter diesen Gesichtspunkten wäre ich für eine Erweiterung! Mit dem Wandel der Zeit gehen , nicht dagegen !	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Zudem wird auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.148.1	ST 1.148	Schreiben vom 06.01.2023	Als direkte Nachbarin bin ich gegen eine Erweiterung der Schlachtkapazitäten! Erst 2019 wurde der Fa. Westfleisch eine Zunahme auf 55. Tsd. Schweine/Woche genehmigt. -Eine Begrenzung der Schlachtzahlen auf 55.00 Tsd Schweine reicht für eine Kleinstadt wie Coesfeld aus. Ich befürchte, eine Entwicklung wie in Rheda-Wiedenbrück mit der großen Schlachthoffirma Tönnies. Wollen wir ein solches Image für die Stadt Coesfeld	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.148.2			und eine qualvolle Massentötung?	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.148.3			-Eine technische Modernisierung befürworte ich jedoch, um die Geräusch- und geruchsimmissionen zu verringern. Dies sollte eigentlich selbstverständlich sein, dass aktuelle Vorschriften und Standards durch bessere Lüftungsanlagen/ bauliche Veränderungen auch eingehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.148.4			-Schon jetzt leiden wir unter den Auswirkungen des nahen Schlachthofes (Lärm durch Schweine quiecken wenn man die Fenster offen hat, Geruch nach Verwesung und Verkehr).	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelastung werden zurückgewiesen
1.148.5			-Eine Zunahme des Schwerlastverkehrs, sowie der Kleintransporter zum Mitarbeitertransport stellt trotz der positiven Gutachten eine Beeinträchtigung für die Anwohner dar.	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.148.6			-Noch mehr gewerbliches Personal durch höhere Schichtleistungen wegen der hohen Schlachtzahlen werden zusätzliche	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs

		Personentransporte von sogenannten Arbeitsmigranten mit sich bringen, deren rasende Fahrer schon jetzt eine Gefahr auf der Borkener Straße darstellen. Diese Busverkehre sind nicht berücksichtigt in Zählungen und theoretischen Annahmen.	(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt.	auf der „Borkener Straße“ werden zurückgewiesen.
1.148.7		-Auch, dass die Gutachten von der Fa. Westfleisch bezahlt werden, zeugt von keiner neutralen Perspektive.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.148.8		-Die Ausweisung als Sondergebiet für einen Schlachthof vereinfacht viele Verfahrensanforderungen für die Betriebsgenehmigungen der Fa. Westfleisch und deren Gutachterliche Rechtfertigungen. Das Gebiet soll allgemeiner als Industriegebiet gefasst werden, die Restriktionen für den Betrieb an sich genauer und Überwachenden unabhängig sein.	Auf Punkt C 10 (Festsetzung Sondergebiet) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Ausweisung als Sondergebiet werden zurückgewiesen.
1.148.9		-Die Schallschutzmaßnahmen sind nicht auskömmlich benannt. Die Höhen müssen bereits mit Mindesthöhen festgelegt werden und nicht mit Maximalhöhe.	Auf Punkt C 2.2 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 1) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, für die Lärmschutzwand/-wandkombination (LW 1) im Süden des Plangebietes eine Mindesthöhe festzusetzen, wird gefolgt.
1.148.10		-Die Schallschutzwände und Wälle müssen alle Seiten und Himmelsrichtungen mit Mindesthöhen entsprechend der Ostseite umschließen, auch die jetzt offene Nordseite	Auf Punkt C 2.3 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 2) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

			zum Kreuzweg (Kulturdenkmal) und zum Ehrenmal hin.		
1.148.11			-Herausnahme der südlichen Grundstücke z.B. der Kreishandwerkerschaft aus dem aktuell vorgesehenen Planumgriff manifestiert genau das, was die Planer und die Stadt vermeiden wollen- Unklarheit im bestehenden Planungsrecht beizubehalten. Westfleisch wird sich diese Grundstücke in Zukunft zu eigen machen wollen. Die B-Plan Erweiterung muss auch diese Grundstücke so gestalten, dass Westfleisch hierauf nicht auch noch erweitern kann. Die Grundstücke haben sonst wiederum altes Planungsrecht.	Auf Punkt C 8 (Abgrenzung Geltungsbereich) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden zurückgewiesen.
1.148.12			-Eine Umsetzung des Ortschildes befürworte ich unabhängig vom B-Plan, da dies eine deutliche Verbesserung der Verkehrssituation auf der Borkenerstraße darstellen würde, verbunden mit mehr Kontrollen durch die Polizei, da die Kleintransporte zum Mitarbeitertransport der Fa. Westfleisch schon jetzt vielfach zu schnell fahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung sieht die Stadt Coesfeld die Umsetzung der Ortstafel an der „Borkener Straße“ in westliche Richtung vor (Bereich Einfahrt Stockum 1a). Mit der Versetzung der Ortstafel ergeben sich auf den betroffenen Straßenabschnitten Änderungen bzgl. der geltenden Höchstgeschwindigkeit entsprechend der Straßenverkehrsordnung (100 km/h westlich und 50 km/h östlich der Ortstafel). Die Anordnung von Tempo 50 für den Abschnitt zwischen der neuen Ortstafel und dem Beginn der neu auszubildenden Linksabbiegerspur auf das Betriebsgrundstück ist erst ergänzend vorzunehmen, wenn die neue Anbindung an die „Borkener Straße“ realisiert wird.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.148.13		-Sollte das Ortsschild versetzt werden, sollte man auch über eine Versetzung der Bushaltestelle nachdenken, da diese direkt vor unserem Haus steht und die wartenden Fahrgäste unsere Mauer als Wartebank nutzen, da die Stadt Coesfeld damals keine Bank/Wartehaus gebaut hatte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.148.14		-Die zulässigen Gebäudehöhen bis 100m ü NHN bzw. 98m u.. NHN sind viel zu hoch, tatsächlich und im Verhältnis zum aktuell noch gültigen Planungsrecht. Der jetzt gebaute Zustand des neuen Kühlhauses muss eine Ausnahme bleiben, wenn diese denn überhaupt rechtssicher ist.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.148.15		Die zulässigen Werbeanlagen sind viel zu groß und dürfen unterhalb der Attiken viel zu hoch angebracht werden.	Auf Punkt C 14 (Festsetzung Werbeanlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Größe der Werbeanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben zur Größe der Werbeanlagen wurden in Teilen reduziert.
1.148.16		Lichtverschmutzung im weiten Umkreis auch für die Tierwelt ist zu erwarten. Es darf keine Leuchtwerbung angebracht werden und nicht höher als 5m über NHN oder muss ganz verboten werden, wofür und welche "Schlachthofsuchenden", soll an der Stadteinfahrt geworben werden?	Zur Vermeidung von anlage- und betriebsbedingten Störungen durch Lichtimmissionen werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen benannt, die im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung - wenn eine abschließende Detail- bzw. Anlagenplanung vorliegt - im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten sind.	Der Anregung zur Reduzierung der Lichtverschmutzung wird gefolgt. Entsprechende Festsetzung sind im Bebauungsplan bereits enthalten.
1.148.17		-Die ehemalige Ziffer zur notwendigen Beachtung einer insektenfreundlichen Beleuchtung wurde sogar seitdem Vorentwurf aus dem Textteil entfernt. Warum? Dies muss eingefügt und verschärft werden.	Der Punkt „insektenfreundliche Beleuchtung“ wurde im Bebauungsplanentwurf nicht ersatzlos gestrichen, sondern findet sich nun in ausführlicher Form unter Hinweise „1. Artenschutz“ wieder.	Die Bedenken hinsichtlich der insektenfreundlichen Beleuchtung werden zurückgewiesen.

				Im früheren Planstand war – basierend auf den Inhalten des „Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes“ der Stadt Coesfeld – ein kurzer Hinweis auf eine „Insektenfreundliche Beleuchtung“ enthalten. Im Weiteren wurde jedoch im gutachterlichen Fachbeitrag zum Artenschutz zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte i.S. des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG i.V. mit § 44 (5) BNatSchG eine angepasste Beleuchtung als Vermeidungsmaßnahme vorgegeben. Daraufhin ist der bislang bestehende Hinweis „insektenfreundliche Beleuchtung“ entfallen bzw. durch eine konkretere Formulierung an o.g. Stelle ersetzt worden. Eine Wiederaufnahme des Hinweises an ursprünglicher Stelle ist nicht sinnvoll.	
1.148.18			-Die Betriebs- und Schlachtzeiten sind zu lang. Die Schlachtzahlen müssen auf 50. Tsd. Tier je Woche bzw. auf 6 Tage begrenzt sein. Auch nicht als Ausnahme. Sonntags darf nicht geschlachtet werden!	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebs-/ Schlachtzeiten werden zurückgewiesen.
1.148.19			-Der LKW Verkehr wird extrem hinzunehmen, die Verkehrszählung aus dem Gutachten an nur einem einzigen Tag ist nicht nachvollziehbar und nicht belastbar.	Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung werden zurückgewiesen.
1.148.20			Noch mehr LKW bedingen noch mehr Warte- und Standzeiten,	Bei einer Umsetzung der geplanten Erweiterung werden künftig sämtliche Lkw-Bewegungen der „reinen Seite“ über die geplante Zufahrt an der „Borkener Straße“ abgewickelt und somit nicht länger über den Knotenpunkt „Borkener Straße“/ „Stockum“ geführt. Auf diese Weise wird der Lkw-Verkehr auf der K 46 Richtung Gescher deutlich reduziert. Darüber hinaus wird im Rahmen	Die Bedenken hinsichtlich der Warte- und Standzeiten werden zurückgewiesen.

			eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes festgelegt, dass auf dem Werksgelände vor der Zufahrtskontrolle (Pfortner) – sowohl an der neuen als auch an der bestehenden Zufahrt – eine ausreichende Anzahl an Rückstauplätzen eingerichtet wird, um in den Anlieferungsspitzen genügend Pufferzonen bereitzustellen. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses auf der „Borkener Straße“ und auch auf der K 46 Richtung Gescher wird auf diese Weise vermieden.	
1.148.21		LKW Fahrer werden noch mehr Ihre Notdurft am Kreuzweg im Gebüsch verrichten.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.148.22		- Es gibt keine Feinstaubanalyse, bzw. Messungen, Bemessungen und / oder Aussagen über Auswirkungen aus Verbrennungsmotoren der LKW und deren Bremsabriebe. Nachträgliche Messungen könnten den Betrieb zur Stilllegung bringen. Nicht zu vergessen von der gesundheitlichen Beeinträchtigung, die von Feinstaub ausgeht.	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.148.23		-Die Anlieferung von Lebewesen durch Landwirte und deren offene Tiertransporte sind in den Geruchsmodellen nicht oder nicht auskömmlich berücksichtigt.	Auf Punkt C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich Geruchsbelastung durch die Anlieferung von Lebewesen in Tiertransporten werden zurückgewiesen.
1.148.24		-Der Bund plant einen Rückgang der Tiertransporte zu Schlachthöfen, hin zu einer mobilen Schlachtung. Wie können die Kommunalpolitiker hier für eine Erweiterung/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.

		Zentralisierung in Coesfeld sein, wider der Beschlüsse des Bundes?		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.148.25		-Der Fleischkonsum, besonders Schweinefleisch hat in den letzten Jahren abgenommen, perspektivisch sinkt dieser weiter (Quelle: ISN nach Destatis Prognose). Produzieren wir bald fürs Ausland, ohne Mehrwert für die Stadt Coesfeld?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.148.26		-Sämtliche Gutachten basieren auf der Annahme das die Fa. Westfleisch und deren Betrieb kontrolliert wird. Tatsächlich kontrollieren und überwachen viele Parameter aber Westfleisch selbst, dies muss ausgeschlossen werden.	Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes einer Firma obliegt zunächst den jeweils zuständigen Behörden. Da die im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zu vereinbarenden Maßnahmen teilweise über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehen, werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages darüber hinaus auch Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring getroffen.	Die Bedenken hinsichtlich der Kontrolle des Betriebs werden zurückgewiesen.
1.148.27		-Die betroffenen Grundstücke des B-Plan Umgriffes sind nicht verschmolzen, dies stimmt nicht mit bisherigen Anforderungen überein, dass es vor einem Baubeginn nur noch ein Grundstück geben darf und nicht mehrere Vereinigungsbaukosten. Dem B-Plan ist dies nicht zu entnehmen. Er ist anfechtbar.	Fragen des konkreten Grundstückszuschnitts sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Sofern aus bauordnungsrechtlichen Gründen eine Vereinigung von Grundstücken erforderlich ist, wird dies im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.148.28		-Die gezeigten Renderings/Außerspektiven von ATP stellen verfälschte Illusionen dar, die der B-Plan Ersteller Wolters Stadtplaner und die Stadt offensichtlich mittragen. Diese Perspektiven erheben zwar einen realitätsnahen Anspruch, sind aber aufgrund der falschen Darstellungen somit Täuschungen der Bürger und der TÖB. Bäume, die im B-Plan nicht gefordert	Auf Punkt C 9.2 (Darstellung in den Perspektiven) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Darstellung in den Perspektiven werden zurückgewiesen.

		werden, sind jedoch dargestellt, Schallschutzwand Höhen sind zu gering dargestellt, mögliche massive Gebäude mit bis zu 22 m Höhe zuzüglich 2 m Technikaufbauten werden nicht dargestellt, notwendige belastbare Simulationen über den Grad an visuellem Eingriff werden vorenthalten.		
1.148.29		-Die Grundwasserabsenkung durch die Fa. Westfleisch wird zunehmen, in einer Zeit, in der die Sommer immer trockener werden, mit schädlichen Folgen für die Natur und Tierwelt. Westfleisch darf kein Grundwasser absenken.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.148.30		-Der B-Plan soll das, was derzeit max. möglich ist, z.B. 50 Tsd. Tiere/Woche zu töten, so gut wie möglich beschränken, Geruchs- und Lärmbelästigungen verringern und Tierwohl verbessern. Warum soll Coesfeld zum Schlachtfeld der Nation und des Weltexportes von Fleischprodukten werden? Die B-Plan Erweiterung legitimiert nur im Nachhinein die Fehler von Politik und Aufsichtsbehörden von Kreis und Stadt Coesfeld. Dies muss gestoppt werden. Der Schlachthof hätte damals gar nicht erst so nah an die Stadt Coesfeld gebaut werden. Die Häuser der direkten Nachbarschaft standen alle schon bevor Westfleisch kam. Eine immer weitere Expansion ist aufgrund der nahen Anwohner nicht möglich am Standort Coesfeld! Dies bedeutet eine weitere Verschlechterung für den Wert unserer Häuser und eine Verschlechterung der Lebensqualität der Nachbarschaft Bülden.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken und Häusern und hinsichtlich der Verschlechterung der Lebensqualität werden zurückgewiesen.

1.148.31		-Es soll auf dem Acker nahe Westfleisch das Neubaugebiet "Bernings Esch" entstehen. Sind diese in den Gutachten mit berücksichtigt worden? Verkehrszunahme, Geruchs- und Lärmimissionen?	Auf Punkt C 25 (Auswirkungen auf das Baugebiet Bernings Esch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das Baugebiet „Bernings Esch“ werden zurückgewiesen.
1.148.32		-Warum sollen hohe Nutzungsziffern GRZ 0,8, GFZ 2,4 und BMZ 10,0 auch für die Stellplatzflächen ausgewiesen werden? Moggelpackung um Westfleisch spätere Erweiterungen und/ oder Baulasten mittels bekannter Befreiungen/Ausnahmen möglich zu machen. Diese Maßangaben baulicher Nutzung müssen auf Stellplatzflächen entfallen.	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Überbauung der Stellplatzflächen werden zurückgewiesen. Um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (mit Ausnahme der Grundflächenzahl) im Bereich der Stellplatzflächen verzichtet.
1.148.33		-Dachbegrünung wird nur empfohlen- muss zwingend gefordert werden.	Auf Punkt C 12 (Festsetzungen zur Begrünung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, im Bebauungsplan Dachbegrünungen zwingend festzusetzen, wird nicht gefolgt. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages werden diesbezüglich Vereinbarungen getroffen.
1.148.34		-Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Coesfeld, Energieeffizienz und Klimaschutz- Klimaziele Coesfeld sind anzustreben- Zielerreichung Energieeffizienz und Klimaschutz- Klimaziele Coesfeld sind anzustreben- Zielerreichung wird aber tatsächlich nur empfohlen! Dies muss eingefordert werden, sonst ist die Politik nicht glaubhaft. Jeder Bürger muss	Der als Hinweis aufgenommene Punkt „Energieeffizienz und Klimaschutz“ ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am	Der Anregung, die Erreichung der Klimaziele der Stadt Coesfeld nicht nur zu empfehlen, sondern einzufordern, wird nicht gefolgt.

			mein Neubau energetische Vorgaben berücksichtigen. Firmen nicht?	01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.148.35			-Weitere Pflanzempfehlungen, soll nur darauf geachtet werden... Fassadenbegrünungen leisten einen zusätzlichen Beitrag usw. aber keine Bindung vorgesehen. Dies ist keine Festlegung, sondern nur schwammig.	Auch der Hinweis auf die Pflanzempfehlungen ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Im Bebauungsplan wird unter Punkt 9 der Festsetzungen vorgegeben, dass heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden sind. Die Festlegung auf eine abschließende Pflanzliste ist an dieser Stelle entbehrlich.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.148.36			-Ehemaliger Abs. in Ziffer: "Insektenfreundliche Beleuchtung" mit vorgegebener Farbtemperatur 3.000° K etc. wurde gestrichen ggü. TÖB- relevant für Hinweise Ziffer 1 und gestalterische Festsetzungen Ziff. 3. Dies muss wieder eingefügt werden und verschärft werden.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung und den Abwägungsvorschlag 1.148.16 wird verwiesen.	
1.149.1	ST 1.149	Schreiben vom 06.01.2023	Wie aus der Presse zu entnehmen war, plant die Fa. Westfleisch ihre Kapazität wesentlich zu erhöhen. Wie sind gegen eine Erweiterung der Schlachthanlage der Fa, Westfleisch. 1. Eine erhöhte Anzahl der Schlachtungen bedeutet, daß auch mehr LKW- und PKW Fahrzeuge die Borkener Straße benutzen.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.

			Somit würden aus der schon stark befahrenen Borkener Strasse zusätzlich 25-30 % der Westfleischbetriebe die Strasse belasten.		
1.149.2			2. Größere Schlachtleistungen führen zu mehr Geruchsbelästigung,	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.149.3			auch durch Anlieferung der Lebewesen der offenen Tiertransporter der Landwirte und der Eigenanlieferung Westfleisch.	Auf Punkt C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich Geruchsbelastung durch die Anlieferung von Lebewesen in Tiertransporten werden zurückgewiesen.
1.149.4			Wir sehen oft, daß an Samstagen, in den Nachmittagsstunden, Fahrzeuge mit stinkenden Schlachtabfällen das Gelände verlassen und die Borkener Strasse befahren. Auch an Sonntagen befahren die Fahrzeuge mit den Kennzeichen > WF< die Borkener Strasse. 3. Die Betriebs- und Schlachtzeiten sind zu lang. Die Schlachtzahlen müssen auf 50.00 Tiere je Woche bzw. 6 Tage begrenzt sein. Auch nicht als Ausnahme.	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebs-/ Schlachtzeiten werden zurückgewiesen.
1.149.5			4. Die Konsequenzen aus der B-Plan Erweiterung schaden den Naturschutzflächen, insbesondere der Berkelaue durch dessen Boden- Luft- und Wassereingriffe,	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.
1.149.6			Die Gutachten und Stellungnahmen der Behörden sind einseitig und nicht auskömmlich. Wenn Gutachter ermitteln, daß durch erhöhte Schlachtzahlen der Anlieferungsverkehr sich nicht erhöht, so möchten wir wissen, wie die Tiere zum Schlachthof	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Im Weiteren wird auf die Ergebnisse der verkehrstechnischen Untersuchung verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.

			gelangen sollen. Bei Gutachten ist es ja so: wer das Gutachten bezahlt hat auch das Sagen. Wir erheben hiermit Widerspruch gegen die geplante Erweiterung der Fa. Westfleisch.		
1.150.1	ST 1.150	Schreiben vom 06.01.2023	Ich wohne mehr als 1 km Luftlinie von der Fa. Westfleisch entfernt und werde schon jetzt nachts ständig von dem Lärm beim Verladen des Schlachtviehs gestört. Eine höhere Schlachtzahl führt sicher auch zu mehr Lärm.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.151.1	ST 1.151	Schreiben vom 06.01.2023	Wir möchten Widerspruch einlegen - gegen die geplante 40 %-ige Erhöhung der wöchentlichen Schlachtzahlen von 50000 auf 70 000 Schweinen - gegen die Steigerung von 2.600.000 Schlachtungen auf 3.640.000 = + 1.040.000,00 pro Jahr	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung der Schlachtkapazitäten werden zurückgewiesen.
1.151.2			- gegen die gleichzeitige ebenso große Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.151.3			- gegen die Zunahme der Schwerverkehrsbelastung auf der Borkener- und Stockumer- Straße	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. (s. Ergänzung zur Stockumer Straße unter 1.81.2)	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“ werden zurückgewiesen.
1.151.4			- gegen den Bau von Gebäuden auf dem Westfleischgelände von 22m Höhe	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der

					baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.151.5			Die geplanten Maßnahmen stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Gesellschaft und den Mehreinnahmen für die Stadt Coesfeld. Wir brauchen, und das nicht nur in Coesfeld, keine gesteigerte Massentierzucht und Fleischverarbeitung. Hier wird gegen den allgemeinen Bürgerwillen entschieden, vorrangig um der Industrie wohlwollend zu begegnen und Steuereinnahmen zu vermehren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.151.6			Weiterhin wird die Problematik der Billiglohnbeschäftigung durch überwiegend osteuropäische ArbeitnehmerInnen nur noch verschärft. Hier wird nicht der Wählerwille umgesetzt, sondern übergeordnetes Allgemeininteresse außer acht gelassen.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.152.1	ST 1.152	Schreiben vom 06.01.2023	Eine Erweiterung der Produktion halte ich aufgrund der damit verbundenen Emissionen für nicht geeignet.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Emissionen (Lärm und Geruch) werden zurückgewiesen.
1.153.2	ST 1.153	Schreiben vom 06.01.2023	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die geplante Westfleisch Erweiterung ein. Begründung: Durch die geplante deutliche Erhöhung der wöchentlichen Schlachtzahlen ist eine nicht mehr zumutbare Erhöhung der Lärm- und Geruchsbelastung zu erwarten.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Emissionen (Lärm und Geruch) werden zurückgewiesen.
1.153.2			Ebenso wird durch die Erweiterung eine Erhöhung des ohnehin schon starken, innerörtlichen Schwerlastverkehrs auf der Borkener Straße nicht zu vermeiden sein.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“ werden zurückgewiesen.

			Auch das wollen wir nicht hinnehmen und sind somit gegen die Erweiterung.		
1.154.1	ST 1.154	Schreiben vom 06.01.2023	Ich lehne den Bebauungsplan Nr. 82a "Heerdmer Esch Erweiterung" ab und bitte Sie, dieses Vorhaben nicht weiter zu verfolgen. Folgende Gründe sind aus meiner Sicht dafür maßgeblich: Wie aus der Verkehrstechnischen Untersuchung und den Medien zu entnehmen ist, wird der Schwerlastverkehr sowohl allgemein als auch konkret durch die geplante Erweiterung der Firma Westfleisch zunehmen. Diese Verkehrszunahme wird zu zusätzlichem Lärm, sowie Feinstaub- und CO2-Freisetzung führen.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Emissionen (Lärm, Geruch, Feinstaub) werden zurückgewiesen.
1.154.2			Davon sind meine Familie und ich konkret als Anwohner im Umfeld der B525 (gutachterlich untersucht wurden nur Standorte im Umfeld von Westfleisch) betroffen. LKW mit Westfleisch-Aufschrift sind zu allen möglichen Tages-Zeiten auf der B525 und auch der B474 zu sehen und zu hören. Besonders jetzt im Winter ohne Belaubung der Bäume ist der Lärm an unserem Wohnort stärker wahrnehmbar als im Sommer.	Die Auswirkungen durch die geänderten Verkehrszahlen lassen sich durch den bisherigen Untersuchungsradius ausreichend abschätzen. Rechnerisch ermittelbare Änderungen aufgrund der Planungen im weiteren Verlauf der B525 sind nicht auszuschließen, bewegen sich jedoch innerhalb der bereits dargestellten Größenordnungen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung im Umfeld der B 525 werden zurückgewiesen.
1.154.3			Die Wahl der Fahrtrouten der LKW sind eine persönliche Entscheidung der Fahrer und daher nicht von der Firma Westfleisch entscheidend zu beeinflussen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Umsetzung der Planung wird zum Teil Einfluss genommen auf die Fahrtrouten der LKW. Durch die bauliche Gestaltung des neuen Knotenpunktes können die Kraftzeuge, die das Firmengelände künftig über die neue Ausfahrt verlassen, ausschließlich Richtung Westen zur B 525 abfahren. Ein Abbiegen auf die „Borkener Straße“	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

				Richtung Innenstadt ist nicht möglich. Auf diese Weise wird die „Borkener Straße“ entlastet.	
1.154.4			Die Erweiterung von Westfleisch und die Änderung des Bebauungsplanes stellen somit eine Beeinträchtigung unserer Lebens- und Wohnqualität dar, die zu vermeiden ist.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität werden zurückgewiesen.
1.154.5			Weiterhin widerspricht die Erweiterung der Firma Westfleisch und somit die Änderung des Bebauungsplans jeglichen Klimaschutzziele auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. Mir ist bewusst, dass ein Bebauungsplan nach Baurecht erstellt und verabschiedet wird - es wäre jedoch hanebüchen, Klimaschutz- und Umweltschutzaspekte nicht zu berücksichtigen. Die Bundesregierung schreibt per Bundes-Klimaschutzgesetz die Senkung der CO2-Emissionen um 65% gegenüber 1990 bis 2030 vor. Die Klimaschutzziele sind bislang nicht oder nur unzureichend in den aktuell geltenden Gesetzen abgebildet, sicher auch nicht im Baurecht. Das aktuelle Klimaschutzprogramm der Bundesregierung sieht lediglich Bundesverkehrswege und LKW-Maut auf Bundesstraßen vor, die erhöhte Anzahl von LKW ist jedoch von Westfleisch unabhängig davon fest eingeplant. Wo, wenn nicht bei der Erstellung/ Änderung von Bebauungsplänen sollen denn die Grundlagen für eine Senkung/ Vermeidung von Anstieg von verkehrsbedingtem CO2-Ausstoß auf kommunaler Ebene umgesetzt werden? Wenn die Stadt Coesfeld den Klimaschutz ernst nehmen möchte, dürfen keine Bebauungspläne	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			<p>verabschiedet werden, die laut Initiator, hier Westfleisch, und laut Gutachten zu mehr LKW-Verkehr führen. Gleiches gilt für den erweiterten Betrieb der Firma Westfleisch, eine Produktionssteigerung führt zu weiteren Emissionen, die Erhöhung der Schlachttzahlen zu mehr Massentierhaltung, die ebenfalls massiv zum CO₂-Ausstoß beiträgt. Auch hier kann und muss die Stadt Coesfeld meiner Meinung nach bei Bebauungsplänen darauf achten, dass diese (auch nicht indirekt) zu weiteren CO₂-Emissionen führen. Dabei kann und muss auch vorrausschauend argumentiert werden: Wenn die Klimaschutzziele und das Klimaschutzgesetz eingehalten werden sollen, muss damit zu rechnen sein, dass die für den erweiterten Betrieb erforderlichen Zuchtbetriebe und LKW gar nicht mehr vorhanden oder wirtschaftlich zu betreiben sind. Wer heute noch auf 80.000 geschlachtete Tiere setzt, hat dabei weder das Ziel der Nahrungsmittelversorgung, noch den Klimaschutz im Blick. Bebauungspläne sollen langfristig erstellt werden und planungssicherheit gewährleisten - das darf nicht nur für die Nutznießer gelten, sondern auch für die Gesellschaft im Allgemeinen - und mit dieser langfristigen Perspektive fordere ich Sie auf, den Bebauungsplan und der Erweiterung der Firma Westfleisch nicht zuzustimmen.</p>		
1.155.1	ST 1.155	Schreiben vom 06.01.2023	Unter Benennung folgender Punkte widersprechen wir hiermit der geplanten	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 4 (Schadstoff-	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Emissionen (Lärm, Geruch,

		<p>Grundstückserweiterung, gemäß des Bebauungsplans 82a Heerdmer Esch. TIERSCHUTZ-, UMWELT- und KLIMASCHUTZRELEVANZ Auf Grund der geplanten Grundstücks-/Schlachtkapazitätsausweitung seitens Fa. WESTFLEISCH ist nebst eines massiven Anstiegs der Umwelt-/Anwohner-Belastung durch Abgase, Geräusche, Feinstaub sowie Kadavergeruch</p>	<p>/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Feinstaub) werden zurückgewiesen.</p>
1.155.2		<p>auch eine deutliche Steigerung des Wasserbedarfs zu erwarten. Hieraus resultiert eine aufwändige Abwasseraufbereitung, da dieses z. B. auch durch die Medikamentengabe (Antibiotika) während der Tieraufzucht belastet wird.</p>	<p>Auf die Punkte C 16.2 (Wasserverbrauch), und C 17.2 (Abwasserbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs und hinsichtlich der Abwasserbelastung werden zurückgewiesen.</p>
1.155.3		<p>Massentierhaltung stellt extreme Umweltbelastungen durch Gülle-Eintrag in die Böden dar (Grund- /Trinkwasserbelastung durch Nitrat, welches sich im menschlichen Körper zu kanzerogenem Nitrit verwandelt).</p>	<p>Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.155.4		<p>Skandalös dass die Quote der mangelhaft betäubten Schweine innerhalb des CO2-Fahrstuhls weiter steigt wodurch noch mehr lebende Tiere zur Entborstung dem qualvollen Brühbad zugeführt werden. (Strafrechtliche Tierschutzrelevanz)</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.155.5		<p>Das gesamte System der Fleischgewinnung beruht auf der Ausnutzung von Mensch, Tier (Tierqual/-tötung) sowie der Umwelt. Keine weitere Gewinnmaximierung auf Kosten von leidensfähigen Tieren, auf Kosten unserer Umwelt, unserer</p>	<p>Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz), C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			Gewässer, Böden.... und unserer Gesundheit für die Firma WESTFLEISCH! Lebensbejahende, vegane Grüße	Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	
1.156.1	ST 1.156	Schreiben vom 06.01.2023	Eine Erweiterung von Westfleisch erhöht die Problematiken bzgl. Verkehr, Lärm und Geruchsbelästigung. Unabhängig davon, ob die zu erwartenden Werte innerhalb der Grenzwerte liegen. Die subjektiven und nicht von der Hand zu weisenden Bedenken der Anwohner werden nur durch Einspruchsmöglichkeiten berücksichtigt. Wollen wir eine Stadt für gutes Wohnen und Wohlfühlen oder eine Stadt, die die Massenschlachtereie auch noch unterstützt? Das ist wenig nachhaltig und nicht zukunftsweisend.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens und hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.
1.157.1	ST 1.157	Schreiben vom 06.01.2023	Mit Nachdruck möchte ich mich GEGEN die Erweiterung von Westfleisch ausdrücken! Am 8. Mai 2020 wurde Westfleisch wegen 171 positiv getesteten Mitarbeitern auf das Corona Virus vorübergehend geschlossen. Dies belegt, dass unbedingt nötige Hygienemaßnahmen im praktischen Alltag von Westfleisch vernachlässigt werden, wenn diese nicht ständig gesetzlich erzwungen und überprüft werden, was in der Realität nicht umsetzbar ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.157.2			Zudem sind "in sieben Zulieferbetrieben des Fleischkonzerns Westfleisch mit Sitz im westfälischen Münster Tierschützern zufolge massiv Schweine gequält und misshandelt worden." Dafür gibt es Bild- und Videomaterial, die diese Vorwürfe gegen Westfleisch untermauern.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.157.3			<p>Dass der Westfleisch Konzern sich nun auch noch vergrößern will sehe ich als reine Geldgier und bodenlose Frechheit. Statt zu vergrößern sollte der Betrieb seine Ressourcen nutzen, um die Bedingungen für Mensch und Tier mindestens auf ein Minimum von Würde im Umgang mit Lebewesen zu erhöhen. All die Vorwürfe gegen Westfleisch sind keine drei Jahre alt. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass Westfleisch sich in irgendeiner Weise verbessert habe.</p>	<p>Auf die Punkte C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.157.4			<p>Zudem sollten wir mehr denn je den Fleischkonsum mit Bedacht betrachten und nicht als Selbstverständlichkeit hinnehmen. Bereits jetzt erleben wir Auswirkungen der Umweltkrise und müssen mit mehr Respekt und Bescheidenheit auf unsere Umwelt reagieren und mit dieser umgehen, um nicht uns selbst und Millionen weitere Menschen ins Leid zu stürzen.</p>	<p>Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.157.5			<p>Das einzige Argument, das für die Vergrößerung von Westfleisch spricht, ist die Gier. Wenn die Regierung dieses Vorhaben unterstützt, macht sie sich direkt mitverantwortlich für all die Misshandlungen an Mensch und Tier, die dort in Kauf genommen werden. Von daher bitte ich dem Wunsch des Konzerns nach Vergrößerung nicht nachzugeben. Es ist an der höchsten Zeit, dass wir einen neuen Kurs einschlagen! Bitte lasst Menschlichkeit und Ethik dieses Vorhaben leiten und nicht Materialismus und Geldgier.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

1.158.1	ST 1.158	Schreiben vom 06.01.2023	Ich spreche mich auf diesem Wege klar gegen die geplanten Maßnahmen der Stadt Coesfeld zur Erweiterung des Schlachtbetriebes Westfleisch aus. Meine Gründe: - höheres Verkehrsaufkommen und somit zunehmend Lärm, Abgase, Straßenabnutzung,	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen), C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) und C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens und hinsichtlich der Zunahme von Lärm und Abgasen und Straßenabnutzung werden zurückgewiesen.
1.158.2			- Erhöhung der Schlachtungszahlen nicht zeitgemäß (Fleischkonsum geht zurück),	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.158.3			- noch stärkere Geruchs- und Lärmbelästigung,	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchs- und Lärmbelästigung werden zurückgewiesen.
1.158.4			- Vergrößerung des Westfleischbetriebes und Veränderung des Geländes drumherum (mehr Parkplätze werden benötigt, zusätzliche noch nicht einschätzbare Nutzung / Bebauung)	Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiterparkplätze werden zurückgewiesen.
1.158.5			- der Wasserverbrauch steigt	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.158.6			- hohe Kosten für die Stadt und somit für die Einwohner,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.158.7			- weitreichenden weiteren Veränderungen vor Ort in der Zukunft wird der Weg geebnet... Die Stadt Coesfeld würde meiner Meinung nach deutlich an Lebensqualität verlieren, nicht nur für die direkten Anwohner.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt

			Hier wird nicht im Sinne der Einwohner Coesfelds gedacht! Ein Schlachthofbetrieb in der angedachten Größenordnung ist für die Stadt nicht akzeptabel.		Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.159.1	ST 1.159	Schreiben vom 06.01.2023	Wir lehnen die von der Firma Westfleisch beabsichtigten Produktionssteigerungen und die damit verbundenen Bauvorhaben aus Gründen der zwangsläufig daraus folgenden Erhöhung des Verkehrs auf der ohnehin schon stark frequentierten Borkener Straße und der zusätzlichen Umweltbelastungen in Bezug auf Wasserverbrauch, Geruchsbelästigung und Luftverschmutzung ab.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung), C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen), C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) und C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung des Verkehrs auf der „Borkener Straße“, hinsichtlich der Zunahme von Lärm, Gerüchen und Abgasen und hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.159.2			Abgesehen davon betrachten wir den bereits vorhandenen "Hochbau" und die noch zu erwartenden Bauten als optische Zumutung.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.160.1	ST 1.160	Schreiben vom 06.01.2023	Als Coesfelder Bürgerin möchte ich ganz klar mein NEIN zur Erweiterung der Firma Westfleisch ausdrücken. In Zeiten von Klimawandel, Wasserknappheit, Energiekrise etc., um nur einige Stichworte zu nennen - vor allem aber aus Gründen des Tierwohles ist es für mich (nicht nur als Biologin) absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar wie eine Erweiterung von Westfleisch in Erwägung gezogen werden kann.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.160.2			Leider geht es in diesem Fall ausschließlich um Rationalisierung, Effektivität und natürlich steigende finanzielle Einnahmen für die Stadt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.160.3			Dies leider auf Kosten der dort arbeitenden Menschen, der in der Nachbarschaft wohnenden Menschen und vor allem der Tiere.	Auf die Punkte C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) und C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.161.1	ST 1.161	Schreiben vom 06.01.2023	Unter Benennung folgender Punkte widerspreche ich hiermit - fristgerecht bis zum 06.01.2023 - der geplanten Grundstückserweiterung, gemäß des Bebauungsplans 82a Heedmer Esch. Auf Grund der geplanten Grundstücks-/Schlachtkapazitätsausweitung seitens Fa. WESTFLEISCH ist nebst eines massiven Anstiegs der Umwelt-/Anwohner-Belastung durch Abgase, Geräusche, Feinstaub sowie Kadavergeruch	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung, der Geruchsmissionen und der Schadstoff-/Feinstaubimmissionen werden zurückgewiesen.
1.161.2			auch eine deutliche Steigerung des Wasserbedarfs zu erwarten. Hieraus resultiert eine aufwändige Abwasseraufbereitung, da dieses z. B. auch durch die Medikamentengabe (Antibiotika) während der Tieraufzucht belastet wird.	Auf die Punkte C 16.2 (Wasserverbrauch), und C 17.2 (Abwasserbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs und hinsichtlich der Abwasserbelastung werden zurückgewiesen.
1.161.3			All diese evaluierten Fakten sind, auch im Hinblick auf den Umwelt-/Klimaschutz, in keinster Weise tolerierbar. Es ist absolut nicht mehr zeitgemäß, Tiere in Massen zu züchten, da es nachweislich	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			zu großen Umweltbelastungen durch Gülle-Eintrag in die Böden (Grund-/Trinkwasserbelastung durch Nitrat, welches sich im menschlichen Körper zu kanzerogenem Nitrit verwandelt) kommt.		
1.161.4			Nicht vertretbar, dass die Rate der Fehlbe-täubungen innerhalb des CO2-Fahrstuhls weiter steigt wodurch noch mehr lebende Tiere zur Entborstung dem qualvollen Brüh-bad zugeführt werden.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkom-plexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.161.5			Auf Grund der branchenüblich gezahlten Niedrigstlöhnen sowie der starken psychi-schen Belastungen sind Arbeiten für einhei-mische Arbeitnehmer im relevanten Ein-zugsbereich generell derart unattraktiv, dass auf Billigstarbeiter aus osteuropäi-schen Ländern zurückgegriffen werden muss, welche wiederum einen Großteils ih-res Lohns für die Unterbringung in Wohneinheiten mit dem Charakter von Wohngemeinschaften zahlen müssen. Wie die Corona-Pandemie gezeigt hat, beinhalten derartige Wohneinheiten das drastisch erhöhte Risiko von Virus-Brutstätten, wel-che somit eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Bewohner Coesfelds darstel-len. Das gesamte System der Fleischgewinnung beruht auf der Ausnutzung von Mensch, Tier (Tierqual/-tötung) sowie der Umwelt.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingun-gen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Über-sicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unter-nehmens Westfleisch (Anlage 6) wird ver-wiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.161.6			Es stellt sich die Frage, wem denn eine Grundstückserweiterung nebst einer Schlachtzahlerhöhung überhaupt dienlich ist? An erster Stelle ist hierbei natürlich an die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-men. Sie betreffen nicht die Regelungsin-halte des Bebauungsplanes.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			<p>deutliche Gewinnsteigerung von Fa. WEST-FLEISCH zu denken, woraus resultierend jedoch auch die Stadt durch erhöhte Gewerbeeinahmen profitiert. Eine klassische Win Win-Situation? Aus wirtschaftlicher Hinsicht mag dies wohl so sein,... aber nur dann, wenn man ethische, moralische und wissenschaftlich evaluierte Bedenken gegen die Tierzucht/-haltung und Fleischgewinnung völlig ignoriert. Der Aufdruck der Haltungsform auf der „Produkt“-Verpackung mag zwar für den Handel/Kunden eine gewissenberuhigende Angabe sein, doch die Tiere sind tot, wobei Schweine nach maximal 6 Monaten geschlachtet werden, deren natürliche Lebenserwartung jedoch bei bis zu 20 Jahren liegt. Es ist faktenbasiert nicht vertretbar, dass es zur Vergrößerung des WESTFLEISCH-Werksgebietes und der avisierten Erhöhung der Schlachtzahlen kommt, somit gilt es, das seitens Fa. WESTFLEISCH angestrebte Vorhaben endgültig zu unterbinden.</p>		
1.162.1	ST 1.162	Schreiben vom 06.01.2023	<p>Die geplante Erweiterung ist unverträglich auf allen Ebenen: I. Direkt vor der Tür 1. Lärmbelästigung für die unmittelbare und weitere Nachbarschaft:</p>	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.162.2			<p>a) Das Gutachten zur Verkehrsentwicklung entspricht nicht wissenschaftlichen Standards: – Die wöchentliche Belastung kann nicht durch punktuelle Messungen an einem Tag, der zudem dem Unternehmen mitgeteilt</p>	Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung werden zurückgewiesen.

		wurde, ermittelt werden. Valide wissenschaftliche Ergebnisse erfordern eine möglichst umfangreiche und damit aussagekräftige Datenbasis. In diesem Fall zumindest die Fahrzeugzahlen einer gesamten Woche, eigentlich mehrerer Wochen, unangekündigt!		
1.162.3		<p>– Es werden Angaben von Westfleisch zugrundegelegt, dass die LKW derzeit nur mit einer Auslastung von 80 % führen, diese im Zuge der Erweiterung aber auf 100 % stiegen.</p> <p>Das darf angezweifelt werden. Seitens Westfleisch wird alles beschönigt, Tatsachen verdreht und nur das erbracht, was gesetzlich vorgeschrieben ist und vor allem auch streng kontrolliert wird.</p> <p>Die Ergebnisse dieses mangelhaften Gutachtens können daher nicht zugrundegelegt werden.</p>	Auf Punkt C 5.1.2 (Zugrunde liegende Parameter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Plausibilität der Daten werden berücksichtigt. Die verkehrstechnische Untersuchung wurde angepasst.
1.162.4		Schon der gesunde Menschenverstand sagt einem, dass die Verkehrszahlen deutlich höher ausfallen werden, und die Lärmbelästigung noch deutlich stärker ansteigen wird als im Gutachten prognostiziert, wenn 20000 (d.h. 40 %) mehr Schweine und entsprechend mehr Endprodukte transportiert werden.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Anregung Nr. 1.162.1	Siehe Abwägungsvorschlag unter Anregung Nr. 1.162.1
1.162.5		Damit einhergehend wird auch die Straße deutlich stärker und schneller abgenutzt und sanierungsbedürftig.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Abnutzung der Straße werden zurückgewiesen.
1.162.6		b) Der Betriebslärm von Westfleisch hat schon jetzt zugenommen. Seit verganginem Jahr ist ein permanentes, auch	Durch ergänzende Lärminderungsmaßnahmen (Lärmschutzwall/-wandkombination angrenzend an die „Borkener Straße“)	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des

		nächtliches Brummen über hunderte Meter zu hören, auch bei geschlossenen Fenstern, Rollläden und Oropax in den Ohren. Diese Tatsache lässt nur den Schluss zu, dass Grenzwerte deutlich überschritten werden, wohl durch den neuen Lüftungsturm. Warum ist es so laut? Warum wird es vom Bauamt/Ordnungsamt nicht kontrolliert? Wann finden unangekündigte Kontrollen statt?	wird bei der Umsetzung der Erweiterung die Einhaltung der Richtwerte zur Tages- und Nachtzeit sichergestellt. Auf die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose wird verwiesen.	Gewerbelärms werden zurückgewiesen.
1.162.7		2. Gefährdung des Straßenverkehrs: Die Borkener Straße wird noch gefährlicher insbesondere für die schwächsten Verkehrsteilnehmer, die Kinder. Bereits jetzt rasen die LKW, aber auch PKW und westfleischeigenen Personalbullis so rücksichtslos durch die Kurven an den Verkehrsinseln auf der Straße, dass man diese gar nicht benutzen kann, ohne um sein Leben zu fürchten. Künftig werden es noch deutlich mehr LKW, die nach Westfleischangaben auch noch 20 % schwerer werden, und PKW über die Straße. Die Borkener Straße und die Kreuzung Borkener Straße/B474 stellen damit erhebliche Gefahrenpunkte für die zahlreichen Kinder aus der Nachbarschaft dar.	Auf die Punkte C 5.3 (Verkehrssicherheit) und C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße und hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.
1.162.8		Es wäre längst an der Zeit, Drempel im Bereich der Inseln zu errichten und die genannte Kreuzung fußgänger- und fahrradfreundlicher zu gestalten. Doch das Gegenteil geschieht. Seit einiger Zeit bekommen Fußgänger erst auf Knopfdruck mit der nächsten Grünphase des entsprechenden Autoverkehrs grün. Warum wurde die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der „Borkener Straße“ um eine klassifizierte Straße handelt, der die Aufgabe zukommt, den überörtlichen Verkehr aufzunehmen. Bauliche Maßnahmen	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			<p>Ampelschaltung geändert? Warum werden keine Drempel installiert? Warum gibt es keine regelmäßigen unangekündigten Geschwindigkeitskontrollen? Warum gibt es keine dauerhafte Geschwindigkeitskontrolle in Höhe von Bäckerei Mey?</p>	<p>(Teilaufpflasterungen, Plateaupflasterungen) zur Geschwindigkeitsdämpfung sind nur dort geeignet, wo ein relativ niedriges Verkehrsaufkommen herrscht, da es sonst schnell zum Stau und damit zur Verkehrsbehinderung kommen kann. Die empfohlene Richtgeschwindigkeit liegt je nach Aufpflasterung bei 10 bis max. 30 km/h. Folglich sind Drempel (oder Aufpflasterungen) für die „Borkener Straße“ ungeeignet. Die darüber hinaus getätigten Aussagen zur Ampelschaltung an der Kreuzung „Borkener Straße“/B474 können nur teilweise bestätigt werden. Die Radfahrer entlang der K46 (Borkener Str.) werden mit dem parallel geführten Fahrzeugverkehr automatisch mitgeführt. Für beide Fahrverkehre gibt es hier Detektoren (Kfz und Radfahrer), die eine Anforderung erfassen und entsprechend die Freigabe geben. Im Übrigen müssen die Fußgänger und Radfahrer aber in der Tat aktiv ihre Freigabe anfordern. Diese Steuerung wurde 2017 mit der Einführung des gesicherten Linksabbiegers an der Kreuzung eingeführt, weil der Anteil des Fußverkehrs (während des gesamten Tages) eher gering ist und die Anforderungsregelung die Signalisierung insgesamt wieder leistungsfähiger macht. Eine Änderung der Ampelschaltung ist aktuell nicht vorgesehen.</p>	
1.162.9			<p>II. Für die Stadt: Coesfeld will Klimaschutz betreiben? Hat sogar Geld für Klimaschutzmanagerinnen. Foodwatch würde es als dreiste Klimalüge oder Greenwashing bezeichnen! Das Geld</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>könnte man sich sparen und stattdessen Coesfelds größte Klimasünde zumindest nicht noch vergrößern!</p> <p>Als sei Coesfeld nicht schon oft genug dank Westfleisch in Negativschlagzeilen geraten. Während andere Städte die Siegestsäule, das Brandenburger Tor, die Porta Nigra, einen Dom, Naturschutzgebiete oder auch Biontech haben, haben wir Westfleisch. Herzlichen Glückwunsch! Und das auch noch ganz präsent am Ortseingang. Herzlich willkommen in der Stadt der Tierquäler und Umweltsünder!</p>		
1.162.10		<p>Für die gesamte Stadt bedeutet es mehr Verkehr, denn die LKW und PKW kommen aus allen Richtungen.</p>	<p>Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.</p>
1.162.11		<p>III. Für die Politik: Coesfelds Wähler haben in den letzten Wahlen gezeigt, dass sie sich eine Veränderung herbeisehnen. Es sollte Schluss sein mit Altherrenklüngel. Frau Diekmann, jung, weiblich, von Fridays for Coesfeld bekannt, hat deutlich gesiegt. Was passiert jetzt? Was der Amtsvorgänger Öhmann auf zweifelhaft Weise in seinen letzten Tagen noch eingeleitet hat, wird nun mit Unterstützung von Frau Diekmann und den sie unterstützenden Fraktionen – ausgenommen der Grünen – fortgeführt. Wenn jemand, der zuvor für Fridays for Coesfeld aktiv war, gerade im Amt, eine Erweiterung von Westfleisch, die millionenfaches Tierschlachten unter erbärmlichen Bedingungen, immensen Wasserverbrauch und unglaublichen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			<p>LKW-Verkehr bedeutet, für eine gute Idee hält, kann man den Glauben an die Politik doch nur verlieren.</p> <p>Auch für eine, die bislang überzeugte Wählerin war, die die Rechten nicht durch Nichtwählen unterstützen wollte und auch jeden Unwilligen zum Wählen aufgefordert hat, ist das Maß, wenn diese Erweiterung tatsächlich vollzogen wird, voll. Es ist eine Farce! Was man wählt ist offensichtlich egal, denn nur Geld regiert die Welt, man muss nicht auf Bundesebene, die EU, nach Katar schauen, leider gilt diese Regel auch im Kleinen.</p> <p>Ein solches Verhalten der politisch Verantwortlichen führt zur Spaltung der Bevölkerung, Resignation und Wut.</p>		
1.162.12			<p>IV. Für die Natur: Die Welt muss umdenken. JETZT! Wann geht Coesfeld endlich weiter?!? Es reicht nicht alberne "Ruheoasen, Coesfeld geht weiter" auf die Straßen zu stellen!</p> <p>Es braucht mutige Entscheidungen, die eben vielleicht auch etwas wehtun. Uns geht es sehr gut, viel besser als sehr vielen anderen. Zu gut.</p> <p>Doch auch wir haben nur eine Erde und die ist endlich. Ein permanentes Wachstum ist unmöglich! Diejenigen, die jetzt entscheiden, werden die Auswirkungen ihres Handelns nicht mehr in vollem Umfang zu spüren bekommen. Eine Generation des Wohlstands wird es schaffen, den Untergang der</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		Erde zu besiegeln. Mit Gier, Egoismus und Ignoranz.		
1.162.13		Warum noch mehr Tiere quälen, über lange Strecken transportieren.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.162.14		Der Fleischkonsum muss weniger werden und er wird es. Warum also mehr produzieren? 70000 Schweine die Woche kommen nicht vom Bauern nebenan und werden auch nicht in Coesfeld und Umgebung verpeist. Warum will Coesfeld diesen Wahnsinn ermöglichen?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.162.15		Arbeitsplätze? In Coesfeld herrscht Vollbeschäftigung, Fachkräfte werden gesucht, aber nicht gefunden. Die wenigen Arbeitslosen in Coesfeld haben kein Interesse sich von Westfleisch ausbeuten zu lassen, darum werden bereits seit Jahren die Arbeitskräfte aus Osteuropa rekrutiert, die nicht die Wahl haben.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.162.16		Steuern werden erst nach langen Jahren der Abschreibung fließen, können aber die Nachteile und auch zusätzlichen Kosten für Straßensanierung und Umweltzerstörung nicht ausgleichen. Die katastrophale Fehlentscheidung das Millionengrab "Schulzentrum" (das nebenbei ökologisch ebenfalls eine Katastrophe ist!) zu öffnen und immer tiefer zu graben, obwohl man hätte neubauen und den Schandfleck nach Nutzungsaufgabe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			abreißen können, lässt sich nicht durch eine weitere Fehlentscheidung aufheben! Vielmehr muss es heißen Notbremse ziehen und an anderen Stellen Geld einsparen! Damit es endlich heißen kann "Coesfeld geht weiter!!"		
1.163.1	ST 1.163	Schreiben vom 06.01.2023	Das Verkehrsaufkommen wird zu hoch. Geruchsbelästigung zu hoch.	Auf die Punkte C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens und hinsichtlich der Zunahme der Geruchsbelastung werden zurückgewiesen.
1.164.1	ST 1.164	Schreiben vom 06.01.2023	Dagegen! Absolut unnötig noch mehr Tiere zu schlachten und Massenproduktion zu fördern. Jeder gesunde Menschenverstand sagt einem, dass dies komplett unnötig ist. Absolut der falsche Weg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.165.1	ST 1.165	Schreiben vom 06.01.2023	Sie alle haben eine schwierige Entscheidung bezüglich des Bebauungsplans für die Erweiterungsvorhaben der Firma Westfleisch zu treffen. Ich möchte daher noch einmal eindringlich unsere großen Bedenken gegen die geplanten Erweiterungsmöglichkeiten der Firma Westfleisch äußern. Bereits im Zuge der ersten Erweiterungen sind Brunnenanlagen im Bereich der Neumühle trockengefallen. Im Zuge des Klimawandels erlebt nun die ganze Stadt Coesfeld und ihre Umgebung zunehmend Wasserknappheit.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.165.2			Ein ganzes Stadtviertel verliert an Wohnwert und Lebensqualität.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Verlustes an Wohnwert und Lebensqualität werden zurückgewiesen.

1.165.3			<p>Eine qualitätsbewusste Landwirtschaft, die Böden, Wasserreserven und verträgliche Tierhaltung im Blick behält, unterstützen wir voll und ganz. Eine Ausweitung der Massentierhaltung, wo auch immer sie dann in Europa stattfindet, lehnen wir ab. Der Ausweitung des ohnehin großen Schlachtbetriebes in Coesfeld in der geplanten Dimension stimmen wir nicht zu. Wir sind für die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt für unsere Kinder.</p> <p>Den Versicherungen der Firma Westfleisch allein, schenken wir kein Vertrauen mehr. Ich bitte die Stadt Coesfeld und den Rat der Stadt dringend, der Expansion der Firma Westfleisch im geplanten Umfang durch eine Änderung des Bebauungsplanes nicht zustimmen.</p>	<p>Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.166.1	ST 1.166	Schreiben vom 06.01.2023	<p>Aus folgenden Gründen kann ich demm Bebauungsplan 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ nicht zustimmen: Das Verkehrsaufkommen wird drastisch zunehmen. Besonders die Borkener Straße wird durch gesteigerte Anlieferung und Abtransport von schweren Transportern sehr viel stärker frequentiert werden. Die dadurch zu erwartenden Repersturen oder Neubauten müssen wenigstens teilweise von der Stadt bezahlt werden.</p>	<p>Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.</p>
1.166.2			<p>Die Daten für das Lärmschutzgutachten finde ich nicht repräsentativ, da diese lediglich an einem Tag erhoben wurden. Was ist nachts und an anderen Tagen?</p>	<p>Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung (Daten für das Lärmschutzgutachten) werden zurückgewiesen.</p>

1.166.3			<p>Schon jetzt ist zu beobachten, dass Sonntagsabends häufig Transporter mit lebenden Schweinen auf der Borkener Straße parken, da nachts nur eine geringere Abfertigung erlaubt ist: ich frage mich, wie das dann werden soll, wenn zusätzlich 15000 Schweine geschlachtet werden sollen.</p>	<p>Auf die Punkte C 5.3 (Verkehrssicherheit) und C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich parkender LKW entlang der Borkener Straße in der Nachtzeit werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes wird festgelegt, dass auf dem Werksgelände vor der Zufahrtskontrolle (Pfortner) – sowohl an der neuen als auch an der bestehenden Zufahrt – ausreichend dimensionierte Aufstellbereiche eingerichtet werden, um für die Anlieferung genügend Pufferzonen bereitzustellen</p>
1.166.4			<p>Die geplanten Gebäude werden viel zu hoch und verschandeln somit den ersten Eindruck der Einfahrt im Westen von Coesfeld.</p>	<p>Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.</p>
1.166.5			<p>Wie die zusätzlichen PKW der durch die Erweiterung zusätzlichen MitarbeiterInnen untergebracht werden sollen, erschließt sich mir nicht, sind die Parkmöglichkeiten doch aktuell schon mehr als ausgereizt: schon jetzt nutzen viele MitarbeiterInnen den Seitenstreifen der Stockumer Straße, die nicht</p>	<p>Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiterparkplätze werden zurückgewiesen.</p>

		zum Unternehmen Westfleisch gehören, sondern vom Steuerzahler bezahlt werden.		
1.166.6		Durch die Erweiterung wird Coesfeld zum größten Schlachthofstandort im westlichen NRW: im Hinblick auf den stark rückläufigen Fleischkonsum erschließt sich mir in keins-ter Weise, warum eine Schlachthoferweite- rung nötig sein soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweite- rung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende The- menkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.166.7		Für eine Stadt, die sich den Klimaschutz groß auf die Fahne schreibt, ist es ein Un- ding, dass Schweine geschlachtet werden, um diese weltweit exportieren zu können. Der CO2-Fußabdruck für ein Kilo ge- schlachtetes Fleisch steht mit den Klimazie- len von Coesfeld im starken Widerspruch, von den zusätzlichen Mengen Trinkwasser, die zur Schlachtung benötigt werden und dem erhöhten Abwasseraufkommen mal abzusehen...	Auf die Punkte C 16.2 (Wasserverbrauch) und C 17.1 (Abwassermenge) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkom- plexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs und der Abwassermenge wer- den zurückgewiesen.
1.166.8		Der einzige angebliche Vorteil: die erhöhte Gewebesteuer und die Schaffung von Ar- beitsplätzen ist , meiner Meinung nach, eine Mogelpackung: die zu erwarteten zusätzli- chen Einnahmen sind bei der Höhe der Neuinvestitionen in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Be- bauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.166.9		Die zusätzlichen Arbeitsplätze werden, wie bisher auch schon, sehr wahrscheinlich mit ArbeitnehmerInnen aus dem Ausland be- setzt werden. Der für diese Menschen be- nötigte Wohnraum muss erst noch geschaf- fen werden, ebenso wie die dafür benötigte Infrastruktur, die von den steuerzahlenden Mitbürgern finanziert werden.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingun- gen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Über- sicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unter- nehmens Westfleisch (Anlage 6) wird ver- wiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.166.10			<p>Westfleisch ist außerdem in den letzten Jahren häufig in den Schlagzeilen gewesen, weil sie sich an Gesetze und Regeln höchstens im Mindestmaß halten, wenn überhaupt: die Einhaltung der Regeln muss engmaschig kontrolliert werden: in Zeiten des Fachkräftemangels habe ich da große Bedenken!! Es wäre schön, wenn meine Heimatstadt nicht mehr ständig mit diversen Skandalen, wie jüngst dem Coronaskandal bei Westfleisch, in den Medien vertreten wäre!!!</p> <p>Ich zitiere aus dem Leserbrief von [REDACTED]: „Will Coesfeld das?“. Ich sage als Bürgerin von Coesfeld: NEIN!!!</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.167.1	ST 1.167	Schreiben vom 06.01.2023	<p>Ich bin gegen die Erweiterung! Für die Tiere ist es absolut grausam. Man sollte vielmehr über eine tiergerechte Haltung und schonende Tötung der Tiere nachdenken. Ich kann nicht verstehen, dass kein Umdenken statt findet, obwohl mittlerweile die ganzen Mißstände in diesem Zusammenhang bekannt sind.</p>	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.168.1	ST 1.168	Schreiben vom 06.01.2023	<p>Jeder weiß, wie Fleischkonsum und Klimaerwärmung zusammenhängen. Wenn schon egal ist, welches Tierleid Massentierhaltung verursacht und finanzielle Interessen im Vordergrund stehen, ist klar: Der Klimawandel wird teuer - richtig teuer! Also: Kein Klimaschutz nach dem Motto "Wasch mich, aber mach mich nicht nass!"</p>	Auf die Punkte C 19 (Umwelt/ Klimaschutz), C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.169.1	ST 1.169	Schreiben vom 06.01.2023	<p>Die geplante Erweiterung von Westfleisch bedeutet für die Anwohner im Umkreis nicht nur eine massive Geruchsbelastung (vor allem in den Sommermonaten), sondern auch</p>	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht	Die Bedenken hinsichtlich einer zunehmenden Geruchs- und Lärmbelastung werden zurückgewiesen.

			eine zunehmende Lärmbelastung durch den vermehrten Verkehr.	wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.169.2			Daneben kommt es zu einer massiven Belastung der Umwelt durch den drastisch steigenden Wasserverbrauch.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.169.3			Der Fleischkonsum sinkt, der Bedarf ist gedeckt. Sollen wir in Coesfeld für den Fleischbedarf der Welt sorgen? 50000 Tiere in der Woche reichen. Täglich hören wir bei unseren Spaziergängen das Schreien der Schweine. Wie mag das für die direkten Anwohner sein? Und das das gesamte Jahr, demnächst mit 70000 Schweinen/Woche? Wie weit soll der Ausbau gehen? Demnächst sind wir in Coesfeld das Aushängeschild für Massenschlachtungen! Wollen wir das? Will das die Stadt Coesfeld? Jeder redet von Tierwohl, von Schutz der Umwelt. Aber hier geht es wohl nur um den Profit, sowohl für Westfleisch, als auch für die Stadt Coesfeld. NEIN zur Erweiterung von Westfleisch!!!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.170.1	ST 1.170	Schreiben vom 06.01.2023	Der LKW-Verkehr wird in Zukunft um unsere Wohngebiete herum massiv zunehmen, sowohl durch An- als auch Auslieferung. Schon jetzt fahren Massen an LKW über die Borkener Straße, auch im Stadtgebiet. Hinzu kommen die vielen Transporter, welche die Arbeiter an ihre Arbeitsstätte fahren. In Zukunft wird dies durch die Erweiterung nochmals zunehmen. Dies bedeutet nicht nur eine weitere Belastung für unsere Umwelt, sondern auch die Gefährdung von weiteren Verkehrsteilnehmern im	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße und hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.

			Einzugsgebiet Westfleisch. Dies kann nicht im Sinne der Stadt Coesfeld sein.		
1.171.1	ST 1.171	Schreiben vom 06.01.2023	Ich bin gegen eine Erweiterung vom Westfleisch-Werk am Standort Coesfeld. Folgende Punkte sprechen, meiner Ansicht nach gegen die Erweiterung: Verdopplung des LKW-Verkehrs für An- und Abtransport	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.171.2			Erhöhter Trinkwasserverbrauch	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.171.3			Verschlechterung der Wohnungssituation durch eine Vervielfachung benötigter Zeitarbeiter.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.171.4			Erhöhung der Geruchs- und Lärmemission.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.171.5			Verschlechterung der Luftqualität (Feinstaub, etc.) durch erhöhtes Verkehrsaufkommen	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.171.6			Verstärkte Straßenabnutzung der Zufahrtswege.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Straßenabnutzung werden zurückgewiesen.
1.172.1			ST 1.172	Schreiben vom 06.01.2023	Hiermit möchte ich mich mit aller Schärfe gegen den Bebauungsplan Nr. 82a "Heedmer Esch Erweiterung" aussprechen. Neben dem zu erwartenden Mehraufkommen an Lastkraftwagen und den steigenden Emissionen

				der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.172.2			ist auch ein Mehr an Tierleid ein Faktor, der nicht mit Coesfeld assoziiert werden sollte.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.172.3			Bei allgemein abnehmendem Fleischkonsum kann das einzige Argument für eine Erweiterung des Westfleisch-Areals eigentlich nur eine zu erwartende Zunahme der Gewerbesteuer sein. Zusätzliche Arbeitsplätze für Coesfelder Bürger sind — es sei denn, sie kommen aus Rumänien — nicht zu erwarten. Deshalb spricht aus meiner Sicht so gut wie alles gegen einen weiteren Ausbau der Firma Westfleisch.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.173.1	ST 1.173	Schreiben vom 06.01.2023	*Email ohne Inhalt*		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.174.1	ST 1.174	Schreiben vom 06.01.2023	Hiermit erhebe ich form- und fristgerecht Einwendungen gegen den oben genannten Bebauungsplan nach BImSchG, nach dem Bundesbaugesetz, dem Tierschutzgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz, sowie allen anderen relevanten Gesetzen. Zusammenfassung und Antrag I. Die Kapazitätserhöhung bedingt den Bau weiterer Massentierställe im Umfeld und deren hohe Belastungen für Mensch, Tier, Umwelt durch Emissionen und Keime.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.174.2			II. Die Planungen verursachen im Fall der Genehmigung, erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit, verschiedene	In den vorliegenden Fachgutachten wurde der Nachweis erbracht, dass mit der Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung	Die Bedenken, dass die Planungen im Falle der Genehmigung erheblichen

		Schutzgüter, die Umwelt und Natur, Tiere und Menschen.	ergänzender Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit, die verschiedenen Schutzgüter, die Umwelt und Natur, Tiere und Menschen verbunden sind.	Beeinträchtigung für die Allgemeinheit, die verschiedenen Schutzgüter, die Umwelt und Natur, Tiere und Menschen verursachen, werden zurückgewiesen.
1.174.3		III. Die Antragsunterlagen weisen in Genehmigungserheblichem Umfang Defizite auf.	Da die Defizite nicht benannt werden, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Bedenken nicht möglich.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.174.4		Die Umsetzung des Bebauungsplans verursacht, zusätzlich zu den bereits vorhandenen Vorbelastungen, erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit, verschiedene Schutzgüter, die Umwelt und Natur, Tiere und Menschen. Ich beantrage daher, den Antrag auf Genehmigung aus folgenden Gründen abzulehnen.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung unter Abwägungsvorschlag Nr. 1.174.2 wird verwiesen.	Auf den Abwägungsvorschlag unter Nr. 1.174.2 wird verwiesen.
1.174.5		Nach Durchsicht der öffentlich ausgelegten Unterlagen komme ich zu dem Schluss, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig ist: Die Planungsunterlagen sind unvollständig und in sich widersprüchlich.	Da nicht benannt wird, welche Planungsunterlagen unvollständig und in sich widersprüchlich sind, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Bedenken nicht möglich.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.174.6		Darüber hinaus sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen unzureichend berücksichtigt. Zu berücksichtigende sonstige Schutzgüter werden in einem nicht hinnehmbaren Ausmaß beeinträchtigt.	Da nicht benannt wird, welche sonstigen Schutzgüter in nicht hinnehmbarem Ausmaß beeinträchtigt werden, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Bedenken nicht möglich.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.174.7		Darüber hinaus gehe ich davon aus, dass diese Auswirkungen und Hinderungsgründe nicht ausreichend ausgeglichen werden können. Für meine Einschätzung waren Erkenntnisse aus den vorgelegten Unterlagen, aus	Auf die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung wird verwiesen. Insgesamt ist mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens ein Biotopwertdefizit verbunden, welches auf externen Flächen bzw. den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen ist. Vorgesehen	Die Bedenken, dass die Auswirkungen nicht ausreichend ausgeglichen können, werden zurückgewiesen.

		öffentlich-rechtlichen Quellen sowie aus rechtlichen bzw. normativen Vorgaben Grundlage, welche darauf hindeuten, dass das geplante Vorhaben möglicherweise nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Dies betrifft insbesondere auch Fragen des Wohles der Allgemeinheit, bauplanungsrechtliche und landesplanerische Belange sowie Belange des Natur- und Artenschutzes.	ist die Inanspruchnahme anerkannter Ökokennen der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Berkelaue II. Erforderliche Ökokenne wurden z.T. bereits reserviert. Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.	
1.174.8		Begründung: 1. Es bestehen Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung, da die Vorgaben des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht eingehalten wurden. Die Öffentlichkeit wurde von der Gemeinde nicht ausreichend über die Aufstellung des Bebauungsplans informiert.	Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt (Amtsblatt Nr. 18, ausgegeben am 21.11.2022) wird verwiesen. Darüber hinaus wurde in der Allgemeinen Zeitung der Stadt Coesfeld auf die Bürgerinformationsveranstaltung hingewiesen. Unabhängig davon wird darauf verwiesen, dass nach §214 (1) BauGB Verstöße gegen § 3(1) BauGB für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes generell unbeachtlich sind.	Die Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung werden zurückgewiesen.
1.174.9		2. Der vorliegende Planentwurf verletzt im Falle seines Beschlusses als Satzung das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB durch Fehlgewichtung der Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7 BauGB.	Da nicht benannt wird, inwiefern das Abwägungsgebot verletzt wird, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Bedenken nicht möglich.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.174.10		3. Mit Anzeige des Verfahrens als öffentliche Bekanntmachung weist die Stadt Coesfeld auf das o. g. Verfahren hin: <i>Mit dem Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 16.09.2021 wurde beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	In der Bekanntmachung wird auf die Internetadresse verwiesen, unter welcher die Vorentwurfsunterlagen eingesehen werden können. Auf dieser Seite sind zudem alle weiteren Informationen zu Ansprechpartnern, Telefonnummern, Faxnummer, E-Mailadressen und zum Kontaktformular enthalten. Die zuständigen Ansprechpartner	Die Bedenken, dass die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung schwer formfehlerbehaftet ist, werden zurückgewiesen.

		<p><i>gem. § 3 Abs. 1 BauGB für das o.g. Bauleitplanverfahren durchzuführen.</i> Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde für den Zeitraum vom 22.11.2022 bis 06.01.2023 bestimmt. <i>Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.</i> <i>Aus diesem Grund können die Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan in der Zeit vom 22.11.2022 bis einschließlich 06.01.2023 eingesehen und während dieser Frist Stellungnahmen abgegeben werden...</i> Da weder eine Email Adresse für die Abgabe der Stellungnahmen in der öffentlichen Bekanntmachung angegeben wurde, noch eine Möglichkeit dies per Fax zu senden, ist diese unvollständig und das öffentliche Beteiligungsverfahren so schwer formfehlerbehaftet, dass dieses nicht gerichtsfest abgeschlossen werden kann. Eine ordnungsgemäße Neu-Auslegung der Planungsunterlagen zur öffentlichen Beteiligung ist daher zu veranlassen.</p>	<p>werden überdies in der Bekanntmachung inkl. Angabe der Telefonnummern und E-Mailadressen aufgeführt. In der Bekanntmachung wird zudem darauf verwiesen, dass neben der Veröffentlichung im Internet sämtliche Unterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung Coesfeld - inkl. Angabe der Adresse - eingesehen werden können. Ein Verfahrensmangel ist somit nicht gegeben. Unabhängig davon wird darauf verwiesen, dass nach §214 (1) BauGB Verstöße gegen § 3(1) BauGB für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes generell unbeachtlich sind.</p>	
1.174.11		<p>Die verfahrensführende Behörde ist in der öffentlichen Bekanntmachung nicht explizit benannt. Auch dies ist ein nicht zu heilender Verfahrensmangel. Das laufende öffentliche Beteiligungsverfahren ist zu stoppen und gänzlich neu zu beginnen. Hier wird angenommen, dass das Amt Scharmützelsee in Bad Saarow zuständig ist. Aufgrund dieses Formfehlers behalte ich mir vor noch Stellung zu nehmen.</p>	<p>In der Bekanntmachung wird bei der Angabe der Ansprechpartner der zuständige Fachbereich 60 angegeben. Ein Verfahrensmangel ist nicht gegeben.</p>	<p>Die Bedenken, dass die verfahrensführende Behörde in der öffentlichen Bekanntmachung nicht explizit benannt ist, werden zurückgewiesen.</p>
1.174.12		<p>Genauso wie aufgrund der irregulären Präklusion:</p>	<p>In der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1)</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>Der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebene Einwendungsausschluss mit Ablauf der Frist ist unwirksam. Dies hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 15.10.2015, Rechtssache C-137/14, festgestellt.</p> <p>Somit müssen meine auch nachträglich eingereichte Einwendungen, sowie Nachreichungen, noch Beachtung finden.</p>	<p>BauGB zum Bebauungsplan „Heerdmer Esch Erweiterung“ im Amtsblatt (Amtsblatt Nr. 18, ausgegeben am 21.11.2022) ist keine Präklusion enthalten.</p> <p>Die Stellungnahme wurde fristgerecht eingereicht und in die Abwägung eingestellt.</p>	
1.174.13		<p>4. Den Bürger*innen mutet die Genehmigungsbehörde umfassende Unterlagen zu, die in ihrer Umfänglichkeit von mir kaum hinsichtlich aller Folgen überschaubar oder beurteilbar ist. Eine seriöse Bearbeitung von Unterlagen dieses Umfangs ist nicht zuletzt angesichts der überaus komplizierten Materie in der kurzen Einwendungsfrist von interessierten BürgerInnen bzw. Einwender*innen schlicht nicht zu leisten. Es ist unverhältnismäßig, wenn die Genehmigungsbehörde dies erwartet.</p>	<p>Zunächst ist anzumerken, dass die Form der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB im Baugesetzbuch nicht geregelt wird. Wie die Gemeinde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet, bleibt ihr überlassen. Im vorliegenden Fall wurde eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Darüber hinaus konnten die Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 22.11.22 – 06.01.23 eingesehen werden. Somit stand ein angemessener Beteiligungszeitraum zur Verfügung, der die gem. § 3 (2) BauGB für die Offenlage im Regelfall geltende Frist von 1 Monat bzw. mindestens 30 Tage deutlich überschritten hat.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Einwendungsfrist werden zurückgewiesen.</p>
1.174.14		<p>5. Als „Planungsanlass und Ziel“ des vorgelegten Bebauungsplan macht der Plangeber folgende Angaben: „Im Jahr 2007 ist der Bebauungsplan Nr. 82 „Heerdmer Esch“ aufgestellt worden, um den bestehenden Schlachthof an seinem Standort langfristig zu sichern und um geplante Erweiterungen zu ermöglichen. Der betreffende Schlachtbetrieb beabsichtigt</p>	<p>Die Stadt muss sich im Rahmen ihrer Planungshoheit mit konkreten Erweiterungswünschen auseinandersetzen und die Vor- und Nachteile einer derartigen Erweiterung abwägen. Eine Verpflichtung, eine Planung mit einem bestimmten Inhalt zu betreiben, besteht nicht. Vielmehr setzt sich die Stadt ohne jedwede Vorwegbindung kritisch mit den für und gegen die Bauleitplanung sprechenden Aspekten auseinander.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit der Planung werden zurückgewiesen.</p>

		<p>nun den Standort in Coesfeld zu modernisieren und an die aktuellen Anforderungen anzupassen.</p> <p>In diesem Zusammenhang soll auch der planungsrechtliche Rahmen für eine perspektivische Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten geschaffen werden, um die Anzahl der Schlachtungen pro Woche auf maximal 80.000 erhöhen zu können. “</p> <p>Nicht nur, dass mit dieser Begründung der bauplanungsrechtlichen Notwendigkeit nach dem Motto verfahren wird, „Wie bleibe ich nichtssagend und trotzdem eine Autorität?“, wird damit auch gegen die geltenden Vorschriften des BauGB verstoßen, z. B.:</p> <p>==> Die reine Behauptung, ein Gewerbebestandort sei für die Region wichtig reicht bei Weitem nicht aus, die bauplanungsrechtliche Notwendigkeit der Planungen gem. § 1 Abs. 3 BauGB zu begründen. Und wenn man diesen Ansatz für ausreichend halten würde, wäre er nicht nur zu behaupten, sondern auch über entsprechende betriebswirtschaftliche Kennziffern zu belegen, die von Bedeutung für die plangebende Stadt gem. BauGB sind.</p> <p>==> Derzeit stellt sich der „Markt“ für Produkte aus Schweinefleisch aus der Intensivtierhaltung so dar, dass er über nicht unerhebliche Überkapazitäten verfügt: Es wird deutlich mehr produziert, als im Inland nachgefragt wird. Billigexporte, nicht zuletzt in Entwicklungsländer, sind die Folge mit verheerenden Wirkungen für die dortige bäuerliche Landwirtschaft, die mit den</p>	<p>Der am Standort ansässige Schlachtbetrieb verfolgt das Ziel, den Standort in Coesfeld zu modernisieren an die aktuellen Anforderungen anzupassen und in diesem Zuge die Lkw-Logistik neu zu organisieren. In diesem Zusammenhang soll auch der planungsrechtliche Rahmen für eine perspektivische Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten geschaffen werden, um die Anzahl der Schlachtungen pro Woche auf maximal 70.000 erhöhen zu können.</p> <p>Angesichts des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 82 „Heerdmer Esch“ aus dem Jahr 2006 und den seit damals eingetretenen Änderungen der Rechts- und Sachlage soll insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Gemäß § 1(3) Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ soll aufgestellt werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse herzustellen und Arbeitsplätze zu sichern. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ wird hierfür die planungsrechtliche Grundlage geschaffen.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>insoweit marktlich induzierten Dumping-Preisen nicht mithalten kann und ruiniert wird. ==> Ein möglicher Wettbewerbsnachteil ist reine Behauptung, die weder vom zeitlichen Planungshorizont eingeordnet, noch nachvollziehbar quantifiziert wird, kann sie nicht als ausreichendes wie notwendiges bauplanungsrechtlich relevantes Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB angenommen werden. Da der Plangeber offenkundig nicht in der Lage war, Gründe von bauplanungsrechtlicher Relevanz gem. § 1 Abs. 3 BauGB für das von ihm lediglich behauptete Planungserfordernis anzuführen, sind die Voraussetzungen des BauGB nicht erfüllt und der Bebauungsplan so nicht genehmigungsfähig:</p> <p>§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung (3) Städte und Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Bauplanungsrechtlich sind Gemeinden demnach gem. § 1 Abs. 3 BauGB gehalten, „Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Allerdings</p>		
--	--	--	--	--

		<p>besteht gem. § 1 Abs. 3 BauGB „kein Anspruch“ „auf die Aufstellung von Bauleitplänen“, wozu auch der Bebauungsplan gehört. „(E)in Anspruch“ auf die Aufstellung von Flächennutzungs- wie Bebauungsplänen kann demnach „auch nicht durch Vertrag begründet werden.“</p> <p>Damit stellt der Gesetzgeber unmissverständlich klar, dass allein das vom Gemeinderat festzustellende und bauplanungsrechtlich zu begründende Erfordernis der „städtebaulichen Entwicklung und Ordnung“ Grundlage für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sein soll. Betriebswirtschaftliche Interessen eines privatwirtschaftlich agierenden Vorhabenträgers können damit isoliert betrachtet kein solches bauplanungsrechtlich relevantes Erfordernis darstellen – und somit auch keine ausreichende bauplanungsrechtliche Begründung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes sein.</p> <p>Es wird unmissverständlich klar gemacht, dass niemand, aus welchen Gründen auch immer, einen Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) hat. Daraus folgt unmittelbar, dass kein Stadt- oder Gemeinderat einem vorgelegten Flächennutzungs- oder Bebauungsplan in einer Abstimmung zustimmen muss. Gemeinderäte sind einzig und allein ihrem Gewissen und dem geltenden Recht verpflichtet.</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Das BauGB bekräftigt die Position, dass der oben beschriebene rechtliche Rahmen auch nicht durch einen Vertrag zwischen einem Vorhabenträger und der Gemeinde, in der sein Unternehmen ansässig ist, durchbrochen werden kann. Solche Verträge können z. B. Durchführungs- oder städtebauliche Verträge sein.</p> <p>Die Erweiterung eines Schlachthofes ist insbesondere der landwirtschaftlichen Nutzung und Erholung gem. § 35 BauGB bauplanungsrechtlich wesensfremd.</p> <p>Bauplanungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung von Bauleitplänen, das sind Flächennutzungs- und Bebauungspläne, welche als Satzungen durch die Sitzgemeinde auf Basis von Gemeinderatsbeschlüssen in Kraft gesetzt werden, ist § 1 Abs. 3 BauGB: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.“</p> <p>Satz 1 stellt unmissverständlich klar, dass allein das vom Gemeinderat festzustellende Erfordernis der „städtebaulichen Entwicklung und Ordnung“ Grundlage für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sein soll. Betriebswirtschaftliche</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Interessen eines privatwirtschaftlich agierenden Vorhabenträgers können isoliert betrachtet damit kein ausreichendes bauplanungsrechtlich relevantes Erfordernis darstellen – und somit keine ausreichende bauplanungsrechtliche Begründung für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes sein.</p> <p>Satz 2, 1. Halbsatz macht unmissverständlich klar, dass niemand, aus welchen Gründen auch immer, einen Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) hat.</p> <p>Die plangebende Stadt verfährt mit der o. g. Begründung nicht BauGB-konform und verkennt damit in bauplanungsrechtlich unzulässiger Weise, dass sie als unabhängiger Sachwalter die Rechte aller von dem Vorhaben Betroffenen, das sind neben dem Vorhabenträger und den Anwohnerinnen und Anwohnern auch die bundes- wie europarechtlich zu berücksichtigenden Belange, in gleicher Weise in ihrem Entscheidungsfindungsprozess berücksichtigen muss.</p> <p>Wenn die plangebende Sitzgemeinde in einem ersten Abwägungsprozess zu der bauplanungsrechtlich basierten Entscheidung kommt, das Vorhaben durch eigene Bauleitplanungsaktivitäten zu ermöglichen, muss sie die BauGB-relevanten Gründe dafür nachvollziehbar offenlegen. Das ist im vorliegenden Fall nicht geschehen. Damit fehlt - bereits ohne inhaltliche Prüfung des</p>		
--	--	---	--	--

		vorgelegten Bebauungsplan - dessen bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit		
1.174.15		<p>5.1 Die plangebende Sitzgemeinde verfolgt deren Angaben zufolge mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B- Planes Nr. 01 die bauplanungsrechtliche Neuordnung des bestehenden und zur Erweiterung vorgesehen Betriebsgeländes des Vorhabenträgers: Danach soll die Westfleisch Schlachtfabrik vergrößert werden. Der Bestandsbetrieb des Vorhabenträgers weist darnach eine bauplanungsrechtliche Besonderheit auf: Obwohl es sich um einen gewerblich-industriellen Anlagenbetrieb von erheblicher Größenordnung handelt, wurde dieser bislang dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Außenbereichsvorhaben ohne Privilegierung zugeordnet. Dabei stellt diese gesetzliche Grundlage ausdrücklich keinen „Freibrief“ dar, im besonders geschützten bauplanungsrechtlichen Außenbereich jegliche gewerbliche/industrielle Betriebstätigkeit BauGB-relevant zu legitimieren, die an solchen Standorten ansonsten nicht zulässig wäre. Solche Vorhaben können lediglich im „Einzelfall“ zugelassen werden, wenn deren Realisierung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die öffentliche Erschließung gesichert ist. Bereits an der Frage der Beeinträchtigung öffentlicher Belange scheitert der</p>	Die Aussage, dass der bestehende Betrieb bislang dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Außenbereichsvorhaben ohne Privilegierung zugeordnet ist, ist falsch. Für das bestehende Betriebsgelände gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 82 „Heerdmer Esch“.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			<p>bestehende Anlagenbetrieb. Hier sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB – Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB – Gefährdung der Wasserwirtschaft gem. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB – Entstehung, Verfestigung und Erweiterung einer unzulässigen Splittersiedlung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB. <p>Vorhaben, die zwar, wie der bestehende Schlachthof wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung eine spezifische Außenbereichspräferenz aufweisen, aber wegen einer Vielzahl entsprechender Bauwünschen an beliebiger Stelle im Außenbereich grundsätzlich realisierbar wären, würden zu einer nicht nur vereinzelt Bebauung im Außenbereich führen. Deshalb sollen sie nicht ohne förmliche Bauleitplanung im Außenbereich ausgeführt werden.</p>		
1.174.16			<p>6. Durch den Wettbewerb in der Schlachtbranche sind Schlachthöfe bereits mehrfach wegen massiver Tierschutzverstöße, Lohn-dumping, Missstände und unwürdige Arbeitsbedingungen... in die Kritik geraten. Diese folgen dem Prinzip der Profitmaximierung und legen keinerlei Wert auf Tier- oder Umweltschutz, Arbeitsgerechtigkeit und das Wohl der Menschen in der Region. Es wäre</p>	<p>Auf die Punkte C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>naiv zu glauben dass dies hier nicht der Fall sein wird. Fehlbetäubungen z.B. sind de facto unvermeidbar, aber in keinem einzigen Fall zu tolerieren. Ebenso trifft es in diesen wirtschaftlichen Bestrebungen die Mitarbeiter*innen eines Schlachthofs, welche immer wieder unter schlechten Arbeitsbedingungen zu leiden haben. Die Konsequenzen daraus treffen schließlich auch die Tiere in einem Maße, dass vorhandene Regelungen zu ihrem Schutz nicht eingehalten werden können. Im Tierschutzgesetz heißt es jedoch, einem Tier dürfen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund zugefügt werden. Die aufgewiesenen Punkte sprechen gegen jede Vernunft eines solchen Vorhabens. Daher ist die Anlage in jedem Fall zum Wohle von Tier, Umwelt und Mensch abzulehnen.</p>		
1.174.17		<p>7. Es wird befürchtet, dass es durch den beträchtlichen Wasserbedarf der Anlage zu Engpässen kommen könnte. Der Betrieb eines Schlachthofs verschlingt riesige Wassermengen. Der Wasserverbrauch ist schon jetzt sehr hoch würde weiter steigen. Das sind enorme Mengen an Trinkwasser, die für den Betrieb dieser Schlachtfabrik verschwendet werden und so für die Allgemeinheit verloren gehen.</p>	<p>Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.</p>
1.174.18		<p>Der Abwasseranteil erhöht sich ebenfalls und so verschmutzt die industrielle Tierproduktion etwa durch Antibiotika-Rückstände, Pflanzenschutzmittel, Gülle und</p>	<p>Auf die Punkte C 17.1 (Abwassermenge) und C 17.2 (Abwasserbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Abwassermenge und der Abwasserbelastung werden zurückgewiesen.</p>

			Kunstdünger das Wasser. Sie kann damit die Wasserqualität in Grundwasser und anderen Gewässern deutlich verschlechtern.		
1.174.19			Die Entnahme solch wahnsinnig hoher Mengen Wasser pro Tag durch die Schlachtanlage und die Einleitung entsprechend hoher Mengen an Abwasser in die Kanalisation belasten den lokalen Wasserhaushalt in der Region enorm. Die breite lokale Bevölkerung hat die negativen Auswirkungen des sinkenden Grundwasserpegels sowie der hohen Kosten der Wasserklärung durch eine Umlage der Kosten auf die Bevölkerung zu tragen. Es gelangen durch den Betrieb der Schlachtanlage an sich Gefahrenmittel ungefiltert in die lokalen Oberflächengewässer. Dazu zählen beispielsweise Medikamente, Desinfektionsmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel. Trinkwasser wird durch den Klimawandel knapp.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.174.20			8. Nicht erörtert wird der Handlungsbedarf bei der Überwachung des Schlachthofes in Bezug auf die Emission von Bioaerosolen und Verbreitung von multiresistenten Keimen durch den Transport der Tiere. Mit der Kapazitätserhöhung steigt auch das Gefahrenpotential für Ansteckungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.174.21			9. Das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) wird verletzt, da die Lebens- und Freizeitqualität durch die erhöhte Geruchsbelästigung sinken wird.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Einschränkung der Lebens- und Freizeitqualität und hinsichtlich fallender Immobilienpreise werden zurückgewiesen.

		<p>Genauso wie die psychische Belastung für Anwohner_innen weiter zunimmt, die täglich mit dem Anblick der Tiertransporte konfrontiert werden. Auch massiv fallende Immobilienpreise, unverkäufliche Häuser und Grundstücke werden die Folge sein.</p>		
1.174.22		<p>10. Durch die geplante Erweiterung der Anlage wird die Vorgaben des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in Verbindung mit der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (EU-Tierschlacht-VO) nicht eingehalten werden. Immer wieder gelangen mit Hilfe investigativer Recherchen Bildaufnahmen und Informationen über die herrschenden Missstände in Schlachtfabriken an die Öffentlichkeit. Von den Betreiber_innen werden diese generell als Einzelfälle abgetan. Die Betäubung der Schweine vor der Tötung erfolgt hier mit CO2 (Kohlendioxid). Unter dieser Form der Betäubung leiden die Tiere enorm. Wenn sie überhaupt funktioniert. Die CO2-Betäubung ist nicht mehr zeitgemäß und kann nicht genehmigt werden. (Quellen: – CO2-Betäubung – Schweine leiden vor der Schlachtung: https://www.swr.de/report/co2-betaeubung-schweine-leiden-vor-der-schlachtung/-/id=233454/did=25416504/nid=233454/1imy</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p> http://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/landtag/detailansicht-landtag/artikel/fehlbetaeubungen-lassen-sich-nie-gaenzlich-ausschliessen.html). Jährlich verenden etwa eine halbe Million Schweine bei lebendigem Leib langsam und qualvoll im 62° heißem Brühkessel und werden somit wie all die anderen Tiere unerträglichen Schmerzen und Leiden ausgesetzt (http://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/landtag/detailansicht-landtag/artikel/fehlbetaeubungen-lassen-sich-nie-gaenzlich-ausschliessen.html, Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Susann Biedefeld SPD vom 16.09.2015: Fehlbetäubung bei der Schlachtung von Schweinen, http://www.stern.de/politik/deutschland/tierschutz-in-deutschland-so-qualvoll-stirbt-schlachtvieh-3567898.html). Sie werden einem Todeskampf von einigen Minuten durch Atemnot und Ersticken ausgesetzt. Die ungenügenden Betäubungen wurden häufig von den Mitarbeiter_innen der Schlachthöfe nicht erkannt oder vermutlich ignoriert. Eine Erhöhung der </p>		
--	--	--	--	--

			Schlachtkapazität, mit Erhöhung der Schlachtgeschwindigkeit, wird die Fehlbe- täubungsquote noch erhöhen – sie verstößt somit gegen das Tierschutzgesetz und die Tierschutz- Schlachtverordnung. Die Erhö- hung der Kapazität ist daher abzulehnen.		
1.174.23			11. Seit Jahren ist bekannt, dass durch die Tier- produktion viel zu viel an landwirtschaftli- chen Nutzflächen für die Futtermittelproduk- tion verschwendet wird. Ebenso ist die Nutztierhaltung in Deutschland in hohem Maße für die Vernichtung des Regenwaldes in Südamerika mit verantwortlich. Beide As- pekte haben negative Auswirkungen auf un- ser Klima und das Artensterben. Durch den aktuellen Krieg in der Ukraine ist dies ver- stärkt in den Fokus der Öffentlichkeit ge- langt. Eine Erweiterung und Änderung der Schlachtenanlage wäre eine absolute Fehl- investition.	Auf Punkt C 19 (Umwelt/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende The- menkomplexe“) sowie auf das Positionspa- pier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.174.24			12. Laut kritischem Agrarbericht von 2012 wer- den Mastschweine in ihrem kurzen, qualvol- len Leben mit durchschnittlich 5,9 Antibio- tika-Gaben „behandelt“. Das bedeutet bei Mastschweinen in Tierfabriken eine Gabe pro Monat. Antibiotika-Reste sind in der Gülle nach neuestem Forschungsstand auch noch nach acht Monaten nachweisbar. Sie gelangen über die Äcker in den Boden und von dort in das Grundwasser. Dort füh- ren sie zu erheblichen Schäden der Bio- zönosen. Zusätzlich gelangen sie, auch bei bodennaher Ausbringung, als Aerosole in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genom- men.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			<p>die Luft und über die Aufnahme durch Pflanzen in den Nahrungskreislauf. Dieser massive Einsatz von Antibiotika in der Intensivtierhaltung mit ihrer hohen Tierbesatzdichte führt zur Ausweitung des Methicillin resistenten Staphylococcus aureus – kurz MRSA– Stammes. Dieser multiresistente Keim ist mittlerweile bei einem Großteil der Tierbestände festzustellen. So lassen sich zum Beispiel in 52 Prozent der deutschen Schweinemastbetriebe die gefährlichen MRSA-Bakterien nachweisen. Schon heute sind viele Landwirt_innen und ihre Familien Träger des MRSA aus der Tierhaltung. Bei 86 Prozent der Tierhalter liegt eine nasale Besiedlung vor, circa 30 Prozent tragen die Keime auf den Händen. Sollte demnach ein Tierhalter als Patient in ein Krankenhaus eingeliefert werden, so besteht die Gefahr, dass dieser immunsupprimierte Mitpatienten ansteckt, die empfindlich auf MRSA reagieren. Laut einer Hochrechnung der 2012 veröffentlichten ALERTS-Studie am Sepsis-Forschungs- und Behandlungszentrum der Universität Jena erkranken in Deutschland 4,3 Prozent aller Krankenhauspatienten während ihres Aufenthaltes an einer Infektion. Dies entspricht jährlich zwischen 400.000 und 600.000 Fällen. Bei 10.000 bis 15.000 Patienten führt die Infektion zum Tod. Dabei gehen fast drei Viertel der Infektionen mit multiresistenten Keimen auf MRSA zurück. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Keime durch den Transport der Tiere zum Schlachthof verbreitet werden.</p>		
--	--	--	--	--	--

		<p>In Deutschland sterben jährlich etwa 13,6 Mio. Schweine vor ihrer Schlachtung – das entspricht 21 % der lebend geborenen Tiere. Diese sogenannten »Falltiere« werden nicht weiter untersucht und als »tierische Nebenprodukte« der Industrie in Tierkörperbeseitigungsanlagen entsorgt. Eine Studie der Tierärztlichen Hochschule (TiHo) Hannover hat sich ihnen gewidmet und dabei massive Tierschutzverstöße zutage gefördert. (http://www.tiho-hannover.de/aktuelles-presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2017/pressemitteilungen-2017/article/untersuchungen-an-verendeteng/) Die Studie der Außenstelle für Epidemiologie der TiHo in Bakum untersuchte im Zeitraum Januar bis April 2016 die Körper von 485 Mast- und 128 Zuchtschweinen auf Auffälligkeiten, die auf Tierschutzverstöße hindeuten konnten. Die Tiere stammten aus sechs Bundesländern und waren auf 57 Lieferungen verteilt.</p> <p>Bei 13,2 % der Mastschweine und 11,6 % der Zuchtschweine ist davon auszugehen, dass sie längere Zeit vor ihrem Tod mit »mit erheblichen Schmerzen und/oder Leiden« lebten. Bei 20 % der Tiere wäre eine Nottötung angebracht gewesen. Stattdessen wurden sie ihren Leiden überlassen. Dies ist ein klarer Verstoß gegen § 17 Nr. 2b des Tierschutzgesetzes.</p>		
1.174.25		<p>13. Ich möchte vorsorglich auf die wachsenden Krisen von Fleischkonzernen und die damit verbundene Fusionierung und Schließung</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.

		<p>von Schlachthöfen hinweisen. Die Fleischbranche befindet sich in einem ruinösen Preiskampf. Die Erweiterung hat deshalb eine geringe Sicherheit für die Zukunft. Der Schlachthof wird beliefert mit Tieren aus der „Massentierhaltung“. Doch diese Haltungsfom und die darauf basierende Fleischverarbeitung sind nicht zukunftsweisend, da immer mehr Menschen die Haltungsbedingungen der „Nutztiere“ kritisieren, Widerstand gegen die Ausbeutung von Tier, Mensch und Umwelt in der industriellen Tierhaltung organisieren und auf eine vegetarische oder vegane Ernährungsweise umsteigen.</p> <p>Deshalb können sich heute gebaute Schlachthöfe und Ställe, die auf Massentierhaltung ausgerichtet sind, in wenigen Jahren als Fehlinvestitionen erweisen. Im Falle des Konkurses kann der Gemeinde die Last zufallen, die Bauruinen und Altlasten zu entsorgen.</p>		<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.174.26		<p>14. Ich befürchte negative Auswirkungen einer solchen Anlage auf den Tourismus. Es ergäbe sich ein nicht zu vertretender Image-Verlust der gesamten Region. Der Wert der umliegenden Flächen wird sinken und die Gegend wird an Attraktion verlieren. Natürlich halten sich Erholungssuchende nur kurz an dieser Stelle des Rad-Wanderweges auf, bei diesem gestank, Lärm etc...</p>	<p>Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.</p>
1.174.27		<p>15. Ausführungen zum Tierschutz werden in den Antragsunterlagen nicht gemacht. Die</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>

			<p>kontinuierliche Anlieferung von täglich tausenden und mehr lebenden Tieren stellt für diese unermessliches Leid dar. Das Verladung der Tiere die in den Fabriken zuvor unter Qualen gehalten wurden, der Transport, die Wartezeiten, die Entladung, die möglichen Störungen und letztendlich deren Tötung potenzieren in diesen Größenordnungen das Leid der Tiere.</p> <p>In Deutschland sterben jährlich etwa 13,6 Mio. Schweine (täglich verenden etwa 37.000) vor ihrer Schlachtung oder müssen notgeschlachtet werden – das entspricht 21 % der lebend geborenen Tiere. Und das nur, weil sie in Mastbetrieben oder beim Transport zu sehr leiden. Das geht aus einem wissenschaftlichen Gutachten der Universität Kassel im Auftrag der Grünen-Bundstagsfraktion hervor.</p> <p>Rund 92 Prozent aller konventionell gehaltenen Schweine weisen laut den Autoren des Gutachtens Beulen an den Gliedmaßen auf, die von der Haltung auf harten Böden herrührten. Rund 27 Prozent hätten Verletzungen an den Klauen.</p> <p>https://wirtschaft.com/taeglich-verenden-37-000-schweine/</p> <p>Hier aktuelle Recherchen aus Westfleisch Zulieferbetrieben https://www.tierschutzbuero.de/westfleisch-skandal/</p>	<p>Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<p>1.174.28</p>			<p>16. Ich befürchte eine weitere Verschlechterung des Grundwassers durch Keime, Ammoniak und Medikamentenrückstände. Auch die Belastung des Grundwassers durch</p>	<p>Auf die Punkte C 6 (Naturschutz) und C 17.2 (Abwasserbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes und der Abwasserbelastung werden zurückgewiesen.</p>

		<p>Abwasser, Exkremente und stickstoffreiche Reste aus der Biogasanlage nimmt zu. Grund- und Oberflächenwasser sind sehr empfindlich in Bezug auf das Eindringen von Schad/Nährstoffen und die Versickerung wassergefährdender Stoffe. Die Grundwasservorkommen sind von regionaler Bedeutung. Die Nitratgrenzwerte werden in Deutschland bereits um ein Mehrfaches überschritten: <i>„Nitrate gefährden das Wasser durch intensive Düngung. Jeder zweite Grundwasserbereich in MV musste wegen seines schlechten Zustandes nach Brüssel gemeldet werden. Nitratwerte sind höher als erlaubt“ (Dr. A. Bachor, LUNG).</i> Eine Studie des BUND aus dem Jahre 2019 zeigt: Die Überdüngung in der Landwirtschaft muss endlich gestoppt werden. Besonders unter Ackerflächen wird der Grenzwert für Nitrat im Grundwasser oft massiv überschritten. Der Grund: Viel zu viel Gülle aus intensiver Tierhaltung wird auf die Felder gekippt. https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_trinkwasser_nitrat_studie.pdf</p>	<p>Im Plangebiet befindet sich keine Biogasanlage.</p>	
1.174.29		<p>17. Die Tierhaltung ist Hauptverursacher klimarelevanter Emissionen wie Methan und Lachgas im landwirtschaftlichen Bereich, mit einer um den Faktor 21 bzw. 290 höheren Klimawirksamkeit als CO₂. Global gesehen ist sie laut der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten</p>	<p>Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>Nationen (FAO) für 14,5 % der von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen verantwortlich (je nach Studie beträgt die globale CO₂-Produktion durch Produktion tierischer Nahrungsmittel 14-25%). Nahezu 70 % der direkten Treibhausgasemissionen unserer Ernährung sind auf tierliche Produkte zurückzuführen, auf pflanzliche Produkte dagegen nur knapp ein Drittel (https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/umweltbundesamt-zum-zusammenhang-von-fleischkonsum-und-welthunger). In der BRD produziert die Landwirtschaft 66 Mio Tonnen CO₂-Äquivalente (Stand 2014), davon kommen 38% aus der Tierhaltung. Und eine Studie des Sustainable European Research Institute (SERI) belegt, dass die durch den Fleischkonsum ausgestoßenen Treibhausgase um 95 % reduziert werden, wenn stattdessen auf Fleischalternativen gesetzt wird. Vor dem Hintergrund, dass die BRD hat das Klimaschutzabkommen von Paris 2015 ratifiziert (ebenso wie die globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs)) und sich somit zum Ziel gesetzt hat bis 2050 die Treibhausgasemissionen um 80- 95% zu reduzieren und bis zum Ende des Jahrhunderts auf Nullemissionen zu bringen, ist die fabrik nicht genehmigungsfähig.</p>		
1.174.30		<p>18. Ein Schweine-Schlachthof kann bei der Ausbreitung von multiresistenten Keimen und Tierseuchen eine zentrale Rolle spielen. Die Mehrheit der Schweine wird in ihrem kurzen und qualvollen Leben mit</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		<p>Antibiotika „behandelt“, oft kamen zeitgleich eine Vielzahl verschiedener Wirkstoffe zum Einsatz. Antibiotika-Reste sind in der Gülle nach neuestem Forschungsstand auch noch nach acht Monaten nachweisbar. Sie gelangen über die Äcker in den Boden und von dort in das Grundwasser. Dort führen sie zu erheblichen Schäden der Biozöosen. Zusätzlich gelangen sie, auch bei bodennaher Ausbringung, als Aerosole in die Luft und über die Aufnahme durch Pflanzen in den Nahrungskreislauf.</p> <p>Mit der bauplanungsrechtlich zu legitimierenden Kapazitätserhöhung des bestehenden Schlachthofes steigt auch das beschriebene Gefahrenpotential in unverantwortlich hoher Weise.</p>		
1.174.31		<p>19. Zu den Lärm- und Abgasbelastungen fehlen mir zudem konkrete Angaben bzgl den zukünftigen Verkehrsbelastungen. Die geplante Erweiterung zieht erheblichen LKW-Verkehr nach sich. Dies sind Tiertransporte, Transporte zur Abholung der "Ware" und Entsorgungstransporte.</p>	<p>Die prognostizierte Verkehrsbelastung kann dem Fachgutachten „Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ in Coesfeld“ entnommen werden.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.174.32		<p>20. Die Corona-Krise dürfte bekannt sein. Bereits seit Jahrzehnten wird davor gewarnt, dass die massenhafte industrielle Tierhaltung und die damit einhergehende Umwelt- und Lebensraumzerstörung durch Monokulturen und anderweitig veränderte Landnutzung die Hauptfaktoren bei der Entstehung und Verbreitung von Zoonosen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>seien. Die mangelnde genetische Vielfalt der heutzutage verwendeten Nutztierassen, ihre zuchtbedingte Anfälligkeit für Erkrankungen und nicht zuletzt die Haltungsbedingungen – hohe Besatzdichte, mangelhafte Belüftung, Tonnen von keimbelasteten Exkrementen – machen Tierfabriken mit ihren Tausenden von Insassen zu perfekten Brutstätten für neue, aggressive Krankheitserreger.</p> <p>Es gilt als gesichert, dass der Virus durch einen Wildtiermarkt von einem Wildtier auf den Mensch übergegangen ist.</p> <p>Viele Krankheitserreger stammen von Wildtieren. Bei der Übertragung auf den Menschen spielt die Zerstörung von Lebensräumen eine zentrale Rolle.</p> <p>Auch in Ställen können neue gefährliche Krankheiten entstehen. In den riesigen Beständen mit genetisch gleichförmigen, immungeschwächten Tiere, können sich Viren schnell ausbreiten und in enormem Tempo mutieren. So steigt die Wahrscheinlichkeit für gefährliche Varianten.</p> <p>Angesichts dessen was wir grade erleben, und auch was von anderen durch Zoonosen verursachte Epidemien war und ist https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/gefluegelpest-in-niedersachsen-rund-10-000-puten-getoetet-100.html, wäre es grob unverantwortlich und schlicht ein Wahnsinn, solch eine Fabrikerweiterung noch zu genehmigen.</p>		
--	--	---	--	--

			<p>Die Alarmglocken sollten also schrillen – auch in Anbetracht der Tatsache, dass es noch weitaus tödlichere Erreger gibt als das neuartige Coronavirus.</p>		
<p>1.174.33</p>			<p>21. Die Gesundheit von Menschen wird in besonderer Weise gefährdet. Durch den Betrieb der o.g. Anlage gelangen permanent verschiedene Schadstoffe wie Staub, Feinstaub, Bioaerosole, Keime, Endotoxine, Ammoniak etc. in die Luft. Diese werden von den Menschen über die Atemwege aufgenommen. Dadurch erhöht sich das Risiko einer Atemwegserkrankung. Besondere Risiken bestehen für ältere und jüngere Personen. Die Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands von Allergikern und Menschen mit anderen Vorerkrankungen ist zu befürchten. Die Abluft der geplanten Anlage und die darin enthaltenen Partikel, Stäube, Keime, Pilze etc. besitzen erwie-sermaßen gesundheitsgefährdendes Potential für Menschen, Tiere und Umwelt mit zum Teil unbekanntem und nicht vorherseh-baren Folgen. Eine zunehmende Zahl wissenschaftlicher Untersuchungen belegt einen Zusammen-hang zwischen agrarindustriellen Formen der Tierhaltung und (a) der Mutation und Ausbreitung multiresis-tenter Keime und (b) der Ausbreitung von Tierseuchen. Ein Schlachthof kann bei der Ausbreitung von multiresistenten Keimen und Tierseu-chen eine zentrale Rolle spielen.</p>	<p>Auf den zum Bebauungsplan erstellten Um-weltbericht (Teil der Begründung) wird ver-wiesen. Der Umweltbericht fasst die Ergeb-nisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen (u.a. auf das „Schutz-gut Mensch“) während der Bau- und Be-triebsphase ermittelt und bewertet wurden. Gefährdungen der Gesundheit von Men-schen bestehen demnach nicht. Die konkrete Ausgestaltung der Anlagen in-klusive des abschließenden Nachweises des Immissionsschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfah-ren.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Gefährdung der Ge-sundheit von Menschen werden zurückgewiesen.</p>

1.174.34		<p>22. Artikel 20a GG besagt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Durch die enormen Umweltbeeinträchtigungen und die Verschwendung von Ressourcen durch Schlacht- und Tierfabriken, sehe ich die natürlichen Lebensgrundlagen meiner Familie und der nachkommenden Generationen bedroht. Zahlreiche Studien haben inzwischen belegt, dass der Fleischkonsum in den Industrieländern das Hauptproblem beim Klimawandel darstellt. Dabei spielen nicht nur die Methanemissionen der Tiere selbst eine große Rolle, sondern auch die Futtermittelgewinnung, die Entsorgung und der zunehmende LKW-Verkehr durch Tier-, Abfall- und Futtermitteltransporte. Zudem wird auch in westafrikanische Länder exportiert. Das billige Importfleisch bringt in diesen Ländern nicht nur gesundheitliche Probleme mit sich, sondern auch wirtschaftliche. Denn es torpediert die Produktion im eigenen Land, da die subventionierte Ware auf den Märkten sehr viel günstiger ist als die Selbstproduzierte. Somit ist die Genehmigung auch aus ethischen Gesichtspunkten nicht zu erteilen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
----------	--	---	---	---

1.174.35		<p>23. Für die Profitinteressen der Eigentümer und Führungskräfte der Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe wird ein Großteil der Schlachthofmitarbeiter_innen zu elenden Lebens- und Arbeitsbedingungen beschäftigt und nicht selten in prekäre Existenzen gezwungen. So setzt die Fleischindustrie nach wie vor an vielen Standorten auf Werkvertragspartner (In den Schlachthöfen liegt der Anteil der Beschäftigten auf Werkvertragsbasis sogar bei bis zu 90%, nur noch 10% zählen zur Stammebelegschaft). Häufig erledigen die Beschäftigten von Subunternehmer_innen das Töten und Zerlegen der Tiere. Dies hält die Kosten des Schlachtbetriebs gering und die Verantwortung kann auf diese abgewälzt werden. Mittlerweile gilt zwar in der Fleischindustrie der Mindestlohn, aber dieser wird oft umgangen, indem Abzüge für Arbeitsausrüstung, überbeuerte Unterkünfte und Transport zum Schlachthaus mit dem Lohn der Arbeiter_innen verrechnet werden. (http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/lebensmittel/arbeitsbedingungen-auf-schlachthoefen-das-billige-fleisch-hat-einen-preis-12148647.html) Bis zu 300 Euro Miete für einen Schlafplatz, Transportkosten von bis zu 100 Euro im Monat, Unregelmäßigkeiten bei Urlaubs- und Krankengeld. Das sind die Klagen der Mitarbeiter. In der Branche ist Deutschland ein Billiglohnland.</p>	<p>Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
----------	--	--	--	---

			<p>(https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Danish-Crown-Leiharbeiter-proben-den-Aufstand,leiharbeiter166.html).</p> <p>Das verwässerte Arbeitsschutzkontrollgesetz kann hier keinesfalls als Lösung präsentiert werden, ist es doch total verwässert worden. Sowohl Kontroll- als auch Sanktionsmechanismen sind praktisch nicht gegeben. Es ist ein Papiertiger. Die Arbeiter*innen werden nach wie vor aufs schlimmste Ausgebeutet, wie diverse Investigativ Recherchen zeigen.</p> <p>So ist es auf die elendigen Arbeits- und Wohnbedingungen zurückzuführen, dass sich auch bei Westfleisch viele Arbeiter*innen mit Corona infizierten. ZB in Hamm (https://www.wa.de/nordrhein-westfalen/corona-ausbruch-westfleisch-hamm-massentestung-quarantaene-sicherheitsdienst-herter-90226739.html) Coesfeld musste sogar schließen. Natürlich geschah das erst nach öffentlichem Aufschrei.</p> <p>Die Verantwortung wurde natürlich weggeschoben, die geselligen Osteuropäer sind halt selber Schuld.</p>		
1.174.36			<p>24. Auf Grund der diversen, von der geplanten Anlage ausgehenden Gesundheitsgefahren, bitte ich Sie nachzuweisen, dass zu keiner Zeit und in keiner Form eine Gefährdung der Gesundheit von Lebewesen oder eine Gefährdung der Umwelt von der geplanten Anlage ausgehen kann oder dies dem</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Planung werden die mit dem Betrieb des Schlachthofes verbundenen Emissionen und Auswirkungen entsprechend den Anforderungen der einschlägigen rechtlichen Regelwerke soweit es auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich ist geprüft. Demnach ist eine Umsetzung des Bebauungsplanes unter</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>Antragsteller zur Auflage zu machen. Dieser Nachweis ist auch für alle anderen Stoffe, die mit der Anlage im Zusammenhang stehen (erkrankte/tote Tiere, die Betriebsmittel (wie Desinfektionsmittel oder deren Rückstände etc.) zu fordern und zu erbringen. Sollte es nicht möglich sein, entsprechende Nachweise zu erbringen, bitte ich Sie, im Interesse der Allgemeinheit die Genehmigung für die geplante Anlage nicht zu erteilen. Ebenso ist die Genehmigung zu versagen, wenn Nachweise nur deshalb nicht erbracht werden können, weil bestimmte Sachverhalte noch nicht ausreichend erforscht sind. Dieses Restrisiko ist für die Allgemeinheit nicht hinnehmbar.</p>	<p>Einhaltung der Regelwerke möglich. Auf die Ergebnisse der vorliegenden Fachgutachten wird verwiesen. Eine weitergehende Prüfung ist auf Ebene des Bebauungsplanes nicht möglich.</p>	
1.174.37		<p>25. Den Akten ist zu entnehmen, dass sich im Untersuchungsraum schützenswerte Natur befindet. Diese bieten vielen Tieren Nahrungs- und Fortpflanzungsmöglichkeiten und weisen eine große Arten- und Pflanzenvielfalt auf. Es ist davon auszugehen, dass die Erweiterung von einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist. Schon jetzt ziehen sich immer mehr Vogelarten aus der Landschaft zurück, da der intensive Einsatz von Insektiziden ihre Lebensgrundlage zerstört. Der Umbruch von Grünland für den Anbau von Futtermitteln und der dadurch verstärkte Einsatz von Herbiziden führt zu einem Rückgang von Wildpflanzen und damit zu einem Rückgang der Biodiversität. In Anbetracht der allgemeinen</p>	<p>Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Unabhängige Gutachten liegen vor.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.</p>

			<p>Gefährdung der Natur durch verschiedenste, auch nicht näher berechnete Faktoren in Stadt und Land ist es nicht ausreichend, anhand einer immer fehleranfälligen Prognose die voraussichtlichen Immissionen der Anlage zu berechnen und mit bestehenden Grenzwerten zu vergleichen. Um die wenige verbliebene Natur angemessen zu schützen, müssen möglichst alle zusätzlichen Gefährdungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Grund für die Erweiterung ist allein Profitstreben einzelner auf Kosten der Allgemeinheit. Niemand braucht diese Anlagen und niemand muss noch mehr Fleisch essen. Es ist verantwortungslos, aus solchen niederen Gründen die Integrität der genannten Natur zu gefährden. Dass eine Gefährdung durch die angestellten Prognosen nicht auszuschließen ist, sollte klar sein. Ein unabhängiges Gutachten beantrage ich hiermit. Dieses ist auszulegen.</p> <p>Auch werden umweltgefährdende/umweltschädliche/giftige Stoffe eingesetzt. Ein Eintrag in den Boden/das Grundwasser muss ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der dauerhaften Schädigung der Natur ist der Antrag abzulehnen.</p>		
1.174.38			<p>25.1 Die größten Gefahren für Fledermausbestände gehen neben der Verwendung von Insektiziden auf Habitatveränderungen, wie hier beantragt, zurück. Insbesondere die Gefahren durch Habitatveränderungen für die auf der Roten Liste als gefährdete Art</p>	<p>Die Hinweise mit Bezug auf die Gefahren für Fledermäuse werden zur Kenntnis genommen. Etwaige Bedenken im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange werden auf Grundlage des Fachgutachtens zurückgewiesen.</p>	<p>Die Bedenken im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange werden zurückgewiesen.</p>

		<p>geführten Tiere sind im Einwirkungsbereich der Bauten, baulichen Anlagen, Betriebsflächen usw. von Belang: Deren Existenz steht in einem unauf löslichen Widerspruch zum Schutzstatus der Fledermäuse. Andernorts in Deutschland wurden z. B. allein wegen Wochenstubennachweisen sogar einzelne Gebäude bzw. einzelne Gebäudeteile als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen, z. B.: Rathaus in Höxter.</p> <p>Im Vergleich dazu sind Größe und zu erwartende Auswirkungen, die von der geplanten Schlachthof-Erweiterung ausgehen werden, von geradezu gigantischem Ausmaß.</p> <p>Die Problematik der Betriebseinschränkung z. B. in den Nachtstunden der Sommermonate, wenn der Störungstatbestand besonders nachteilig auf die Populationen wirken kann, fehlt im vorgelegten Gutachten.</p> <p>Wenn aber Fledermausbestände ihre angestammten Futterhabitate aufgrund der genannten Störungstatbestände nicht mehr aufsuchen können, ist die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet. Dies wirkt sich auf die (streng) geschützten Arten wegen der relativ geringen Reproduktionsraten, z. B. im Vergleich zu Vögeln, fatal aus.</p> <p>Da aber sowohl während der Bau-, als auch während der Betriebsphase der zu erweiternden Anlage weitere Lärm- und Lichtentwicklungen, welche zu einer Vergrämung der Fledermäuse von ihren Flugrouten und Habitaten führen können, unvermeidbar sind, ist die artenschutzfachliche Prüfung insoweit unvollständig. Eine gerichtsfeste</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Bundesnaturschutzgesetz in Form des § 44 (1) normiert und die Vermeidung der sog. „Zugriffsverbote“ wurde durch ein faunistisches Fachgutachten (Stelzig, Okt. 2022) nachgewiesen. Hiernach sind mit einer nachfolgenden Umsetzung, unter Beachtung der fachgutachterlich benannten Vermeidungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.</p> <p>Die bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens wurden im o. g. Fachgutachten entsprechend berücksichtigt (Kap. 3.4, „Wirkungsprognose“). So sind der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen und die daraus resultierenden Störreize die potenziell zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen können im Rahmen der Auswirkungsprognose berücksichtigt worden. Dem Fachgutachten nach ist jedoch kein entsprechender Verbotstatbestand erfüllt. Dies liegt mitunter darin begründet, dass die Gehölzreihe auf dem Wall entlang der westlichen Betriebsgrenze keinen essentiellen Habitatbestandteil darstellt. Die betroffenen Fledermäuse können auf Gehölzreihen mit vergleichbarer Funktion ausweichen (s. Stelzig, Oktober 2022; Kap. 4.3). Mittelfristig wird sich durch den geplanten Sicht- und Schallschutzwall voraussichtlich eine neue Leitstruktur entwickeln, die von den Arten wieder genutzt werden kann. Um dort anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch</p>	
--	--	---	---	--

			<p>Genehmigung ist auf dieser Basis nicht möglich, zu erteilen. Fazit: Das Vorkommen bestimmter, streng geschützter Fledermausarten schließt den industriellen Anlagenbetrieb, wie er am Standort nach der Betriebserweiterung durchgeführt wird, absolut aus, um den hohen Anforderungen des bundesdeutschen wie europäischen Artenschutzrechts gerecht zu werden. Eine gerichtsfeste Genehmigung zu erteilen, ist auf dieser Basis nicht möglich.</p>	<p>Lichtimmissionen zu verhindern, sind die fachgutachterlich benannten Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.</p>	
1.174.39			<p>26. Wie ist diese grausame Haltungsform zu rechtfertigen, wo es doch laut Tierschutzgesetz heißt, niemand dürfe einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen? Es ist unbestritten, dass die Haltung in der Intensivmast mit gravierenden Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere einhergeht, da sie an ihrem artgemäßen Verhalten gehindert werden und an zahlreichen Krankheiten leiden. Worin besteht der vernünftige Grund für so etwas? In solch Fabriken kommen spezielle Zuchtsauen nach der Besamung für mindestens 4 Wochen in den Kastenstand, indem sich umzudrehen unmöglich ist. Kurz vor der Geburt werden sie dann in eine „Abferkelbucht“ verfrachtet, die so eng ist, dass die Sau nur auf einer Seite liegen und sich nicht umdrehen kann. Wegen der wochenlangen Fixierung entwickeln die Sauen Verhaltensstörungen wie Stangenbeißen und Leerkauen</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			<p>und darüber hinaus in vielen Fällen schmerzhaftes Krankheiten und körperliche Schäden. Bereits nach zwei Wüfen sind mehr als ein Drittel der Tiere bereits so ausgezehrt, dass sie zum Schlachthof müssen. In ähnlich drangvoller Enge werden auch Mastschweine in konventionellen Mastanlagen gehalten, einem Tier stehen ca. 0,75qm zur Verfügung. Die starken Ammoniakdämpfe, die von der Güllegrube unter den Spaltenböden austreten, belasten die Atemwege der mit hervorragendem Geruchssinn ausgestatteten Schweine zusätzlich, was Husten und Lungenschäden verursacht. Da sie auf schnelles Wachstum, für das ihre Körper nicht ausgerichtet sind, und einen hohen Magerfleischanteil gezüchtet werden, leiden die Tiere oft unter schmerzhaften Muskel- und Skelettkrankheiten. Hinzu kommen verschiedene Entzündungen und weitere Krankheiten, die auf die Mastbedingungen zurückgehen. Zudem nimmt die Stressanfälligkeit zu und viele Tiere erleiden auf dem Weg zum Schlachthof einen plötzlichen Herztod. (https://albertschweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine; https://www.ariwa.org/wissen-a-z/hintergrund/schweineleben.html) Nach etwa sechs Monaten werden die neugierigen und intelligenten Tiere zum Schlachthof gekarrt, dabei kommen sie das erste Mal ins Freie (über 99% aller Schweine kommen, außer eben bei der Fahrt zum Schlachthof, nie ins Freie).</p>		
--	--	--	--	--	--

			<p>Um die Tiere überhaupt in solch ein tierverachtendes „Produktionssystem“ zu zwingen, werden so gut wie allen Schweinen der Ringelschwanz abgeschnitten, die Eckzähne abgeschliffen (um des aufgrund der Enge geschehenden Schwanzbeißen vorzubeugen) und kastriert (um dem Ebergeruch vorzubeugen). Alle diese Eingriffe können legal bis zu einem gewissen Zeitpunkt ohne Narkose durchgeführt werden – was für die Tiere natürlich mit starken Schmerzen verbunden ist. (http://www.peta.de/Fleisch-kostet-Leben) Auch hier ist Artikel 20a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu nennen.</p>		
1.174.40			<p>27. Der Bedarf ist genauer zu begründen. Für die Versorgung der Region ist nämlich kein Schlachthof notwendig. Daher ist die Anlage aufgrund weitreichender Konsequenzen und Folgen wie Zunahme industrieller Tierhaltung und Umweltverschmutzung für die Bevölkerung vor Ort abzulehnen. Der durch den herrschenden Verdrängungswettbewerb entstehende Überschuss wird für den Export produziert, und die Belastungen haben die Menschen in der Region zu tragen. Der Export hat aber auch international dramatische Folgen, so werden beispielsweise afrikanische Hühnerfarmen in den Bankrott getrieben, weil wir unsere „Schlachtabfälle“ dorthin exportieren. Somit gefährden wir durch diese Exporte die bäuerlichen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			<p>Strukturen in anderen Ländern. Gleichzeitig bleiben trotz Exportgewinnen die negativen Folgen der Fleischproduktion bei uns vor Ort. Es handelt sich also um eine „Lose-Lose-Situation“ für alle Beteiligten, allen voran für die Tiere. Soll somit eine Praxis der industriellen Tierhaltung geduldet werden - die Mensch, Tier und Umwelt belastet - aber bei seriöser Betrachtung ganz klar als Tierquälerei nach §2 Tierschutzgesetz eingestuft werden muss? Können Sie es vertreten, dass durch die Schaffung von Fleisch, das niemand braucht und die die Umwelt in erheblichem Maße schädigt und Tieren Leiden und Qualen bereitet, vermutlich der Steuerzahler auch noch die Rechnung zur Beseitigung der Überschüsse für die dann wohl in Zukunft nötige Bereinigung des Marktes zu zahlen haben wird?</p>		
1.174.41			<p>28. Der Betrieb der Schlachthanlage birgt erhebliche, nachgewiesene gesundheitliche Risiken und verletzt deshalb das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) der Anwohner_innen. Es handelt sich dabei um Schadstoffe wie Staub, Feinstaub, Bioaerosole, Keime, Endotoxine, Ammoniak oder Pilze. Aktuelle Studien belegen, dass Keime und Viren aus einer Massentierhaltungsanlage noch über weite Entfernungen (bis 1 km) ansteckend sein können. Es kann nicht ausgeschlossen werden dass dies für die AnwohnerInnen direkt gefährlich</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Planung werden die mit dem Betrieb des Schlachthofes verbundenen Emissionen und Auswirkungen entsprechend den Anforderungen der einschlägigen rechtlichen Regelwerke soweit es auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich ist geprüft. Demnach ist eine Umsetzung des Bebauungsplanes unter Einhaltung der Regelwerke möglich. Auf die Ergebnisse der vorliegenden Fachgutachten wird verwiesen. Eine weitergehende Prüfung ist auf Ebene des Bebauungsplanes nicht möglich. Der Hinweis auf mögliche Belastungen durch Keime im Umfeld von Betrieben mit</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		ist. Eine stärker pflanzenbasierte Ernährung entlastet die Umwelt und ist obendrein gesund', sagte der Präsident des Umweltbundesamts Dirk Messner“ https://www.tageschau.de/wirtschaft/mehrwertsteuer-pflanzliche-nahrungsmittel-null-prozent-101.html	Massentierhaltung wird zur Kenntnis genommen. Allerdings handelt es sich bei der vorliegenden Planung nicht um einen Betrieb der Massentierhaltung.	
1.174.42		29. Die anlagenspezifisch erforderlichen Eingriffe in den Boden stellen deutliche Beeinträchtigungen des Schutzguts dar, da sowohl Standortpotential, Retentionsvermögen, Nitratrückhaltevermögen, Bindungsstärke für Schwermetalle, Säurepufferungsvermögen sowie die Ertragsfähigkeit gestört werden.	Auf Punkt 5.9 der Begründung zum Bebauungsplan („Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen“) wird verwiesen. Darüber hinaus wird auf den zum Bebauungsplan erstellten Umweltbericht (Teil der Begründung) verwiesen. Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen (u.a. auf das „Schutzgut Boden“) während der Bau- und Betriebsphase aufgeführt sind. Soweit mit der Planung Eingriffe in den Boden verbunden sind unterliegen diese der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und werden durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.	Die Bedenken hinsichtlich des Eingriffs in den Boden werden zurückgewiesen.
1.174.43		Zudem nimmt die Schädigung der Böden durch die Ausbringung der Gülle/Gärreste und den Futtermittelanbau in Monokultur zu. Veränderte Bodenverhältnisse sind nur unverhältnismäßig schwierig und unter hohem zeitlichem Aufwand wieder herzustellen, der Eingriff in das Schutzgut ist somit hoch.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.174.44		Der Flächenverbrauch führt auch zur Verringerung der Fläche zur Grundwasserneubildung und der biologischen	Auf Punkt 5.9 der Begründung zum Bebauungsplan („Belange des Bodenschutzes /	Die Bedenken hinsichtlich des Flächenverbrauchs werden zurückgewiesen.

			<p>Aktivität des Bodens. Da die Puffer- und Filterfunktionen des Bodens nicht mehr ausgeübt werden können, wird die Infiltrationsfunktion, die Voraussetzung zur Grundwasserneubildung ist, auf den überbauten Flächen unterbunden. Auf den Versiegelten Flächen findet keine Abflussregulation und Retention mehr statt. Die Böden werden auch durch Bauarbeiten und Baumaschinen verdichtet und beschädigt. Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt somit vor. Dies ist nicht hinnehmbar.</p>	<p>Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen“) wird verwiesen.</p>	
<p>1.174.45</p>			<p>30. Eine regelgemäße und regelmäßig vorzunehmende Einweisung und Übung der örtlichen Feuerwehr auf dem Betriebsgelände ist aus meiner Sicht notwendig, um im Brandfall schnell handeln zu können. Die zuständige Behörde auf Kreisebene sollte überprüfen, wie viele Einsatzkräfte der örtlichen Feuerwehr in der Verlegung von Brandschläuchen ausreichend geschult sind. Hierzu sollte die Genehmigungsbehörde die Region Mindestanforderungen an die Anzahl der zur Verfügung stehenden Feuerwehrkräfte stellen. Die örtliche Feuerwehr sollte einen Nachweis darüber führen, dass ausreichend geschulte Feuerwehrkräfte zur Verfügung stehen. Des Weiteren sollten zur Verfügung stehende Reserven schriftlich beziffert werden. Ferner sollte das Brandschutzkonzept des Bauherrn um eine schriftliche Stellungnahme der Feuerwehr ergänzt werden. Diese Stellungnahme sollte auch eine Auflistung über die vorhandene</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			<p>Ausrüstung zur Brandbekämpfung beinhalten. Sollten diese für den Fall eines Brandes der Ställe nicht ausreichen und neue Geräte, Materialien oder Fahrzeuge von der Feuerwehr ausschließlich für diese Brandart angeschafft werden müssen, so sollten die Kosten dem Bauherrn auferlegt werden. Es wäre für mich völlig unakzeptabel wenn die Kosten der Brandbekämpfung ausschließlich von der Allgemeinheit zum Vorteil eines Einzelnen getragen werden sollten. Ferner sollte der Bauherr für eventuelle Fehlalarme zu ausreichenden Ausgleichzahlungen verpflichtet werden.</p>		
1.174.46			<p>31. Jeder Schlachtbetrieb geht mit Tiertransporten einher. Diese Prozedur bedeutet unermessliche Qualen für eine unvorstellbar große Anzahl an Tieren, vor allem auch wegen zahlreicher Mängel. Es stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, ob tierleidfreie Transporte überhaupt möglich sind. Dies ist nicht der Fall, unter anderem auch weil wirtschaftliche Interessen höher gestellt werden als Lebewesen. Wie kann das sein? Wie aus einem Bericht der Bundesregierung an die Europäische Kommission aus dem Jahre 2016 hervorgeht, ist es um den Tierschutz bei Transporten von Rindern, Schweinen und Pferden immer schlimmer bestellt. Obwohl die Zahl der Kontrollen zum Teil zurückging, stieg die Zahl der Verstöße bei Rindern um 312 Prozent, bei Schweinen um 230 Prozent und bei Pferden um 128 Prozent.</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			<p>Obwohl beim Be- und Entladen nur noch 39.000 Rinder statt 72.000 wie im Vorjahr kontrolliert wurden, stieg die Zahl der dabei festgestellten Verstöße von 712 auf 1000. (http://www.rp-online.de/politik/deutschland/tiertransporte-zahl-der-verstoesse-gegen-den-tierschutz-nimmt-zu-aid-1.6144034)</p> <p>In Sachsen führten Polizei und Veterinäramt 2018 eine zweitägige Kontrolle bei Lebendtiertransportern durch. Bei jedem der dreizehn kontrollierten Fahrzeuge wurde mindestens ein Verstoß festgestellt. Insgesamt stellten die Kontrolleure 36 Verstöße fest. Bei Kontrollen von Tiertransporten in Döbeln ein Jahr zuvor stellten die Beamten bei 43 Fahrzeugen 52 Ordnungswidrigkeiten fest. (http://www.lvz.de/Region/Doebeln/Polizeikontrolle-bei-Doebeln-Zahlreiche-Verstoesse-gegen-Tierschutz-bei-Transporten)</p>		
1.174.47			<p>32. Die Schlachtkapazität des Schlachthofs soll erhöht werden. Der Zusammenhang mit der industriellen Schweinemast liegt auf der Hand. Der Erhöhung der Schlachtkapazität werden weitere Anträge auf Errichtung bzw. Erweiterungen von Schweinemastanlagen in der Umgebung zur Folge haben. Deutschland ist aber jetzt bereits durch die Folgen industrieller Tierhaltung schwer belastet. Daher ist die Genehmigung zum Schutz von Mensch und Umwelt abzulehnen. Diese Tierfabrikendichte hat Folgen: Durch</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			den massiven Düngereinsatz ist das Grundwasser in dieser Region stark mit Nitrat belastet. Der Landkreis ist aber bereits jetzt schon durch industrielle Tierhaltung geschädigt. Daher ist die Genehmigung zum Schutze der Bevölkerung und der Umwelt abzulehnen.		
1.174.48			<p>33. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen bzw. erhebliche Nachteile oder sonstige Gefahren auftreten können. Insbesondere mit Blick auf die vorliegend zu betrachtenden Immissionen, Geruch, Feinstaub, Ammoniak, Keime, Staub, Endotoxine, Pilze oder Bioaerosole darf demnach kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass die vorgenannten Immissionen insbesondere nicht zu erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Nachbarschaft und Allgemeinheit führen können. Am besorgniserregendsten sind allerdings die Mutation und Ausbreitung multiresistenter Keime sowie die Ausbreitung von Tierseuchen, welche laut aktueller Studienlage noch über große Entfernungen Ansteckungsgefahr bedeuten. Es wird daher der Nachweis erbeten, dass diese Gefährdung der Gesundheit insbesondere nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht stattfindet.</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden die mit dem Betrieb des Schlachthofes verbundenen Emissionen und Auswirkungen entsprechend den Anforderungen der einschlägigen rechtlichen Regelwerke soweit es auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich ist geprüft. Demnach ist eine Umsetzung des Bebauungsplanes unter Einhaltung der Regelwerke möglich. Auf die Ergebnisse der vorliegenden Fachgutachten wird verwiesen. Eine weitergehende Prüfung ist auf Ebene des Bebauungsplanes nicht möglich. Wie zutreffend beschrieben, unterliegt der abschließende Nachweis der Unbedenklichkeit eines Vorhabens und der Einhaltung des Immissionsschutzes dem abschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.174.49			<p>34. Laut der Kontingentierung von Geruchshäufigkeiten nach GIRL müssen bei</p>	Zunächst wird darauf verwiesen, dass die vorgelegten Ausführungen auf die Bewertungsgrundlage der	Die Bedenken hinsichtlich der

		<p>Aufstellung eines Bebauungsplanes 50% der Immissionen frei bleiben für zukünftige "landwirtschaftliche" Vorhaben. <i>Nummer 3.1 GIRL:</i> <i>"Die GIRL wird in der Praxis auch als Beurteilungsgrundlage in Bauleitplanverfahren herangezogen. Dabei stellt die Frage der Kontingentierung der Immissionsanteile für einzelne Anlagen häufig ein Problem dar. Es lassen sich hierfür verschiedene Ansätze denken (50 v.H. des Immissionswertes, Schornsteinhöhenberechnung (0,06), Irrelevanzkriterium (0,02), Vorbelastungsbestimmung und Aufteilen des „Restes“). Bei konkret geplanten Vorhaben müssen die von diesen Vorhaben ausgehenden Immissionsanteile bei der Beurteilung anderer Anlagen berücksichtigt werden.</i> <i>In Genehmigungsverfahren sollte eine einzelne Anlage in der Regel den zulässigen Immissionswert nicht ausschöpfen."</i> Ich bezweifle stark dass dies bei einer Erweiterung von solchen Ausmaßen, zusätzlich zu der eh schon vorhandenen, auch nur annähernd sichergestellt ist. Darum fordere ich vom Antragsteller genaue und neutrale Messungen mitsamt Berechnungen einzufordern, diese sind, wie die Ergebnisse, vor einer möglichen Ausweisung des Sondergebiets öffentlich auszulegen. Die betreffende Behörde möge dazu Stellung nehmen. Diese Stellungnahme ist selbstverständlich, vor einer Entscheidung, auszulegen.</p>	<p>Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) Bezug nehmen. Diese wurde durch Inkrafttreten der TA Luft 2021 durch den Anhang 7 der TA Luft ersetzt. Die im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Geruchsimmissionsprognose wurde auf Grundlage der TA Luft 2021 neu aufgestellt.</p> <p>Im Hinblick auf die Kontingentierung wird darauf verwiesen, dass im Plangebiet nur ein Unternehmen angesiedelt ist. Eine Kontingentierung ist somit nicht zielführend. Durch die Festsetzung der Art der Nutzung und die Vorgabe zur zulässigen Schlachtkapazität (55.000 bis 70.000 Schweinen / Woche) wird die künftige Ansiedlung weiterer Betriebe ausgeschlossen. Gemäß der gutachterlichen Untersuchung schöpft das ansässige Unternehmen im geplanten Zustand den Immissionswert nicht aus. Im Bereich der Wohnbebauung liegt die Gesamtzusatzbelastung im Ausbauzustand bei $\leq 2\%$ (damit ist sie gem. Nr. 3.3 Anhang TA Luft 2021 als nicht relevant anzusehen), im Bereich der Betriebsleiterwohnhäuser bei max. 9 % (60 % der zulässigen I-Wertes). Im Weiteren wird auf die im Umfeld des Plangebietes liegenden industriellen und landwirtschaftlichen Nutzungen verwiesen, die als potenzielle Vorbelastungsbetriebe zu berücksichtigen sind und durch die dazu beitragen, dass die Gesamtbelastung ausgefüllt wird.</p>	<p>Geruchsimmissionsprognose werden zurückgewiesen.</p>
--	--	---	---	---

				<p>Die Aussage, dass 50% der Immissionen für zukünftige „landwirtschaftliche“ Vorhaben frei bleiben müssen, ist nicht korrekt. Die TA Luft gibt diesbezüglich keine Angaben vor. Das „Nichtausschöpfen“ soll allgemein sonstigen Geruchsverursachern die Möglichkeit geben, sich zu entwickeln, das gilt nicht nur für landwirtschaftliche Vorhaben.</p>	
1.174.50			<p>35. Die Gründe für Brände sind vielfältig und in der Regel vermeidbar: Oft sind es technische Defekte, Kurzschlüsse oder heißgelaufene Lüftungsanlagen, die eine Entzündung verursachen. Auch Blitzeinschläge oder sommerliche Hitze führen regelmäßig zu Bränden. In den letzten Jahren sind zahlreiche Schlachthöfe abgebrannt. Immer wieder verenden sogenannte „Nutztiere“ durch mangelhaften Brandschutz, obwohl bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Eine Evakuierung der Tiere in einem Brandfall innerhalb von wenigen Minuten gewährleistet sein. In den Antragsunterlagen wird nicht einmal ansatzweise nachgewiesen, dass die Bauausführung eine Evakuierung der Tiere innerhalb von wenigen Minuten in einem Brandfall gewährleistet. Dies ist nicht hinnehmbar, vor allem da dabei Hunderte, manchmal auch Tausende Tiere qualvoll</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>ums Leben kommen, was zumeist leicht vermeidbar wäre. Hier ist klarzustellen, dass die Verpflichtung zur Rettung von Tieren gleichrangig neben der Verpflichtung zur Rettung von Menschen steht. Nach Art. 20 a GG ist der Tierschutz ein Gut von Verfassungsrang und primäre Aufgabe des Staates. Art. 20a GG <i>Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.</i> Diese Staatszielbestimmung ist im Rahmen der Auslegung und Anwendung sämtlicher einfach gesetzlicher Vorschriften zwingend zu berücksichtigen. § 1 Tierschutzgesetz lautet wie folgt: § 1 TierSchG <i>Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.</i> Mit der Vorgabe und Feststellung, dass aus der Verantwortung des Menschen eine Pflicht zum Schutz des Lebens und Wohlbefindens der Tiere folgt, wollte der Gesetzgeber die Zielsetzung des ethischen Tierschutzes hervorheben und die Mitverantwortung</p>		
--	--	---	--	--

		<p>des Menschen für das Tier als Mit-Lebewesen stärker betonen. Daher ist als Zwischenfazit festzuhalten, dass die zwingende Verpflichtung besteht, bauliche Anlagen so zu errichten und zu konzipieren, dass die Rettung aller Tiere möglich ist.</p> <p>Diesen Anforderungen wird die Anlage in keiner Weise gerecht.</p> <p>Für die Tierrettung und für die Rettung von Menschen gelten grundsätzlich die gleichen fachlichen Anforderungen. Da für die Rettung von Menschen in der Regel eine Selbstrettungszeit von 10 Minuten angenommen wird, gilt dies infolge der Gleichartigkeit der Gefahren ebenfalls für die Tierrettung.</p> <p>Es ist schlichtweg nicht möglich, in einem Brandfall die panischen Tiere innerhalb weniger Minuten (10 min) durch die engen Türen zu evakuieren. Es liegt daher eindeutig ein Konflikt mit der Bauordnung vor.</p> <p>Hintergrund der brandschutzrechtlichen Bedenken ist die vorgenannte Rechtslage und die Tatsache, dass zahlreiche Brände im Ergebnis nachgewiesen haben, dass die Evakuierung von Tieren eben nicht möglich ist und tausende von Tieren in den Bränden qualvoll zu Tode gekommen sind.</p> <p>- vgl. Zusammenstellung unter http://www.buerger-massen.de/wp-content/uploads/2010/10/Brandschutz-Tiere.pdf</p>		
--	--	--	--	--

		<p>Tiere geraten bei einem Brand schnell in Panik. Es sind Fälle bekannt, in denen die Evakuierung der Tiere mitunter auch an deren panischem Verhalten scheiterte. Auch dies muss in einem Brandschutzkonzept berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird daher beantragt, den Antragstellern aufzuerlegen, mittels eines Brandschutzgutachtens konkret nachzuweisen, dass im Falle eines Brandes die Rettung und Evakuierung aller Tiere innerhalb von wenigen Minuten (10 Minuten) möglich ist.</p> <p>Festzuhalten ist, dass die geplante Bauausführung der Ställe mit den gesetzlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren ist, da keinesfalls sichergestellt ist, dass die Evakuierung aller Tiere innerhalb weniger Minuten möglich ist. In diesem Fall würde aufgrund der Genehmigung einer den Anforderungen zuwider laufende Anlage zumindest billigend in Kauf genommen, dass im Falle eines Brandes die Tiere „ohne vernünftigen Grund“ getötet werden, vgl. § 17 TierSchG.</p> <p>Wirtschaftliche Interessen im Sinne einer Kostenminimierung dürfen nicht im Gegensatz zu gesetzlichen Vorgaben stehen. Der Bauherr ist zu beauftragen, einen Stall zu planen, der es ermöglicht im Falle eines Brandes Mensch und Tier zu retten. Die Tiere sind aus der geplanten Fabrik nicht zu retten, sie darf daher nicht gebaut werden, denn sie erfüllen die vom Gesetzgeber aufgelegten Vorgaben nicht.</p>		
--	--	---	--	--

1.174.51			<p>36. Die GIRL erhält in Kapitel 2 eine Kontingenzklausel, die besagt, dass kein Betrieb mehr als 6% (Immissionswert – IW = 0,06) Geruchsstundenhäufigkeit verursachen soll. Diese Klausel dient der Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten für andere Betriebe, die im Umfeld der betrachteten Anlage ansässig sind. „Verbraucht“ eine Anlage allein zu viel der zuzumutenden Immissionen, ist die Entwicklung der anderen zu stark oder gänzlich eingeschränkt. Zudem bietet die Orientierung nach der GIRL nur eine verkürzte Sichtweise. Diese berücksichtigt bei der Beurteilung von Gerüchen weder die Hedonik, d.h. ob ein Geruch als angenehm oder unangenehm empfunden wird, noch die Geruchsintensität. Daher beantrage ich hiermit, dass die Beurteilung der Gerüche auch nach Hedonik und Intensität erfolgt.</p>	<p>Zunächst wird darauf verwiesen, dass die vorgelegten Ausführungen auf die Bewertungsgrundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) Bezug nehmen. Diese wurde durch Inkrafttreten der TA Luft 2021 durch den Anhang 7 der TA Luft ersetzt. Die im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Geruchsimmissionsprognose wurde auf Grundlage der TA Luft 2021 neu aufgestellt.</p> <p>Kapitel 2 der GIRL (ebenso wie Nr. 2 Anhang 7 TA Luft 2021) bezieht sich auf die Bemessung von Schornsteinhöhen. Die Höhe soll so ausgelegt werden, dass die hieraus resultierenden Geruchshäufigkeiten maximal 6 % betragen. Dies gilt aber grundsätzlich für jeden einzelnen Kamin und dient nicht der Kontingenzierung im Rahmen einer Bauleitplanung.</p> <p>Bei der Beurteilung im Einzelfall (Nr. 5 des Anhang 7 TA Luft 2021 bzw. Nr. 5 der GIRL) kann auch die Hedonik und die Intensität in die Beurteilung mit einbezogen werden.</p> <p>Der Betrieb des Schlachthofes muss sowohl im genehmigten Bestand als auch im geplanten Zustand den Stand der Technik erfüllen. Bei Einhaltung des Standes der Technik liegen für den hier zu untersuchenden Betrieb keine Anhaltspunkte vor, dass wegen außergewöhnlicher Hedonik oder Intensität der Geruchswirkungen ein Vergleich der ermittelten Immissionen mit den Immissionswerten gemäß Nr. 3.1 Anhang 7 TA</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsimmissionsprognose werden zurückgewiesen.</p>
----------	--	--	---	---	---

				Luft 2021 bzw. Nr. 3.1 der GIRL nicht ausreichend ist.	
1.174.52			<p>37. Auf Grund der diversen, von der geplanten Anlage ausgehenden Gesundheitsgefahren, bitte ich Sie nachzuweisen, dass zu keiner Zeit und in keiner Form eine Gefährdung der Gesundheit von Lebewesen oder eine Gefährdung der Umwelt von der geplanten Anlage ausgehen kann oder dies dem Antragsteller zur Auflage zu machen. Dieser Nachweis ist auch für alle anderen Stoffe, die mit der Anlage im Zusammenhang stehen (erkrankte/tote Tiere, die Betriebsmittel (wie Desinfektionsmittel oder deren Rückstände etc.) zu fordern und zu erbringen. Sollte es nicht möglich sein, entsprechende Nachweise zu erbringen, bitte ich Sie, im Interesse der Allgemeinheit die Genehmigung für die geplante Anlage nicht zu erteilen. Ebenso ist die Genehmigung zu versagen, wenn Nachweise nur deshalb nicht erbracht werden können, weil bestimmte Sachverhalte noch nicht ausreichend erforscht sind. Dieses Restrisiko ist für die Allgemeinheit nicht hinnehmbar.</p>	Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung der Anregung Nr. 1.174.36 verwiesen.	Es wird auf den Abwägungsvorschlag der Anregung Nr. 1.174.36 verwiesen.
1.174.53			<p>38. Der Vorhabenträger, die Firma Westfleisch, betreibt zahlreiche Schlachtfabrikstandorte. Da es an diversen Standorten in den vergangenen Jahren gravierende besondere Vorkommnisse gab, ist genau zu prüfen, ob der o. g. Vorhabenträger die Gewähr dafür bietet, dass derartige Rechtsverstöße und</p>	Auf die Punkte C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			<p>Havarien nach der Betriebserweiterung hier sicher ausgeschlossen werden können. Es kommen immer wieder Vorwürfe, dass gravierende Verstöße gegen tierschutzrechtliche sowie arbeitschutzrechtliche Belange vorkommen. Gleiches gilt für den Vorwurf bezüglich Verstößen gegen Hygienevorschriften.</p>		
1.174.54			<p>39. Vor dem Bundesverfassungsbericht ist die Berliner Normenkontrollklage zur Schweinehaltung in Deutschland anhängig*. Das Urteil des Gerichts könnte die Schweinehaltung in Deutschland massiv verändern, aber auch ohne eine mutiges Urteil des Gerichts muss die Schweinehaltung in Deutschland schrumpfen. Die aktuellen grausamen Haltungsbedingungen sind (klimatisch, gesundheitlich, aus Sicht der Tiere) längst nicht mehr haltbar. So eine riesigen Schlachthof zu genehmigen ist das völlig falsche Signal. *https://www.topagrar.com/schwein/news/berlin-erwartet-verfassungsgerichtsurteil-zur-schweinehaltung-2022-12691143.html</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.174.55			<p>40. Es fehlen Unterlagen zum Nachweis, dass der Schutz von empfindlichen Ökosystemen, insbesondere der betroffenen Waldgebiete von erheblichen Stickstoffeinträgen sichergestellt ist Ohne Waldwertgutachten kann keine Genehmigung erfolgen, weil mögliche negative Folgen auf das Waldökosystem dann nicht berücksichtigt wurden. Das Projekt ist daher abzulehnen.</p>	<p>Auf das Immissionsschutzgutachten „Immissionsprognose Stickstoffdeposition und Säureeintrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ der Stadt Coesfeld“ wird verwiesen. Nachgewiesen wurde, dass durch die vorhabenbedingte Zusatzbelastung die empfindlichen Gebiete – der westlich gelegene Wald sowie der Rand des südlich</p>	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			<p>Das Überangebot an Stickstoff spiegelt sich in der Zusammensetzung des Holzes und der Blätter wider: Es werden weniger feste, die Pflanzen stützende Substanzen produziert, wodurch sich die Stabilität des Holzes verringert, ein Hinweis darauf sind weichere Nadeln und eine höhere Anfälligkeit bei Austrocknung, Frost, Wind, Schadinsekten sowie Infektionen durch Bakterien, Pilze.</p> <p>Deutliche Hinweise auf eine Versauerung sind immer mehr verschwindende Regenwurmarten, eine Verarmung der Mineralböden, die Wurzelbildung erfolgt in den humusreicheren oberen Schichten was zu einer Verringerung der Standfestigkeit der Bäume und damit zu Windwurf führt.</p>	<p>gelegenen FFH-Gebietes „Berkel“ – nicht tangiert werden.</p>	
<p>1.174.56</p>			<p>41. Die Bundesregierung ist in Anbetracht der eingesetzten Erderhitzung Verpflichtungen eingegangen, den CO₂- Ausstoß schnellstmöglich zu verringern. Die deutsche Landwirtschaft hat bis 2030 mindesten 11 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent einzusparen. Nur über eine Verminderung des in Massen gehaltenen Tierbestandes sind diese Ziele zu erreichen. Eine Genehmigung dieser Anlage würde dem entgegenstehen. Wenn die Bundesregierung weiterhin versäumt, die Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft zu senken, muss sie sehr bald teure CO₂-Zertifikate bei anderen Ländern kaufen. Natürlich auf Kosten aller. Das kann es nicht sein. Wir müssen mit unseren Steuergeldern also</p>	<p>Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>nicht nur die Subventionen finanzieren (im Durchschnitt zahlt jeder EU-Bürger 114.- jährlich an Agrarsubventionen, ua für so etwas), sondern auch immense Summen für die Beseitigung der Umweltschäden aufbringen. Ein Bsp: Die deutsche Landwirtschaft stößt pro Jahr mehr als 600.000 Tonnen Ammoniakgase aus. Das Umweltbundesamt beziffert die ökologischen Folgekosten auf 10.400 Euro pro Tonne. Das macht mehr als 6 Milliarden Euro jährlich!!! Das Max-Planck-Institut hat ausserdem errechnet, dass durch diese Ammoniak- Emmissionen pro Jahr 50.000 Menschen allein in Deutschland vorzeitig sterben. Klimaschutz ist ein Ziel der Kommunen, der Bundesregierung, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen. Hoher Fleischkonsum, verbunden mit Massentierhaltung, verbraucht nachweislich hohe Ressourcen an Nahrungsmitteln, Wasser und Böden. Eine CO2-Bilanz der Anlage fehlt und ist zwingend nachzureichen. Der anzunehmende erhebliche CO2- Ausstoß widerspricht eklatant den Interessen der Allgemeinheit. Auch beim Amt sollte die Erderhitzung als für das Überleben der Menschheit wichtigstes Risiko bekannt sein und ihre persönliche Handlungsweise beeinflussen. Durch die Betriebserweiterung steigt laut Antrag das LKW-Aufkommen um einen signifikanten Prozentsatz und heizt so den Klimawandel weiter an. Der Antrag zur</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Ausweitung der Kapazität ist abzulehnen. Er ist nicht mit den Klimazielen vereinbar. Auch aufgrund dessen kann es schlicht nicht sein, eine solche Fabrik zu genehmigen, die den Klimawandel noch weiter anheizt. Die Fabrik ist abzulehnen.</p>		
1.174.57		<p>42. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz der Tiere Die Kapazitätserweiterung ist mit dem Artikel 20a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz der Tiere nicht vereinbar. Die Anlieferung von lebenden Tieren, das Einfangen der Tiere in den Ställen, die Verladung, der Transport, die Wartezeiten, die Entladung, und insbesondere die Zahl der Fehlbetäubungen stellen ein grosses Leid für die Tiere dar. Nach Angaben der Bundesregierung werden in Deutschland jährlich rund 6.000.000 Millionen Schweine, 350 000 Rinder und 100 000 Schafe beim Schlachten fehlbetäubt. Das bedeutet, dass 9 (neun) Prozent aller Tiere ihre eigene Schlachtung lebendig und bewusst miterleben (Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Susann Biedefeld SPD vom 16.09.2015: Artikel Fehlbetäubungen lassen sich "nie gänzlich ausschließen" in Bayerische Staatszeitung vom 08.01.2016). Sie werden somit unerträglichen Schmerzen ausgesetzt. Die ungenügenden Betäubungen werden häufig von den Mitarbeiter*innen der Schlachthöfe nicht erkannt. Eine Erhöhung der Schlachtkapazität wird die Fehlbetäubungsquote</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			<p>vermutlich noch erhöhen – sie verstößt somit gegen das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Schlachtverordnung. Die Erhöhung der Kapazität ist daher abzulehnen. Durch die enormen Umweltbeeinträchtigungen und die Verschwendung von Ressourcen durch Schlacht- und Tierfabriken, sehe ich die natürlichen Lebensgrundlagen meiner Familie und der nachkommenden Generationen bedroht. Zahlreiche Studien haben inzwischen belegt, dass der Fleischkonsum in den Industrieländern das Hauptproblem beim Klimawandel darstellt. Dabei spielen nicht nur die Methanemissionen der Tiere selbst eine große Rolle, sondern auch die Futtermittelgewinnung, die Entsorgung und der zunehmende LKW-Verkehr durch Tier-, Abfall- und Futtermitteltransporte. Zudem wird auch in westafrikanische Länder exportiert. Das billige Importfleisch bringt in diesen Ländern nicht nur gesundheitliche Probleme mit sich, sondern auch wirtschaftliche. Denn es torpediert die Produktion im eigenen Land, da die Ware auf den Märkten sehr viel günstiger ist als die Selbstproduzierte. Somit ist die Genehmigung auch aus ethischen Gesichtspunkten nicht zu erteilen.</p>		
1.174.58			<p>43. Das Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu beseitigen; insbesondere den Belangen des Naturschutzes ist dabei Rechnung zu tragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

1.174.59		<p>44. Der Gülle- bzw. Mistanfall für die zu schlachtende Schweine muss landwirtschaftlich entsorgt werden und darf keinesfall den Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt werden. Somit ist die Gülle- bzw. Mistmenge der Tiere am Schlachttag von der Firma Westfleisch ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu entsorgen. Dabei sind für die anfallenden Stickstoff- und Phosphatfrachten unter Berücksichtigung der Düngeverordnung entsprechende landwirtschaftliche Flächen nachzuweisen. Bei dieser Menge an Schlachttieren ist mit einer gigantischen Menge an zu entsorgender Gülle und Schlachtabfällen zu rechnen. Eine ordnungsgemäße Beseitigung scheint bei diesen Dimensionen nicht gewährleistet. um die landwirtschaftlich ordnungsgemäße Stickstoffverwertung zu gewährleisten. Viele Böden sind bereits mit Phosphat hoch befrachtet, dass sich eine weitere Zufuhr verbietet. Selbst wenn die Entsorgung an Subunternehmen ausgelagert wird, ist in diesem Verfahren nachzuweisen, dass eine ordnungsgemäße Reststoffentsorgung gewährleistet ist! Dass ein einzelner Landwirt ordnungsgemäße Nachweise für seine Flächen zu erbringen hat, ist für dieses Verfahren völlig unerheblich.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.174.60		<p>45. In den Planungsunterlagen fehlen neutrale Gutachten. Diese vom Investor bezahlten Gutachten sind wie so oft oft investorfremdlich und auch zu pauschal – man braucht</p>	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.

		deshalb ein eigenes Gegengutachten bzw. eine eigene Plausibilitätsanalyse.		
1.174.61		<p>46. Die Menschen in Deutschland haben 2021 so wenig Fleisch gegessen wie noch nie in den letzten 30 Jahren. Insgesamt 55 Kilogramm pro Kopf verzeichnete die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für das vergangene Jahr – nochmal 2,1 Kilogramm weniger als im Vorjahr, das zuvor als Rekordtief galt. Die Daten, die die Bundesanstalt veröffentlicht, reichen bis ins Jahr 1991 zurück. Der Höchstwert lag 1993 bei 64,4 Kilogramm Fleisch pro Kopf und Jahr. Seitdem hat der Wert immer wieder geschwankt, ist aber insgesamt stetig gesunken. Den Großteil des Rückgangs im Vergleich zum Vorjahr macht Schweinefleisch aus (1,2 kg), gefolgt von Rindfleisch (600 g) und Vogelfleisch (200 g).“ https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/rekordtief-fleischverzehr Was auch einer Argumentation, dass billiges Fleisch in Hülle und Fülle, für die Profite der Konzerne, hergestellt werden muss, entgegensteht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.174.62		<p>47. Die Umweltschutzorganisation Greenpeace hat im Januar und im Februar 2022 an insgesamt vier Schlachtbetrieben in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen jeweils an mehreren Tagen Proben genommen - genau dort, wo das Abwasser in umliegende Gewässer geleitet wird.</p>	Die Hinweise bzgl. der potenziellen Gefährdung durch Abwässer von Schlachtbetrieben werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden die mit dem Betrieb des Schlachthofes verbundenen Emissionen und Auswirkungen entsprechend den Anforderungen der einschlägigen rechtlichen Regelwerke soweit es auf der Ebene des	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		<p>https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Gefaehrliche-Keime-in-Schlachtabwaessern,gefaehrliche-keime100.html Es wurden in 35 von 44 analysierten Wasserproben multiresistente Keime gefunden. Sie habe auch Keime gefunden, die gegen das Reserveantibiotikum Colistin resistent seien, so Mikrobiologin Katharina Schaufler von der Universität Greifswald. Das Ergebnis der Untersuchung hält sie für "besorgniserregend". Das Forscherteam untersuchte auch die Ausbreitung von Colistin-Resistenzen und identifizierte insbesondere Geflügelschlachthöfe als "Hotspots". Die Wissenschaftler empfahlen, auf das Mittel bei Tieren "vollständig" zu verzichten. Der derzeitige Einsatz von Colistin in den Ställen sei als "kritisch anzusehen". In den vergangenen Jahren hatte bereits eine Gruppe von Wissenschaftlern im Auftrag des Bundesforschungsministeriums die Ausbreitung antibiotikaresistenter Keime über das Wasser untersucht. 2020 hieß es im Abschlussbericht, die Verbreitung resistenter Bakterien über das "Abwasser von Geflügel- und Schweineschlachthöfen ist besorgniserregend". (https://www.ifg.kit.edu/downloads/HyReKA%20Abschlussbericht%20Oktober%202020.pdf)</p>	<p>Bebauungsplanes möglich ist geprüft. Demnach ist eine Umsetzung des Bebauungsplanes unter Einhaltung der Regelwerke möglich. Auf die Ergebnisse der vorliegenden Fachgutachten wird verwiesen. Eine weitergehende Prüfung ist auf Ebene des Bebauungsplanes nicht möglich und obliegt den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	
<p>1.174.63</p>		<p>48. Im erweiterten Betriebsablauf fallen erwartbar diverse gefährliche und nicht</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>

		<p>gefährliche Abfallarten an, denen Abfallschlüsselnummern zuzuordnen sind, an. Hierzu wie zum vorgesehenen Entsorgungsweg für zusätzliche Chemikalien, Reinigungs- und Kältemittel, sowie wassergefährdende Stoffe mit Angabe der jeweiligen R-Klassen fehlen sämtliche Angaben, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle aus tierischem Gewebe – Federn, trocken (nach dem Pressen) – Blut – Schlachtnebenprodukte – Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung – Flotatschlamm – Schlämme aus Einlaufschächten – Abscheiderinhalte – Nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis – Kältemaschinenöl (Altöl) – Verpackungen aus Papier und Pappe – Gemischte Siedlungsabfälle. <p>Ohne den lückenlosen Nachweis über die Entsorgung aller gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle ist eine gerichts feste BlmSch-Genehmigung nicht möglich. Die mehrstufige Bauleitplanung ist jedoch nur zulässig, wenn die BlmSchG-relevante Genehmigungsfähigkeit erwartbar vorliegt. Da zu den zusätzlich anfallenden Abfällen keinerlei Einschätzungen – z. B. bezüglich der Zwischenlagerung und Entsorgung – gemacht wurden, ist die vorgelegte Planung insoweit unvollständig und nicht genehmigungsfähig.</p>		<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
--	--	--	--	--

1.174.64		<p><i>Jeder einzelne der vorgenannten Punkte reicht aus, um eine gerichtsfeste Genehmigung des vorgelegten Bebauungsplanes als aussichtslos einzuordnen.</i></p> <p><i>Aus den von mir aufgezeigten Gründen sind die Planungen abzulehnen und die benannten Begründungszusammenhänge in Ihre Entscheidung einfließen zu lassen Dies beantrage ich hiermit.</i></p> <p><i>Schließlich ist jeder einzelne der vorgenannten Punkte ausreichend, eine rechtsichere Genehmigung der Erweiterung des Geflügel-Schlachthofes am Standort in Kolpin als aussichtslos einzuordnen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – formfehlerbehaftete öffentliche Bekanntmachung – Verstöße gegen bauplanungsrechtliche Belange – unzureichende Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Belange bzw. keine oder unzureichende Kompensationsmaßnahmen – unvermeidbare Verstöße gegen den Tierschutz – unvermeidliche Verstöße gegen die Belange des Gesundheitsschutzes. <p><i>Die vorgelegten Planungen sind damit in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.</i></p> <p><i>Im übrigen schließe ich mich voll inhaltlich allen anderen Einwendungen in diesem Verfahren an und beantrage hiermit, dass die Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Dritte nur mit meinem</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die einzelnen o.a. Abwägungsvorschläge wird verwiesen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
----------	--	--	---	--

			<p><i>Einverständnis geschieht. Insbesondere soll gegenüber dem Antragsteller eine Anonymisierung meiner personenbezogenen Daten erfolgen.</i></p> <p><i>Ich bitte Sie, mir dieses schriftlich zusammen mit der Eingangsbestätigung meiner Einwendung zu bestätigen. Ich halte es für dringend geboten, mir die Möglichkeit zu geben, weitere Fragen und Zweifel beim Erörterungstermin vorzutragen, und bitte, im Anschluss an den Erörterungstermin, um Zusendung des Wortprotokolls (nur Kostenfrei – gerne per email), dessen Erstellung ich hiermit beantrage, sowie außerdem im Genehmigungsfall, um Zustellung eines Duplikats des Genehmigungsbescheides vorbehaltlich weiterer Schritte.</i></p>		
1.175.1	1.175	Schreiben vom 06.01.2023	<p>Ich bin 21 Jahre alt und wohne in einem Baugebiet in unmittelbarer Nähe zum Heedmer Esch.</p> <p>Ich möchte gerne zu der geplanten Erweiterung Stellung nehmen und meine Bedenken, vor allem für die Zukunft äußern.</p> <p>Die Westfleisch ist ein großes Unternehmen, steht aber ähnlich wie andere große Schlachtbetriebe ständig in der Kritik. Besonders wir jungen Menschen sehen diese Unternehmen mit großer Skepsis. Ich weiß, die Beteiligung junger Menschen bei solchen Themen ist oft sehr gering, aber auch, weil für viele dies aussichtslos und unnötig erscheint. Sie können zeigen, dass eine Bürgerbeteiligung wirklichen Einfluss bei Entscheidungen hat.</p> <p>Es gibt bei großen Schlachtereien immer</p>	<p>Auf die Punkte C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			<p>wieder Probleme mit Arbeitsbedingungen und Tierwohl. Auch die Stadt Coesfeld hatte im Zusammenhang mit der Westfleisch negative Schlagzeilen in der deutschlandweiten Presse. Zum Beispiel bei mangelndem Schutz der Mitarbeiter während der Corona-Pandemie und der Unterbringung der Mitarbeiter in menschenunwürdigen Verhältnissen. Dass die gesamte Bevölkerung die Massentierhaltung und somit auch die Massenschlachtung kritisch betrachtet, sieht man an dem rückläufigen Fleischkonsum, vor allem bei Schweinefleisch. Das große Unternehmen in Coesfeld auch eine Chance für die Stadt und die Region sind steht außer Frage und zeigen auch andere Beispiele.. Mir stellt sich die Frage, wie eine zukunftsorientierte Stadt mit vielen innovativen Projekten für Nachhaltigkeit und Miteinander ein Unternehmen mit solchen Werten unterstützen will. Die Erweiterung wird zu einer Verlagerung anderer Standorte nach Coesfeld führen und somit zu noch mehr Problemen. Zum einen müssen noch mehr Mitarbeiter in Coesfeld und Umgebung untergebracht werden.</p>		
1.175.2			<p>Zum anderen wird der Verkehr deutlich zunehmen, welcher aus eigener Erfahrung die anliegende Kreisstraße jetzt schon sehr belastet. Es kommt immer wieder zu gefährlichen Situationen mit LKW und Unfällen,</p>	<p>Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße und hinsichtlich der</p>

			auch aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens.		Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.
1.175.3			<p>Ich bitte Sie als junger Bürger Coesfeld nicht zur Stadt Westfleisch zu machen, wie zum Beispiel Rheda-Wiedenbrück zur Stadt Tönnies geworden ist.</p> <p>Denken Sie an die Zukunft der Stadt. Ist ein solches Unternehmen in dieser Branche wirklich zukunftsfähig und müssen die Kapazitäten wirklich erhöht werden? Reichen nicht die bisherigen Schlachtzahlen aus, um die Schlachtungen in und um unsere Region abzudecken?</p> <p>Denken Sie auch an das Beste für die Stadt und ihre Bewohner ist. Will man wirklich in Coesfeld einen der größten Schlachthöfe in Deutschland?</p> <p>Ich denke zwar nicht, dass meine Stellungnahme großen Einfluss auf die Entscheidung haben wird, aber ich hoffe ich konnte die Sichtweise vor allem junger Menschen auf dieses Projekt überbringen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.176.1	ST 1.176	Schreiben vom 06.01.2023	Der bisherige Schlachthof sollte nicht ausgebaut werden: - keine weiteren zusätzlichen Tiertransporte	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.176.2			- befürchte Zunahme der Geruchsbelästigung	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.176.3			- der zusätzlich Wasserbedarf ist gerade vor dem Hintergrund der Trockenheit der vergangenen Jahre sehr bedenklich (Stichwort Klimawandel).	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.

1.177.1	ST 1.177	Schreiben vom 06.01.2023	Ich bin gegen eine Erweiterung. Der Grundwasserspiegel wird signifikant sinken,	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.177.2			ausserdem wird der Fleisch Konsum weiter rückläufig sein und damit produziert der Betrieb zu großen Teilen für den Export. Das ist einfach nicht mehr zeitgemäß. Nein, auf keinen Fall ist meine Meinung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.178.1	ST 1.178	Schreiben vom 06.01.2023	Hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante Erweiterung der Fa. Westfleisch in Coesfeld ein, da der Verkehr sich durch die Transporte massiv erhöhen wird. Als Anlieger der B 474 sind wir jetzt schon massiv durch die Transporte, besonders durch Fa. Westfleisch, belastet.	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.178.2			Nicht nur dass von den Lebendtransporten eine erhöhte Geräusentwicklung, bedingt durch die Bauweise der LKW mit losen Aluteilen sowie Geschrei der Schweine, ausgeht. Diese Transporte finden, bedingt durch den Schlachtbetrieb, oftmals Nachts oder in den frühen Morgenstunden, statt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlieferung von Lebendtieren in offene Tiertransporten wird bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.178.3			Das Argument, dass sich die Geräusche verringern ist für uns schlichtweg falsch. 20000 Schweine mehr pro Woche bedeuten bei einer Beladung mit 130 Schweinen pro Fuhre ca. 150 Fuhren. Da die Lebendtransporter leer losfahren, voll wiederkommen, die Kühltransporter leer ankommen und voll wegfahren, muss man die Zahl der Transporte mit 4 pro Fuhre multiplizieren, das macht ca. 600 Fuhren pro Woche, 31200 Fuhren pro Jahr.	Auf die Ergebnisse der Fachgutachten wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			Es ist schon unverschämt den Bürgern weismachen zu wollen, dass hier keine Mehrbelastung zu erwarten ist.		
1.178.4			Es sind nicht nur die unmittelbaren Nachbarn betroffen sondern auch Bürger der Stadt, die nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schlachthof wohnen. Wir Anlieger der B 474 haben versucht, da die Strasse in Kürze saniert wird, über Strassen NRW bzw. der Stadt Coesfeld eine Verbesserung der Geräuschbelastung zu erzielen, leider ohne Erfolg. Nichts passiert wenn der kleine Mann einmal um eine Verbesserung für sich kämpft. Somit ist jeder LKW, der über die Straßen rollt ein LKW zuviel. Daher bitte ich den Rat der Stadt Coesfeld diese Erweiterung des Bebauungsplanes nicht zu beschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.179.1	ST 1.179	Schreiben vom 06.01.2023	Es sollte eher weniger-als mehr geschlachtet werden!!Viele Menschen reduzieren ihren Fleischkonsum bzw verzichten ganz darauf. Westfleisch ist gross genug und sollte nicht noch größer werden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.179.2			zum Wohl der Tiere	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.179.3			und auch der Menschen(Nachbarn)Wasser und Geruch .	Auf die Punkte C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung), C 16.1 (Grundwasserabsenkung) und C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsbelastung und hinsichtlich des Grundwasser-/Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.

1.180.1	ST 1.180	Schreiben vom 06.01.2023	Coesfeld soll sich umweltfreundlicher verhalten. Viele achten jetzt mehr auf ihren Fleischkonsum. Damit passt eine Erweiterung garnicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.180.2			Die Erweiterung setzt sich ebenso auf die Bewohner in der Umgebung ab, die durch den hohen Wasserverbrauch von westfleisch, Schwierigkeiten mit dem Wasser haben könnten.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.180.3			Hinzu kommt der Riesen Verkehr der ebenso erhöht wird.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.180.4			Damit wird nicht nur der Fleischkonsum unnötig erhöht sondern auch der CO ₂ Ausstoß	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.180.5			Der B-Plan mit Erweiterung des Schlachthofes schadet Coesfeld, die Umsetzung des B- Planes Heermers Esch Erweiterung in der vorgelegten Art muss gestoppt werden: Gründe dafür sind z.B.: - die Grundwasserabsenkung durch die Firma Westfleisch wird zunehmen	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.181.1	ST 1.181	Schreiben vom 06.01.2023	- die zulässigen Gebäudehöhen von 100 m sind viel zu hoch - zulässige Gebäudehöhen sind viel zu hoch	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.181.2			Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der	

					baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.181.3			- Schaden für Naturschutzflächen, insbesondere der B Berkelaue	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.
1.181.4			- Gutachter sind von der Stadt Coesfeld beauftragt, nicht neutral	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.181.5			- die Betriebs- und Schlachtzeiten sind zu lang	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebs-/ Schlachtzeiten werden zurückgewiesen.
1.181.6			- der LKW Verkehr wird extrem zunehmen	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.181.7			- sämtliche Gutachten basieren auf der Annahme, dass die - Firma Westfleisch kontrolliert wird, meistens kontrolliert Westfleisch selber	Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes einer Firma obliegt zunächst den jeweils zuständigen Behörden. Da die im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zu vereinbarenden Maßnahmen teilweise über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehen, werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages darüber hinaus auch Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring getroffen.	Die Bedenken hinsichtlich der Kontrolle des Betriebs werden zurückgewiesen.
1.182.1	ST 1.182	Schreiben vom 06.01.2023	Die Lärmbelastung von Westfleisch, auch die Schreie der Tiere sind bis ins Wohngebiet Nord-West zu hören. Eine höhere Schlachtungszahl bedeutet mehr Lärm, mehr Abgase. Das braucht kein Mensch. Was wird den Anwohnern noch alles zugemutet? Es genügt!!	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Abgasbelastung werden zurückgewiesen.

1.183.1	ST 1.183	Schreiben vom 31.01.2023	<p>Wir/ich bedanke uns nochmals für das sehr konstruktive Gespräch am Donnerstag letzter Woche. In der Anlage die Ergänzung zu den Einwendungen. Danke, dass Du/Sie uns diese Möglichkeit eingeräumt haben. Leider sind nicht alle Informationen öffentlich zugänglich. Die Westfleisch hat für die Erstellung der Gutachten Planungsinformationen z.B. Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter um 100 abgegeben. Für uns stellt sich die Frage warum ein Gebäude in einer Dimension von ca. 139.000 cbm umbauten Raum in den Bebauungsplan festgelegt werden soll, ohne das für Zerlegung, Verpackung und Versand notwendige Personal bei den Gutachten zu berücksichtigen. Wird hier nur eine „Baureserve“ oder ein vollautomatischer Betrieb geplant?</p>	Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	<p>Beschlussvorschlag 1.183 Die Bedenken, dass das notwendige Personal bei den Gutachten nicht berücksichtigt wird, werden zurückgewiesen.</p>
1.183.2			<p>Gibt es eine Projektbeschreibung zum Bebauungsplan den Sie uns zur Verfügung stellen können? Es sollte aus unserer Sicht legitim sein diese Informationen zu bekommen, zu plausibilisieren und zu hinterfragen. Nur wenn alle Informationen jedem Bürger zugänglich gemacht werden, können wir von einer Bürgerbeteiligung sprechen.</p>	Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bei dem das zu realisierende Bauvorhaben schon konkret geplant ist. Der Angebotsbebauungsplan setzt einen städtebaulichen Rahmen, innerhalb dessen Bauvorhaben zulässig sind, die seinen Festsetzungen nicht widersprechen. Im vorliegenden Fall gibt es einen Masterplan, der öffentlich einsehbar ist und in welchem die vorgesehene Planung grob dargestellt wird. Eine detaillierte Planung /	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			Projekt-/Betriebsbeschreibung liegt jedoch nicht vor.	
1.183.3		Die erstellten Gutachten sind für Laien schwer zu lesen und nicht nachvollziehbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Tatsächlich wurden im vorliegenden Fall diverse, sehr komplexe Fachgutachten erstellt, die für Laien z.T. schwer verständlich sind. Insbesondere im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung wurden die verschiedenen Themenkomplexe jedoch ausführlich erläutert. Zudem bestand hier die Möglichkeit, Rückfragen bzw. Verständnisfragen zu stellen. Darüber hinaus konnte die Planung auch mit den Ansprechpartnern bei der Stadt Coesfeld erörtert werden.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.183.4		Es muss aber sicher gestellt sein, dass die Annahmen der Gutachter auf Basis der Angaben der Fa. Westfleisch von der Verwaltung plausibilisiert werden.	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden die vorliegenden Fachgutachten geprüft. In Zuge der Offenlagen gem. § 4 (2) BauGB werden die z.T. überarbeiteten Unterlagen eine erneute Prüfung unterzogen. Somit ist eine umfassende und ausreichende Prüfung der vorliegenden Unterlagen und Fachgutachten gewährleistet.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.183.5		Wir hatten gestern unseren Termin mit der CDU Fraktion. Von Seiten der CDU wurde argumentiert, dass 600 Beschäftigte der Fa. Westfleisch in Coesfeld wohnen, mit einem großen Anteil mit Ihren Familien, und die Arbeitsplätze wichtig für Coesfeld sind. Ist das richtig?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.183.6		Wir bitten um einen Baukörper in Coesfeld zu nennen der eine vergleichbare Dimension von dem geplanten Westfleisch-	Ob in Coesfeld Baukörper mit einer vergleichbaren Dimension besteht, ist für die	Die Bedenken hinsichtlich der Darstellung in den

			<p>Gebäuden gem. aktuellen Plan hat. Nur mit diesem Vergleich können sich die Bürger einen eigenen Eindruck über den möglichen Baukörper machen. Zusätzlich sollten „richtig“ 3D Zeichnungen der Ansichten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die eingestellten Ansichten, sind wie bereits besprochen, unvollständig. Auch hier sehen wir die Verwaltung in der Verantwortung.</p>	<p>Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans irrelevant. Auf Punkt C 9.2 (Darstellung in den Perspektiven) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Perspektiven werden zurückgewiesen.</p>
1.184.1	ST 1.184	<p>Schreiben vom 06.01.2023 (Unterschriftenliste mit 22 Unterschriften)</p>	<p>Wie auf unserem gemeinsamen Termin mit Frau Bürgermeisterin und Ihnen besprochen erhalten Sie hiermit die Ergänzung zu den bereits gestellten Einwendungen gegen den aktuellen Bebauungsplan:</p> <p>a) Gutachten</p> <p>Aus den uns vorliegenden Unterlagen/Gutachten ist nicht ersichtlich welche Auswirkungen der neuen Baukörper, ca. 139.000 cbm = 139 Einfamilienhäuser, auf die -Anzahl der Beschäftigten -die damit verbundenen Emissionen hat.</p> <p>Die bei der Verkehrstechnischen Untersuchung von der Westfleisch mitgeteilten und angesetzten 100 Mitarbeiter zusätzlich für die Erhöhung der Schlachtzahlen ist nachvollziehbar und wurde auch von   bestätigt, jedoch sind bei der offensichtlich geplanten erheblichen Ausweitung der Zerlegung und Verpackung wesentlich mehr Arbeitskräfte (mind. 500) erforderlich.</p>	<p>Seitens des Unternehmens wird – verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität – mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet. Dies wird in den zugrunde liegenden Fachgutachten entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Nach Angabe des Unternehmens erreicht eine Vielzahl der Mitarbeiter den Arbeitsplatz mit Kleinbussen im Shuttleverkehr. Aktuell nutzen bis zu 300 Mitarbeiter täglich diese Möglichkeit.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart. Eine Beschränkung der Mitarbeiterzahl erfolgt nicht.</p>	<p>Der Anregung, im städtebaulichen Vertrag festzuhalten, dass die Fa. Westfleisch max. 100 Mitarbeiter am Standort mehr beschäftigt und dies regelmäßig der Stadt Coesfeld nachweist wird in Teilen gefolgt. Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart.</p>

			<p>Wie viele das sind geht aus den Unterlagen nicht hervor. Vor diesem Hintergrund ist eine Überprüfung der Gutachten notwendig und/oder im städtebaulichen Vertrag festzuhalten, dass die Fa. Westfleisch max. 100 Mitarbeiter am Standort mehr beschäftigt und dies regelmäßig der Stadt Coesfeld nachweist. Aktuell werde 1.320 Mitarbeiter im Zweischichtbetrieb beschäftigt. Somit maximale Beschäftigte 1.420 am Tag. Siehe Gutachten (Verkehrstechnische Untersuchung) Seite 14</p>		
1.184.2			<p>Unter Punkt 5.5 / Variante 3 wird angesetzt, dass 1/3 über die neue Ausfahrt abgeführt wird. Dies ist unrealistisch, da nur die Abfahrt des reinen Teils möglich ist somit max. 1/4. Dies ist zu überprüfen und ggf. die Werte im Gutachten anzupassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abbildung 8 der verkehrstechnischen Untersuchung (Stand 03.05.2021) wird verwiesen. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der angestrebten logistischen Optimierung auf dem Betriebsgelände die Variante 2 der weiteren Planung zugrunde gelegt wurde. Angemerkt wird zudem, dass aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (siehe Vorwort zur Verkehrsuntersuchung) das betreffende Gutachten im weiteren Verfahren aktualisiert wurde. Gemäß den Berechnungen der aktuellen Verkehrsuntersuchung ergeben sich für den Prognose-Plan 2035 (70.000 Schlachtungen/Woche) folgende Aufteilung der Verkehrsmengen: bestehende Werkszufahrt: rd. 230 Fahrzeuge/Tag;</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

			neue Zufahrt „Borkener Straße“: 380 Fahrzeuge/Tag.	
1.184.3		b) Verkehr/ Lärm -für zukünftige 1.420 Mitarbeiter/in sind nicht ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden bzw. nachgewiesen Für die weitem potentiell erforderlichen Mitarbeiter-/innen fehlen die Nachweise ebenfalls.	Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiterparkplätze werden zurückgewiesen.
1.184.4		-die vorhandene Schallschutzwand/Erdwall (LW 3) entlang der K 46 muss verstärkt, aktuelle Lücken um das Gelände geschlossen und weiter ausgebaut werden.	Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, aus Gründen des Schall- bzw. Sichtschutzes die Lärmschutzwand LW 3 fortzuführen, wird nicht gefolgt.
1.184.5		Bei einer möglichen Aufstockung der Parkflächen ist im Sinne des Verschlechterungsgebotes der bestehende Lärmschutz anzupassen => maximaler Schutz für die Nachbarn	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Aufstockung der Parkflächen ist nicht vorgesehen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.184.6		c) In Paderborn gab es bei dem Schlachthof der Westfleisch bereits einen großen Brand. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich welche Maßnahmen vorhanden und welche geplant sind um dies in Coesfeld zu vermeiden. Das neue Ammoniaklager für das neue Kühlhaus birgt aus unserer Sicht ein hohes Gefährdungspotential, insbesondere für die Nachbarn. Hier sollten die Nachbarn und die Öffentlichkeit über das Gefährdungspotential informiert werden. Zusätzlich sind Informationen welche Maßnahmen bei einer Havarie jeder einzelne ergreifen sollte notwendig.	Die Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser ist sichergestellt. Weitergehende Vorgaben zum Brandschutz betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Sie werden im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.	Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			Sie können die Einwendungen bei jedem anwesenden Nachbarn hinterlegen.		
1.185.1	ST 1.185	Schreiben vom 04.01.2023	Dies ist meine Einwendung gegen die Erweiterung der Firma Westfleisch in Coesfeld. Zunächst einmal möchte ich betonen, dass es befremdlich ist, in Zeiten wie diesen überhaupt an eine Erweiterung eines solchen Schlachthofs zu denken. Wir stecken mitten in einer Klimakrise und die Zukunft unserer Kinder und Enkelkinder sieht mehr als düster aus. Warum also wird einem solchen Unternehmen, was so einen schlechten Einfluss auf die Umwelt hat, noch erlaubt sich zu erweitern?! Richtig, es geht wahrscheinlich um die Wirtschaft und das liebe Geld.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.185.2			Bei der Infoveranstaltung am 29.11.2022 im Bildungszentrum in Coesfeld möchte ich meinen Ohren kaum trauen. Wie können alle Gutachten, egal ob es um Tierschutz und Umwelt, Geruchsbelastung, Grundwasser, Wasserverbrauch, Abwasser, Verkehr, Lärm oder Klima geht, bei solch einem Vorhaben positiv ausfallen? Was ist hier passiert? Niemals kann mir ein unabhängiger Gutachter erzählen, dass es keine negative Auswirkungen hat, wenn ein riesen Schlachtkonzern wie Westfleisch noch mehr erweitern möchte.	Auf die Ergebnisse der fachgutachterlichen Untersuchungen wird hingewiesen. Zudem wird auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.185.3			Abgesehen vom unsäglichen Tierleid, sind es auch die Menschen, die unter den sowieso schon miserablen Bedingungen dort leben und arbeiten.	Auf die Punkte C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	
1.185.4		Die Lebensqualität der Anwohner, aber auch der Arbeiter dort, wird weiter stark abgebaut.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Einschränkung der Lebensqualität werden zurückgewiesen.
1.185.5		Coesfeld wird sehr an Attraktivität verlieren.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.185.6		Wie die Entwicklungen der heutigen Zeit zeigen, wird die vegetarische / vegane Ernährung ein immer größerer Bestandteil in der Gesellschaft. Warum als Gefahr laufen, dass die Stadt Coesfeld bei den zukünftigen Generationen sein gutes Ansehen verlieren wird?! Und um noch einmal zu den Tieren zu kommen. Bisher werden bereits 50.000 arme Tiere jede Woche in Coesfeld getötet und zwar auf grausame Weise. Denn ein Töten ohne Gewalt gibt es nicht. Die sowieso schon qualvolle Betäubung, die bei Westfleisch angewandt wird, versagt in so vielen Fällen und die Schweine müssen elendig im Brühbad verenden. Sollte es nicht das Ziel von Coesfeld sein, dass schreckliche Töten einzuschränken oder besser noch es zu beenden, anstatt es weiter auszubauen?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.185.7		Die Stadt Coesfeld macht mit diesem Bebauungsplan definitiv einen Schritt in die falsche Richtung. Ich bitte Sie inständig noch einmal darüber nachzudenken. Die einzigen die von diesem Vorhaben profitieren, sind	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			die Chefs der Firma Westfleisch. Die Anwohner, die Arbeiter, die Stadt, die Umwelt und nicht zuletzt die Tiere werden nur darunter leiden. Bitte lassen sie nicht zu, dass Westfleisch eine Genehmigung für dieses Bauvorhaben erwirkt.		
1.186.1	ST 1.186	Schreiben vom 27.03.2023	Bitte teilen Sie uns den aktuellen Sachstand der Bearbeitung der Einsprüche mit. Wenn ich es nicht überlesen habe, stand in der Zeitung noch kein Bericht über die Anzahl der Einsprüche und die weitere Vorgehenseise der Verwaltung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns für die Vergleichbarkeit der Bebauungspläne der Gewerbegebiete in Coesfeld die technischen Daten der einzelnen Gebiete mitzuteilen. Wichtige Daten sind aus unserer Sicht: -Größe -Geschoßflächenzahl -Baumassenzahl - Grundflächenzahl -Maximale Höhe baulicher Anlagen Liegen Ihnen Informationen vor, was im Detail in den Gebäuden 17 und 18 an Arbeitsschritten erfolgt?	Die Stellungnahme enthält keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken, die der Abwägung sind.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.187.1	ST 1.187	Schreiben vom 27.03.2023	Danke für Ihre Rückmeldung. Wir bekommen von keiner Stelle eine Info was in dem Gebäude 17 + 18 bei Umsetzung des Masterplans der Westfleisch passiert.	Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bei dem das zu realisierende Bauvorhaben schon konkret geplant ist. Der Angebotsbebauungsplan setzt einen städtebaulichen Rahmen, innerhalb dessen Bauvorhaben zulässig sind, die seinen Festsetzungen nicht widersprechen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

				Im vorliegenden Fall gibt es einen Masterplan, der öffentlich einsehbar ist und in welchem die vorgesehene Planung grob dargestellt wird. Eine detaillierte Planung / Projekt-/Betriebsbeschreibung liegt jedoch nicht vor.	
1.187.2			Wir erhalten keine Informationen wie das Planungsbüro und die Gutachter zu unseren Einwendungen Stellung beziehen. Ist das richtig?	In der vorliegenden Tabelle werden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen, Hinweisen und Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes – soweit sie städtebaulicher Natur sind – abgewogen und mit Abwägungsvorschlägen versehen. Die Abwägung wird dem zuständigen Ausschuss für Planen und Bauen zur vorläufigen Beschlussfassung vorgelegt. Soweit im Weiteren die Offenlage der überarbeiteten Planunterlagen beschlossen wird, wird die Abwägungstabelle im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt (anonymisiert), so dass für Jedermann ersichtlich wird, wie mit den Einwendungen verfahren wurde.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.187.3			Die Westfleisch hat dem Gutachter für das Verkehrsgutachten eine + von 100 Mitarbeitern mitgeteilt. [REDACTED] hat uns erklärt, dass „nur“ ca. 60 Mitarbeiter benötigt werden um die Schlachtzahlen zu erhöhen. Somit würden 40 Mitarbeiter in dem neuen Gebäude die Zerlegung und Verpackung von 65.000 Schweinen pro Woche übernehmen!!??? Hier stimmt etwas nicht!!! Auch [REDACTED] wollte mir telefonisch keine	Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken, dass das notwendige Personal bei den Gutachten nicht berücksichtigt wird, werden zurückgewiesen.

			<p>Informationen darüber geben was in dem Gebäude geplant ist (Menge an Verarbeitung und Verpackung und das dazu benötigte Personal).</p> <p>In der Zerlegung „Westfalenland“ in Münster arbeiten über 1.000 Mitarbeiter/in.</p> <p>Hier müsste der Gutachter mit einer höheren Mitarbeiterzahl z.B. + 800 für die Zerlegung / Verpackung die Belastung kalkulieren.</p> <p>Zusätzlich sind die notwendigen Parkplätze nachzuweisen.</p> <p>Diese Plausibilisierung ist aus meiner Sicht Aufgabe des Planungsbüros und der Verwaltung</p>		
1.187.4			<p>Wenn der Bebauungsplan in der aktuelle Fassung verabschiedet wird, wer überprüft die Annahmen/Angaben aus dem aktuellen Verkehrsgutachten in der Zukunft?</p> <p>Wird im Rahmen eines Bauantrages in der Zukunft das Verkehrsthema wieder neu geprüft?</p>	<p>Im Hinblick auf die Überprüfung der verschiedenen im Bebauungsplan getroffenen Annahmen werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring getroffen.</p> <p>Eine Überprüfung der Verkehrsbelastung wird im Rahmen eines Bauantrages nur insofern vorgenommen, dass die konkreten Zufahrtssituationen bewertet werden. Eine großräumige Verkehrsuntersuchung wird nicht mehr durchgeführt.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.188.1	ST 1.188	Petition + Unterschriftenliste (3404 Unterschriften)	<p>Hiermit bitten ich Sie um einen Termin für eine Übergabe unserer Petition „Von 50 000 auf 70 000 Schlachtungen in der Woche: Erweiterung von Westfleisch verhindern“, die im Zeitraum Dezember 2022 bis April 2023 3365 Unterschriften (davon 669 Bewohner:innen aus Coesfeld) sammeln konnte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>Die Online-Petition finden Sie hier: https://www.openpetition.de/petition/unterzeichner/von- 50-000-auf-70-000-schlachtungen-in-der-woche-erweiterung-von-westfleisch-verhindern Wir fordern: Wie kann man in Zeiten wie diesen überhaupt über eine Erweiterung nachdenken? Westfleisch hat sich vorgenommen die Kapazitäten von nunmehr 50.000 Schlachtungen auf 70.000 pro Woche zu erhöhen! Diese Art von Schlachtung, in der die Tiere im Minutentakt getötet werden, kann nicht artgerecht sein!</p>		
1.188.2		<p>Das Tierschutzgesetz wird in übelster Weise missachtet.</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.188.3		<p>Außerdem sollte man die Kriterien der Umweltbelastung auch hier nicht vergessen! Jedes Tier, das geschlachtet wird, fördert den Klimawandel (Ressourcenverschwendung). Die massenhafte Zucht von Schweinen, wofür unzählbare Mengen an Soja angebaut, Regenhölzer abgebaut und Unmengen an Wasser für die Schlachtungen verschwendet werden, sind nur einige wenige Aspekte, an die man denken sollte. Hinzu kommt all die Gülle, die auf den Feldern landet und unser Wasser verseucht.</p>	<p>Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
1.188.4		<p>Bei der Bürgerversammlung, die im November stattgefunden hat, haben die Verantwortlichen der Firma Westfleisch die</p>	<p>Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der</p>

			Erweiterung nur positiv bewertet. Das war ja klar! Aber dass die beauftragten Gutachter der Erweiterung nur positiv gegenüber standen, finden wir schon sonderbar.		Gutachten werden zurückgewiesen.
1.188.5			Wir meinen: Hier geht es mal wieder nur um's Geld. Alles andere, Tier - und Umweltschutz, zählt nicht! Bitte unterschreibt diese Petition, verbunden mit der Hoffnung, dass die Politiker für die Tiere und die Umwelt entscheiden!! Die wichtigsten Gründe sind: <ul style="list-style-type: none"> • Klima- und Umweltschutz • Tierschutz 	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.188.6			<ul style="list-style-type: none"> • Schutz regionaler Ressourcen & Bewahren der Lebensqualität in Coesfeld 	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Einschränkung der Lebensqualität werden zurückgewiesen.
1.188.7			Bitte nennen Sie mir einen zeitnahen Termin für die Übergabe. Als Uhrzeit passt bei mir alles ab 14 Uhr. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, einen Termin zu finden, nennen Sie mir bitte eine:n entscheidungstragenden Stellvertreter:in. 3365 Unterstützende warten auf eine Antwort von Ihnen! Ich werde auch die lokale Presse zu der Übergabe einladen.	Hinweis: Die Petition inkl. Unterschriftenliste wurde am 03.05.2023 überreicht.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.